

**Die Perspektiven des MERCOSUR in den internationalen Beziehungen mit der
Freihandelszone Amerikas ALCA/FTAA und der Europäischen Gemeinschaft**

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines

Doktors der Rechte

des Fachbereichs

Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

der Johannes Gutenberg-Universität

Mainz

vorgelegt von

Rechtsanwältin, LL. M. Rita de Cássia Carvalho de Carvalho

2007

Tag der mündlichen Prüfung 30. Januar 2008

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	11
Vorwort.....	20
Einleitung.....	24
Erster Teil: Integrationsprozesse in Lateinamerika bis zum MERCOSUR.....	31
Zweiter Teil: Die zweigleisige Bahn der internationalen Beziehungen des MERCOSUR.....	90
Dritter Teil: Der MERCOSUR und der Multilateralismus	165
Vierter Teil: Analyse und Perspektiven des MERCOSUR.....	182
Abschließende Betrachtungen.....	195
Literaturverzeichnis.....	207

Inhaltsverzeichnis.....	4
Erster Teil: Integrationsprozesse in Lateinamerika bis zum MERCOSUR.....	31
I. Die Entstehungsgeschichte des „gemeinsamen Marktes des Südens“ – MERCOSUR.....	31
a. Der Integrationsprozess in Lateinamerika.....	31
i. Die „cepalinische“ Integration.....	32
ii. Die erste Freihandelsassoziation in Lateinamerika: ALALC.....	33
iii. Die Andengemeinschaft.....	35
iv. Die Nachfolgerassoziation ALADI als vertragsrechtliche Dachkonstruktion.....	37
v. Zentralamerika und die Karibik: MCC und CARICOM.....	39
b. Argentinien und Brasilien: Der vertragsrechtliche Weg bis zum Gründungsvertrag des MERCOSUR.....	40
i. Die Iguacús-Erklärung.....	42
ii. Die Freundschaftsakte Argentinien-Brasilien.....	42
iii. Das wirtschaftliche Komplementierungsabkommen Nr. 14.....	43
iv. Die Akte von Buenos Aires 1990.....	44
II. Der gemeinsame Markt des Südens: MERCOSUR – MERCOSUL.....	45
a. MERCOSUR als eine „ <i>sui generis</i> “-Integration.....	48
i. Die Zielsetzung.....	48
ii. Die Einordnung des MERCOSUR als Integrationsform.....	49
b. Die Rechtsdynamik einer minimalistischen Organstruktur.....	53
i. Der Vertrag von Asunción als Grundstein für die Integration: Seine Rechtsnatur unter der Analyse des Transitoritäts- und des Übergangscharakters.....	53
1. Vertrag als „Gründungsvertrag“	53

2.	Vertrag als „Rahmenabkommen“	54
ii.	Die Rechtswirksamkeit des Vertragsinhalts nach der „ <i>Drei-Klassifizierung</i> “	55
1.	„ <i>Rahmenvertragliche</i> “ Normen.....	55
2.	Vertrags- und legislative Normen.....	57
3.	Unmittelbar geltende Normen – „ <i>Normas de aplicación directa</i> “	57
c.	Die Völkerrechtspersönlichkeit des MERCOSUR	59
d.	Die „ <i>flexible</i> “ Wirbelsäule des institutionellen Rechts im MERCOSUR	61
i.	Das Protokoll von Ouro Preto und die Schaffung supranationaler Organe	61
1.	Der MERCOSUR-Rat	62
2.	Die MERCOSUR-Gruppe.....	63
3.	Die Handelskommission des MERCOSUR.....	63
4.	Die Gemeinsame Parlamentarische Kommission.....	64
5.	Das Wirtschafts- und Sozialforum.....	65
6.	Das Verwaltungssekretariat des MERCOSUR.....	65
e.	Das Streitbeilegungsverfahren in der Rechtsentwicklung.....	66
i.	Das Protokoll von Brasilia.....	66
ii.	Das Protokoll von Olivos.....	67
iii.	Der Gerichtshof für Berufungsklage.....	68
III.	Das MERCOSUR-Recht.	70
a.	Das Ablehnen des Supranationalitätsprinzips.....	70
b.	Die Verfassungsreform und das Supranationalitätsprinzip.....	73
c.	Das Wettbewerbsrecht und der MERCOSUR.....	74

i.	Das Protokoll zum Schutz des Wettbewerbsrechts im MERCOSUR..	76
ii.	Das Wettbewerbsrecht und die Antidumpinggesetze in den MERCOSUR-Staaten.....	77
d.	Die Rechtsentwicklung des mitgliedstaatlichen Wettbewerbs.....	79
i.	Der Weg zum brasilianischen Wettbewerbsgesetz Nr. 9.021 von 1995.....	79
ii.	Der Weg zum argentinischen Wettbewerbsgesetz Gesetz Nr. 25.156 von 1999.....	82
iii.	Die wettbewerbsrechtlichen Rechtsordnungen in Uruguay und Paraguay.....	84
e.	Das geistige Eigentum und der Rechtsschutz im MERCOSUR.....	86

Zweiter Teil:	Die zweigleisige Bahn der internationalen Beziehungen des MERCOSUR.....	90
---------------	---	----

I.	Die EU und MERCOSUR: Der langsame Weg für die Brücke Europa – Lateinamerika – von der Kolonialzeit über die EU-Entwicklungshilfepolitik bis zu der heutigen „globalen“ Kooperationspolitik.....	90
a.	Die „Entwicklung“ des Kolonialpaktes – Der Vertrag von Tordesillas...92	
i.	Der Narciso-Effekt in Spanien und Portugal und die industrielle Revolution in England.....	93
b.	Kooperationspolitik statt Entwicklungshilfe: EU – Lateinamerika.....	95
i.	Die Beweggründe für Entwicklungshilfe.....	95
ii.	Die EU-Kooperationspolitik gegenüber Lateinamerika.....	98
c.	Der Weg zu einer handelspolitischen Brücke EU – Lateinamerika	99
i.	Die gemeinschaftlichen Abkommen der drei Generationen.....	99
ii.	Die politischen Dialoge.....	100
1.	Der erste Gipfel EU – Lateinamerika in Rio de Janeiro – Brasilien.....	101
2.	Der zweite Gipfel EU – Lateinamerika in Madrid – Spanien.....	102

3.	Der dritte Gipfel EU – Lateinamerika in Guadalajara – Mexiko.....	103
4.	Der vierte Gipfel EU – Lateinamerika in Wien – Österreich.....	105
d.	Die gemeinschaftlichen Abkommen der vierten Generation.....	105
i.	EU – Mexiko.....	106
ii.	EU – Andengemeinschaft.....	106
iii.	EU – Chile.....	107
iv.	EU – Zentralamerika.....	108
v.	EU – Karibik.....	108
e.	MERCOSUR als Hauptprotagonist in Lateinamerika: Die kritische Analyse der Verhandlungen mit der EU für die Handelsliberalisierung.....	109
i.	Sachlicher Inhalt auf bilateraler Ebene mit den MERCOSUR-Staaten.....	110
1.	EU – Argentinien.....	111
2.	EU – Paraguay.....	112
3.	EU – Uruguay.....	112
4.	EU – Brasilien.....	113
ii.	Das Rahmenkooperationsabkommen EG – MERCOSUR....	114
1.	Die Zielsetzung.....	114
2.	Die Rechtsnatur des Vertrages.....	115
3.	Die Rechtsgrundlage.....	116
4.	Der sachliche Vertragsinhalt.....	119
5.	Der institutionelle Rahmen.....	120
6.	Das Streitbeilegungsverfahren.....	121
iii.	Die Verhandlungsknoten für das Freihandelsabkommen EU – MERCOSUR.....	122

1.	Der agrarwirtschaftliche Knoten.....	123
2.	Die angestrebte wettbewerbsrechtliche „EU-Integration“ im MERCOSUR.....	124
II.	ALCA und MERCOSUR: Die <i>zwei</i> Americas von der „Monroe-Doktrin“ bis zur heutigen Freihandelszone für Amerika.	127
a.	Auf dem schwierigen Weg zur „latein- und nordamerikanischen“ Integration.....	128
i.	Kolonisierung versus Besiedlung.....	129
ii.	Die lateinamerikanischen Unabhängigkeitserklärungen und die Monroe-Doktrin.....	131
iii.	Ein Hispano-Amerika und der „Bolivarismus“.....	132
iv.	„Panamerikanismus“.....	133
b.	Integration und Gesetzesharmonisierung für die zwei Americas.....	134
i.	Der nordamerikanische verfassungsrechtliche Einfluss.....	135
c.	Das ALCA-Projekt.....	136
i.	Die Entstehung einer Freihandelszone für Amerika.....	136
ii.	Der politische Dialog.....	137
d.	Die NAFTA-Asymmetrie.....	139
i.	NAFTA und MERCOSUR.....	139
ii.	NAFTA und ALCA.....	140
e.	The Trade Promotion Authority: Das nordamerikanische Exekutivverhandlungsmandat	141
f.	ALCA: Eine „optimierte“ Freihandelszone als Entwurfsvertrag.....	142
i.	Die Vertragsgrundsatztrilogie in der ALCA.....	144
ii.	Die Vertragsinhalte unter Berücksichtigung des NAFTA- Einflusses.....	144

1.	Investitionen und Marktzugang.....	145
2.	Dienstleistungshandel und öffentliches Auftragswesen.....	145
3.	Das Recht des geistigen Eigentums.....	149
iii.	Hauptverhandlungsknoten des ALCA-Vertrages.....	150
1.	Antidumpinggesetze, Wettbewerbspolitik und Ursprungszertifikat.....	152
2.	Agrarpolitik.....	152
3.	Umweltrecht.....	153
4.	Sozialstandards.....	154
g.	ALCA: Die hemisphärische Allianz zwischen Brasilien und den USA.....	157
i.	Gegenspieler: Brasilien und die USA.....	158
ii.	Die <i>Zwei-Fronten-Strategie</i> der USA und die bilateralen Verträge USA-Lateinamerika.....	159
iii.	Die <i>Drei-Fronten-Strategie</i> Brasiliens und der brasilianische Entwurf <i>ALCSA</i>	162
iv.	Die gespaltene Haltung in Lateinamerika	162
Dritter Teil: Der MERCOSUR und der Multilateralismus		165
I.	Die Welthandelsorganisation WTO.....	166
a.	Die Entstehung der WTO.....	166
i.	Definition und Zielsetzung.....	166
ii.	Grundprinzipien: Reziprozität, Liberalisierung und Nicht- Diskriminierung.....	166
b.	Die Vertragsgrundlage der WTO.....	167
i.	GATT: Nicht-tarifäre Handelshemmnisse und Ausnahmeregeln.....	169
ii.	GATS: Dienstleistungen.....	169

iii.	Das Recht des geistigen Eigentums.....	170
iv.	Investitionen.....	171
c.	Die Organe der WTO.....	172
II.	Der MERCOSUR und die Politik des „ <i>dritten Weges</i> “	173
a.	Der „ <i>freie</i> “ Handel und die WTO-Agenda für die Entwicklungsländer des MERCOSUR.....	175
i.	Investition.....	176
ii.	Wettbewerbsbestimmungen.....	177
iii.	Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen.....	179
iv.	Handelserleichterung.....	179
v.	Agrarpolitik.....	180
	Vierter Teil: Analyse und Perspektiven des MERCOSUR.....	182
I.	Der MERCOSUR: Vertiefung eines politischen Integrationsprozesses?.....	182
II.	Der MERCOSUR und die EU: Handelsliberalisierung mit dem MERCOSUR oder die Enteuropäisierung Lateinamerikas.....	185
III.	Der MERCOSUR und die ALCA: Die drei möglichen Szenarios.....	187
IV.	Das WTO-Streitsbeilegungsverfahren und die Entwicklungsländer in den Menschenrechten und im Umweltrecht.....	189
	Abschließende Betrachtung.....	195
	Literaturverzeichnis.....	207

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
ACE	Ata de Complementacao Econômica (Das wirtschaftliche Komplementierungsabkommen)
ADI	Ausländische Direktinvestitionen (foreign direct investment)
AFL-CIO	American Federation of Labor/Congress of Industrial Organizations
AKP-Staaten	Staaten aus Afrika, der Karibik und dem Pazifik, mit denen die EU im Rahmen der Lomé-Abkommen bzw. des Cotonou-Abkommens zusammenarbeitet
ALADI	Asociación Latinoamericana de Integración (Lateinamerikanische Integrationsassoziation)
ALALC	Asociación Latinoamericana de Libre Comercio (Lateinamerikanische Freihandelsassoziation)
ALBA	Alternativa Bolivariana para la America (Bolivarische Alternative für Amerika)
ALCA	Area de Libre Comercio de las Americas – Freihandelszone für ganz Amerika (FTAA – Free Trade Area of the Americas)

ALCSA	Area de Libre Comercio de Sulamerica (Lateinamerikanische Freihandelszone ohne USA)
ALIS	Allianz für die Informationsgesellschaft der EU
AOA	Agreement on Agriculture der WTO (Landwirtschaftsabkommen)
APEC	Asian Pacific Economic Cooperation
APS	Allgemeines Präferenzsystem der EU
Art.	Artikel
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
Aufl.	Auflage
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BITs	Bilateral Investment Treaties
BSP	Bruttosozialprodukt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAN	Comunidade Andina (Andengemeinschaft)
CAFTA	Central American Free Trade Agreement
CARICOM	Caribbean Common Market
CARIFTA	Caribbean Free Trade Association

CAUCE	Convenio Argentina-Uruguay de Cooperación Económica
CCG	Commission on Global Governance
CCM	La Comisión de Comercio del MERCOSUR – Handelskommission des MERCOSUR
CMC	El Consejo del Mercado Común - Rat des gemeinsamen Marktes
CNM	Centrum für Nachhaltigkeitsmanagement
COMESA	Common Market for Eastern and South Africa
CEPAL	Comisión Económica para la América Latina (Wirtschaftskommission der UNO für Lateinamerika)
CPC	La Comisión Parlamentaria Conjunta (Kommission der Parlamentarier)
CSD	Commission for Sustainable Development
CUSFTA	Canada United States Free Trade Agreement
DBJV	Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung
DOU	Diário Oficial da União (Zeitung für Bundesveröffentlichungen Brasiliens)
d. h.	das heißt
Doc.	Document
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EL	Entwicklungsländer

EP	Europäisches Parlament
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-LAC	Europa-Lateinamerika
EUV	Europäischer Unionsvertrag
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Währungssystem
EZ	Entwicklungszusammenarbeit
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
FAO	Food and Agriculture Organization at the United Nations
FCES	El Foro Consultivo Económico-Social (Wirtschafts- und Sozialforum im MERCOSUR)
Fn.	Fußnote
FTAA	Free Trade Area of America
FTA	Free Trade Area (zwischen USA und Kanada)
G5	Gruppe von fünf Industriestaaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan und USA)
G10	Gruppe von zehn „big players“, das sind die G7 und Belgien, Niederlande, Schweden, Schweiz und Saudi-Arabien (zwölf Staaten)

G20	Intergovernmental Groups of twenty-four on international monetary affairs (Mitglieder aus Afrika, Asien und Lateinamerika)
G7	Gruppe von sieben Industriestaaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada und USA)
G8	Gruppe von acht Industriestaaten (G7 und Russland)
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
GATS	General Agreement on Trade in Services (Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen)
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GMC	El Grupo Mercado Común (Exekutiv- und Initiativorgan)
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GZT	Gemeinsamer Zolltarif
Hg., Hrsg.	Herausgeber
ICC	International Criminal Court (Internationaler Strafgerichtshof)
ICFTU	International Confederation for Free Trade Unions (Internationaler Bund freier Gewerkschaften)
IGH	Internationaler Gerichtshof

IISD	International Institute for Sustainable Development
IL	Industrieländer
ILO	International Labor Organization – Internationale Arbeitsorganisation (Unterorganisation der UNO)
IMF	International Monetary Fund (Internationaler Währungsfonds)
IOM	Institute Organization for Migration
ITO	International Trade Organisation
Kap.	Kapitel
KOM	Kommission der EU
MAI	Multilaterales Investitionsabkommen
MCC	Mercado Común Centroamericano (Gemeinsamer Markt Zentralamerikas)
MERCOSUR	Mercado Común del Sur - Gemeinsamer Markt des Südens
Mio.	Millionen
MNC	Multinational Corporations (Multinationale Unternehmen)
MNK	Multinationale Konzerne
Mrd.	Milliarden
NAFTA	North American Free Trade Agreement - Nordamerikanisches Freihandelsabkommen
NAMA	Non Agricultural Market Access
NGOs	Non-Governmental Organisations

NROs	Nichtregierungsorganisationen
Nr.	Nummer
NTB	Non-Tariff Barriers of Trade
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
o. g.	oben genannte (n)
O ₃	Ozon
ODECA	Organización de los Estados Centroamericanos (Verband der zentralamerikanischen Staaten)
OMC	Organización Mundial de Comercio (Welthandelsorganisation)
OPEC	Organisation of the Petroleum Exporting Countries
PB	Protocolo de Brasilia (Protokoll von Brasilia)
PDC	Protocolo de Defensa de la Competencia (Wettbewerbsprotokoll des MERCOSUR)
PICAB	Programa de Integración y Cooperación Argentina-Brasil (Das Integrations- und Kooperationsprogramm Argentinien – Brasilien)
PO	Protocolo de Olivos (Protokoll von Olivos)
POP	Protocolo de Ouro Preto (Protokoll von Ouro Preto)
RWS	Rat für wirtschaftliche Sicherheit der Vereinten Nationen
SAFTA	South American Free Trade Association (MERCOSUR)
SAM	La Secretaría Administrativa del MERCOSUR – Verwaltungssekretariat

s.	siehe
S.	Seite(n)
sog.	sogenannt (e)
TAS	Tratado de Asunción (Vertrag von Asunción – Gründungsvertrag des MERCOSUR)
TPA	Trade Promotion Authority
TRIMS	Trade-Related Investment Measures
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
u. a.	unter anderem
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development – (Unterorganisation der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung)
u.	und
UNO	United Nations Organization
USA	United States of America
usw.	und so weiter
UV-B	Ultraviolett B
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
vs.	versus

WEF	World Economic Forum
WHO	World Health Organization
WTO	Welthandelsorganisation
WIPO	World Intellectual Property Organization
WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)
www	World Wide Web
z. B.	zum Beispiel

Vorwort

Das Völkerrecht wird in unserem Zeitalter der Globalisierung einem Metamorphoseprozess unterworfen. Die Welt verwandelt sich vor allem durch das weltumspannende Netz der Medien mit ihren Liveberichten in ein globales Dorf. In der Regel werden vor allem die Finanzmärkte und die handelsrechtlichen Abkommen zum freien Handel als maßgebliche Kräfte der Globalisierung im Völkerrecht genannt, und die Medien dienen dabei als so eine Art Katalysator für die Meinungsbildung der Bevölkerung und der Entscheidungsträger über die Vor- und Nachteile der Globalisierung.

Alle Bereiche des Lebens benötigen eine neue Definition. Das Völkerrecht sieht sich mit dem Phänomen der sogenannten „Globalisierung des Rechts“ konfrontiert, das durch die neue Leitlinie der Gesetzesharmonisierung mit umfangreichen Rechtsreformen oder -anpassungen für alle Rechtsordnungen einen steigenden Staatssouveränitätsverzicht zugunsten der regionalen und kontinentalen Integration bedeutet.

Das Schreiben dieser Arbeit bereitete zunächst Freude und Begeisterung aufgrund der Tatsache, dass sie von dieser neuen globalen Weltordnung mit Schwerpunkt in Lateinamerika handelt. So wurde fast utopisch und träumerisch am Anfang geglaubt, dass die Globalisierung sowohl die Menschen bzw. die Völker tatsächlich einander näherbringen als auch einen größeren Wohlstand und eine Verbesserung der Sozialstandards mit mehr Arbeitsperspektiven bringen würde, vor allem durch die Niederlassung von ausländischen Unternehmen in den Entwicklungsländern Lateinamerikas, die in der anfänglichen Euphorie den Impuls für Auslandsinvestitionen als positive Folge begrüßten.

Diese Arbeit schrieb eine Juristin aus Lateinamerika, die als Brasilianerin Bürgerin eines Landes mit einem sehr unterschiedlich verteilten Wohlstand, mit einem elitären Bildungsangebot, einer dubiosen Verwaltung und einer zweifelhaften Rechtsstaatlichkeit ist. Die Autorin bekennt sich dezidiert zu Lateinamerika in seinen früheren Misserfolgen und seiner jüngeren Entwicklung, die insbesondere seit dem

Ende der Diktaturen und seit dem Bestehen demokratischer Rechtsordnungen positiv ist.

Damit ist keineswegs die Staatsbürgerschaft oder der Begriff der „Heimat“ Brasiliens gemeint, da die Autorin auch im Ausland innerhalb und außerhalb Lateinamerikas gelebt und gearbeitet hat. Dabei hatte sie Gelegenheit, Lateinamerika aus der Distanz zu betrachten und bisweilen die Ansichten von Nichtlateinamerikanern, wie zum Beispiel von Europäern, Nordamerikanern und Asiaten, über Lateinamerika kennenzulernen.

Während der Kindheit und Jugend der Autorin lautete das Motto, dass Brasilien „das Land der Zukunft“ sei. Von diesem Traum blieben durch die aktuelle soziale und wirtschaftliche Struktur nur Erinnerungen, die die traurige Realität Lateinamerikas bestätigten, bis der MERCOSUR mit seinem Integrationsgedanken den Südkegel neu in Bewegung setzte und allmählich auch die lateinamerikanischen Länder einander näherbrachte.

Der Aufenthalt der Autorin in Europa und vor allem in Deutschland, nicht nur im akademischen Milieu mit dem Magisterstudium an der Johannes Gutenberg-Universität zu Mainz, sondern auch die Berufstätigkeit in verschiedenen internationalen Rechtskanzleien, aber auch im Wirtschaftsbereich als Auslandsmanagerin öffnete ihr die andere gewinnorientierte Seite der neuen Weltwirtschaft. Diese wurde so verstärkt, bis sogar die Vorteile der Globalisierung in Frage gestellt wurden, obwohl die magischen Wörter „offener Regionalismus und Globalisierung“ ihre Kraft behalten haben. Daraus entstand die Erkenntnis, dass neue Wege geschaffen werden müssen, um die nachhaltige Entwicklung nicht nur für die Länder der sogenannten Dritten Welt zu gewährleisten.

Während der Recherchen zur Doktorarbeit wurde die Autorin mit vielen Fragen konfrontiert, wie zum Beispiel: Warum gibt es so viele staatliche Hindernisse für ausländische Investitionen, wenn der „normale“ Weg in den Prozess der Weltöffnung eingebunden ist? Und was tun, wenn der freie Handel allein die soziale Problematik nicht lösen kann, sondern sie sogar noch verschärft?

Es ist eine harte Tatsache, als „Lateinamerikanerin“ mit ansehen zu müssen, wie die Menschen sowohl in den sogenannten Entwicklungsländern als auch in den Industriestaaten meistens keine Ahnung haben, dass eine sogenannte neoliberale Revolution schon längst begonnen hat. Im Klartext heißt das, dass die transnationalen Konzerne sich das Recht nehmen auf alles, was Gewinn bringt. Die nationalen Gesetze werden geändert, neue Konzepte werden geschaffen und der Staat sucht alternative Wege. In Bezug auf Lateinamerika ist das nicht anders und folgende Frage gewinnt an Bedeutung: Welche Perspektiven hat dann in dem aktuellen Kontext der MERCOSUR bei der Zusammenarbeit mit der Europäischen Gemeinschaft und mit den USA bei der ALCA, der Freihandelszone für Amerika?

Der MERCOSUR könnte gemeinsam mit einer in Richtung nachhaltiger Entwicklung Lateinamerikas orientierten Politik der richtige Weg für diese Länder sein. Dabei erscheint auf den ersten Blick die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der EU noch attraktiver als mit unseren nordamerikanischen Nachbarn. Außer der EU und der ALCA gibt es noch einen dritten Weg für den MERCOSUR und zwar bei den Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation. Fraglich ist, inwiefern die WTO bereit ist, neue Wege zu gehen, oder ob sie bereits die „Einbahnstraße der Globalisierung“¹ gewählt hat.

Die Weltpolitik, die gesellschaftlichen Probleme, die wirtschaftlichen Interessen und die geschichtlichen Ereignisse gestalten die vertragliche Basis der völkerrechtlichen Verträge für den MERCOSUR als ein Bündnis der lateinamerikanischen Entwicklungsländer mit der EU und mit den USA. Da eine rechtswissenschaftliche Arbeit unter der Ägide des Völkerrechts oft die obengenannten unterschiedlichen Gesichtspunkte zeigt, fühlte sich die Autorin am Anfang bei der Erstellung der Arbeit als reine Rechtsanalyse begrenzt und berücksichtigte deshalb zusätzlich die soziologischen, geschichtlichen und wirtschaftlichen Aspekte.

Schließlich vertritt die Arbeit die Auffassung, dass eine Vertiefungsphase des Integrationsprozesses des MERCOSUR eine neue Welt mit umweltfreundlichen Lösungen ermöglichen muss. Es geht hauptsächlich darum, die jetzige

¹ Siehe zum Thema: „Schwierige Agrarverhandlungen nach Cancún: Agrarwende oder Einbahnstraße Liberalisierung?“ Beitrag von Jörg Hass. Heinrich-Böll-Stiftung. http://www.boell.de/de/04_thema/2137.html (17.12.2005).

Verantwortung gegenüber unseren Kindern und weiteren Generationen als Erdenbewohner zu übernehmen. Bei mittel- und langfristiger Betrachtung sind sicher die umweltfreundlichen und menschenorientierten Lösungen keineswegs mit Gewinnverlust für die Weltwirtschaft verbunden. Manche Entwicklungsländer haben bereits die o. g. Wege erfolgreich gewählt.

Es ist schließlich nur eine Frage der Perspektive der Zusammenarbeit, die sich für die Gewährleistung der nachhaltigen Entwicklung entschieden hat. Die alten, nicht erfolgreichen Lösungen zeigen täglich ihre negativen Ergebnisse mit der steigenden Armut und Kriminalität einerseits und mit den zunehmenden Umweltkatastrophen andererseits. Und dies nicht nur in den Ländern Lateinamerikas, sondern als ein trauriges globales Phänomen, das dringend eine andere Perspektive benötigt. Der MERCOSUR steht damit vor einer großen Herausforderung, deren Bewältigung sich wahrscheinlich in der Vertiefungsphase des Integrationsprozesses als einzige Chance für die Länder Lateinamerikas darstellt.

Einleitung

Für die aktuelle Debatte um das Thema Globalisierung wird einleitend mit folgender Zusammenfassung *Christof Parnreiter* zitiert: „Erstens ist Globalisierung kein Phänomen des zu Ende gehenden 20. Jahrhunderts, sondern ein *Prozeß*, der vor mindestens 500 Jahren seinen Anfang nahm. Die Tendenz zur Globalisierung wohnt dem Kapitalismus mit seiner Entwicklungsdynamik, einen Weltmarkt zu schaffen, ebenso inne wie dem modernen Denken, in dem die Idee der "Verwestlichung" der Welt eine zentrale Rolle einnimmt. Aus einer solchen Perspektive kann dem heutigen inflationären (und damit sinnentleerten) Gebrauch des Begriffes "Globalisierung" entgegengehalten werden, daß die (zunächst potentielle, dann tatsächliche) weltweite Expansion von Anfang an ein integraler Bestandteil der kapitalistischen Entwicklung war und insofern als historisch-struktureller Prozeß zu begreifen ist.“²

Mit dem Globalisierungsprozess nach dem Ende des Kalten Krieges³ sehen zuerst insbesondere die entwickelten Länder die regionale Integration als Lösungsweg für die Verstärkung ihres internationalen Handelswettbewerbs. Aber in einem außerregionalen Kontext sind diese weltwirtschaftlichen Globalisierungstendenzen der letzten Jahre an Lateinamerika nicht spurlos vorbeigegangen, da selbst die Gründung des MERCOSUR⁴ durch die im Folgenden beschriebenen Gründungen der zwei weltweit stärksten Integrationsbündnisse in Europa und den USA maßgebend beeinflusst worden ist.

Einerseits kam der Einfluss aus Europa mit der Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte 1986, die eine weitere Verklammerung der Gemeinschaft und der Organisationsformen der politischen europäischen Zusammenarbeit vorsah und in deren Zentrum die Vollendung des Binnenmarktes bis zum 31. Dezember 1992

² Parnreiter, Christof/Novy, Andreas/ Fisher, Karin. „Globalisierung und Peripherie. Umstrukturierung in Lateinamerika, Afrika und Asien“. Frankfurt am Main, Wien 1999 (Historische Sozialkunde 14). S. 129–149.

³ Bereits vor dem Zweiten Weltkrieg hatte dieser Prozess stagniert. „Dann, nach dem Zweiten Weltkrieg, wurde ein binnenorientierter, nationalstaatlicher Entwicklungsweg durchgesetzt. Dieser war die Antwort auf das in der Weltwirtschaftskrise der 1930er Jahre dokumentierte Scheitern des außenorientierten Regimes“. Ebenda.

⁴ Der Begriff MERCOSUR wird von der spanischen Bezeichnung „Mercado Común del Sur“ abgeleitet und in dieser Arbeit bevorzugt. Im Portugiesischen (Brasilien) heißt es MERCOSUL – Mercado Comum do Sul. In der englischsprachigen Literatur ist sowohl „Common Market of South America als auch South America Free Trade Agreement“ zu finden.

stand. Darüber hinaus zielte sie darauf, mit dem späteren Vertrag von Maastricht⁵ die Europäische Union zu gründen.

Andererseits kam dieser Einfluss aus Nordamerika mit der Gründung des NAFTA⁶ 1989 zwischen den USA und Kanada – Mexikos Beitritt erfolgte 1994 – und der 1990 nachfolgenden Ankündigung des damaligen nordamerikanischen Präsidenten Georg Bush, eine gemeinsame Freihandelszone Amerikas bilden zu wollen. Diese „Ereignisse“ waren maßgebend dafür, dass Argentinien und Brasilien eine Zusammenarbeit endlich für unentbehrlich hielten, um neue gemeinsame Wege zu finden. Ferner haben auch die schwierigen Verhandlungen zur Handelsliberalisierung im Rahmen des GATT⁷ zur Annäherung zwischen Brasilien und Argentinien beigetragen.

Der MERCOSUR wurde zunächst im Südkegel des Kontinents zwischen Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay gegründet. Das Hauptziel war, eine politische Führungsrolle für Lateinamerika zu bilden. Diese Arbeit befasst sich mit den Perspektiven des MERCOSUR bei der klassischen Zusammenarbeit mit der EU und den USA, indem sie ebenfalls die Perspektiven der vom MERCOSUR geführten Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation WTO⁸, d. h. den sogenannten dritten Weg für den MERCOSUR, betrachtet.

Zum klaren Verständnis der Perspektiven des MERCOSUR wird im ersten Teil der Untersuchung ein historischer Rückblick auf die wichtigsten lateinamerikanischen Integrationsprozesse und den politischen Annäherungsprozess zwischen Brasilien und Argentinien bis zur Gründung des MERCOSUR gegeben.

⁵ Mit dem Vertrag von Maastricht (Dezember 1991/Februar 1992) wurden die drei Europäischen Gemeinschaften von der Europäischen Union ergänzt und von dieser überlagert. Die Europäische Union ist immer noch keine Rechtspersönlichkeit. Sie heißt zwar nunmehr Union, beruht jedoch weiterhin auf den drei Gemeinschaften. Der Europäische Konvent (CONV 73/02). Amato, Giuliano – Mandat der Arbeitsgruppe zur Rechtspersönlichkeit hat folgende Fragen untersucht: „Welche Folgen hätte eine ausdrückliche Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der EU? Welche Folgen hätte eine Verschmelzung der Rechtspersönlichkeit der Union mit der Europäischen Gemeinschaft? Wäre dies ein Beitrag zur Vereinfachung der Verträge?“
<http://register.consilium.eu.int/pdf/de/02/cv00/00073d2.pdf#search=%22rechtspers%C3%B6nlichkeit%20der%20EU%22>. (Bescuch 12. Oktober 2006).

⁶ NAFTA oder North American Free Trade Agreement oder auf Deutsch: Nordamerikanische Freihandelszone.

⁷ GATT bedeutet General Agreement on Tariffs and Trade. Deutsch: Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen.

⁸ Die Abkürzung WTO wird von der englischen Bezeichnung World Trade Organization abgeleitet. Deutsch: Welthandelsorganisation WHO. Spanisch: Organisation Mundial de Comercio OMC.

Die heutigen Erfahrungen des MERCOSUR werden bezüglich seiner einzigartigen Merkmale von den cepalinischen Integrationsvorhaben 1950, der Gründung der ALALC (Asociación Latinoamericana de Libre Comercio) 1960 und später des Andenpaktes vom 1969 bis hin zur „Weiterentwicklung“ der ALADI (Asociación Latinoamericana de Integración) im Jahr 1980 dargestellt. Dabei zielten manche lateinamerikanischen Integrationsversuche auf eine gemeinsame Abschottungspolitik vom Weltmarkt ab, die in Anlehnung an das Modell der importsubstituierenden Industrialisierung begründet waren, zu einer weiteren Regulierung der Märkte führten und weitgehend wegen der Abstimmungsprobleme und der nationalen Vorbehalte der Mitgliedsländer scheiterten.

Weiter befasst sich der erste Teil mit den Rechtsgrundlagen des MERCOSUR, seinem institutionellen Recht, dem MERCOSUR-Recht im Verhältnis zum nationalen Recht und mit seiner Durchsetzung. Gerade die Ausgestaltung des Verfahrens der Streitbeilegung und die Rechtsanwendung kann Aufschlüsse darüber geben, inwieweit Mechanismen beim MERCOSUR vorhanden sind, die eine eigenständige, von den nationalen Rechtsordnungen unabhängige Weiterentwicklung des Gemeinsamen Marktes des Südens fördern könnten. Diese Analyse stellt für eine Auslegung im Sinne des Gemeinschaftsrechts einen interessanten Untersuchungspunkt dar.

Im ersten Teil wird das Wettbewerbsrecht im MERCOSUR und in den MERCOSUR-Ländern dargestellt. Der nordamerikanische und der europäische Rechtseinfluss, mit Antitrustgesetzen und mit dem Wettbewerbsrecht, spielen für die angestrebte Rechtsreform in den MERCOSUR-Staaten und für die Gesetzesharmonisierung im MERCOSUR eine übergeordnete Rolle. Die EU und die USA fördern eine umfassende Handelsliberalisierung in den Entwicklungsländern des MERCOSUR, die wiederum das Terrain für die ausländischen Investitionen vorbereiten soll. Dabei wird einer bedeutenden Frage nachgegangen, und zwar, inwieweit der „Export des EU-Modells nach Lateinamerika“ stattgefunden hat und wie eine reale Umsetzung dieser Normen möglich ist.

Als benachbartes Rechtsgebiet wird das Recht des geistigen Eigentums im Verhältnis EU – MERCOSUR – USA ebenfalls untersucht. Einerseits zielt die

Zusammenarbeit auf dem Rechtsgebiet des geistigen Eigentums für die entwickelten Länder darauf ab, die Investitionstätigkeit, den Technologietransfer und den Handel zu fördern sowie durch einen adäquaten und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum Handelsverzerrungen zu vermeiden, und andererseits werden den Entwicklungsländern, wie im Fall des MERCOSUR, immer noch wenige Möglichkeiten geboten, ihre eigene Industrie weiterzuentwickeln.

Der zweite Teil der Arbeit befasst sich mit der klassischen⁹ zweigleisigen Bahn der internationalen Beziehungen des MERCOSUR. Dabei verstärkt sich zum einen der MERCOSUR mit zunehmender Bedeutung des geographisch-wirtschaftsrechtlichen Integrationsbündnisses wie im Fall der USA auf der NAFTA-Ebene mit der geplanten ALCA¹⁰, einer Freihandelszone für Amerika.

Hier stellt die ALCA gleichzeitig einen Gegenpol zur EU dar, die in Lateinamerika ein interessiertes und etabliertes Integrationsbündnis darstellt. Die Zusammenarbeit zwischen dem MERCOSUR und der EU wird im ersten Kapitel analysiert. Dabei wird eine Darstellung der langsamen Entwicklung der Brücke Europa-Lateinamerika ermöglicht, die von der Kolonialzeit über die EU-Entwicklungshilfepolitik bis zur heutigen „globalen“ Kooperationspolitik betrachtet wird.

Der Begriff *Entwicklungshilfe* wird in einem kurzen geschichtlichen Abriss dargestellt, da dieser ein wichtiges Kapitel für die Verhandlungen zwischen der EU und Lateinamerika enthält, vor allem da die EU das größte Geldgeberland für Entwicklungshilfeprojekte in Lateinamerika ist. Es wird dabei die Auffassung vertreten, dass der Handel an Stelle der Entwicklungshilfe eine neue Wende zeichnen soll. Ziel ist es, den rechtlichen gemeinschaftlichen Abkommen und den politischen Dialogen mit Lateinamerika und dem MERCOSUR seitens der EU mehr Bedeutung zukommen zu lassen, anstatt nur Entwicklungshilfe zu leisten.

Der MERCOSUR ist das bedeutendste Beispiel des Integrationsrechts, das sich je in Lateinamerika entwickelt hat und daher gewinnt er zunehmend an Bedeutung als

⁹ Die klassische Zusammenarbeit für die MERCOSUR-Staaten und für Lateinamerika sind traditionell die Kooperationen zwischen dem MERCOSUR und den USA oder dem MERCOSUR und der EU.

¹⁰ Die nordamerikanische englische Bezeichnung ist FTAA – Free Trade Area of Americas. Dagegen wird die lateinamerikanische Bezeichnung bei der Arbeit bevorzugt: ALCA – Asociación Latinoamericana de Libre Comercio para las Américas. Deutsch: Die panamerikanische Freihandelszone.

„Assoziierungspartner“ für viele lateinamerikanische Länder. Diese rasche Erweiterung des MERCOSUR wird ebenfalls untersucht. Danach werden die bilateralen Verträge zwischen der EU und den Ländern Lateinamerikas im zweiten Teil dargestellt und entsprechend ausgelegt.

Weiter geht es darum, diesen Ländern anstatt bloßen Absichtserklärungen eine andere Perspektive der Zusammenarbeit als Anregung für die konkrete Weiterentwicklung von Gesprächen und Taten zu geben. Es werden daher ebenso die Erklärungen zum Gipfel EU – Lateinamerika mit wichtigen Schwerpunkten sachlich dargestellt, da es sich hauptsächlich um Absichtserklärungen handelt. Dabei spielt die Eu-Außenpolitik gegenüber Lateinamerika und die Darstellung der vorhandenen Rechtsgrundlagen für Völkerrechtsverträge zwischen der EU und Lateinamerika und vor allem mit dem MERCOSUR eine zentrale Rolle.

Abgesehen von einer Zusammenarbeit mit der EU steht nun im zweiten Kapitel der nächste Schritt für MERCOSUR bevor: Eine panamerikanische Freihandelszone soll entstehen, die den Waren und Dienstleistungen aus Lateinamerika einen besseren Zugang zum nordamerikanischen Markt verschaffen könnte. Doch: Welche Chancen und Risiken sind damit für Lateinamerika verbunden? Und: Welchen Nutzen könnten die USA und die EU daraus ziehen?

Was die ALCA betrifft, wird in erster Linie dargestellt, wie unterschiedlich die zwei Amerikas entstanden sind und wie erstmalig in der Geschichte mit dem ALCA-Vertrag versucht wird, eine sogenannte „*Einigung für die Amerikas*“ zu schaffen. Aus diesem Grund werden in einem geschichtlichen Rückblick die wichtigsten Ereignisse in den Amerikas dargestellt, unter anderem: die *Monroe-Doktrin*, die *lateinamerikanischen Unabhängigkeitserklärungen*, der *Bolivarismus* und der *Panamerikanismus*. Diese haben maßgebend zur getrennten Entwicklung des amerikanischen Kontinents und konsequenterweise zur Bildung von *zwei Amerikas*¹¹ beigetragen.

¹¹ Mit dem Begriff „zwei Amerikas“ beabsichtigt die Autorin, stärker auf die Unterschiede zwischen Nord- und Lateinamerika hinzuweisen. Siehe mehr zum Thema Kaller-Dietrich, Martina/Mayer, David, „Geschichte Lateinamerikas im 19. und 20. Jahrhundert. Ein historischer Überblick“, S. 24. In: Lateinamerika-Studien.

Das ALCA-Projekt selbst wird im zweiten Teil unter dem Aspekt der asymmetrischen Gestaltung der Integrationsprozesse des MERCOSUR und der NAFTA als der bedeutendsten Bündnisse in den Amerikas analysiert. Danach folgen die Auslegung des ALCA-Vertrags mit den Vertragsinhalten unter Berücksichtigung des NAFTA-Einflusses, wie Investitionen und Marktzugang, Dienstleistungshandel und öffentliches Auftragswesen, Recht des geistigen Eigentums, und nicht zuletzt die Hauptverhandlungsknoten des ALCA-Vertrags wie die Antidumpinggesetze, die Wettbewerbspolitik und das Ursprungszertifikat, die US-Agrarpolitik, Umweltrecht, Sozialstandards, Arbeitsrecht, Migration und Reform des Justizsystems in Lateinamerika.

In diesem Zusammenhang wird ein bedeutender Untersuchungspunkt unter die Lupe genommen, und zwar, ob die ALCA eine hemisphärische Allianz zwischen Brasilien und den USA beinhaltet, indem nur diese Länder die Hauptrolle bei den Verhandlungen spielen. Hier wird die politische *Zwei-Fronten-Strategie* der USA mit den bilateralen Abkommen in Lateinamerika einerseits und die *Drei-Fronten-Strategie* Brasiliens mit den Hauptgründen für das Scheitern des Integrationsprojektes *ALCSA*¹² dargestellt.

Die multilateralen Gespräche im Rahmen der WTO oder MERCOSURs Politik des „*dritten Weges*“ werden im dritten Teil der Arbeit dargestellt. Diese Gespräche gewinnen durch die wachsende Tendenz von Integrationsprozessen auf globaler Ebene sehr an Bedeutung, vor allem unter Allianzen zwischen den Entwicklungsländern selbst im Rahmen der WTO, die als neues Phänomen des Multilateralismus bezeichnet werden, um eine alternative Lösung zu finden, wenn die bilateralen oder kontinentalen Verhandlungen stagnieren oder scheitern.

Um die Rolle der WTO besser zu verstehen, werden ihre Entstehung, Definition, und Zielsetzung sowie ihre drei Grundprinzipien, der Reziprozität, der Liberalisierung und der Nichtdiskriminierung, ihre Vertragsgrundlagen, wie GATT und GATS¹³, das Recht

¹² ALCSA bedeutet die Lateinamerikanische Freihandelszone. Diese war eine Initiative Brasiliens. Es ging darum, bilaterale Verträge mit der Andengemeinschaft (Staatengemeinschaft der Andenländer) und so mit Venezuela, Bolivien, Kolumbien und auch mit Chile abzuschließen, um eine Lateinamerikanische Freihandelszone, ohne die USA, Kanada oder Mexiko, zu gründen.

¹³ GATS wird aus der englischen Bezeichnung General Agreement on Trade in Services abgeleitet. Deutsch: Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen.

des geistigen Eigentums und Investitionen bis hin zu ihrer Organstruktur und das Streitbeilegungsverfahren dargestellt.

Folglich wird die sogenannte Politik des dritten Weges des MERCOSUR unter der Analyse der WTO-Agenda der Handelsliberalisierung für die Entwicklungsländer des MERCOSUR dargestellt. Hier wird die geplante Zusammenarbeit wie folgt dargestellt: Investition, Wettbewerbsbestimmungen, Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen, Handelserleichterung und die Agrarpolitik.

Der vierte Teil widmet sich der Analyse der Perspektiven des MERCOSUR in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der EU, mit der ALCA und im Rahmen der WTO. Die Betrachtung berücksichtigt im ersten Kapitel die gegenwärtige Stellung des MERCOSUR als eines politischen Integrationsprozesses und die Komplexität einer „Vertiefung“ dieses Integrationsprozesses im Sinne der Schaffung supranationaler Organe.

Danach wird die Zusammenarbeit zwischen dem MERCOSUR und der EU oder den USA im Rahmen der ALCA anhand konkreter Ergebnisse während des Gipfeltreffens betrachtet.

Schließlich wird die Nichtvereinbarkeit der WTO-Entscheidungen im Streitbeilegungsverfahren mit der Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung im Umwelt- und Menschenrecht unter die Lupe genommen.

Die abschließende Betrachtung fasst alle diese Aspekte zusammen, wobei im Rahmen dieser rechtswissenschaftlichen Analyse auf die soziologischen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Probleme der MERCOSUR-Staaten als Entwicklungsländer aufmerksam gemacht werden soll.

Erster Teil: Integrationsprozesse in Lateinamerika bis zum MERCOSUR

Die Entstehungsgeschichte und die Zielsetzungen des MERCOSUR sprechen für ein neues, pragmatisches Integrationsmodell in Lateinamerika, das als Sprungbrett für eine konkurrenzfähige Weltmarktintegration im Sinne des sogenannten „*offenen Regionalismus*“¹⁴ verstanden wird. Daher befasst sich der erste Teil der Arbeit mit den Integrationsprozessen in Lateinamerika bis zur Gründung des MERCOSUR, der sich bisher als erfolgreiches Integrationsbündnis Lateinamerikas behauptet hat.

In Kapitel I wird die Entstehungsgeschichte des MERCOSUR anhand bedeutender lateinamerikanischer Integrationsprozesse bis zur Annäherung zwischen Argentinien und Brasilien als Hauptstaaten des MERCOSUR dargestellt. In Kapitel II wird die Darstellung des Gemeinsamen Marktes des Südens und seines materiellen Rechts ermöglicht. Kapitel III befasst sich mit besonderen Aspekten des MERCOSUR-Rechts.

I. Die Entstehungsgeschichte des *Gemeinsamen Marktes des Südens* MERCOSUR

Bei einer detaillierten Entwicklungsanalyse hat der Integrationsprozess des MERCOSUR einen dritten Weg zwischen der NAFTA und der EU eingeschlagen. Dafür sprechen sowohl seine Entstehungsgeschichte als auch seine Zielsetzungen. Die Ziele des MERCOSUR gehen zwar über die einer Freihandelszone hinaus, aber Ansätze zur Herausbildung einer supranational gesteuerten gemeinsamen Politik nach dem Vorbild der EU werden von den MERCOSUR-Staaten noch bewusst in den Hintergrund gestellt.

a. Laufbahn der Integration in Lateinamerika

Die Integrationsgeschichte Lateinamerikas ist durch tiefen Identitätsverlust geprägt. Dabei wird Lateinamerika oft als „*Kontinent*“ und „*Einheit*“ betrachtet, ohne die

¹⁴„Offener Regionalismus“ bezeichnet den Anfang des Handelsaustausches innerhalb Lateinamerika mit einer verstärkten Zusammenarbeit auf regionaler Ebene.

geringste Rücksicht darauf zu nehmen, dass sogar in Lateinamerika selbst gravierende Unterschiede von Argentinien bis Mexiko bestehen.

Von der Entdeckungsgeschichte bis hin zum heutigen Zeitalter der Globalisierung entwickelte sich nach diesem gemeinsamen Identitätsverlust jedoch in Lateinamerika ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl, das sich aufgrund der Tatsache herausbildete, dass Lateinamerika als der „*Hinterhof Amerikas*“ galt.

Es dauerte aber sehr lange, bis die Länder Lateinamerikas verstanden hatten, dass es sinnvoller ist, diesen *gleichgestellten* Status in positiver Form zu nutzen, um eine *gemeinsame* Zukunft als Staatengemeinschaft zu schaffen, statt gegeneinander zu kämpfen. Diese neue Denkweise fordert die Weiterentwicklung Lateinamerikas in einem immer „freien“ Handelsraum.

i. Die „*cepalinische*“ Integration

Für die ersten Entwürfe auf dieser „Identitätssuche“, bei denen es darum ging, sich überhaupt als Teil Amerikas zu behaupten, spielte insbesondere die CEPAL¹⁵, die Wirtschaftskommission der UNO für Lateinamerika, als *Impulsgeber* auf regionaler Ebene eine übergeordnete Rolle.

Im Jahr 1948 unterstützte die unmittelbar gegründete CEPAL die regionale Integrationsidee¹⁶ für Lateinamerika, indem sie in einer Entscheidung auf die Schaffung einer Zollunion in Südamerika hinwies.

1956 versuchte die CEPAL erneut die Gründung eines regionalen Marktes in Südamerika, um den Industrialisierungsprozess zu beschleunigen. Aber erst im Jahr

¹⁵ Übersetzt: Wirtschaftskommission der UNO für Lateinamerika. Spanisch: „Comisión Económica de la ONU para la América Latina“ wurde im Jahr 1948 gegründet. Heute ist die CEPAL die Wirtschaftskommission der UNO für Lateinamerika und die Karibik. www.ccee.edu.uy/ensenian/cathistpen/CLASE%20NUEVA%20CEPAL.ppt (03.10.2006).

¹⁶ Die Geschichte der CEPAL wird durch folgende Epoche gekennzeichnet: I. Ihre Gründung und die 50er Jahre – Industrialisierung von Importsubstitutionen; II. Die 60er Jahre – Reformen für eine offene Industrialisierung; III. Die 70er Jahre – Neuorientierung mit Industrieentwicklung, sozialer Entwicklung, Exportentwicklung; IV. Die 80er Jahre – Versuch der Begleichung der Auslandsschulden und der inländischen Wachstumssicherung; V. Die 90er Jahre – die produktive und äquivalente Veränderung; VI. Die neue Jahrhundertwende – Globalisierung und Verstärkung der regionalen Integrationsprozesse. Folgender Artikel hat die o. g. Feststellung der Autorin stark beeinflusst. www.ccee.edu.uy/ensenian/cathistpen/CLASE%20NUEVA%20CEPAL.ppt (03.10.2006).

1958 hatte sie das erste konsultative Treffen über Handelspolitik in dem Südkegel des amerikanischen Kontinents ins Leben gerufen. Die Regierungen Brasiliens, Argentiniens, Chiles und Uruguays waren damals einverstanden, dass eine schrittweise Liberalisierung der gegenseitigen Handelspolitik angesichts des neuen Multilateralismus im Rahmen des GATT¹⁷ notwendig wäre.

Die 60er Jahre waren in Lateinamerika durch die Politik der „Importsubstitutionen“¹⁸ gekennzeichnet. Die Importsubstitutionen wurden zu dieser Zeit als einzige Möglichkeit gesehen, um die Auswirkungen der Ungleichheit im Außenhandel auf „das periphere Wachstum bzw. in den Entwicklungsländer“ zu korrigieren.¹⁹ Dieser gewährleistete Protektionismus war sowohl für die entstandene nationale Industrie als auch für die bereits ansässige multinationale Filiale das größte Hindernis für die außerregionalen Verhandlungen, vor allem mit der EU.

In diesem Kontext trug die CEPAL mit der Gründung einer lateinamerikanischen Freihandelsassoziation namens ALALC die unmittelbare Verantwortung für die erste handelspolitische Integration in Lateinamerika.²⁰

ii. Die erste Freihandelsassoziation in Lateinamerika: ALALC

Die lateinamerikanische Freihandelsassoziation oder Asociación Latinoamericana de Libre Comercio²¹ ALALC war die erste wahre Integrationserfahrung in der Region,

¹⁷ GATT: Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen. Englisch: „General Agreement on Tariffs and Trade“. Entstehung: 1947 im Rahmen der Verhandlungen über eine Internationale Handelsorganisation ITO (Havanna-Charta, 1947). Der ITO-Vertrag und damit die ITO wurden allerdings nie in Kraft gesetzt, da der Kongress der USA die Ratifizierung verweigerte. Stattdessen trat zum 01.04.1948 das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen GATT in Kraft. Auszüge aus: Pocket Global. Nohlen, Dieter: (Hrsg.): Lexikon Dritte Welt, 10. Aufl. 1998. <http://www.bpb.de/files/2KTL11.pdf#search=%22Dieter%20Nohlen%20GATT%20Lexikon%20Dritte%20Welt%201998%22>. (18.12.2005).

¹⁸ Es handelt sich hier um die Abschottungspolitik der 60er Jahre in Lateinamerika gegen ausländische Investitionen. Viel ausführlicher bei Parnreiter, Christof/Novy, Andreas/ Fisher, Karin: a. a. O. S. 129–149. „An der Peripherie setzte sich die sogenannte Importsubstitutionspolitik als eine binnenorientierte Entwicklungsweise durch. Durch die protektionistische Abschottung der Märkte versuchten fast alle Länder der Peripherie, eine nachholende Industrialisierung in Gang zu setzen.“

¹⁹ Prebisch, Raúl apud Rodriguez, Octavio. In: „Teoria do Subdesenvolvimento da CEPAL“, Rio de Janeiro, Forense-Universitária, 1981, p. 324. Zum Thema siehe auch: Pinheiro Guimaraes, Samuel: „Quinhentos anos de periferia“, Porto Alegre/Rio de Janeiro, UFRGS/Contraponto, 1999.

²⁰ Siehe unter www.ccee.edu.uy/ensenian/cathistpen/CLASE%20NUEVA%20CEPAL.ppt (3.10.2006).

²¹ Übersetzt – Die Lateinamerikanische Freihandelsassoziation, die englischsprachige Literatur : Latin American Free Trade Association (LAFTA).

die nach Ende der 1957²² begonnenen Verhandlungen durch die Unterzeichnung des Vertrages von Montevideo im Jahre 1960 gegründet wurde.²³

Das ausdrückliche Ziel, das in der Präambel des Vertrages genannt war, war die Schaffung eines gemeinsamen lateinamerikanischen Marktes innerhalb eines maximalen Zeitraums von zwölf Jahren ab dem Jahr 1960. Dabei sahen die Vertragsstaaten vor, sämtliche Handelshindernisse für Ursprungswaren in den jeweiligen Ländern schrittweise abzubauen. Die Absage an jegliche Form der Zollvereinheitlichung gegenüber Drittstaaten bzw. Präferenzielle Abkommen und die zwischenstaatliche Organstruktur der ALALC waren gegenüber den ehrgeizigen Zielsetzungen in der Präambel des Gründungsvertrages der ALALC sicherlich zu komplexe und kontroverse Merkmale, die für das Scheitern dieses Integrationsprozesses verantwortlich waren.

Zu dieser Zeit tendierte die lateinamerikanische Priorität einerseits eher zu einer geschlossenen Politik des Protektionismus, indem die lateinamerikanischen Länder lieber mit der EU und mit den USA zusammengearbeitet hatten als mit anderen lateinamerikanischen Ländern. Andererseits waren die tragischen historischen Ereignisse der militärischen Ära²⁴ entscheidende Hindernisse für die Fortsetzung eines demokratischen Integrationsprozesses in der Region. Aufgrund der instabilen Politik der Diktaturregime, brachten die wechselnden Regierungen ebenfalls Unsicherheit für die im Rahmen der ALALC getroffenen Vereinbarungen mit sich, die nicht eingehalten wurden.²⁵

²² Die Unterzeichnung des römischen Vertrags in Europa hat große „Auswirkungen“ in Lateinamerika hervorgerufen. Die brasilianische Diplomatie setzt sich zum ersten Mal aufgrund dessen mit der Integrationsidee auseinander, um eine südamerikanische Freihandelszone zwischen Argentinien, Uruguay und Chile zu gründen.

²³ Der Vertrag von Montevideo wurde am 18. Februar 1960 unterzeichnet und trat am 1. Juli 1961 in Kraft. Die Gründungsmitglieder waren: Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko, Paraguay, Peru, Uruguay. Spätere Mitgliedern waren: Kolumbien und Ecuador (1961); Venezuela (1966); Bolivien (1967). In diesem Kontext ist hervorzuheben, dass Kuba im Jahr 1962 ohne Erfolg versucht hat, Mitglied der ALALC zu werden.

²⁴ Die Militärdiktatur in Lateinamerika. Über diese schändliche Episode in der Geschichte Südamerikas siehe den von Ximena Ortúzar gewählten suggestiven Titel seines berühmten Buches „A Common Market of Terror“. Andere interessante Kommentare zur Militärdiktatur auch in dem Werk der brasilianischen Juristin Ventura, Deisy: „As Assimetrias entre o Mercosul e a Uniao Européia: (os desafios de uma associacao inter-regional)“. Sao Paulo 2003. S. 54.

²⁵ Bsp.: Ebenda., S. 569.

Ein großes Hindernis für den ALALC-Integrationsplan war auch der unterschiedliche Entwicklungsstand zwischen den Vertragsstaaten.

Um diese Tatsache zumindest teilweise zu verstehen, könnte der Status der ALALC-Länder wie folgt in drei Gruppen eingeteilt werden: die relativ hoch entwickelten Länder wie Argentinien, Brasilien und Mexiko, die Länder mit unzureichenden Märkten wie Kolumbien, Chile, Peru und Venezuela, und zuletzt die relativ niedrig entwickelten Länder wie Bolivien, Ecuador, Paraguay und Uruguay. Daher war die Mittelschicht der zweiten und dritten Gruppe in ihren Interessen nicht genug geschützt und zeigte entsprechende Zurückhaltung gegenüber den relativ „hoch entwickelten Ländern“.

Was diese erste Gruppe betrifft, waren bereits in wachsendem Maße europäische und nordamerikanische Handelsbeziehungen nicht nur vorhanden, sondern sogar vertieft. Dies förderte ein zunehmendes Misstrauen bei den anderen Vertragsstaaten der ALALC und verhinderte aufgrund dessen die Entwicklung in die ursprünglich anvisierte Richtung der Schaffung eines gemeinsamen Marktes.

Die Interpretation des sogenannten Scheitern dieses ersten Integrationsprozesses in Lateinamerika kann aber auch positiv dargestellt werden, indem die ALALC als Initiatorin für alle anderen Integrationsprozesse in Lateinamerika zu betrachten ist, wie u. a. für die Gründung der noch heute bestehenden Nachfolgerassoziation ALADI und des Andenpaktes, der heute noch als Andengemeinschaft weiterbesteht. Beide spielten eine wichtige Rolle für die spätere Gründung des MERCOSUR.

iii. Die Andengemeinschaft

Die Andengemeinschaft (CAN), die anfänglich Andenpakt genannt wurde, entstand im Rahmen der ALALC durch den Vertrag von Cartagena²⁶ und wurde von der

²⁶ Der Vertrag von Cartagena wurde am 26. Mai 1969 von den Gründungsmitgliedern Bolivien, Kolumbien, Chile, Ecuador und Peru unterzeichnet. Im Jahr 1973 traten Venezuela und Chile bei. Chile hat als wichtigstes der Gründungsmitglieder, aufgrund der Diktatur Pinochets, die Gruppe im Jahr 1976 verlassen. Schilling, Paulo R., MERCOSUR – Integration oder Beherrschung? Edition Lateinamerika. Berlin 1993.

ALALC ausdrücklich befürwortet. Das Gründungsjahr²⁷ des Andenpaktes 1969 lag in der Regierungszeit Salvadors Allendes in Chile. Es folgte die Diktatur von Pinochet, in der die festgelegten Ziele des Andenpaktes nicht mehr wahrgenommen wurden. 1976 hat Chile den Andenpakt verlassen. Die Gründungsstaaten blieben weiterhin, wenn auch nur formell, Vertragsparteien der ALALC.

Als Mittel zu Erreichung seiner Ziele legte das Cartagena-Abkommen bei der Gründung des damaligen Andenpaktes die Koordinierung der Wirtschafts- und Sozialpolitik in den Mitgliedsstaaten und die Rechtsharmonisierung der jeweiligen Rechtsordnungen in diesen Bereichen fest, obwohl diese in der geplanten Form nicht konkretisiert wurde.²⁸

Im außerregionalen Handel wird das Verhältnis zu Märkten außerhalb der Region durch eine protektionistische Haltung, mit der Rechtsentscheidung Nr. 24, gekennzeichnet. Diese Entscheidung hat keine Auslandsinvestition zugelassen in Bereichen, die bereits von vorhandenen Unternehmen angemessen belegt waren oder wenn die Investition zum Eigentumserwerb oder Teilhaberechten an nationalen Investitionen diene.

Erst mit der umfassenden Umstrukturierung des Andenpaktes 1996 mit der Gründung der Andengemeinschaft²⁹, gaben die Mitgliedsstaaten die in der Entscheidung Nr. 24 festgeschriebene ursprüngliche Abschottungspolitik auf.

Die Andengemeinschaft wird aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht als das effizienteste Integrationsprojekt in Lateinamerika betrachtet. Es war bisher die erfolgreichste „Übernahme“ des EU-Integrationsmodells in Lateinamerika. Besonders hervorzuheben ist ihre supranationale Organstruktur mit sechs Hauptorganen und weiteren Beratungs- und Hilfsorganen. Präsidentenrat, Kommission,

²⁷ „Unter dem entscheidenden Einfluss Chiles während der Regierung von Salvador Allende und mit dem nationalistischen General Velasco Alvarado als Präsident Perus stellte der Vertrag von Cartagena einen mutigen Versuch dar, das alles andere niederwalzende Vordringen des ausländischen, monopolistischen Kapitals zu bremsen, eine wirksame regionale Integration zu erreichen und die ungleiche Entwicklung der Mitgliedsstaaten zu korrigieren.“ Bsp.: Ebenda.

²⁸Wehner, Ulrich. „Der MERCOSUR. Rechtsfragen und Funktionsfähigkeit eines neuartigen Integrationsprojektes und die Erfolgsaussichten der interregionalen Kooperation mit der Europäischen Union.“ Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1998/ 1999. Wirtschaftsrecht des MERCOSUR. Im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Band 1). Baden-Baden 1999, S. 36 u. 37.

²⁹ Die „Acta de Trujillo“ gründet die heutige Andengemeinschaft oder Comunidad Andina.

Außenministerrat, Generalsekretariat, Andenparlament und sogar der Andengerichtshof.³⁰

Bei dieser *Übernahme* des EU-Modells blieben sicherlich zahlreiche inländische Probleme unbeachtet. Obwohl einige Erfolge auf dem Gebiet der Handelsliberalisierung zu beobachten waren, wurden viele ursprüngliche Ziele nicht erreicht. Sogar heute stagniert die handelspolitische Entwicklung phasenweise aufgrund der Auseinandersetzungen zwischen den Mitgliedsstaaten. Trotzdem bleibt die Andengemeinschaft, die mit den schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen der Mitgliedsstaaten in Lateinamerika zu kämpfen hat und trotzdem seit 1969 überlebt, ein besonderer Einzelfall.

iv. Die Nachfolgeassoziation ALADI als vertragsrechtliche Dachkonstruktion

Um den Integrationsprozess der ALALC wiederzubeleben, wurde bei der Gründung der ALADI,³¹ der Lateinamerikanischen Integrationsassoziation, der Vertrag von Montevideo im Jahr 1980 unterzeichnet.

Die Entstehung der ALADI, unmittelbar nach der Zeit der Militärdiktatur,³² hat *de facto* mit der progressiven Rückkehr der Demokratie und der Grundrechte den Integrationsprozess der ALALC unterstützt.

Aber obwohl der Weg für die Erneuerung der lateinamerikanischen Integration mit den zahlreichen Vertragsparteien frei war, geschah nichts. Die neuen, noch schwachen Demokratien von Südamerika, haben sich entschieden, eher Abstand

³⁰ Die These von Baudenbacher, dass die EG-Wettbewerbsregeln sich als „Exportartikel“ für das südliche Lateinamerika eignen, verstärkt den Diskurs über die Institutionalisierung der Organe für eine effiziente Zusammenarbeit. Siehe Baudenbach, Carl. „Das europäische Modell bei Kartellverbot und Missbrauchsaufsicht – Ein Exportartikel?“ In: Schwerpunkt des Kartellrechts 1997, FIW-Schriftenreihe, Heft 175, Köln 1998, S. 9–26.

³¹ Übersetzt: Die Lateinamerikanische Integrationsassoziation. In der englischsprachigen Literatur: Latin American Integration Association (LAI). In Spanisch – Asociación Latinoamericana de Integración.

³² Siehe zum Thema ausführlich das berühmte Werk mit einer Zusammenstellung von Alfredo Coccia Paz, Myrian Angelica Conzáles und Rosa Palau Aguilar: Es mi informe: Los archivos secretos de la Policía de Stroessner, Assunción, Centro de Documentación y Estudios, 1994. Vgl. Calloni, Stella: „Los archivos del horror del operativo Cóndor“, ConvertAction, Herbst 1994, unter www.derechos.org/nizkor/doc/condor/calloni.html. (24. 07.2004).

von den im Rahmen der ALALC-ALADI entstandenen Erfahrungen zu nehmen und eine Annäherung mit einer geringen Mitgliederzahl voranzutreiben.³³

Dieser Zustand erklärt die Tatsache, weshalb die drei größten Staaten der ALADI verschiedene Wege im Rahmen ihrer Außenwirtschaftsbeziehungen wählten. Einerseits verließ Mexiko Lateinamerika und traf überraschenderweise die Entscheidung, sich mit den USA und Kanada zu assoziieren, um die NAFTA³⁴ zu gründen. Andererseits waren Argentinien und Brasilien überzeugt, dass es endlich notwendig wäre, die Rivalitäten zu beenden, um eine Einigung für die gemeinsamen Probleme zu finden, und damit wurde der Grundstein für die Gründung des MERCOSUR gelegt.

Die ALADI dient daher als eine große Dachkonstruktion,³⁵ unter der ihre Vertragsparteien die subregionale Integration in Lateinamerika fortsetzen. Dies geschah durch regionale Abkommen mit eigener geographischer Basis oder durch die sogenannten Teilabkommen.³⁶ In diesem Zusammenhang hat die ALADI ihre

³³ Ventura, Deisy: a. a. O., S. 574.

³⁴ Das vorherige US-Kanadische Freihandelsabkommen von 1989 wurde durch die NAFTA aufgehoben. Das „North American Free Trade Agreement“, trat am 01.01.1994 in Kraft und schuf eine Freihandelszone zwischen den USA, Kanada und Mexiko. Die Verhandlungen über eine Freihandelszone fanden ab 1989 statt und bauten auf den bereits bestehenden Regelungen zu den „maquiladoras“-Fabriken und der seit den 80ern verstärkt geförderten Liberalisierung zwischen den USA und Mexiko auf. Über das Freihandelsabkommen hinaus wurden zwei Zusatzabkommen, das „North American Agreement on Labor Cooperation“ und das „North American Agreement on Environmental Cooperation“, abgeschlossen, die die Bereiche Arbeit und Umwelt abdecken. Idee aus [http://www.weltpolitik.net/Sachgebiete/Weltwirtschaft%20und%20Globalisierung/Regionale%20Wirtschaftskooperationen/NAFTA/Grundlagen/1994:%20Die%20Diskussion%20um%20die%20Entstehung%20des%20Nordamerikanischen%20Freihandelsabkommens%20\(NAFTA\).html](http://www.weltpolitik.net/Sachgebiete/Weltwirtschaft%20und%20Globalisierung/Regionale%20Wirtschaftskooperationen/NAFTA/Grundlagen/1994:%20Die%20Diskussion%20um%20die%20Entstehung%20des%20Nordamerikanischen%20Freihandelsabkommens%20(NAFTA).html). (03.10.2006). Über die maquiladoras in Mexiko: „(...) Um nach dem Bankrott von 1982 dem Schuldendienst nachkommen zu können, forcierte die Regierung Mexikos die sogenannten Maquiladoras, exportorientierte Industrien an der Grenze zu den USA.(...). Die jährliche Wertschöpfung und die Beschäftigung verzehnfachten sich seit 1980 (letztere auf fast eine Million ArbeiterInnen), die Exporte verzehnfachten sich. Da die Maquiladoras aber halbfertige Vorprodukte unter begünstigten Zolltarifen einführen, um sie mit billiger mexikanischer Arbeitskraft zu veredeln und dann zu reexportieren, verzehnfachten sich auch die Importe.“ Parnreiter, Christof/Novy, Andreas/ Fisher, Karin: a. a. O. S. 129–149.

³⁵ Der Gründungsvertrag von Montevideo bestimmt in Kapitel IV keine Unvereinbarkeit des vorgeschlagenen Integrationsprozesses mit anderen, die im Rahmen der ALADI in der Region nachträglich sich entwickeln könnten. Darüber hinaus, ermutigt der ALADI-Vertrag ausdrücklich die Mitgliedstaaten im Art. 26, „Solidaritäts- und Kooperationsbeziehungen mit anderen Integrationszonen außerhalb Lateinamerika zu gründen“.

Siehe unter http://www.sice.oas.org/trade/Montev_tr/Montev1p.asp (24.06.2004).

³⁶ Siehe Definition: „diejenigen, die die Teilnahme einer begrenzten Zahl von Mitgliedstaaten zulassen, oder sogar bilaterale Abkommen mit anderen außerregionalen Gruppen“.. und weist auf die Vorteile von Teilabkommen hin: „(...), bei denen die Gelegenheit gegeben – flexibel, am jeweiligen Integrationswillen und den spezifischen Integrationsmöglichkeiten der einzelnen Staaten orientiert – Abkommen zu schließen. Berücksichtigt wird dabei, dass einige Staaten untereinander eher in der Lage sind, sich gegenseitige Vorteile zu gewähren und effizienter zu kooperieren als auf der Ebene der Gesamtregion. Der mögliche Inhalt der Teilabkommen wird nicht abschließend geregelt und lässt

größte Herausforderung bestanden, indem sie den Multilateralismus zwischen den lateinamerikanischen Ländern³⁷ gefördert hat, um die Aufnahme dieser Staaten in eine wachsende globale Welt zu ermöglichen und gleichzeitig eine wechselseitige Unabhängigkeit für die Länder Lateinamerikas zu schaffen.

v. Zentralamerika und die Karibik: MCC und CARICOM

Im Vergleich zum MERCOSUR kommt den Freihandels- und Integrationszusammenschlüssen in Zentralamerika und in der Karibik geringere Bedeutung zu. Trotzdem werden zur Zeit bilaterale Verträge mit kleinen Staatengemeinschaften sehr häufig seitens der USA, im Rahmen der Verhandlungen für die Freihandelszone Amerikas, bevorzugt, und damit wirken der MERCOSUR und die NAFTA als Anziehungspole auf die übrigen lateinamerikanischen und karibischen Staaten.

Im Gründungsvertrag des Gemeinsamen Zentralamerikanischen Marktes (MCC)³⁸ von 1960 zwischen El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua wird der Grundriss für eine zukünftige Zusammenarbeit festgelegt.³⁹ Dabei strebten diese

den Mitgliedsstaaten insofern Freiheit für die Entwicklung und den Abschluss eigener Inhalte. Ein Beispiel für diesen Abkommenstypus ist just der Vertrag zur Gründung des MERCOSUR selbst“. Wehner, a. a. O., S. 17.

³⁷ In Artikel 3 des Gründungsvertrages von Montevideo sind folgende entscheidende Merkmale vorhanden, die sicherlich zum Weiterbestehen der ALADI sehr viel beigetragen haben: a) Multilateralismus, behauptet den Willen der Mitgliedstaaten zu einer Integration, die jenseits politischer und wirtschaftlicher Verschiedenartigkeit in der Region existieren kann; b) Konvergenz, die sich in einer progressiven Multilateralisierung der Teilabkommen übersetzen lässt, durch periodische Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten für die Implementierung eines gemeinsamen Marktes für Lateinamerika; c) Flexibilität, charakterisiert durch die Möglichkeit, Teilabkommen zu schließen. Diese werden in einer kompatiblen Weise mit der progressiven Erreichung ihrer Konvergenz und mit der Verstärkung des Integrationsbündnisses geregelt (die sogenannten Integrationsverbindungen); d) Unterschiedliche Behandlungen, bestimmt die Art und Weise, die jeder Staat selbst festlegt. Es sei mit den regionalen oder Teilvereinbarungen, aber auf der Basis von zwei Länderkategorien: die erste strebt nach einer Integration, die zweite berücksichtigt die eigenen wirtschaftlichen Merkmale. Diese Behandlungen werden für die mittelmäßig und für die unterdurchschnittlich entwickelten Länder in unterschiedlicher Weise verwendet und können verschiedene Formen von Vereinbarungen zwischen den Mitgliedsstaaten ermöglichen, die wiederum mit den Zielen und Hauptfunktionen des Integrationsprozesses übereinstimmen. Durch die Auslegung des Artikels 3 unter <http://www.aladi.org/nsfaladi/juridica.nsf/e903c3f4750ea615032567df0067a124/761b8ab465b3b25e03256bdf00522001?OpenDocument>. (24.06.2004).

³⁸ Die Abkürzung MCC ist von der spanischen Bezeichnung „Mercado Común Centroamericano“ abgeleitet.

³⁹ Der Vertrag von Managua wird am 13. Dezember 1960 unterzeichnet (zwischen Guatemala, El Salvador, Honduras und Nicaragua). „Mercado Común Centroamericano“ – MCCA. Auf Deutsch: Gemeinsamer Zentralamerikanischer Markt. Nach 1969 verlor der Vertrag an praktischer Bedeutung. Eine Wiederbelebung kam erst 1993 bis 1997 durch das Protokoll von Guatemala zustande. Siehe unter <http://www.ucla.edu/ve/dac/investigaci%F3n/compendium7/Integracion.htm>. (24.06.2004).

Staaten durch die progressive Handelsliberalisierung und Festsetzung von Standard-Zollsätzen einen gemeinsamen regionalen Markt an. Diese Ziele haben die Mitgliedstaaten nicht erreicht. Nach weitgehenden Versuchen wurde im Jahr 1991 die Wiederbelebung des Integrationsprozesses mit der Unterzeichnung des Protokolls von Tegucigalpa, im Rahmen der bereits 1962 unterzeichneten Charta der Organisation Zentralamerikanischer Staaten, eingeleitet.⁴⁰

Vergleichbare Integrationsvorhaben führten in der Karibik zur Gründung der Karibischen Freihandelsassoziation CARIFTA.⁴¹ Das Hauptziel war die Schaffung einer Freihandelszone zwischen zwölf Mitgliedstaaten. 1968 traten der Gründungsvertrag und verschiedene Zusatzabkommen in Kraft.

Bereits 1973 wird CARIFTA durch den CARICOM⁴² ersetzt, dessen Gründungsvertrag vor allem die Bildung eines gemeinsamen Marktes anstrebte.

Ende des Jahres 1995 wurden die Handelsbeschränkungen innerhalb der Gemeinschaft weitgehend abgebaut. Mit der jüngsten Neugestaltung des CARICOM 1997⁴³ trat ab 1998 ein gestufter, insgesamt reduzierter Außenzoll für den CARICOM in Kraft.

b. Argentinien und Brasilien: Der vertragsrechtliche Weg bis zum Gründungsvertrag des MERCOSUR

Obwohl die ALADI die bilaterale Integration Argentinien – Brasilien positiv beeinflusst hat, konnte erst nach der Konsolidierung der Demokratie in Südamerika die Beziehung vertieft werden. Argentinien und Brasilien versuchten zum ersten Mal im Jahr 1941 den Entwurf für eine „Zollunion“ einzuleiten. Dieser konnte aber aufgrund der damaligen politischen und diplomatischen Auseinandersetzungen, besonders in

⁴⁰ Das Protokoll von Tegucigalpa (a la Carta de La Organización dos Estados Centroamericanos – ODECA) vom 12. Dezember 1961 wird erst am 13. Dezember 1991 unterzeichnet. La Ossa, Alvero de: Der Zentralamerikanische Integrationsprozess. Ende einer Entwicklungsalternative. Ibero-Analysen, Heft 6. Dezember 2000. <http://www.iber-analysen.de/hefte/Ibero-Analysen%20Heft%206.pdf#search=%22Protocolo%20de%20tegucigalpa%20inkrafttreten%22>. (24.06.2004).

⁴¹ Die Abkürzung CARIFTA ist von der englischen Bezeichnung „Caribbean Free Trade Association“ abgeleitet.

⁴² CARICOM ist von der englischen Bezeichnung „Caribbean Common Market“ abgeleitet.

⁴³ Vgl. Protocol Amending the Treaty Establishing the Caribbean Community, unterzeichnet am 24. Juni 1997.

Bezug auf die unterschiedlichen Auffassungen beider Länder während des Zweiten Weltkrieges ⁴⁴ nicht bestehen.

Unter der Regierung von Präsident Raul Alfonsín in Argentinien und von José Sarney in Brasilien ⁴⁵ wurde eine gemeinsame diplomatische Außenpolitik gestaltet, welche a priori die Handelspolitik stark durch eine enge Kooperation im Bereich Technologie und spezifische Projekte unterstützt.

In diesem Zusammenhang war dieses erste Präsidententreffen in Südamerika ein wichtiger Bestandteil für die Entwicklungsstrategie einer regionalen Wirtschaftsintegration mit zwei Zielen: die Demokratie zu festigen und die politischen Gespräche zu intensivieren. Daraus entstanden weitere Gespräche für bessere Infrastrukturprojekte zwischen diesen Ländern.

In diesem Kontext werden zunächst die Ereignisse dargestellt, die mittelbar zur Entstehung des MERCOSUR beigetragen haben. Als Erstes wird in der Reihenfolge die Iguacús-Erklärung von 1985 dargestellt, gefolgt von der Freundschaftsakte Brasilien – Argentinien 1986, dem Wirtschaftlichen Komplementierungsabkommen Nr. 14 und der Akte von Buenos Aires 1990.

⁴⁴ Das Verhältnis Brasilien – Argentinien war immer sehr schwierig. Am Anfang des 20. Jahrhunderts hat Argentinien eine mit den entwickelten westeuropäischen Ländern vergleichbare Wirtschaft, während Brasilien mit Armutproblemen zu kämpfen hat. Während des Zweiten Weltkriegs war Argentinien die ganze Zeit mit Deutschland alliiert. Die Niederlage Hitlers brachte für die nationale argentinische Industrie und den Export negative Folgen mit sich. Dagegen stand Brasilien nur anfänglich auf der Seite Deutschlands, entschied sich dann aber gleich für eine Allianz mit den USA. Nach dem Krieg war die sogenannte „Belohnung“ die Entwicklung der nationalen brasilianischen Industrie. Damit initiierte Brasilien seine Exportgeschäfte. Siehe dazu ausführlicher: Rapoport, Mario Daniel/Vitelli, Guillermo/Cano, Wilson: „Argentina y Brasil: Analisis Comparativo de sus procesos internos y de los Condicionantes externos en sus historias economicas“. Instituto de Investigaciones de Historia Económica y Social, Universidad de Buenos Aires y Universidad de Campinas. <http://eh.net/XIIICongress/cd/papers/61CanoRapoportVitelli33.pdf#search=%22Mercosur%20y%20historia%20de%20las%20relaciones%20entre%20Brasil%20y%20Argentina%22>. (10.10.2006).

⁴⁵ In den 90er Jahren waren beide Länder auf dem Kurs von „neoliberalen“ Wirtschaftsreformen. Argentinien machte den größten Fehler der Überbewertung des „Peso“ (Parität 1:1) mit dem US-Dollar. Diese Parität konnte zwar die hohe Inflation unter Kontrolle halten, trug aber tragische Folgen mit der Wirtschaftskrise des Jahres 2001. Dagegen konnte Brasilien mit seiner neoliberalen Devisenpolitik von 1999 eine vergleichbare Krise wie in Argentinien vermeiden und ebenfalls die Inflation kontrollieren. In Brasilien nahmen aber aus diesen Gründen die gesellschaftlichen Probleme der Kriminalität in Verbindung mit Drogen und Korruption zu. Siehe mehr Nolte, Detlef: „Neoliberale Revolution und Wirtschaftsintegration in den neunziger Jahren“. http://www.bpb.de/publikationen/IR8Q40,0,0,IZPB_226_Neoliberale_Revolution_und_wirt_Integration_in_90ern.html. (12.10.2006).

i. Die Iguacús-Erklärung

Die Iguacús-Erklärung wird als formeller Akt von den argentinischen und brasilianischen Präsidenten am 30. November 1985 unterzeichnet. Es handelte sich um eine Absichtserklärung, die ausdrücklich⁴⁶ den festen politischen Willen zu einer bilateralen Integration zwischen beiden Ländern bestärkte. Es wurde eine hochrangige gemischte Kommission, unter Vorsitz der jeweiligen Außenminister, zur Ausarbeitung konkreter Vorschläge zur Verstärkung der Wirtschaftsintegration zwischen beiden Ländern geschaffen.⁴⁷

In zweierlei Hinsicht ist diese erste Initiative positiv zu bewerten. Erstens hat sie zur Konsolidierung der politischen Beziehungen zwischen Argentinien und Brasilien beigetragen, und zweitens hat sie den Willen zu konstruktiver Zusammenarbeit erstmals zum Ausdruck gebracht.

ii. Die Freundschaftsakte Argentinien – Brasilien

Eine progressive Weiterentwicklung nach der Iguacús-Erklärung erfolgte durch die Freundschaftsakte für die argentinisch-brasilianische Integration und die zwölf weiteren Zusatzprotokolle, die am 29. Juli 1986 unterzeichnet wurden.⁴⁸ Die Beweggründe „Frieden, Demokratie und Entwicklung“ sind die politischen Schwerpunkte der Freundschaftsakte.

Das Hauptziel war die Schaffung des argentinisch-brasilianischen Integrations- und Kooperationsprogramms (PICAB).⁴⁹ Das Integrationsprogramm PICAB sah eine schrittweise Marktöffnung vor, die durch sukzessiven Abschluss einzelner Verträge erreicht werden sollte. So sollten zum Beispiel durch die Verträge tarifäre und nichttarifäre Hindernisse für einzelne Bereiche abgebaut werden, wie etwa bei der

⁴⁶Übersetzung von Punkt 18 der Iguacús-Erklärung: „... den starken politischen Willen, den bilateralen Integrationsprozess zu beschleunigen“. Spanisch: „... la firme voluntad política de acelerar el proceso de integración bilateral“.

⁴⁷ Mayr-Singer, Jelka: „Die Rolle des MERCOSUR im multidimensionalen Integrationsschema Lateinamerikas“. In: Verfassung und Rechte in Übersee. 1995, S. 193 ff.

⁴⁸ Die „Acta para la Integración Argentino-Brasilena“ (übersetzt: Die „Freundschaftsakte“) wurde am 29. Juli 1986 unterzeichnet. Später, im Dezember 1986 wurden fünf Zusatzprotokolle zur Einbeziehung weiterer Sektoren in das PICAB unterzeichnet. Abgedruckt mit Zusatzprotokollen in: Integración Latinoamericana Nr. 116/1986, S. 97.

⁴⁹ Die Abkürzung PICAB ist von der brasilianischen Bezeichnung „Programa de Integracao e Cooperacao Argentina Brasil“ abgeleitet.

Schaffung eines binationalen Unternehmens.⁵⁰ De facto war das Hauptziel des Integrationsprogramms, bei der Gründung der „*binacionales*“ bzw. „*joint ventures* Brasilien – Argentinien“, die ausdrücklichen Verfassungshindernisse für das ausländische Kapital, in Bezug auf die Begriffsdefinition von *brasilianischen Unternehmen und brasilianischen Unternehmen mit inländischem Kapital*⁵¹, abzuschaffen.

iii. Das wirtschaftliche Komplementierungsabkommen Nr. 14

Das wirtschaftliche Komplementierungsabkommen Nr. 14 oder ACE 14 wurde am 20. Dezember 1990 im Rahmen der ALADI unterzeichnet. Das ACE 14 mit 24 Zusatzprotokollen⁵² systematisierte und vertiefte die bis dato getroffenen bilateralen Vereinbarungen zwischen Argentinien und Brasilien. Die meisten Sektorenabkommen wurden damit zusammengefasst.⁵³

Renommierte Juristen bestätigen,⁵⁴ dass das ACE 14 das Rückgrat des nachfolgenden Vertrags zur Gründung des MERCOSUR bildet.⁵⁵

⁵⁰ „Beispielhaft erwähnt sei das Protokoll N° 1 des Bienes de Capital, das Protokoll über Kapitalgüter, mit einer Liste von annähernd 350 Kapitalgütern, für die ab 1987 vollständige Zollfreiheit im Handel zwischen Argentinien und Brasilien gelten sollte und für die außerdem eine Zollunion anvisiert wurde“. Wehner, Ullrich: a. a. O., S. 50–52.

⁵¹ Die binationalen Unternehmen bzw. die „joint ventures“ Brasilien – Argentinien mit Kapital von beiden Ländern wurden nach dem Abkommen „Estatuto das Empresas Binacionais“ vom 06. Juli 1990 gegründet. Argentinien ratifizierte das Abkommen im Mai 1991 durch Gesetz Nr. 23.935. In Brasilien dagegen dauerte das Inkrafttreten circa zwei Jahre nach der Unterzeichnung des Abkommens mit dem „Decreto legislativo Nr. 26 26/05/92 und Decreto Lei Nr. 619 29/07/92“. Brasilien hat ausdrücklich in Art. 171 der brasilianischen Verfassung von 1988 den inländischen Unternehmen eine „bevorzugte Behandlung“ gewährleistet. Eine brasilianische Verfassungsänderung kam erst durch die „Emenda Constitucional Nr. 6 vom 15.08.1995“ zustande, um die Gründung der binationalen Unternehmen zu ermöglichen. Aus dem Beitrag von Lawand, Jorge José: „Empresas Binacionais Brasileiro-Argentinas no Mercosul“. <http://www.neofito.com.br/artigos/art01/inter32.htm> (01.07.2003).

⁵² Diese Handelsprotokolle wurden in den Jahren 1980 und 1990 zwischen Argentinien und Brasilien unterzeichnet. Sie befassen sich mit verschiedenen Materien, u. a. Lebensmitteln, der Automobilindustrie und der Nuklearkooperation.

⁵³ „(...) diese beschlossen die Einführung eines progressiven Zollsensenkungssystems zum 1. Januar 1990, das bis zum 31. Dezember 1994 vollendet sein sollte.“ Wehner, Ullrich: a. a. O., S. 54.

⁵⁴ Siehe Barbosa, Rubens: Kommentare zu ACE 14, „America Latina em perspectiva: a integracao regional da retórica à realidade“. Sao Paulo, S. 103–7.

⁵⁵ Der ACE hat 31 Artikel, u. a. ein Liberalisierungsprogramm. Der Vertragsinhalt ist hauptsächlich in Artikel 3 bis 11 und Artikel 16 bis 21 zu finden. Diese Materien wurden nachfolgend in den Vertrag zur Gründung des MERCOSUR integriert. Der ACE 14 ist aber technischer als der Vertrag zur Gründung des MERCOSUR und bestimmt keine Übergangszeit. Siehe ausführlich unter www.ALADI.org unter ACE 14 Vertrag und inhaltlich siehe: Amorim, Celso: „O Mercado Comum e o contexto hemisférico“. In: Boletim de Diplomacia Economica, Heft 7, 1991, S. 3–8.

Das ACE 14 wird durch eine Abkehr von der sektoriellen Integration hin zu einer Einbeziehung der Handelsliberalisierung gekennzeichnet. Dem Inhalt nach legte der Vertrag fest, dass innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren die Errichtung eines gemeinsamen Marktes zwischen beiden Ländern erfolgt sein sollte. Dieser Prozess sollte in zwei Phasen stattfinden: einmal durch die Zollliberalisierung und schließlich durch die Koordinierung der Wirtschaftspolitik beider Länder.⁵⁶

Eine institutionelle Organstruktur haben aber die Vertragsparteien nicht berücksichtigt, daher erfolgt auch keine Konkretisierung der festgelegten Ziele.

iv. Die Akte von Buenos Aires

Mit der Akte von Buenos Aires erfolgte die endgültige Festlegung auf das Ziel der Errichtung eines gemeinsamen Marktes.

Die Besonderheit der Akte von Buenos Aires 1990 lag nicht nur darin, dass sie das Interesse an der Vollendung des bilateralen gemeinsamen Marktes verstärkt und seine Umsetzungsphase definiert hat, sondern auch darin, dass sie die eigentlich vorgesehene zehnjährige Übergangszeit für die Vollendung des bilateralen Wirtschaftsraums zwischen Argentinien und Brasilien auf vier Jahre verkürzt hat.

Die damalige wirtschaftspolitische Euphorie in Argentinien und Brasilien gab eine positive Dynamik für den Integrationsprozess. In beiden Ländern herrschte die Politik der sogenannten „*Platten-Wechsler*“ bzw. „*die neoliberale Politik der 90er Jahre*“. Mit den bis dato erfolgreichen Wirtschaftsplänen „*Cruzado*“⁵⁷ und „*Real*“⁵⁸ (Brasilien) und

⁵⁶ „Die Ausführungsbestimmungen sehen vor, dass nach einer anfänglichen allgemeinen Zollsenkung um 40 Prozent im halbjährlichen Rhythmus eine weitere progressive Reduzierung der Zolltarife um sieben Prozent erfolgen sollte, wobei zwar Güter ausgenommen werden können, diese Ausnahmelisten jedoch jährlich um ein Fünftel zu kürzen wären“. Sagmeister, Hartmut: „Auf dem Weg in den Weltmarkt. Regionale Wirtschaftsintegration im Cono Sur, In: Junker, Detlef/Nohlen, Dieter/Sagmeister, Hartmut: Lateinamerika am Ende des 20. Jahrhunderts, München 1994, S. 191–211.

⁵⁷ Brasilien hatte viele interne politische Probleme zu bewältigen, sodass die neoliberalen Reformen warten mussten. Vielleicht war es ein Zufallsglück, dass Brasilien aufgrund dessen auch nicht die gleiche Wirtschaftskrise wie Argentinien gehabt hat. In Brasilien war der „Plan Cruzado (1986)“ die erste Erfahrung während der Regierung von Präsident José Sarney und eine populäre Mobilisierung für die „direkten Wahlen – „Eleicoes diretas já“. Zuerst erfolgte 1989 die Niederlage der Linkspartei PT unter Luis Inacio Lula da Silva und der Sieg von Fernando Collor de Mello, dem sog. „Cacador de Marajás“ – „Marajá-Jäger“. Collor musste wegen Impeachment die Regierung an den Vize-

„Primavera“ oder „Austral“⁵⁹ (Argentinien) unter der Regierungen der Präsidenten Fernando Collor de Mello und Carlos Menem wurde die Aufhebung der bestehenden Hindernisse quasi automatisch geschaffen, um die Gründung eines bilateralen gemeinsamen Marktes bis Ende 1994 zu vollenden.

Um den Integrationsprozess zwischen Brasilien und Argentinien zu vervollständigen und zu erweitern, gründen die Vertragsparteien den MERCOSUR mit der Unterzeichnung des Vertrages von Asunción.

II. „Der gemeinsame Markt des Südens“ MERCOSUR – MERCOSUL

Der Begriff MERCOSUR bzw. die brasilianische Bezeichnung MERCOSUL wird zum ersten Mal durch den am 26. März 1991 unterzeichneten Vertrag von Asunción, im Folgenden „Vertrag“⁶⁰ genannt, auf das von Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay eingeleitete Integrationsprojekt, angewendet.⁶¹

Der Artikel 1 des Gründungsvertrages spricht von einem „gemeinsamen Markt, der als MERCOSUR bezeichnet wird. Im Vertrag werden jedoch Grundideen, Ziele und einzusetzende Mittel in ihren wesentlichen Zügen auch über das Jahr 1994⁶²

Präsidenten abgeben, den Neoliberalen Itamar Franco“. Kommentar aus Zeitschrift Epoca Heft 213 vom 17.06.2002 www.epoca.com.br. (10.07.2002)

⁵⁸ 1994 kam es in Brasilien zu dem „Plan Real“, ähnlich wie der argentinische Plan, aber ohne die feste Währungsparität. Die Erklärung der Abwertung des Real in Brasilien ist einfach, weil das Abhängigkeitsverhältnis zu den USA immer stärker wurde, bis Brasilien das Recht sogar zur Selbstbestimmung seiner Währungspolitik verloren hat. Hinzu kam eine starke Privatisierungswelle als Folge“. Ebenda.

⁵⁹ 1985 startet zuerst Argentinien mit dem „Plan Primavera“ und mit einer neuen Währung Austral. Dieser Plan war eine „Vereinbarung“ mit den USA, dem IMF und mit der damaligen Regierung von Raúl Alfonsín. 1989 kam die argentinische Inflation stark wieder und dieses Mal unter der Regierung des „peronistischen“ Carlos Menem. Er versuchte das Land erneut mit dem Gesetz „lei da Convertibilidad“ unter Kontrolle zu halten. Das Gesetz gewährleistete auch die Parität 1:1 Peso – Dollar und den neoliberalen Plan – Sparmaßnahmen für staatliche Ausgaben, Marktöffnung, Deregulierung der Wirtschaft und die Privatisierung der staatlichen Unternehmen. Ebenda.

⁶⁰ Der Vertrag von Asunción wurde am 26. März 1991 unterzeichnet und trat am 29. November 1991 in Kraft. Boletín oficial del MERCOSUR Año I Nr. 1, Juni 1997, S. 13. Im Folgenden wird als „Vertrag“ der Vertrag von Asunción bezeichnet. Die erforderliche Einbindung in den Integrationsrahmen der ALADI erfolgte durch das wirtschaftliche Komplementierungsabkommen Nr. 18 vom 29. November 1991. Argentina: L.23.981, 15.08.91; Brasil: Dto. Leg. 197, 25/09/91; Paraguay: L. 9/91, 15/07/91; Uruguay: L/16.196, 22/07/91. Vertragstext siehe unter <http://www.sice.oas.org/trade/mrcsrs/mrcsrins.asp> (24.07.2004).

⁶¹ Die Unterzeichnung des Vertrags erfolgte in der Hauptstadt Paraguays: Asunción. Hier legten die Vertragsparteien den Grundstein für die Versöhnung mit Paraguay nach dem Geschichtsereignis des „Krieges gegen Paraguay“.

⁶² Laut Art. 1 des Vertrages von Asunción soll ein gemeinsamer Markt bis zum 31. Dezember 1994 vollendet sein.

hinausgehend festgeschrieben. Daher bildet der Vertrag das Fundament des MERCOSUR⁶³ und ist somit die zentrale Grundlage für die Festlegung seines globalen Zieles.

Mit dem MERCOSUR erweitern Argentinien und Brasilien ihre anfängliche Initiative zielgerichtet auf die südamerikanischen Länder Uruguay und Paraguay. Er erscheint mit „einer neuen Integrationsvision“⁶⁴ für Südamerika als ein noch komplexeres und „*sui generis*“-Integrationsmodell.

Die Gründungsgeschichte Uruguays⁶⁵ bedeutete für den Südkegel des amerikanischen Kontinents den Anfang einer Allianz zwischen Brasilien und Argentinien, auch wenn in dem damaligen Kontext eine Integration in heutigem Sinn sehr utopisch gewesen wäre.

Bevor Uruguay Vertragspartei des MERCOSUR geworden ist, war das Land bereits seit Mitte der 70er Jahre durch bilaterale Verträge mit den Hauptländern des MERCOSUR, Argentinien und Brasilien, verbunden. Die Rechtsgrundlage mit Argentinien war das wirtschaftliche Kooperationsabkommen CAUCE⁶⁶. Die Rechtsgrundlage mit Brasilien war das Protokoll zur Handelserweiterung PEC.⁶⁷

Die Vorgeschichte der Beziehungen der drei Länder Brasilien, Argentinien und Uruguay mit Paraguay war durch den „Krieg von Paraguay“ 1864 bis 1870⁶⁸ immer

⁶³ Vgl. Tabaré, Vera/Bizzózero, Lincoln: „la construcción del MERCOSUR: Dignóstico y evaluación de lo acordado“, Banco Interamericano de Desarrollo, S. 11.

⁶⁴ Lafer, Celso: „Sentido estratégico do Mercosul“ In: Mercosul: Desafios a vencer. Sao Paulo 1994, S. 9–11.

⁶⁵ Ein Friedensvertrag zwischen Argentinien und Brasilien unter dem diplomatischen Einfluss Englands gründet die Republik Uruguay am 27. August 1828. Hervorzuheben ist dabei, dass die Unterstützung Englands in eigenem Interesse erfolgte für die Beschleunigung der Industrialisierung Brasiliens mit der ebenfalls von England in die Wege geleiteten Abschaffung der Sklaverei. Der Territoriumsbesitz von Uruguay, damals die sog. orientalische Ecke „Banda oriental“ oder Cisplatinische Provinz, verursachte einen anderen Krieg „Passo do Rosário“ am 20.02.1827 zwischen Brasilianern und Castilianern.

⁶⁶ CAUCE ist von der spanischen Bezeichnung „Convenio Argentino-Uruguayo de Cooperación Economica“ abgeleitet.

⁶⁷ PEC ist von der spanischen Bezeichnung „Protocolo de Expansión Comercial“ abgeleitet.

⁶⁸ Das heutige Paraguay gehörte zum Siedlungsgebiet der indigenen Stämme der „Guaraní“ („Krieger“) zwischen dem Río de la Plata und dem Orinoco-Delta, dem Atlantik und den Anden. Periodische Wanderungen in unterschiedliche Richtungen auf der Suche nach dem „Land ohne Übel“. Tripel-Allianz-Krieg unter Diktator Francisco Solano López gegen Brasilien, Argentinien und Uruguay. Verlust von drei Vierteln der Bevölkerung und Teilen des Staatsgebiets. Auszüge aus Wikipedia-Lexikon.

noch durch Misstrauen geprägt. Damals hatten Brasilien, Argentinien und Uruguay mit der sogenannten „Allianz zu dritt“ Paraguay völlig zerstört.

Vor der Unterzeichnung des Vertrages von Asunción war die Beziehung beider Länder mit Paraguay bereits durch gemeinsame Großprojekte gekennzeichnet, wie die Wasserkraftwerke Itaipú mit Brasilien und Yacyretá mit Argentinien bestätigen.

Bei der Auslegung des Gründungsvertrages von Asunción wird durch die Aufnahme der demokratischen Klausel, aufgrund der Vorgeschichte Südamerikas, viel Wert auf demokratische Staaten gelegt. Dem MERCOSUR können nur Länder mit einer demokratischen Regierung, welche die Menschen- und Grundrechte⁶⁹ beachten, angehören.

Prinzipiell wollten die Vertragsparteien in einem internationalen Kontext beweisen, dass Südamerika eine radikale Wende zur Demokratie, nach den blutigen Jahren der Diktatur, endgültig geschafft hat.

Der MERCOSUR wird durch eine interne Dynamik mit beachtlichen wirtschaftlichen Fortschritten und vielen institutionellen Defiziten gekennzeichnet. Die ursprüngliche Skepsis der MERCOSUR-Staaten wurde durch eine regelrechte „Integrationseuphorie“⁷⁰ ersetzt. Daher haben die vier Staaten in einer Rekordzeit

⁶⁹ Mit dem demokratischen Neuanfang in den 80er Jahren hat sich in Brasilien im Bereich der Menschenrechte vieles zum Besseren gewendet. Dennoch besteht weiterhin eine Diskrepanz zwischen der Gesetzgebung, die den Menschenrechten weitgehenden Schutz zusichert, und der Wirklichkeit, in der es mitunter noch immer zu Verletzungen dieser Rechte kommt. Ein Problem sind z. B. überfüllte Zellen in Gefängnissen. In einigen polizeilichen Hafteinrichtungen in Brasilien, in denen ein großer Anteil der Inhaftierten einsitzt, ist das Problem der Überfüllung so akut, dass Insassen sich an die Zellenstangen binden müssen, um schlafen zu können. In Brasilien, wie auch in vielen anderen Ländern, sind Häftlinge häufig sehr lange diesen grausamen Bedingungen ausgesetzt. Siehe zum Thema Menschenrechtsverletzungen an Gefangenen von der internationalen Organisation „Human Rights Watch“ unter <http://www.hrw.org/german/prisons/mrverletzungen.htm>. (12.12.2005) Siehe mehr über Menschen- und Grundrechte in Lateinamerika. Henkel, J./Madlener K./Mols, M. u.a.: „Menschenrechtsprobleme in Lateinamerika“, (Rechtsstaat in der Bewährung, Bd. 25), Heidelberg 1991. Inciarte, F./Wald, B. (Hrsg.): „Menschenrechte und Entwicklung“. In: Dialog mit Lateinamerika, Frankfurt/M. 1992.

⁷⁰ Die internen Handelsschranken sind aufgehoben, 85 Prozent der importierten Waren haben einen einheitlichen Außenzoll von null bis 20 Prozent, der intraregionale Handelsaustausch hat sich seit 1991 vervierfacht und das Bruttoinlandsprodukt des MERCOSUR steigt jedes Jahr um durchschnittlich vier bis fünf Prozent. (...) Javier Solana wies deshalb Ende 1995 auf die „spektakulären Erfolge des MERCOSUR in kürzester Zeit“ hin. Gratius, Susanne: „MERCOSUR: ein aufsteigender Markt im Süden der USA“. Bonn 1999.

von fünf Jahren nicht nur eine Freihandelszone, sondern auch eine, wenn auch noch unvollständige Zollunion,⁷¹ verwirklicht.

Damit hebt sich der MERCOSUR von den bisherigen Integrationsprozessen in Lateinamerika deutlich ab und gilt nicht nur als wichtigster Integrationsprozess in Lateinamerika, sondern wird nach der EU, der NAFTA und der ASEAN als der viertstärkste Wirtschaftsblock der Welt angesehen.⁷²

Durch die anfängliche Euphorie übte der MERCOSUR eine starke Anziehungskraft auf andere südamerikanische Staaten bzw. Staatengemeinschaften aus. Der MERCOSUR wurde damit Teil eines umfassenden Neugestaltungsprozesses in ganz Lateinamerika: Es wurden neue Integrationsinitiativen ins Leben gerufen, die traditionellen Mechanismen haben sich allmählich aufgelöst oder sich radikal geändert, und in den letzten Jahren ist neben dem MERCOSUR ein weitgespanntes Netz von bilateralen Handelsverträgen in Lateinamerika entstanden.⁷³

a. MERCOSUR als eine „*sui generis*“-Integration

i. Zielsetzung

Die Zielsetzung im Vertrag von Asunción war anfänglich eine handelspolitische Integration zwischen den MERCOSUR-Staaten mit der späteren Schaffung eines gemeinsamen Marktes.

Die „ausdrücklichen“ Ziele sind im Wortlaut des Vertrages in Art. 1 die folgenden: der freie Verkehr von Gütern, Dienstleistungen und Produktionsfaktoren zwischen den

⁷¹ Allerdings muss dabei in Rechnung gestellt werden, dass jedes Land momentan bis zu 300 Produkte von der Zollunion ausschließen kann (Paraguay sogar 399), die damit erst in zehn Jahren vollendet sein wird. Nach dem Zeitplan von Ouro Preto sollen bis zum Jahr 2001 die Kapitalgüter und der Automobilssektor einbezogen werden und bis 2006 dann der Informatik- und Telekommunikationsbereich. Bsp. : Ebenda

⁷² „Diese erstaunliche Entwicklung mit einem Anteil von 54 Prozent am lateinamerikanischen Bruttoinlandsprodukt (800 Milliarden Dollar), einem Drittel der Direktinvestitionen, dem höchsten Pro-Kopf-Einkommen Lateinamerikas und 200 Millionen potentieller Konsumenten wird vor allem in Europa wahrgenommen und genutzt: Knapp die Hälfte der in Lateinamerika vertretenen Handelsunternehmen hat ihren Sitz im MERCOSUR, die europäischen Exporte nach Südamerika haben sich verdoppelt, und immer mehr Unternehmen setzen auf den neuen Markt, dessen Investitionsbedarf in den nächsten fünf Jahren allein im Bereich der Infrastruktur auf 20 Milliarden Dollar jährlich geschätzt wird.“ Bsp.: Ebenda

⁷³ Bsp. : Ebenda

Mitgliedstaaten; unter anderem durch die Abschaffung von Zöllen, nichttarifären Handelshemmnissen und anderen Maßnahmen gleicher Wirkung; die Einrichtung eines gemeinsamen Außenzolls und die Festlegung einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber Drittstaaten oder Staatengruppen und die Koordinierung der Positionen in regionalen und außerregionalen Wirtschaftsforen; die Koordination der makroökonomischen und sektoralen Bereiche⁷⁴ zwischen den Mitgliedsstaaten.

ii. Einordnung des MERCOSUR als Integrationsform

Die Einordnung des MERCOSUR unter die bekannten Integrationsformen⁷⁵ erfolgt nach einer gemeinschaftsrechtlichen Auslegung, da die Wurzel⁷⁶ der lateinamerikanischen Rechtsordnungen in Europa zu finden sind; diese wurden teilweise vom römischen und germanischen Recht stark beeinflusst.

Diese Einordnung stellt sich als eine sehr komplexe Aufgabe dar. Vor allem bereitet der Doppelsinn der Zielsetzung im Vertrag von Asunción die höchste Schwierigkeit für eine lineare Auslegung von lateinamerikanischen Abkommen, da diese auf zahlreiche Absichtserklärungen stoßen.

Bei der Betrachtung des MERCOSUR als *Freihandelszone* ist das wichtigste Wesensmerkmal die Abschaffung von Ausfuhrzöllen zwischen den Mitgliedstaaten auf Produkte, die ihren Ursprung in diesen Gebieten haben, bzw. die Abschaffung

⁷⁴ Dazu gehören: der Außenhandel, die Agrarpolitik, die Industrie, die Fiskal-, Geld-, Wechselkurs-, und Kapitalmarktpolitik, die Dienstleistungen, die Zollunion, der Verkehr und die Kommunikation und andere Bereiche, auf die die Mitgliedstaaten sich einigten, um adäquate Bedingungen für den Wettbewerb innerhalb des MERCOSUR zu schaffen und letztlich die Zusage der Mitgliedsstaaten, ihre Gesetzgebung in den betreffenden Gebieten zu harmonisieren, um eine Stärkung des Integrationsprozesses zu erreichen. Wehner, Ulrich, a. a. O., S. 65 ff.

⁷⁵ Wehner, Ulrich, a. a. O., S. 65 ff.

⁷⁶ „Die Zivilgesetzbücher der lateinamerikanischen Staaten sind daher allesamt – wenn auch in unterschiedlicher Stärke – „vom Code Civil“, geprägt. Zwar ist der französische Einfluss im 20. Jahrhundert – und zwar im Handelsrecht stärker noch als im übrigen Privatrecht – zurückgegangen, weil sich die Gesetzgeber daneben in zunehmendem Maße auch auf andere Quellen gestützt haben, so insbesondere auf das italienische, deutsche und schweizerische Recht, in einigen Fällen – so etwa bei der Einführung des angloamerikanischen Trust – sogar auch auf das Common Law. Gleichwohl besteht heute kein Zweifel daran, dass die Privatrechte der mittel- und südamerikanischen Staaten der romanischen Rechtsfamilien angehören.“ Zweigert/Kötz, Kapitel „Die Rechtskreise der Welt“ in „Einführung in die Rechtsvergleichung“, 3. Auflage, Tübingen 1996. § 8 VI.

jeglicher Handelshindernisse zwischen den Mitgliedstaaten.⁷⁷ Nach dieser Definition⁷⁸ bildet der MERCOSUR eine Freihandelszone.

Eine Zollunion unterscheidet sich von der Freihandelszone durch ein grundlegendes Merkmal. Die Vertragsparteien führen einen einheitlichen Außenzolltarif ein, so dass Einfuhren aus Drittstaaten in das Gebiet einer Zollunion für die Mitgliedstaaten einheitlichen Zolltarifen unterliegen, der jedoch für die einzelnen Mitgliedstaaten verschieden hoch sein kann.⁷⁹ Eingeschränkt werden damit durch die Einrichtung einer Zollunion, anders als im Fall der Freihandelszone, die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten, ihre Außenhandelspolitik vollkommen selbständig zu bestimmen.⁸⁰

Insofern bildet der MERCOSUR zum Teil eine Zollunion, da die MERCOSUR-Staaten sich bei zahlreichen Entscheidungen einigen konnten, obwohl selbstverständlich noch für einige empfindliche Sektoren im Außenzollbereich eine Kompromisslösung zu finden ist, so dass die Errichtung der gemeinsamen Außenzollpolitik noch nicht abgeschlossen ist. Bei Vollendung der Zollunion entfallen schließlich die Regelungen über die Ursprungswarenregelung, da sämtliche in das Gebiet der Zollunion eingeführten Waren frei zirkulieren können.⁸¹

Fraglich ist, ob der MERCOSUR, wie der Name postuliert, einen gemeinsamen Markt nach dem Vorbild des Gemeinschaftsrechts bildet.

Unter einer gemeinschaftsrechtlichen Auslegung zählen zu dem „gemeinsamen Markt“ zusätzlich zu den Merkmalen einer Freihandelszone die Gewährleistung weiterer Marktfreiheiten, nicht nur der Güter, sondern auch der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital, die ungehindert zirkulieren sollen. Kernmerkmal eines gemeinsamen Marktes sind demnach die Freiheit des Personenverkehrs in ihrer Ausprägung als Freizügigkeit, die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit des Waren-

⁷⁷ Wehner, Ulrich, a. a. O., S. 65 ff.

⁷⁸ Definition siehe im XX IV.8 b des General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) 1947.

⁷⁹ Wehner, Ulrich, a. a. O., S. 66 und Seidl-Hohenveldern/Loibl: „Das Recht der internationalen Organisationen“, § 31, Rdnr. 3102.

⁸⁰ Hauser/Schanz, „Das neue GATT – Die Welthandelsordnung nach Abschluss der Uruguay-Runde“. München, 1995, S. 250.

⁸¹ Seidl-Hohenveldern/Loibl: „Das Recht der internationalen Organisationen“, § 31, Rdnr. 3102.

, Kapital- und Dienstleistungsverkehrs.⁸² Auch für diese Definition erfüllt der MERCOSUR die Voraussetzung.

Im Grunde genommen bildet der MERCOSUR auf den ersten Blick eine Freihandelszone und eine unvollkommene Zollunion mit dem Ziel, einen „gemeinsamen Markt des Südens“ zu schaffen. Aber wie kann der MERCOSUR mittelfristig einen gemeinsamen Markt aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht schaffen, wenn sein institutionelles Recht das Supranationalitätsprinzip grundsätzlich ablehnt?

Die Vertragsparteien des MERCOSUR wählten in institutioneller Hinsicht ursprünglich eine einfache Struktur nach dem Einstimmigkeitsprinzip, indem die Mitgliedstaaten beabsichtigten, ihre vollkommene Staatssouveränität zu behalten. Es wurden zum Bestandteil des MERCOSUR einige Eigenschaften, die auf einen gemeinsamen Markt hinweisen, wie: Marktfreiheiten, die Errichtung eines gemeinsamen Außenzolltarifes, die Koordinierung der Wirtschaftspolitik, eine gemeinsame Handelspolitik und die Rechtsvereinheitlichung als Zukunftsbestandteil. Aber die MERCOSUR-Staaten können nicht über „einen gemeinsamen Markt“ sprechen, wenn eine supranationale Einrichtung nicht vorhanden ist, durch die die im Rahmen des Integrationsprozesses getroffenen Vereinbarungen direkt in die nationalen Rechtsordnungen umsetzbar werden.

Es kommt noch eine weitere Definition für den Integrationsprozesses des MERCOSUR in Betracht. Der MERCOSUR wird durch politische Kräfte geleitet und bildet eine Integration, die fast ausschließlich durch die Präsidenten und ihre technischen Berater ausgeprägt ist. Diese Integration wird dementsprechend als „*Top-down-Integration*“⁸³ bezeichnet, also als eine Integration von oben nach unten beschrieben.

Der Begriff „*Top-down-Integration*“ wurde bereits zur Charakterisierung des der Gründung des MERCOSUR unmittelbar vorausgehenden Integrationsprozesses in

⁸² Wehner, Ulrich, a. a. O., S. 66 und Schweitzer/Hummer, a. a. O., Rdnr. 1068 ff.

⁸³ „Bislang wurde der Begriff *Top-down-Integration* ausschließlich zur Beschreibung des aufgezeigten beherrschenden Einflusses der Exekutive und insbesondere der Präsidenten der Mitgliedsstaaten auf die Gestaltung des Integrationsprozesses verwendet“. Manzetti: „The political Economy of MERCOSUR“. In: *Journal of Inter-American Studies and World Affairs* 1993, S. 117. Wehner, Ulrich, a. a. O., S. 57.

den Jahren von 1986 bis 1991 herangezogen. Bezug genommen wird in dem Zusammenhang auf die präsidentielle Prägung der Annäherung zwischen den einzelnen Staaten, insbesondere zwischen Argentinien und Brasilien, bei der andere Beteiligte als die Staatspräsidenten eine gänzlich untergeordnete Rolle spielten.⁸⁴

Zweifellos hat der südamerikanische Annäherungsprozess seine erste Basis in der Politik geschaffen, wobei der Bedeutung der politischen Dialoge auf Ministerebene eine übergeordnete Rolle zugemessen wurde. Aber die Staatspräsidenten haben später die Interessen von bestimmten Sektoren der Gesellschaft und der Wirtschaft mit einer handelspolitischen Zusammenarbeit stark berücksichtigt, so dass der MERCOSUR auch nicht mehr als eine Top-down-Integration bezeichnet werden kann.

De facto vereinfacht das Einstimmigkeitsprinzip im MERCOSUR im Gegensatz zu der Schaffung supranationaler Organe nach dem Gemeinschaftsrecht die Einordnung des MERCOSUR als eine „*sui generis-Integration*“ durch das Prinzip der Flexibilität.

Dieses Prinzip, bezeichnet als der Grundsatz der Flexibilität des Integrationsprozesses⁸⁵, dem sich auch der Vertrag in seiner Präambel ausdrücklich verschreibt, wird als Ausfluss eines weiteren prägenden Merkmals des MERCOSUR angesehen.

Einerseits charakterisiert dieses Prinzip die „südamerikanische Tradition“ in Integrationsprozessen und andererseits vereinfacht es die Weiterverhandlungen mit anderen Staaten in Lateinamerika, wo die Schaffung von supranationalen Organen kein Hindernis bei der Übergangsphase des MERCOSUR darstellt.

⁸⁴ Bsp.: Ebenda, S. 131 und Lavopa: „In diesem Sinne beschreibt der Begriff Top-down-Integration auch zutreffend den im Jahr 1991 begonnenen MERCOSUR-Prozess. Dies ergibt sich aus der festgestellten strikt zwischenstaatlichen Prägung und der dementsprechenden Absage an supranationale Elemente. Denn daraus folgt wiederum, dass die Entscheidungen weiterhin durch die Regierung und ihre Vertreter aus den beteiligten Staaten erfolgen.“ Lavopa: „La dimensión jurídica de la integración“, in: Contribuciones 1996, Nr. 4, S. 178 ff.

⁸⁵ Pérez, Otermin Jorge: „El Mercado Común del Sur, desde Asunción a Ouro Preto. Aspectos Jurídico-Institucionales“. Montevideo 1995, S. 81.

Es handelt sich hier eindeutig um die Erfahrung von Entwicklungsländern mit extremen Schwankungen ökonomischer, sozialer und politischer Natur, indem die Ziele zwar verbindlich und definitiv festgesetzt sind, aber nur provisorische Institutionen geschaffen werden.

Problematisch wird es vor allem auf außerregionaler Ebene, insbesondere mit der EU und mit den USA als Hauptgesprächspartnern, welche eine Rechtssicherheit bei abgeschlossenen Völkerrechtsverträgen mit dem MERCOSUR stark verlangen.

b. Die Rechtsdynamik einer minimalistischen Organstruktur

i. Der Vertrag von Asunción als Grundstein für die Integration: Seine Rechtsnatur unter der Analyse des Transitoritäts- und des Übergangscharakters

Über die Rechtsnatur des Vertrages oder des dadurch gegründeten Rechtssubjekts MERCOSUR gibt es keine Einigung zwischen zahlreichen Klassifizierungen von internationalen Verträgen. Internationale Verträge haben nach einigen Autoren keine „rechtswissenschaftliche Bedeutung“⁸⁶.

Es wird in dem Zusammenhang untersucht, ob der Vertrag von Asunción ein Rahmenabkommen, adaptiert auf eine wirtschaftliche Integration, darstellt, oder ob es sich tatsächlich um einen Gründungsvertrag für eine neue internationale Organisation handelt.⁸⁷

1. Vertrag als „Gründungsvertrag“

Für die Gegner dieser Auffassung bildet der Vertrag keinen Gründungsvertrag einer neuen internationalen Organisation, da nach deren Auffassungen der MERCOSUR erst nach Vollendung des gemeinsamen Marktes bestehen kann. Demnach wird der Vertrag als ein Rahmenabkommen zwischen den Vertragsparteien bezeichnet, mit dem langfristigen Ziel, eine zukünftige Organisation zu gründen.⁸⁸

⁸⁶ Rosseau, Charles : „Droit international public“. Paris 1953, S. 19.

⁸⁷ Ventura, Deisy, a. a. O., S. 9.

⁸⁸ Pastori, Alejandro: „Marché commun du Sud – Mercosul“, RMC, 1993, S. 177.

Im diesen Sinne bildet der MERCOSUR keine juristische Realität und somit keine internationale Organisation, obwohl sein Vertragstext einen Zwangscharakter vorweist, indem er die Vertragsparteien verpflichtet, den gemeinsamen Markt in einem bestimmtem Zeitraum und einer festgelegten Vorgehensweise zu errichten.

Für die Befürworter der Auffassung von einem Gründungsvertrag bildet der MERCOSUR eine juristische Realität mit eigener Völkerrechtspersönlichkeit, die sich von den Vertragsparteien abgrenzt. Damit wird seine Existenz zweifellos seit dem Inkrafttreten des Vertrages für die Mitgliedstaaten bestätigt und sowohl für die Innenbeziehungen zwischen den Vertragsparteien wie für das Funktionieren seiner Institutionen beglaubigt.

Auf internationaler Ebene wird dieser Status ebenfalls anerkannt, indem sowohl die EU als auch die USA internationale Verträge mit dem MERCOSUR abgeschlossen haben.⁸⁹

2. Vertrag als „Rahmenabkommen“

Die im Rahmenabkommen vorhandenen rahmenvertraglichen Normen, als Kern des Vertrages, gestalten zielgerichtet den Rahmen der Kooperation und der Auslegung

⁸⁹ Am 26. März 1996, zwei Jahre nach der Unterzeichnung des Vertrages und zwei Jahre vor dem Protokoll von Ouro Preto, wird dem MERCOSUR eine ausdrückliche Rechtspersönlichkeit verliehen. Und erst ab diesem Zeitpunkt funktionierten in der Tat die vertraglich gegründeten MERCOSUR-Institutionen: Der Gemeinsame Rat – 1. Treffen in Brasília am 17. Dezember 1991; in Las Lenas, 26.–27. Juni 1992 (2. Treffen) und in Montevideo, 28. Dezember 1992 (3. Treffen). Die Gemeinsame Gruppe trafen sich neunmal: in Rio de Janeiro 18.–19. April 1991; in Buenos Aires, 27.–29. Juni 1991; in Asunción, 21.–23. Oktober 1992; in Brasília, 13.–17. Dezember 1991; in Buenos Aires, 30. März bis 1. April 1992; in Las Lenas, 23.–25. Juni 1992; in Brasília, 30. September bis 2. Oktober 1992; in Montevideo, 14.–15. Dezember 1992; und in Montevideo, 12. März 1993. Die Parlamentarische Kommission: in Córdoba, 21.–22. Mai 1992; und in Brasília, 5. März 1992. Der Mercosul zählte damit insgesamt 18 Ministertreffen in verschiedenen Gebieten: Wirtschaft, Recht, Tourismus, Erziehungswesen, Arbeit, Kultur, Wissenschaft und Technologie. Mehr als Hunderte von Normen aus abgeleitetem Recht: der MERCOSUR-Rat mit 16 Entscheidungen im Jahr 1991 und elf im Jahr 1992, die MERCOSUR-Gruppe mit zwölf Entschlüssen im Jahr 1991 und 67 in 1992, die Kommission mit zehn Empfehlungen und sechs Entschlüssen, u. a. ein autonomes Streitbeilegungsverfahren im Protokoll von Brasília (POB). Abgesehen davon hat der MERCOSUR bereits die zwei folgenden internationalen Abkommen unterzeichnet: The Rose Garden Agreement, unterzeichnet in Washington am 19. Juni 1991 zwischen dem MERCOSUR und den USA; und das interinstitutionelle Rahmenabkommen zwischen dem Gemeinsamen MERCOSUR-Rat und der Europäischen Kommission, unterzeichnet in Santiago (Chile) am 29. Mai 1992. http://www.cade.gov.br/internacional/Protocolo_de_Ouro_Preto.pdf#search=%22Orgaos%20do%20Mercosul%20funcionamento%22. (12.12.2005).

zwischen den Vertragsparteien. Es bedeutet, dass die festgelegten Ziele und Aktionen zukünftig mit verschiedenen Mitteln, u. a. durch andere Abkommen, immer unter der Ägide des Vertrages, zu konkretisieren sind. Das Ziel, die Vertragsbeziehungen auf diese Weise zu vertiefen, dürfte den Hauptunterschied zwischen einem Rahmenabkommen und sonstigen Abkommen darstellen.

In diesem Sinne muss erkannt werden, dass der MERCOSUR-Vertrag die obengenannten Grenzen zweifellos überschreitet, obwohl er im Art. 1 zukünftige Prinzipien und Ziele festlegt, die durch andere Abkommen zu erreichen sind, wie: „die Rechtsordnungen, in bestimmten Sektoren, durch die Verstärkung des Integrationsprozesses zu harmonisieren“, oder wie in Art. 8: „Die Parteien verpflichten sich, die Interessen der Mitgliedstaaten mit Handelsverhandlungen bis zum 31. Dezember 1994 nicht zu beeinträchtigen.

Im Grunde genommen sind auch andere Normen und zwar die „unmittelbar geltenden Normen“ sowohl in den Vertragstexten als auch im Anhang zu finden.

Der erste Ad-hoc-Gerichtshof des MERCOSUR hat diese Normenkomplexität anerkannt, indem die Schiedsrichter folgende „*Drei-Klassifizierung*“ unter Berücksichtigung der Rechtswirksamkeit des Vertrages, ausgearbeitet haben.

ii. Rechtswirksamkeit des Vertragsinhalts nach der „*Drei-Klassifizierung*“.

1. „*Rahmenvertragliche*“ Normen

Die erste Kategorie enthält die „*rahmenvertraglichen*“⁹⁰ Normen, welche die Ziele und Grundprinzipien von Mitgliedstaatsaktivitäten im Rahmen des MERCOSUR eingrenzen und festlegen.⁹¹ Hier wird die Definition des Vertrags als Rahmenabkommen (Tratado-Cuadro) erneut betrachtet.

⁹⁰ Diese Bezeichnung wird von der Begriffsdefinition „Rahmenvertrag“ abgeleitet.

⁹¹ Ventura, Deisy, a. a. O., S. 13–21. Erster Schiedsspruch: Die Drei-Klassifizierung. Hier, erklärt Ventura, hat der Ad-hoc-Gerichtshof des MERCOSUR die Drei-Klassifizierung von Normen ausgearbeitet. Die Idee der Autorin wird vom diesen Werk stark beeinflusst.

Um der südamerikanischen Tradition zu folgen, werden die rahmenvertraglichen Normen oft in der Präambel von internationalen Abkommen verwendet, und deswegen gewinnt die Auslegung der Präambel mehr an Bedeutung als der Inhalt des Vertragstextes selbst.

Also, wenn die Präambel einen Teil des Vertrages bildet, dient sie folglich zu einer Interpretation, die seine Zielsetzung identifiziert und seinen Inhalt verdeutlicht. Die Präambel des Vertrages wird dann für die Ad-hoc-Entscheidungen im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens als Hilfe für eine gelungene Interpretation unentbehrlich.⁹²

Die in der Präambel festgelegte wirtschaftliche Integration ist das Hauptziel des Gründungsvertrages des MERCOSUR. Ein Procedere wurde in Kapitel I dargestellt.⁹³ Bereits in § 1 der Präambel erklären die Vertragsparteien, „die Erweiterung der vorhandenen Dimension ihrer außerregionalen Märkte durch die Integration als grundlegende Voraussetzung, um die Entwicklungsprozesse mit sozialer Gerechtigkeit zu beschleunigen“. Hiermit erzielen sie laut Präambel eine angemessene internationale Teilnahme und Mitwirkung basierend auf der Entwicklung internationaler Ereignisse, insbesondere was die Konsolidierung von Integrationsprozessen betrifft.

Ein weiteres Ziel, wahrscheinlich die wichtigste Bestimmung des Vertrages überhaupt, steht in Kapitel I: die Materialisierung des gemeinsamen Marktes mit anderen komplexen Zielen.⁹⁴

Eine Errichtung des gemeinsamen Marktes benötigt die Koordinierung der makroökonomischen und sektoralen Politik. Dies wird unter anderem in Art. 4 des Vertrages erneut verstärkt, in dem die Mitgliedstaaten sich verpflichten, ihre respektive interne Politik zu koordinieren mit dem Ziel, gemeinsame Normen über das Wettbewerbsrecht auszuarbeiten.

Letztlich spielen die rahmenvertraglichen Normen eine wichtige Rolle für die vorgesehene Gesetzesharmonisierung in verschiedenen Bereichen.

⁹² Bsp.:Ebenda, S. 60–75.

⁹³ Bonilla, Sergio Abreu: „MERCOSUR: una década de integración“. Montevideo 2000, S. 27–28.

⁹⁴ Ventura, Deisy, a. a. O., S. 31.

2. Vertrags- und legislative Normen

Die vorgesehene Übergangsphase im Vertrag bringt Normen mit legislativem und vertragsrechtlichem Charakter mit sich, die in der ersten Entwicklungsphase den notwendigen Impuls verleihen können.

Diese sind im Grunde genommen die „Bestimmungen, die das institutionelle Recht des MERCOSUR bilden und wiederum die Vertragsparteien bei der Gestaltung des Integrationsprozesses unterstützen. Die Übergangsphase soll die legislativen Normen respektieren sowie die von den provisorischen Institutionen erlassenen Normen, die immerhin die Basis für die in Art. 17 festgelegte definitive Organstruktur des MERCOSUR bilden.

Die Artikel 9 und 19 legen die Gründung, Kompetenzverteilung und das Funktionieren des MERCOSUR-Rates, der MERCOSUR-Gruppe und des Verwaltungssekretariats, die als Hilfsorgane des MERCOSUR-Rates dienen, fest. Das institutionelle Recht des MERCOSUR und die Kompetenzverteilung werden später dargestellt.

In der zweiten Kategorie wird die Ähnlichkeit des Vertrages mit der Definition Abkommen als Gesetz (Tratado-Lei) noch deutlicher, da sie inhaltlich sowohl die Vertrags- und legislativen Normen für die Kompetenzverteilung gegründeter Organe als auch die Verfahrensnormen, die das Funktionieren dieser Organe und des Streitbeilegungsentscheidungsverfahrens regeln und gewährleisten, umfasst.

3. Unmittelbar geltende Normen – „Normas de aplicación directa“

In der dritten Kategorie hat der Ad-hoc-Gerichtshof des MERCOSUR die Existenz von „unmittelbar geltenden“ Normen festgelegt. Diese verpflichten die Mitgliedstaaten, ohne neue Rechtsakte erlassen zu müssen, etwas zu tun oder zu unterlassen.

Hier erlangt die Definition Abkommen als Vertrag (Tratado-Contrato) mit dem Grundsatz des „*Pacta Sunt Servanda*“ ihre Bedeutung, wie im konkreten Beispiel des Liberalisierungsprogramms in Anlage I des Vertrags.⁹⁵

Ein anderes bedeutendes Beispiel für unmittelbar geltende Normen im Rahmen des Vertrages ist das Handelsliberalisierungsprogramm mit der Verminderung von tarifären und nichttarifären Handelshindernissen. Diese sollten ohne Gewährleistung von neuen Verhandlungen oder weiteren Klagen im Rahmen nationaler Rechtsordnungen stattfinden.

Aber diese „unmittelbar geltenden Normen“ des MERCOSUR unterscheiden sich grundlegend von der klassischen gemeinschaftsrechtlichen Begriffserklärung. Danach wird mit der Anordnung der unmittelbaren Geltung bestimmt, dass diese Normen des Gemeinschaftsrechts ohne die Mitwirkung der nationalen Legislativorgane in Form von Transformation, Adoption, Vollzugsbefehl, Inkorporation oder Anwendungsbefehl innerstaatlich gelten. Nach Oppermann ist eine legislative Tätigkeit des nationalen Gesetzgebers oder der Verwaltung nicht mehr erforderlich.⁹⁶

Im MERCOSUR-Recht muss eine Norm immer in die nationalen Rechtsordnungen inkorporiert oder transponiert werden, um wirksam zu sein. In diesem Sinne ist die Umsetzung der „*MERCOSUR-rechtlichen*“ unmittelbar geltenden Normen immer von den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten abhängig.

Als besonderes Beispiel wird der Fall „Leben“⁹⁷ zwischen den MERCOSUR-Staaten Brasilien und Uruguay auf der gesetzlichen Basis von Art. 7 des Gründungsvertrages näher erläutert.

Der Kernpunkt dieser Auseinandersetzung lag im Import von uruguayischer „zum Konsum fertiger Milch“ von einer brasilianischen Gesellschaft namens „*Leben*“.

⁹⁵ Art. 31 Absatz 1 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge. Unabhängig von der Frage ob das WÜV auf die Definition Abkommen als Vertrag direkt anwendbar ist, handelt es sich beim Grundsatz von „Treu und Glauben“ um einen „allgemeinen materiellen Grundsatz des Völkerrechts“, der beim gesamten Auslegungsvorgang als materielle Rechtspflicht von den Parteien zu beachten ist.

⁹⁶ Oppermann, Thomas: „Europarecht“, 2. Aufl. 1999, Rdnr. 525.

⁹⁷ Der Fall „Leben“. Ventura, Deisy: „O Direito e o Averso do Mercosul“, Zeitung: Folha de S. Paulo, 3 de julho de 1998, S. 1–3. Poder Judiciário do Estado do Rio Grande do Sul, Processo n° 01197608241, sentença de 13 de Janeiro de 1998.

Dieses Wettbewerbsprodukt genoss nach dem MERCOSUR-Recht Steuerfreiheit von der „bundesstaatlichen Steuer VAT“ oder ICMS („*imposto estadual sobre a circulacao de mercadorias e servicos*“). Es wurde nämlich vom MERCOSUR bestimmt, dass im Bereich Steuer und sonstige interne Angelegenheiten die Ursprungswaren der Mitgliedsstaaten gleich behandelt werden sollten wie die nationalen bzw. inländischen Waren. Daher sind Ursprungswarenregelungen als unmittelbar geltende Normen zu bezeichnen. Diese sollten den Ursprung der zirkulierenden Waren bestimmen, um eine eventuelle bevorzugte tarifäre Behandlung abzuschaffen.

In casu hat das zuständige Ministerium in dem brasilianischen Bundesstaat Rio Grande do Sul diese Steuerfreiheit laut Art. 7 des Vertrags nicht anerkannt. Der brasilianische Richter hat letztlich die Aktion zugunsten der Gesellschaft „Leben“ und des Artikels 7 im MERCOSUR entschieden, ohne dass irgendeine nationale Regelung getroffen werden musste. Im gleichen Kontext wies er auf Artikel 4 des Vertrages hin, wonach die Mitgliedsstaaten sich verpflichten, ihre nationalen Rechtsordnungen anzupassen, um Importe mit staatlich subventionierten Preisen, Preis-Dumping oder anderen unlauteren Wettbewerb zu vermeiden.

c. Die Völkerrechtspersönlichkeit des MERCOSUR

Nach *Seidl-Hohenveldern* „wird das Vorliegen einer internationalen Organisation mit der entsprechenden Völkerrechtspersönlichkeit an zwei Arten von Voraussetzungen geknüpft, die sich zusammenfassend als nach innen und nach außen bezogene Merkmale bezeichnen lassen. Einmal bedarf es im Innenverhältnis der Organisation eine völkerrechtliche Willenseinigung zwischen Staaten oder anderen Völkerrechtssubjekten mit dem Zweck, ein dauerhaftes Gebilde zur Erreichung eines völkerrechtlich erlaubten Zieles zu errichten. Dabei ist dieses mit einer institutionellen Grundstruktur zu versehen, so dass das Gebilde vertreten werden kann und in der Lage ist, einen eigenen Willen hervorzubringen, der nicht notwendig inhaltsgleich mit dem seiner Vertragsparteien ist. Zum anderen bedarf es nach außen hin der Anerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit durch die Nichtmitgliedstaaten, die mit ihm in Berührung kommen.“⁹⁸

⁹⁸ Seidl-Hohenveldern/Loibl, a. a. O., Rdnr. 105 f., 701 ff.

Aber bevor der MERCOSUR eine „*ausdrückliche*“ Völkerrechtspersönlichkeit mit dem Protokoll von Ouro Preto⁹⁹ erlangte, hat er bereits zwei bedeutende internationale Abkommen abgeschlossen. Das erste Abkommen war das sogenannte „*Rosengarten-Agreement*“¹⁰⁰ mit den USA. Dieses Abkommen wurde auch das „4 + 1“-Abkommen genannt, da es von den vier Mitgliedsstaaten des MERCOSUR als Vertragsparteien abgeschlossen wurde. Das zweite abgeschlossene Kooperationsabkommen war die „*interinstitutionelle Vereinbarung*“¹⁰¹ zwischen der EU und dem MERCOSUR. Hier traten als Vertragsparteien einerseits die Europäische Kommission und andererseits der Gemeinsame Rat des MERCOSUR auf.

Abgeleitet von den Gedanken von *Jöel Rideau*, der von einer „*embryonalen Persönlichkeit*“¹⁰² der EU spricht, könnten die bilateralen Rechtsbeziehungen des MERCOSUR vor dem Inkrafttreten des Protokolls von Ouro Preto, in dem der MERCOSUR seine ausdrückliche Völkerrechtspersönlichkeit erlangt hat, einen ähnlichen Charakter haben.

Die Doktrin¹⁰³ dagegen anerkennt erst nach dem Inkrafttreten des Protokolls von Ouro Preto die Völkerrechtspersönlichkeit des MERCOSUR an. Das Protokoll von Ouro Preto enthält neben den institutionellen Konkretisierungen und Ergänzungen zum inneren Aufbau des MERCOSUR auch eine ausdrückliche Bestimmung zu dessen Völkerrechtssubjektivität. Das Protokoll führt in den Artikeln 34 bis 36 auf, dass der MERCOSUR Rechtspersönlichkeit nach Völkerrecht besitzt, alle zur Erreichung seiner gesetzten Ziele notwendigen Maßnahmen treffen und entsprechende Abkommen schließen kann.

⁹⁹ Im Einklang mit dem Artikel 18 des Gründungsvertrages unterzeichnen die MERCOSUR-Staaten das Protokoll von Ouro Preto am 17. Dezember 1994.

¹⁰⁰ Agreement concerning a Council on Trade and Investment from 19th June 1991, abgedruckt in: I.L.M. 30 (1991, S. 1034 ff).

¹⁰¹ Acuerdo de Cooperación Interinstitucional, unterzeichnet am 29. Mai 1992.

¹⁰² Der Ausdruck wurde von *Jöel Rideau* in Bezug auf die Rechtspersönlichkeit der Europäischen Union verwendet: *Rideau, Jöel. „Droit institutionnel de L’Union et des Communautés européennes“*, Paris 1996, S. 231.

¹⁰³ Baptista, Olavo: „O Mercosul – suas Instituicoes e seu Ordenamento Jurídico“, Sao Paulo 1998, S. 57.

Die Ausstattung mit eigener Rechtspersönlichkeit ist auch ein Indikator für den Grad an integrationspolitischer Reife und deutet auf ein gewisses Maß an Irreversibilität des Integrationsprozesses hin. Gerade die Ausstattung des MERCOSUR mit der Fähigkeit, völkerrechtliche Rechte und Pflichten zu tragen wurde von europäischer Seite¹⁰⁴ als wichtige Voraussetzung für die zukünftige Zusammenarbeit angesehen und als Forderung an den MERCOSUR herangetragen.

d. Die „flexible“ Wirbelsäule des institutionellen Rechts im MERCOSUR

i. Das Protokoll von Ouro Preto und die Schaffung supranationaler Organe.

Die sogenannte Flexibilität des institutionellen Rechts des MERCOSUR wird unter zwischenstaatlichen Organen gewährleistet. Hervorzuheben ist hier das kontroverse Verhältnis zwischen den Mitgliedsstaaten im Hinblick auf das alte und immer wieder aktuelle Thema der Schaffung von supranationalen Organen nach dem Vorbild der EU.

Argentinien und Paraguay waren bei der Bearbeitungsphase des Protokolls von Ouro Preto der Rechtsauffassung, dass im MERCOSUR eine autonome juristische Rechtsordnung nach dem Vorbild der EU notwendig wäre, um neue Impulse und Rechtssicherheit für die Integrationsprozesse zu gewährleisten.

Uruguay stellte sich gegen die Anerkennung der unmittelbar geltenden Normen mit dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor den nationalen Normen. Und Brasilien hatte aufgrund des Vetorechts jede weitere Initiative der Mitgliedsstaaten, supranationale Organe zu schaffen, gebremst.

Nach der Auffassung Brasiliens sollte der MERCOSUR ein „*sui generis*“-Integrationsprozess, ohne das EU-Modell zu kopieren, bleiben und seinen eigenen Weg gestalten. Es wurde darauf abgezielt, den MERCOSUR in erster Linie als

¹⁰⁴ Vgl. den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über ein interregionales Rahmenabkommen, KOM(95) 504 (S. 1a); Entschließung zum Ausbau der Politik der Europäischen Union gegenüber MERCOSUR durch das Europäische Parlament, ABL. C 151/28 vom 19.6.95 (S. 29).

Gegenpol für die Verhandlungen mit der EU und den USA zu verstärken und daher so flexibel wie möglich auf der politischen Ebene zu lassen.

Im Grunde genommen bestätigte das Protokoll von Ouro Preto die brasilianische Auffassung mit einer minimalistischen und flexiblen Organstruktur. Gemäß dem Protokoll von Ouro Preto teilte sich zunächst die Organstruktur zweifach: Während der Gemeinsame Rat des MERCOSUR, die Gemeinsame Gruppe und die Handelskommission die zwischenstaatlichen Entscheidungskompetenzorgane gemeinsam bilden, werden die Verwaltungs- und Konsultativorgane durch die Gemeinsame Parlamentarische Kommission, das Wirtschafts- und Sozialforum und das Verwaltungssekretariat repräsentiert.

1. Der MERCOSUR-Rat

Gemäß ausdrücklicher Bestimmung in Artikel 10 des Vertrages von Asunción und in Artikel 3 des Protokolls von Ouro Preto ist der MERCOSUR-Rat, kurz CMC¹⁰⁵, das höchste Organ des MERCOSUR.

Der Rat leitet die Integration auf der politischen Ebene. Als Titular von ausdrücklicher Rechtspersönlichkeit übernimmt er selbst oder durch Delegation an die MERCOSUR-Gruppe die Vertretung nach außen, das heißt also gegenüber anderen Staaten, Staatengruppen und internationalen Organisationen, für die Verhandlungen und für das Abschließen von internationalen Abkommen. Der Rat trägt die Verantwortung für die vertragliche Zielverwirklichung, indem er die entsprechenden Rechtsakte (Entscheidungen) verabschiedet und deren Umsetzung kontrolliert. Ferner fördert der Rat die progressive Schaffung des gemeinsamen Marktes, wie im Wortlaut des Art. 3 festgelegt wird. Letztlich trifft er die Entscheidung über die von der MERCOSUR-Gruppe gemachten Vorschläge und hat die Entscheidungsbefugnis zur Einrichtung von Ministertreffen.

Weitere Aufgaben sind die administrativen Befugnisse, soweit diese die Schaffung für notwendig befundener Zusatzorgane betreffen. Schließlich ist er für Finanz- und Haushaltsfragen zuständig.

¹⁰⁵ Die Abkürzung CMC wird von der spanischen Definition – Consejo del Mercado Común – abgeleitet.

2. Die MERCOSUR-Gruppe

Die MERCOSUR-Gruppe, kurz GMC,¹⁰⁶ ist das Exekutivorgan mit Entscheidungskompetenz innerhalb des MERCOSUR. Im Wortlaut des Art. 14 des Protokolls von Ouro Preto werden ihre Funktionen und Aufgaben wie folgt strukturiert und präzisiert: die Initiativfunktion in Form von Vorschlägen für die Entscheidungen des MERCOSUR-Rates; darüber hinaus auch die Möglichkeit, Stellungnahme zu Vorschlägen anderer Organe abzugeben; die Exekutiv- und Administrativbefugnisse in Gestalt der Aufgabe, die notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen des MERCOSUR-Rates zu treffen, die Zusammenkünfte des Rates zu organisieren und vorzubereiten sowie die Studien und Informationen zu beschaffen, die der Rat anfordert und schließlich die Tätigkeit des Sekretariates zu überwachen; die Entscheidungsbefugnis in Finanz- und Haushaltsangelegenheiten unter der Führung des MERCOSUR-Rates sowie Entscheidungsbefugnis bei der Einrichtung für nötig befundener Untergruppen als Hilfsorgane der MERCOSUR-Gruppe; die Vermittlungsfunktion bei dem durch das Protokoll von Ouro Preto festgelegten Streitbeilegungsverfahren; die Verhandlungsbefugnis gegenüber Drittstaaten oder Staatengruppen, soweit diese der MERCOSUR-Gruppe vom Rat ausdrücklich übertragen worden ist; die Errichtung von Untergruppen für die Erfüllung einzeln zugewiesener Aufgaben.

3. Die Handelskommission des MERCOSUR

Der Handelskommission des MERCOSUR, kurz CCM,¹⁰⁷ ist das jüngste mit Entscheidungsbefugnis ausgestattete Organ, dessen Einrichtung zunächst auf eine Entscheidung des MERCOSUR-Rates zurückgeht, die dann ihren Ausdruck im Protokoll von Ouro Preto finden kann.¹⁰⁸

Der Handelskommission kommt zusammengefasst die Aufgabe zu, die Anwendung handelspolitischer Instrumente, also gegenwärtig derjenigen Maßnahmen, die insgesamt die Wesensmerkmale einer Zollunion ausmachen, sicherzustellen und zu

¹⁰⁶ Die Abkürzung GMC wird von der spanischen Definition – Grupo del Mercado Común – abgeleitet.

¹⁰⁷ Die Abkürzung CCM wird von der spanischen Definition –Comisión de Comercio del MERCOSUR- abgeleitet.

¹⁰⁸ Wehner, Ulrich, a. a. O., S. 88.

überwachen; miteinbezogen werden Handelsmaßnahmen, wie sie sich aus den Vereinbarungen mit anderen internationalen Organisationen ergeben.¹⁰⁹

Hervorzuheben ist ihre Funktion zur Streitbeilegung innerhalb der vorgesehenen Möglichkeiten. Insgesamt stellt die Handelskommission damit gleichsam *die Hüterin des materiellen Rechts* des MERCOSUR dar.

Darüber hinaus hat die Kommission folgende Funktionen: die *Entscheidungsbefugnis* in sämtlichen Bereichen, die mit der Einführung und Anwendung tarifärer Festlegungen und sonstiger handelspolitischer Maßnahmen verbunden sind; die *Initiativfunktion* in Form der Unterbreitung von Vorschlägen an die MERCOSUR-Gruppe in allen in ihren Kompetenzbereich fallenden Materien, soweit Tarif- oder Handelsmaßnahmen betroffen sind; die *Administrativfunktion* in ihrer eigenen Tätigkeit und hinsichtlich der Einrichtung und Koordinierung sogenannter „*Comités Técnicos*“ oder Technischen Ausschüsse – als Unterorgane der Handelskommission; und die *Hilfsfunktionen*, die die MERCOSUR-Gruppe an die Handelskommission delegiert, so etwa im Bereich der Verhandlungen mit Drittstaaten oder anderen Organisationen.¹¹⁰

Hervorzuheben ist zusätzlich, dass die Handelskommission des MERCOSUR sich von der Europäischen Kommission im Wesentlichen dadurch unterscheidet, dass alle von ihr getroffenen Entscheidungen dem Konsensprinzip mit der Anwesenheit aller Mitgliedsstaaten untergeordnet sind.

4. Die gemeinsame parlamentarische Kommission

Die gemeinsame parlamentarische Kommission, kurz CPC,¹¹¹ repräsentiert, wie im Namen enthalten, das Nationalparlament der Mitgliedsstaaten. Einerseits untersucht sie die im Rahmen des MERCOSUR getroffenen Maßnahmen vor einzelstaatlichen Ratifikationen. Andererseits fördert sie die Harmonisierung der nationalen Gesetzgebungen, insbesondere durch Ausarbeitung von Studien.

¹⁰⁹ Vgl. Art. 16 bis 19 Protokoll von Ouro Preto.

¹¹⁰ Wehner, Ulrich, a. a. O., S. 89.

¹¹¹ Die Abkürzung CPC wird von der spanischen Definition – Comisión Parlamentaria Conjunta – abgeleitet.

Die Harmonisierung der nationalen Rechtsordnungen entwickelt sich unter dem Grundsatz der Zwischenstaatlichkeit. Es ist allerdings noch zu erwarten, dass die Mitwirkung dieser Institutionen für die Harmonisierung der jeweiligen Rechtsordnungen sinnvoller eingesetzt wird. Hier sollte ihr Kompetenzbereich erweitert werden, um eine legislative Funktion für wichtige Normen zu haben. Um diese Aufgaben zu erfüllen, verfügt die Kommission über den Rechtsakt „*Empfehlung*“.¹¹² Dem Inhalt nach sind die Empfehlungen unbeschränkt, ihre Aufgaben erweitern sich auf alle wesentlichen Themen, seien es politische Fragen bezüglich des Integrationsprozesses oder Fragen bezüglich des internen Funktionierens seiner Institutionen.

5. Das Wirtschafts- und Sozialforum

Das Wirtschafts- und Sozialforum, kurz FCES¹¹³ transportiert den Integrationsprozess auf das Gebiet der Privatwirtschaft, wie in Art. 28 festgestellt wird. Ihm wird eine konsultative Funktion zugewiesen.

Mit der Errichtung des FCES braucht die MERCOSUR-Gruppe diese Funktion nicht mehr auszuüben. Es handelt sich aber eher um einen Machtverlust für den MERCOSUR, da das FCES keine Entscheidungskompetenz hat. Seiner Bezeichnung nach setzt es sich aus Vertretern verschiedener wirtschaftlicher und sozialer Sektoren zusammen und hat die bislang nicht näher konkretisierte Aufgabe, diese zu repräsentieren. Als Rechtsakte verfügt das FCES die *Empfehlungen*, die in diesem Fall einzig an die MERCOSUR-Gruppe zu richten sind.

6. Das Verwaltungssekretariat des MERCOSUR

Das Verwaltungssekretariat, kurz SAM¹¹⁴, übernimmt laut Art. 31 die bürokratischen Angelegenheiten für die Institutionen des MERCOSUR, wie Archivierung,

¹¹² Siehe Art. 24 bis 30 Protokoll von Ouro Preto. Diese richten sich an den MERCOSUR-Rat und werden ihm durch die MERCOSUR-Gruppe erteilt, die sie ihrerseits kommentieren kann. Das Verfahren erfolgt nach dem Konsensprinzip mit der Anwesenheit aller Mitgliedsstaaten.

¹¹³ Die Abkürzung FCES wird von der spanischen Definition – Forum de Comercio Economico y Sozial – abgeleitet.

Übersetzung von Rechtsakten, Kommunikation und Notifizierung zwischen den Institutionen. Das Verwaltungssekretariat des MERCOSUR gewinnt an Bedeutung, indem es die getroffenen Rechtsentscheidungen im MERCOSUR in Form von Publikationen verbreitet und vor allem in den „*Boletín des MERCOSUR*“¹¹⁵ systematisiert.

e. Das Streitbeilegungsverfahren des MERCOSUR in der Rechtsentwicklung

Im MERCOSUR haben die Vertragsparteien das Streitbeilegungsverfahren verbessert und die Anerkennung der Rechtssicherheit im außerregionalen Kontext bei Vertragsverhandlungen und -abschlüssen mit dem MERCOSUR verstärkt und intensiviert. Trotzdem handelt es sich beim MERCOSUR insofern noch um provisorische Mechanismen, da der Integrationsprozess mit einer unvollkommenen Handelsliberalisierung noch nicht beendet ist.

i. Das Protokoll von Brasilia

Im Einklang mit der Bestimmung des Artikels 3 und des Anhangs III des Gründungsvertrages wird das Streitbeilegungsverfahren anfänglich im Protokoll von Brasilia, mit einigen Bestimmungen im Protokoll von Ouro Preto, für die Übergangsphase geregelt. Prinzipiell wird deutlich, dass die gewählten Streitbeilegungsmechanismen im MERCOSUR ähnlich vielfältig und unterschiedlich ausgestaltet sind wie der Integrationsprozess selbst. Die MERCOSUR-Staaten hielten die Herausforderung einer supranationalen Institution nach dem Vorbild des Gemeinschaftsrechtes für eine noch zu komplexe Aufgabe während der Übergangsphase, daher wählten sie zunächst das klassische Modell der diplomatischen Vorverhandlung und das Ad-hoc-Verfahren.

Fraglich ist, ob die Entwicklung eines Integrationsprozesses beschleunigt werden kann, wenn das institutionelle Recht so gut und definitiv geregelt ist, dass für

¹¹⁴ Die Abkürzung SAM wird von der spanischen Definition – Secretaria Administrativa del MERCOSUR – abgeleitet.

¹¹⁵ In: Boletín des MERCOSUR <http://www.sice.oas.org/trade/mrcsrs/resolutions/res1698s.asp> (20.01.2006).

politische Auseinandersetzungen wenig Spielraum bleibt oder ob dies den Integrationsprozess noch bürokratischer und langwieriger machen kann.

Das Streitbeilegungsverfahren des MERCOSUR reicht vom wenig institutionalisierten Verfahren der NAFTA bis hin zum supranational konzipierten Gerichtshof Zentralamerikas mit weitreichenden Kompetenzen. Der bescheidene Mittelweg des MERCOSUR basiert eher auf diplomatischer Aktion als auf rechtlichen Grundsätzen.

ii. Das Protokoll von Olivos

Das Streitbeilegungsverfahren mit der Rechtsbasis im Protokoll von Brasilia¹¹⁶ entwickelt sich mit dem Inkrafttreten des Protokolls von Olivos¹¹⁷ von einem Ad-hoc-Verfahren in ein Streitbeilegungsverfahren mit einem „institutionalisierten“ Procedere unter klaren Verfahrensnormen.

Diese Entwicklung bekräftigt zum einem den politischen Willen der Mitgliedsstaaten des MERCOSUR, den Integrationsprozess des MERCOSUR in einer anderen Phase voranzutreiben und die notwendigen Veränderungen im Hinblick auf die Globalisierung zu unternehmen, und andererseits erlaubt sie den Aufbau der Rechtsprechung, eine systematische Strukturierung des MERCOSUR.

Die mit dem Protokoll von Olivos bestehende Gewährleistung von mehr Institutionalisierung und Rechtssicherheit intensiviert die Annäherung des MERCOSUR mit anderen internationalen Integrationsprozessen und vor allem mit der Welthandelsorganisation. Das Protokoll bestimmt gemäß Art. 1, §§ 2 und 3 sogar, dass die MERCOSUR-Staaten das Verfahrensforum fakultativ wählen können, wie z. B. das Forum der WTO, um ihre Streitigkeiten beizulegen.

Um der neuen Tendenz des internationalen Rechts zu folgen, ermöglicht die Rechtsentwicklung des Streitbeilegungsverfahrens des MERCOSUR, mit der Gründung des Gerichtshofs für Berufungsklagen, einen Annäherungs- und Rechtsvergleich mit dem Streitbeilegungsverfahren der WTO. Parallel bedeutet dies

¹¹⁶ Protokoll von Brasilia <http://www2.mre.gov.br/dai/protocol1.htm> (23.11.2005)

¹¹⁷ Das Protokoll von Olivos wurde am 18. Februar 2002 unterzeichnet. Mit dem Inkrafttreten wird das Protokoll von Brasilia aufgehoben, aber das Protokoll von Ouro Preto bleibt weiterhin in Kraft.

einen weiteren Versuch, die Rechtsunsicherheit des vorherigen Ad-hoc-Verfahrens zu kompensieren und zu beheben, mit dem Ziel, die Auslegung der regionalen Normen zu korrigieren und vor allem die MERCOSUR-staatlichen Rechtsprechungen in dieser Richtung zu harmonisieren.

Mit dem Protokoll öffnet sich der Weg für die direkte Verhandlung im institutionellen Bereich mit vorherigen diplomatischen Vorverhandlungen und nachträglichen Verhandlungen dem Ad-hoc-Verfahren. Gesperrt bleibt weiterhin der mittelbare Weg für Privatpersonen, Rechtssubjekt im internationalen Recht zu sein.

iii. Der Gerichtshof für Berufungsklage

Der Gerichtshof ist für die Berufungsklage gegen die Entscheidungen des Ad-hoc-Verfahrens in der zweiten Rechtsinstanz¹¹⁸ zuständig, damit die eventuell vorhandenen Unklarheiten in der Rechtsprechung des Ad-hoc-Verfahrens vermieden werden können.

Dieser wurde zwar durch das Protokoll von Olivos am 18. Februar 2002 mit einem neuen Streitbeilegungsverfahren gemäß Gesetzesbestimmungen des MERCOSUR ins Leben gerufen, aber funktionsfähig wurde er erst zwei Jahre später, offiziell am 13. August 2004, mit Sitz in der paraguayischen Stadt Asunción.¹¹⁹ Dabei wird das Protokoll von Brasilia aufgehoben.

Wenn die Mitgliedsstaaten in der Kontroverse der Klage eine Verkürzung und Dynamisierung beabsichtigen,¹²⁰ kann das Protokoll von Olivos ein direktes Gerichtsverfahren durch den Gerichtshof, ohne den „Umweg“ des vorherigen Ad-hoc-Verfahrens gewährleisten.

¹¹⁸ Es handelt sich hier, wie für die zweite Instanz der Rechtsprechung charakteristisch, um die Möglichkeit, die Rechtsfragen und Auslegungen innerhalb des Rechtsurteils des Ad-hoc-Verfahrens nachzuprüfen.

¹¹⁹ Der Gerichtshof TPR wird aus fünf Richtern mit einem Mandat von zwei Jahren zusammengesetzt. Das Mandat kann um maximal zwei Perioden für jedes Land verlängert werden. Als Gerichtshofspräsident wird ein fünfter Richter gewählt mit einem Mandat von drei Jahren. Für das dreijährige Mandat sind prinzipiell Wiederwahlen zugelassen, nur sonstige Vereinbarungen der Mitgliedsstaaten können das Mandat eventuell verlängern. Siehe Entscheidung 26/04. des TPR. <http://www.sice.oas.org/trade/mrcsrs/decisions/dec2604p.asp>. (23.11.2005).

¹²⁰ Der Artikel 23 akzeptiert die Berufungsklage nach direkten diplomatischen Verhandlungen ohne das Ad-hoc-Verfahren. Falls die Vertragsparteien für die direkte Klage stimmen, bleibt der Gerichtshof die einzige Instanz für den Fall mit rechtskräftiger Entscheidung ohne weitere Berufungsmöglichkeiten. <http://www.sice.oas.org/trade/mrcsrs/decisions/dec2604p.asp>. (23.11.2005).

In diesem Fall, wird festgelegt, dass keine andere internationale Organisation die Klage akzeptieren kann, wenn diese bereits behandelte Materie des Streitbeilegungsverfahrens des MERCOSUR gewesen ist. Vor dem Protokoll von Olivos war es den Mitgliedsstaaten gestattet, die gleiche Materie in einem anderen Streitbeilegungsverfahren erneut prüfen zu lassen.

Der Gerichtshof kann ganz, teilweise oder gemäß sonstiger Parteienvereinbarung funktionieren. Seine Entscheidungen sind rechtskräftig und bieten keine nachträgliche Möglichkeit, weitere Berufungen zu erheben. Die Mitgliedsstaaten können zusätzlich eine konsultative Klage über im Gründungsvertrag, im Protokoll von Ouro Preto, in den von den MERCOSUR-Institutionen getroffenen Entscheidungen oder in unterzeichneten Protokollen oder Verträgen im Rahmen des MERCOSUR enthaltene Rechtsfragen beantragen.¹²¹

Der Gerichtshof des MERCOSUR, repräsentiert ohne Zweifel einen entscheidenden Schritt für die Konsolidierung des Integrationsprozesses. Trotzdem werden seine konsultativen Entscheidungen weder rechtskräftig noch obligatorisch für die Mitgliedsstaaten. Dabei kann der Gerichtshof keine Materien prüfen, die bereits in einer anderen Rechtsinstanz behandelt worden sind oder in einem anderen Streitbeilegungsverfahren gleichzeitig behandelt werden.¹²²

Für die *Merco-Optimisten*, vor allem Brasilien, bekräftigt sich durch die zwischenstaatliche Organstruktur eine größere Sicherheit im MERCOSUR als dem führenden Integrationsprozess in Lateinamerika.¹²³ Dagegen gibt es für die Merco-

¹²¹ Siehe Artikel 3, Teil 1 des Protokolls von Olivos.

[http://www.espaciosjuridicos.com.ar/datos/OTROS%20TRATADOS/PROTOCOLO%20DE%20OLIVO S.htm](http://www.espaciosjuridicos.com.ar/datos/OTROS%20TRATADOS/PROTOCOLO%20DE%20OLIVO%20S.htm). (24.11.2005).

¹²² Gemäß Art. 1, 2, 3 und 12 des Protokolls von Olivos. [http://www.espaciosjuridicos.com.ar/datos/OTROS%20TRATADOS/PROTOCOLO%20DE%20OLIVO S.htm](http://www.espaciosjuridicos.com.ar/datos/OTROS%20TRATADOS/PROTOCOLO%20DE%20OLIVO%20S.htm). (24.11.2005).

¹²³ Auswärtiges Amt Brasilien. Beitrag Basso, Maristela/Floh, Fabio vom 16. August 2004. Publiziert in Valor Econômico. Thema: Gesetzgebung – Legislação. Titel: „Die Gründung eines Gerichtshofs für MERCOSUR“. Aus dem Portugiesischen: „A criação do Tribunal do Mercosul, /Opinião, Seleção Diária de Notícias Nacionais 25/Agosto/2004 – Ministério das Relações Exteriores“ (Maristela Basso und Fábio Floh sind die Gründungsmitglieder des Instituts für Internationales Handelsrecht und Entwicklung – Instituto de Direito do Comércio Internacional e Desenvolvimento – IDCID). http://www.direito.usp.br/informacoes/relatorio/relat00/13_din00.pdf#search=%22basso%20floh%20a%20criacao%20do%20tribunal%20do%20mercosul%22. (24.11.2005).

Pessimisten, vor allem die EU, keine Rechtssicherheit, da keine supranationalen Organe bestehen.

III. Das MERCOSUR-Recht

Analysiert wird in erster Linie folgender Aspekt des MERCOSUR-Rechts: Das Ablehnen des Supranationalitätsprinzips nach dem EU-Vorbild und die Durchsetzung der im Rahmen des MERCOSUR getroffenen Rechtsentscheidungen in den MERCOSUR-staatlichen Rechtsordnungen.

Eine erfolgreiche Integration verlangt eine Konvergenz der jeweiligen Wirtschaftspolitik, mit der der Staat einen Ordnungsrahmen für die marktwirtschaftlichen Wirtschaftsprozesse vorgibt und diese in gewisser Weise steuert.¹²⁴ Daher befasst sich das Kapitel mit dem Wettbewerbsrecht im MERCOSUR selbst und, aufgrund seiner zwischenstaatlichen Organstruktur mit der Rechtsentwicklung des Wettbewerbsrechts in den mitgliedsstaatlichen Rechtsordnungen.

Als benachbartes Rechtsgebiet¹²⁵ gewinnt die wirtschaftsrechtliche und soziopolitische Analyse des geistigen Eigentums (Patent- und Markenrecht) an Bedeutung, wenn die außerregionale Integration des MERCOSUR mit der EU und mit der ALCA eine unentbehrliche Rechtssicherheit für die internationalen Investoren gewährleisten soll.

Aufgrund dessen wird anschließend das Recht des geistigen Eigentums zwischen dem MERCOSUR, als Interessenvertreter der *Entwicklungsländer*, und den USA und vor allem der EU, als *Interessenvertreter der Industriestaaten* kurz untersucht, um gleichzeitig die Verhandlungsknoten bei der Dreiecksbeziehung EU – MERCOSUR – ALCA klarer darzustellen.

¹²⁴ Bischoff-Everding, Peter: „Wettbewerbsrecht im MERCOSUR“. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades des Fachbereiches Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg. Wirtschaftsrecht des MERCOSUR. In: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Band 5. Hamburg 2003, S. 233.

¹²⁵ Obwohl das Verbraucherrecht als benachbartes Rechtsgebiet des Wettbewerbsrechts wichtig ist, wird es aber in der Untersuchung nicht berücksichtigt, da für die Zusammenarbeit EU – MERCOSUR – ALCA das Wettbewerbsrecht und das Recht des geistigen Eigentums eine übergeordnete Rolle spielen.

a. Das Ablehnen des Supranationalitätsprinzips.

Ein MERCOSUR-Recht nach dem EU-Vorbild mit Supranationalitätsprinzip¹²⁶ unter Souveränitätsverzicht der MERCOSUR-Staaten ist ohne Zweifel nicht vorhanden. Die Organe im MERCOSUR werden von den jeweiligen Mitgliedsstaaten, unter Berücksichtigung des Konsensprinzips vertreten. Dabei erfahren die von den MERCOSUR-Organen erlassenen Rechtsakte keine unmittelbare Geltung im gemeinschaftsrechtlichen Sinn.

Seitens des MERCOSUR gibt es unterschiedliche Auffassungen zwischen den Mitgliedsstaaten zu diesem Thema.

Die Zwischenstaatlichkeitsklausel im MERCOSUR wird oft als Schlüssel zum Erfolg inmitten zahlreicher Wirtschaftskrisen im Südkegel des Kontinents bezeichnet. Für manche MERCOSUR-Staaten sicherte diese zwischenstaatliche Organstruktur bisher das Weiterbestehen des MERCOSUR, da ohne bürokratische supranationale Organe eine zügige Anpassung auf der politischen Ebene ermöglicht wurde.

Als Contra-Argument gegen supranationale Organe spielen eindeutig nach wie vor die traditionellen Souveränitätsvorbehalte eine Rolle, die in den lateinamerikanischen sozio-politischen Kulturen der „*desconfianza*“ oder des „*Misstrauens*“¹²⁷ noch nicht überwunden wurden.

Die südamerikanische Geschichte mit den offenen Adern Südamerikas¹²⁸ in dem tragischen historischen Kapitel der Jahre der Militärdiktatur, auch als „*Bleijahre*“¹²⁹

¹²⁶ Der Begriff Supranationalität (v. lat. supra, „über“, und natio, „Volk“ bzw. „Staat“ wurde zum erstem Mal aus völkerrechtlicher Sicht im Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl verwendet und wird seitdem unmittelbar mit dem „Jus nascendi“ des Gemeinschaftsrechts verbunden. <http://de.wikipedia.org/wiki/Supranational>. (24.11.2005).

¹²⁷ Dieses Misstrauen wird heute zusätzlich durch die verbreitete Einsicht genährt, dass weder die pro-demokratische Wende noch die liberale Ordnungspolitik das Ende für die gravierenden Probleme in Lateinamerika sichern. Die „Fälle“ Paraguay (Putschversuche), Peru (Fujimori-Komplex), Ecuador (brüchige Regierbarkeit), Kolumbien (Gewalt), Venezuela (Aufgabe des demokratischen Parteiensystems) sowie die Entwicklungen in Argentinien (Dekrete-„Demokratie“ unter Carlos Menem, extreme Führungsschwäche unter Fernando de la Rúa und die Wirtschaftskrise Argentiniens), zuletzt das politische Chaos von Korruptionsvorwürfen unter der Regierung des brasilianischen Präsidenten Lula da Silva und die politische Situation in den meisten zentralamerikanischen Ländern erlauben es nicht, ein wechselseitiges politisches Vertrauen aufkommen zu lassen.

¹²⁸ Galeano, Eduardo: „Die offenen Adern Lateinamerikas“. Wuppertal 1992.

bezeichnet, liefert ein anderes Contra-Argument gegen die Errichtung von supranationalen Institutionen im MERCOSUR.

Bis dato war die Supranationalität der Diktaturregierungen durch die „*Operation Condor*“¹³⁰ die einzige erfolgreiche transnationale Initiative zwischen den MERCOSUR-Staaten. Souveränität schuf mit der „Operacao Condor“ ein nicht zu unterschätzendes Kooperationsklima in Lateinamerika, das bis heute noch existiert, aus dem aber keine institutionellen Arrangements entstehen konnten, die auf der Ebene von verbindlichen politischen Entscheidungen und ihrer administrativen Umsetzung liegen.

Aus dieser Perspektive wird verständlicher, dass sowohl die politischen als auch die menschlichen Institutionen in Lateinamerika vor ihrer Geschichte zu fliehen versuchen, indem die Schaffung supranationaler Organe weiterhin als ein sensibles Thema in Lateinamerika betrachtet wird.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig hervorzuheben, dass es in Lateinamerika im Vergleich zu den Industriestaaten in der EU und in den USA eine andere sozio-politische und wirtschaftsrechtliche Situation mit oft tragischen Auswirkungen für die nationale Wirtschaft in der neuen globalen Weltordnung herrscht.

Vor allem seitens der EU wird das fehlende Supranationalitätsprinzip im MERCOSUR als ein Rechtssicherheitsdefizit und gravierendes Hindernis für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit bezeichnet. Im Vergleich zur EU befindet sich der MERCOSUR in seinen jungen Jahren, aber wenn die südamerikanische Laufbahn im Integrationsprozess näher analysiert wird, erscheint er gleichzeitig als der erfolgreichste Integrationsprozess in Lateinamerika. In diesem Kontext wird der

¹²⁹ Portugiesisch: „anos de chumbo“.

¹³⁰Ventura, Deisy: a. a. O., S. 54–55. „Es handelt sich um die schrecklichen informalen Kooperationsrahmen zwischen den Militärs, die die Verhaftung, die Tortur und Ermordung von Hunderten von argentinischen, brasilianischen, paraguayischen und uruguayischen Bürgern während der Jahre 1970 bis 1980 ermöglicht hat.“ (Über diese tragische Ära der südamerikanischen Geschichte siehe das von BOCCIA PAZ herausgegebene Werk der Autoren Gonzales, Alfredo, Myrian, Angelica und Palau Aguilar, Rosa: „Es mi informe: Los archivos secretos de la Policia de Strossner“ Asunción, Centro de Documentación y Estudios, 1994. Vgl. Calloni, Stella: „Los archivos del horror del Operativo Condor, OcvertAction, outono 1994, en www.derechos.org/nizkor/doc/condor/calloni.html und den suggestiven Titel von Ortuzar, Ximena: „A Common Market of Terror“, World Press Review, maio de 1993, en www.worldpress.org/oldsite/archives.htm (18.11.2005).

Bedarf nach Verfassungsreformen bewusst, welcher von den Mitgliedsstaaten noch in den Hintergrund gestellt, aber nicht grundsätzlich abgelehnt wird.

b. Die Verfassungsreform und das Supranationalitätsprinzip.

Maßgebende Hindernisse für die unmittelbare Geltung der von den MERCOSUR-Organen erlassenen Rechtsakte sind nicht nur einerseits die zwischenstaatliche Natur der Organstruktur im MERCOSUR, sondern insbesondere die Verfassungsschranken in den mitgliedsstaatlichen Rechtsordnungen.

Während Argentinien und Paraguay in diesem Zusammenhang als liberale Verfassungen gelten, behalten die uruguayische und vor allem die brasilianische Verfassung die ursprüngliche absolute Bedeutung von Staatssouveränität. Dabei stagniert eine Verfassungsreform zwischen den „liberalen“ Verfassungen Argentiniens und Paraguays und den „konservativen“ Verfassungen Brasiliens und Uruguays.

Während Verhandlungen im MERCOSUR über die Anerkennung und den Vorrang von Staatsverträgen im völkerrechtlichen Sinn wurde der Diskurs über die teilweise Beschränkung der Zwischenstaatlichkeitsklausel erneut bereichert und ebenfalls zwischen den Mitgliedsstaaten unterschiedlich behandelt. Während in Argentinien und Paraguay die Staatsverträge ausdrücklichen Verfassungsschutz und Vorrang vor den Gesetzen haben¹³¹, schweigen die brasilianische und die uruguayische Verfassung zum Thema des Rangverhältnisses.

Nach deren Rechtsauffassung wird die *case in law* über die Grundsätze *Lex posterior derogat legi priori* und *lex specialis derogat legi generali* gelöst. Am Ende der Auseinandersetzung akzeptierte die Mehrheit nach dem Konsensprinzip, dass das MERCOSUR-Recht als *lex specialis* auch nachfolgendem Gesetzesrecht vorgehe.¹³² Dadurch wurde der Grundsatz gewährt, dass die Vertragsstaaten des

¹³¹ Art. 75 Nr. 22 der argentinischen Verfassung und Art. 137 und 141 der paraguayischen Verfassung. Moi, Fernanda de Paula Ferriera: "A Ordem Jurídica Vigente no Mercosul: Perspectivas de um direito Comunitário". <http://www.colproba.org.ar/mercosur/83.asp>. (17.11.2005).

¹³² Vgl. Samtleben, Jürgen: „Der MERCOSUR als Rechtssystem“, S. 77; Kleinheisterkamp, NAFTA: L. & Bus. Rev. VI/1 (2000) 12, der aber für Brasilien und Uruguay eine Verfassungsänderung nach

MERCOSUR gemäß Art. 38 des Protokolls von Ouro Preto verpflichtet sind, die Erfüllung des MERCOSUR-Rechts sicherzustellen und nicht treuwidrig das von einer MERCOSUR-Norm verfolgte Ziel vereiteln dürfen.¹³³

Die Mitgliedsstaaten behandeln trotzdem das Thema Supranationalität äußerst vorsichtig, mit dem ständigen Hintergrundgedanken, dass es zu „*mercocracia*“ – abgeleiteter Begriff von „*eurocracia*“¹³⁴ – führen könnte, und dabei könnte der Entscheidungsprozess beeinträchtigt werden. Es wäre möglich, dass die Errichtung von supranationalen Organen, obwohl diese Lösung von bedeutenden südamerikanischen Autoren vertreten wird, dem MERCOSUR momentan nicht entspricht.

c. Das Wettbewerbsrecht und der MERCOSUR

Die MERCOSUR-Staaten legen in Art. 1 des Gründungsvertrages die Errichtung des gemeinsamen Marktes fest. „Ein solcher vom MERCOSUR angestrebter gemeinsamer Markt stellt eine fortgeschrittene Integrationsform dar. Ihrerseits fördert die Integration den Wettbewerb, indem ausländische Produkte oder Wirtschaftsteilnehmer zunehmend um die Gunst der Verbraucher werben können. Der so in Gang gesetzte Wettbewerb fördert wiederum eine tiefgreifende Integration, da die Unternehmen auf der Suche nach komparativen Vorteilen ihre Produktionsabläufe den Angebots- und Nachfragestrukturen fortwährend anpassen und sich dabei untereinander grenzüberschreitend integrieren, sich in einem anderen Land niederlassen oder dort Filialen gründen. Mehr Wettbewerb auf dem heimischen Markt führt zwangsläufig zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit für Auslandsmärkte. Die erforderlichen Anpassungsprozesse können zwar nicht alle Unternehmen überstehen, die Volkswirtschaft insgesamt profitiert aber davon.“¹³⁵

argentinisch/paraguayischem Vorbild empfiehlt. Auch Bastos: „O Processo de Integracao do Mercosul“, S. 67.

¹³³ Siehe den 4. Schiedsspruch vom 21.5.2001 (s. o. Fn. 134, Ziff. 117).

¹³⁴ Hier wird der Begriff „*mercocracia*“ von „*eurocracia*“, die die Bürokratie in der EU charakterisiert, abgeleitet.

¹³⁵ Zum positiven Effekt der Liberalisierung auf die nationale Wettbewerbspolitik siehe Cadot/Grether/de Melo, J.: *Of World Trade* 34/3 (2000) S. 235. und siehe auch Kerber/Budzinski: „Competition of Competition Laws: Mission Impossible?“ 2003.

http://www.aei.org/docLib/20030421_Kerber.pdf#search=%22Cadot%2FGrether%2F%20de%20Melo%20liberalization%20competition%22. (01.08.2006).

In diesem Zusammenhang gewinnt die wettbewerbsrechtliche Gesetzesharmonisierung im MERCOSUR an Bedeutung. Es geht im MERCOSUR allerdings nicht nur um den Schutz vor den „bösen“ Großunternehmen. Es ist auch ein Interesse der Wirtschaft, aufeinander abgestimmte Gesetze oder sogar einheitliche Regeln vorzufinden. Damit ließe sich die Rechtssicherheit erhöhen, die für Investitionsentscheidungen, vor allem seitens der EU und der USA, verlangt wird. Aber gerade die *neuen* Investoren sind darauf angewiesen, dass der Marktzugang nach Wettbewerbsgesichtspunkten erfolgt und nicht durch eine Abschottungspolitik erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Im internationalen Kontext kommt noch hinzu, dass beim ausschließlichen Vorhandensein nationaler Wettbewerbsvorschriften die Gefahr besteht, dass einzelne Länder quasi als Ausgleich für den Wegfall handelspolitischer Instrumente zum Schutz der heimischen Wirtschaft dazu neigen könnten, ihre Gesetze gegenüber nationalen Unternehmen lockerer anzuwenden als gegenüber deren ausländischen Konkurrenten.¹³⁶ Eine gemeinsame Wettbewerbsregelung ist daher notwendig, um nationale Interessen zugunsten eines integrationsfördernden Wettbewerbs zurückzudrängen.

Der MERCOSUR sollte aber seine Entwicklung mit dem Schlüssel der Gesetzesharmonisierung fördern und mit der Abschaffung des Glaubens, dass Handelsliberalisierung allein ausreicht, um den Wettbewerb sicherzustellen.¹³⁷ Dabei ist nicht nur entgegenzuhalten, dass auch der Freihandel¹³⁸ allein nicht vor wettbewerbsbeschränkenden Abreden schützt, sondern diese Debatte führt noch zu

¹³⁶ Fox/Ordovery, World Comp. 19/2 (1995) 23, nennen den Fall Eastman Kodak vs. Fuji, den ewigen wettbewerbsrechtlichen Streit der Filmindustrie, in dem die amerikanische Regierung Japan den Vorwurf machte, nach der Reduzierung der Zollschränken den Marktzugang durch Tolerierung von Missbrauchspraktiken marktbeherrschender Unternehmen (Keiretsu) zu erschweren und dadurch Schutzmaßnahmen zu „privatisieren“. Siehe auch von Marsden, Philip: „Exclusionary Anti-Competitive practices, their effects on competition and development, analytical and remedial mechanisms. United Nations, Geneva 2006.

http://www.unctad.org/en/docs/ditccplp20054_en.pdf#search=%22Fall%20Eastman%20Kodak%20vs.%20Fuji%20Fox%2F%20Ordovery%20%22. (10.10.2006).

¹³⁷ Siehe Rodriguez/Williams, N. C. J. Int'l L & Com. Reg. 19 (1994) 212 ff. m. v. N. in Fn. 11. Ähnlich Rodriguez/Coate, Houston J., Int'l L. 18 (1996) 314. Dagegen Khemani/Dutz, in: Fritschatak (Ed.), Regulatory Policies and Reform, S. 28 f.) Everding: a. a. O., S. 237.

¹³⁸ „Letztlich basiert die Freihandelstheorie auf Adam Smith (1723–1790) und David Riccardo (1772–1823), die von der Unbeweglichkeit des Kapitals ausgingen, auf Wettbewerb auf gleichem Niveau, wo unter anderem gleiches Wissen über Produktion und Märkte besteht, die Preise die wahren Kosten eines Produkts widerspiegeln, wirtschaftliche, soziale wie Umweltkosten, und es keine Monopole, Oligopole oder Kartelle gibt. All das ist heute nicht der Fall.“ Everding: a. a. O., S. 237.

einem anderen bereits kurz behandelten Thema: der Gewährleistung der nachhaltigen Entwicklung für die MERCOSUR-Staaten. Diese sollte unbedingt die nationalen Interessen der MERCOSUR-Staaten als Entwicklungsländer berücksichtigen, damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden kann.

i. Das Protokoll zum Schutz des Wettbewerbs im MERCOSUR

In einer Weiterentwicklung der geplanten Gesetzesharmonisierung im Rahmen des MERCOSUR haben die Vertragsparteien 1996 ein Wettbewerbsprotokoll (PDC)¹³⁹ verabschiedet. Dieses kam laut Everding mit folgender Grundfrage zustande: *„Welche Regelungen gibt es in den Vertragsstaaten und wie können sie für den gemeinsamen Markt auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden?“*¹⁴⁰

Das Protokoll zum Schutz des Wettbewerbs ist als Teil des Gründungsvertrages des MERCOSUR zu betrachten, obwohl es im Gründungsvertrag des MERCOSUR keine ausdrückliche Bestimmung zum „Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“¹⁴¹ gibt, weil der Art. 4 (Abs. 2) des Vertrags lautet: „Die Vertragsstaaten koordinieren ihre entsprechenden nationalen Politiken mit dem Ziel, gemeinsame Normen über Handelswettbewerb auszuarbeiten“.

Der Absatz 1 besagt, dass im extraregionalen Handel mit Drittstaaten die Staaten ihre nationalen Gesetze anwenden sollen um die Einfuhr von Waren zu verhindern, deren Preise durch Subventionen, Dumping oder andere unlautere Handelspraktiken manipuliert sind. Im intraregionalen Handel, und hierauf bezieht sich der Abs. 2, soll dies durch den Erlass gemeinsamer Vorschriften geschehen, um die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen gegenüber den Partnerstaaten auszuschließen.¹⁴²

Das Wettbewerbsprotokoll legt zum Beispiel die Abschaffung von Antidumpingmaßnahmen fest. Inzwischen ist Argentinien der Hauptanwender dieser Praxis, denn von März 1991 bis Juni 2000, hat Argentinien 41 Klagen gegen die

¹³⁹ PDC von der spanischen Bezeichnung „Protocolo de Defensa de la Competencia“. CM/Dec. 18/96 und BOM I/2 (1997) 15.

¹⁴⁰ Bsp: Everding, ebenda. S. 263.

¹⁴¹ Wie bei der EG in Art 98 EG-Vertrag für die Wirtschafts- und Währungspolitik bekräftigt wird. Siehe EG-Vertrag http://europa.eu.int/eur-lex/de/treaties/dat/EC_consol.html. (10.10.2006).

¹⁴² Auslegung des Art. 4 siehe Schiedsspruch Nr. 4 vom 21.5.2001. Siehe Everding, a. a. O, S. 255.

Mitgliedsstaaten eingeleitet und davon 38 gegen Brasilien. Während des gleichen Zeitraums hat Brasilien zwei Klagen gegen Argentinien und zwei gegen Paraguay eingeleitet.

Das Wettbewerbsprotokoll fand damals keine Anwendung. Das lag paradoxerweise daran, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung Brasilien der einzige Mitgliedsstaat war, der die im Protokoll festgelegten Ziele erreichen konnte.

Gemäß der Entscheidung 21 des MERCOSUR-Rates CM von 1994 sollten die Mitgliedstaaten den Erlass eines gemeinsamen Wettbewerbsstatus gewährleisten. So wird das Protokoll zum Schutz des Wettbewerbs mit 37 Artikeln und organisations- und verfassungsrechtlichem Inhalt verabschiedet, obwohl das staatsvertragliche Merkmal des Protokolls unberührt bleibt. Es gelten weiterhin die Grundsätze der Zwischenstaatlichkeit und des Konsensverfahrens, obwohl die Zwischenstaatlichkeitsklausel der Hauptstreitpunkt während der Bearbeitung zwischen den Vertragsparteien war. Daher entsprechen die materiellen Vorschriften des Wettbewerbsprotokolls weitgehend den nationalen Vorschriften.

ii. Das Wettbewerbsrecht und die Antidumpinggesetze in den MERCOSUR-Staaten

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts bewegt sich die Rechtsentwicklung des lateinamerikanischen Wettbewerbsrechts in die Richtung des offenen Regionalismus, welchen die Rechtsreformen¹⁴³ in den MERCOSUR-Staaten als Folge mitbrachten. In erster Linie spielt das Verhältnis zum nationalen Recht, wie bereits im Abschnitt zum MERCOSUR-Recht erläutert wurde, eine maßgebende Rolle auch im Wettbewerbsrecht des MERCOSUR, da in allen MERCOSUR-Staaten die

¹⁴³ Folgende Länder in Lateinamerika verfügen bereits über Wettbewerbsregeln: Argentinien, Brasilien, Chile, Peru, Kolumbien, Venezuela, Mexiko, Costa Rica, Panama, Jamaica. In Bolivien, El Salvador, Guatemala, Nicaragua, der Dominikanischen Republik und Paraguay liegen Gesetzesentwürfe vor. Das Kartellrecht hat in den Ländern der Region bereits Tradition. In Brasilien ist es schon seit dem letzten Jahrhundert gesetzlich verankert, in Argentinien seit 1919 und in Mexiko seit 1934. Kolumbien hat das Kartellrecht 1959 eingeführt, Chile 1973. Siehe ausführlich den Beitrag von De Araújo Jr, José Tavares. Política de Concorrência no Mercosul: Uma Agenda Mínima. 2001. http://dttc.oas.org/trade/STAFF_ARTICLE/tav01_conc_agenda.asp (10.08.2006).

Verfassung an oberster Stelle steht und damit den herkömmlichen Staatsverträgen, somit auch dem MERCOSUR-Recht vorgeht.¹⁴⁴

Im Verhältnis zu den MERCOSUR-Staaten spielen die nationalen Antidumpinggesetze noch eine wichtige Rolle und nach dem MERCOSUR-Recht haben diese Vorrang gegenüber den zwischenstaatlich getroffenen Entscheidungen der MERCOSUR-Organe.

Nach dem gemeinschaftsrechtlichen Einfluss stellt sich die Frage, ob die Mitgliedsstaaten die Wettbewerbsvorschriften anstelle der Antidumpinggesetze in den Vordergrund stellen sollten. Bei der Beantwortung dieser Frage muss berücksichtigt werden, dass das Wettbewerbsrecht in Südamerika zwar eine rasche Entwicklung erfahren hat, diese aber noch den eigenen Weg der nationalen „Anpassung“ als nächste langwierige Vorstufe erreichen soll, da hier ein Einfluss des amerikanischen¹⁴⁵ Common-Law-Rechtssystems auf das Anti-Trust-Law längst stattgefunden hat.

Lateinamerikanische Juristen verwenden bis heute sogar den Begriff „Antitrust“, aus dem nordamerikanischen Antitrustgesetz abgeleitet, wie zum Beispiel in Brasilien „Antitrustgesetz“ („Lei Antitrust“), anders wie zum Beispiel in Deutschland der Begriff „Kartellrecht“ nach der Kartellverordnung von 1923 verwendet wird.¹⁴⁶

Antidumping verfolgt ein strikt inlandsbezogenes Marktkonzept, die Staaten betreiben zum Teil einen Protektionismus zugunsten einzelner inländischer Unternehmen. Und im MERCOSUR herrscht die Auffassung, dass das Wettbewerbsrecht von außen (Ausland) nach innen (Inland) „diktiert“ wird. Damit steigt die Unsicherheit in den Mitgliedstaaten, inwieweit der MERCOSUR noch „konkurrenzfähig“ bleiben könnte, wenn die nationale Industrie wenige Chancen zur

¹⁴⁴ Ausdrücklich geregelt in Art. 27 der argentinischen Verfassung und Art. 137, 141 der paraguayischen Verfassung. Im Übrigen siehe Samtleben, Jürgen: „Der MERCOSUR als Rechtssystem“, S. 78 ff.

¹⁴⁵ Die Kartellgesetzgebung begann 1890 in den USA mit dem Sherman Act, wo das Verbot von Kartellbildung und Monopolisierung, d. h. des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, materialisiert werden. <http://www.uni-koeln.de/wiso-fak/weiz/ss/wb-ue-2.pdf#search=%22Sherman%20act%22>. (10.08.2006).

¹⁴⁶ Verordnung vom 2.11.1923, RGBl, 1, 1067, 1090. Dieser Begriff stammt aus der deutschen Nationalökonomie der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und geht auf das nach der Gründung des deutschen Reiches zu verzeichnende Phänomen zurück, dass Unternehmen derselben Branchen ihr Marktverhalten koordinierten. So Everding, a. a. O., S. 19.

Entwicklung gegenüber den hochtechnologischen Produkten, vor allem aus Europa und aus den USA, hat.

In der EU und in den USA herrscht dagegen die Auffassung, dass die Antidumpinggesetze vor der Konkurrenz schützen sollen und nicht wettbewerbsfördernd sind. Es gibt daher auch in Lateinamerika selbst viele Stimmen, die dazu aufrufen, bei der Bekämpfung von Dumpingpraktiken auf Antidumpinggesetze zu verzichten und diese durch das Wettbewerbsrecht zu ersetzen.

d. Die Rechtsentwicklung des mitgliedstaatlichen Wettbewerbs

Aufgrund der zwischenstaatlichen Organstruktur im MERCOSUR beschränkt sich die Arbeit zunächst auf die einleitende Rechtsentwicklung des Wettbewerbsrechts im MERCOSUR und in den vier MERCOSUR-Ländern.

i. Der Weg zum brasilianischen Wettbewerbsgesetz Nr. 9.021 von 1995.

In der brasilianischen Wettbewerbsrechtsentwicklung enthielt bereits im Jahr 1938 das Dekret-Gesetz Nr. 869¹⁴⁷ einige wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, in denen „Verbrechen gegen die Volkswirtschaft“ genannt wurden. Anders als beim Sherman Act stand nicht der freie Wettbewerb als Prinzip einer liberalen Marktwirtschaft im Mittelpunkt, sondern die Bekämpfung des Missbrauchs wirtschaftlicher Macht.¹⁴⁸

Das erste Kartellgesetz war aber das brasilianische Dekret-Gesetz Nr. 7.666 von 1945¹⁴⁹ und in einem Kontext von steigenden ausländischen Investitionen, insbesondere aus den USA, richtete sich das Gesetz genau gegen die nordamerikanischen Multikonzerne, „welche die brasilianischen Firmen aufkauften

¹⁴⁷ Decreto-lei 839 vom 18.11.1938 (DOU 21.11.1938), Lex, 1938 II, 524“, Everding, ebenda, S. 53.

¹⁴⁸ Forgioni, Paula A.: „Os Fundamentos do antitrust. Revista dos Tribunais. Sao Paulo. 1998 S. 106–108: Portugiesisch: „O antitrust nasce como repressao ao abuso do poder economico e tendo como interesse constitucionalmente protegido o interesse da populacao“.

¹⁴⁹ Decreto-lei 7.666 de 22.06.1945 (DOU 22.06.1945), Lex, 1938 II , 524).

und die Produktion im Land zu konzentrieren versuchten“.¹⁵⁰ Das kontroverse Verhältnis zwischen Brasilien und den USA verstärkte sich und Brasilien wurde noch nationalistischer als zuvor.

Diese Haltung Brasiliens wird durch eine verfassungsrechtliche Reform in Art. 148 der brasilianischen Verfassung von 1946 wie folgt unterstützt: *„Das Gesetz unterbindet jegliche Form des Missbrauchs von wirtschaftlicher Macht, einschließlich die Vereinigung und Gruppierung von individuellen oder gesellschaftlichen Unternehmen, (...) die zum Ziel haben, die nationalen Märkte zu beherrschen, den Wettbewerb auszuschließen und die Gewinne willkürlich zu erhöhen.“*

Demgegenüber gewährte eine andere Verfassungsbestimmung in Artikel 146 dem Staat das Recht, durch Gesetz jegliche Industrie oder wirtschaftliche Tätigkeit zu monopolisieren, was bis Anfang der 90er Jahre zu einer Vielzahl von Staatsmonopolen führte. Mit dem Gesetz 4.137 von 1962 kam es zum Schutz vor dem Missbrauch wirtschaftlicher Macht“.¹⁵¹ Hier ging es dem brasilianischen Gesetzgeber weniger um den Schutz des freien Wettbewerbs als um den Missbrauch wirtschaftlicher Macht.

Erst mit der Verfassungsreform von 1988 legte der Artikel 170 I das Prinzip des freien Wettbewerbs fest, das in der Wirtschaftsordnung zu beachten ist. Der Art. 173 § 4 plädiert gegen den Missbrauch wirtschaftlicher Macht: *„Das Gesetz unterbindet den Missbrauch wirtschaftlicher Macht, der auf die Beherrschung von Märkten, auf die Beseitigung des Wettbewerbs und auf die willkürliche Steigerung von Gewinnen abzielt.“*

Das Gesetz 9.021 zum Schutz der Wirtschaftsordnung vom 1995¹⁵² enthält ein umfassendes Verbot der Vornahme wettbewerbsbeschränkender Handlungen und

¹⁵⁰ Vgl. Bandeira, Moniz: „Cartéis e Desnacionalizacáo (A Experiencia Brasileira 1964–1974)“, Rio de Janeiro, S. 254; Forgioni, Paula. A, a. a. O., S. 108.

¹⁵¹ Gesetz 4.137 vom 10.09.1962 – DOU 12.11 u. 6.12. 1962 – Co. Das leis 1962, VII, 147. Orientiert und verstärkt an den Grundsätzen des US-amerikanischen Antitrustrechts, insbesondere dem Sherman Act. Filho, Salomao: „Direito Concorrencial as condutas“. Sao Paulo 2002. S. 65.

¹⁵² Der Reihe nach gab es in Brasilien folgende Gesetze: 8.137 am 27.10.1962 (Col. Das Leis 182 / 6 – 1990 – 3571) und Gesetz 8.158 am 8.01.1991 (Col. Das Leis 183 / 1 – 1991- 9) bis zu dem Gesetz 8.884 am 11. Juli 1994, das durch das Gesetz 9.021 vom 30.03.1995 DOU, 31.03.1995, geändert worden ist. Das brasilianische Gesetz geht über das klassische Kartellrecht hinaus und enthält sowohl Lauterkeitsvorschriften als auch Regeln mit industrie- und versorgungspolitischem Hintergrund (wie z.

des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung. Sowohl der Art. 20 des Gesetzestextes als auch der Art. 173 der brasilianischen Verfassung wurden aus dem europäischen Recht abgeleitet mit dem Tatbestand der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung. Das Gesetz verbietet die willkürliche Erhöhung von Gewinnen und verfolgt damit eine betont verbraucherorientierte Richtung.¹⁵³

In erster Linie sollte der Verbraucher geschützt werden. Dieser Ansatz ist bis heute in der brasilianischen Kartellgesetzgebung und auch in dem Verbraucherschutzgesetz wiederzufinden.

Die Allgemeinen Bestimmungen im Titel I des Gesetzes haben folgende Ziele: „die Vorbeugung und die Bekämpfung von Verstößen gegen die an den Verfassungsregeln der Handlungsfreiheit, des freien Wettbewerbs, der Sozialbindung des Eigentums, des Verbraucherschutzes und der Bekämpfung des Missbrauchs wirtschaftlicher Macht ausgerichteten Wirtschaftsordnung; um die territoriale Anwendung zu gewährleisten wird auch ein Verwaltungssekretariat CADE als zuständig für den Schutz der Wirtschaft festgelegt. Der Titel II befasst sich mit Fragen der Selbstverwaltung, der Zusammensetzung des Rates und der Zuständigkeit des Plenums des CADE bezüglich der Kompetenzregelung. Im Titel IV werden Kompetenzen und die Einordnung des Wirtschaftssekretariats SDE (Secretaria de Direito Econômico) bestimmt und Titel V widmet sich den Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung. Titel VI widmet sich dem Verwaltungsverfahren und Titel VII beinhaltet Formen von Handlungen und Verträgen für Kontrollfragen.

B. die Verbote, Rohstoffe oder Zwischenprodukte zu zerstören (Art. 21 Nr. XV), ohne berechtigten Grund Anpflanzungen oder Unternehmungen aufzugeben (XVII, XXI) oder im großem Umfang Produktionsabläufe zu unterbrechen (XX).

<http://www010.dataprev.gov.br/sislex/paginas/42/1994/8884.htm> (25.08.2006).

¹⁵³ Das brasilianische Verbraucherschutzgesetz [(Código de Proteção e Defesa do Consumidor) da Lei 8.078 vom 11.9.1990, Col. das Leis 182/5 (1990) 2830] hat sich sehr positiv und in beschleunigender Weise etabliert. Sogar eine besondere Rechtsinstanz namens „Juizado de Pequenas Causas“ wurde dabei errichtet, wodurch sowohl der Verbraucher ohne „anwaltliche Vertretung“ für seine Rechte den schnellen Weg sehr oft in Anspruch nimmt als auch die Unternehmen höheren „Respekt“ vor Verbraucherreklamationen „entwickelt“ haben. Dahinter stecken sehr wahrscheinlich die langen Inflationsjahre in Brasilien, in denen der Verbraucher keinerlei Ahnung vom täglichen Preisverhältnis hatte. Es war völlig normal, irgendwo nach dem Preis zu fragen und in der Überlegungsphase einer zehnmütigen Kaffeepause den dreifachen Preis in demselben Geschäft für das gleiche Produkt zu erfahren. Den Gesetzestext siehe unter <http://www.planalto.gov.br/ccivil/leis/L8078.htm>. (25.08.2006).

ii. Der Weg zum argentinischen Wettbewerbsgesetz Gesetz
25.156 von 1999

Seit 1909 war der Schutz des Wettbewerbs ein politisches Thema in Argentinien. Damals haben zwei Abgeordnete einen Gesetzesentwurf eingebracht, mit dem Ziel, Monopole zu verbieten¹⁵⁴ und das erste argentinische Antitrustgesetz Nr. 11.210 von 1919 mit der Änderung 1923¹⁵⁵ hat ebenfalls die Kartelle oder Monopole grundsätzlich verboten.

Erst durch das Antimonopolgesetz 12.906 von 1946¹⁵⁶ wird das Gesetz ersetzt. Damals hatten nur vier Länder weltweit Wettbewerbsgesetze: Kanada (1889), USA (1890), Australien (1906) und Neuseeland (1908). Sogar in Europa begann diese Entwicklung erst nach dem Zweiten Weltkrieg.

Das nachfolgende Gesetz 22.262 von 1980 markierte den Beginn einer am europäischen Vorbild¹⁵⁷ orientierten wettbewerbsrechtlichen Gesetzgebung, die eine verwaltungsrechtliche Wettbewerbsaufsicht einführt, ohne dabei auf den vorherrschenden strafrechtlichen Charakter der Norm zu verzichten. Der Hauptgrund für die unterbliebene Durchschlagskraft dieses Gesetzes ist vielmehr in dem wettbewerbsfeindlichen Umfeld und der Inkohärenz der Rechtsordnung zu suchen. Entgegen der in der Gesetzesbegründung ausgegebenen Devise, dass die Preise durch den Markt bestimmt werden sollten, blieb das Gesetz zur Sicherstellung der Versorgung, mit dem die Regierung unter anderem Preise und Produktionsmengen

¹⁵⁴ Weitere Gesetzesentwürfe wurden auf politischer Ebene im Jahre 1913 und 1917 präsentiert.

¹⁵⁵ Gesetz Ley 11.210 von 1919. Änderung am 24.08.1923. Siehe über Entstehungsgeschichte und das Wettbewerbsrecht im MERCOSUR den Beitrag von De Araújo Jr, José Tavares: „Política de Concorrência no Mercosul: Uma Agenda Mínima“. In: United Nations Conference on Trade and Development. Geneva 2003.

http://www.unctad.org/en/docs/ditccpl20038section4_en.pdf#search=%22ley%2011.210%20de%201919%20%20Trusts%22 (Besuch 26. August 2006).

¹⁵⁶ Gesetz Ley 12.906 vom 12.12. 1946: Represión de monopolios, abgedruckt in ADLA VII (1947) Siehe auch Kommission für Wettbewerbsschutz in Argentinien: „Memoria Triannual 199/2000/2001, Kap. I: La Defensa de la Competencia en Argentina. Comisión Nacional de la Defensa de la Competencia. CNDC“.

<http://www.mecon.gov.ar/cndc/memoria00/cap1.pdf#search=%22Ley%2012.906%20%201946%22>. (23.08.2006).

¹⁵⁷ Besonders an den Wettbewerbsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft und Spaniens orientiert. Siehe Fargosi, Paula A.: ADLA XL-C (1980) 2521, 2523, Carbanellas, Derecho antimonopolico, S. 74 f., 84. Auch bei der Rechtsanwendung wurden die Ex-Art. 85, 86 EGV als Vorbilder rechtsvergleichend herangezogen, s. CNPenEcon 5.7.1983 (Industrias Welbers) , ED 107 (1984) 461.

festlegen konnte, nicht nur weiterhin in Kraft, sondern wurde auch häufiger angewendet als das Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs.¹⁵⁸

Aufgrund der umfangreichen Privatisierungswelle am Ende der neunziger Jahre schützt das aktuelle Wettbewerbsgesetz Nr. 25.156 von 1999¹⁵⁹ „die kurzfristige Inkraftsetzung einer Fusionskontrolle“. Die Argentinier befürchten die „Versteigerung“¹⁶⁰ ihrer Wirtschaft.

„Obwohl der wirtschaftliche Reformprozess in Argentinien früher begonnen hatte als in Brasilien, kam die Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gesetzgebungsauftrages durch den Erlass des Wettbewerbsgesetz von 1999 und die damit vollzogene Neuausrichtung des argentinischen Wettbewerbsrechts relativ spät. Die Aufhebung von staatlichen Preiskontrollen, der Abbau von Exportsubventionen und der Großteil der Privatisierungen ereigneten sich aber schon in der ersten Amtszeit von Präsident Menem ab dem Jahr 1989.“¹⁶¹

Das aktuelle Wettbewerbsgesetz enthält repressive und teilweise präventive Bestimmungen, die den Wettbewerb oder den Marktzugang beeinträchtigen können. Gemäß Wortlaut des verfassungsrechtlichen Artikels 42 wird der Schutz des Wettbewerbs wie folgt gewährleistet: *„Die Behörden sorgen für (...) den Schutz des Wettbewerbs gegen jede Form der Marktverzerrung (und) für die Kontrolle der natürlichen und gesetzlichen Monopole (...)*. Das Wettbewerbsgesetz ist klar gegliedert und enthält in materiell-rechtlicher Hinsicht in Kapitel I ein Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Handlungen, in Kapitel II eine Regelung zur marktbeherrschenden Stellung und in Kapitel III eine Bestimmung zur Aufsicht über Unternehmenskonzentrationen. Das Kapitel IV ist der zukünftigen Wettbewerbsbehörde, dem Gerichtshof für den Schutz des Wettbewerbs oder Tribunal de Defensa de la Competencia (TNDC), Kapitel V dem Haushalt, Kapitel VI

¹⁵⁸ Everding: a. a. O., S. 122–123.

¹⁵⁹ Gesetz Ley 25.156 vom 25.08.1999 – (B. O. 20.9.1999) ADLA LIX-D (1999) 3942).

¹⁶⁰ Privatisierungspolitik der Regierung Menem – Den entscheidenden Anstoß gab die Übernahme der 1993 privatisierten Ölgesellschaft YPF durch die spanische Repsol 1999, weshalb man das neue Wettbewerbsgesetz auch „Lex YPF-Repsol“ nennen könnte (Im Juni 1999 stockte Repsol seine Beteiligung an YPF auf 97,5 Prozent auf. Zur Bedeutung dieser Übernahme für das Gesetzgebungsverfahren s. a. Galván, LL 24.4.2000, Supl. Actualidade S. 1; Muruzeta, ED 187 (2000) 1222; Muschnik, Zeitung Clarín v. 12.9.1999).

¹⁶¹ Everding, a. a. O., S. 125.

dem Verwaltungsverfahren und Kapitel VII den Sanktionen gewidmet.

iii. Die wettbewerbsrechtlichen Rechtsordnungen in Uruguay und Paraguay.

Die verfassungsrechtliche Rechtsgrundlage für die Schaffung von Wettbewerbsregelungen enthalten die Artikel 7 und 36, die „*die allgemeine Handlungsfreiheit bzw. die Berufs- und Gewerbefreiheit bzw. eine konkurrenzen- und verbraucherschützende Orientierung*“ gewährleisten.

Die ersten Auseinandersetzungen rund um das Thema Wettbewerbsrecht begannen in Uruguay erst auf akademischer Ebene in den neunziger Jahren und beschränkten sich zunächst auf „die außervertragliche Haftung, insbesondere des Verbots des Rechtsmissbrauchs gemäß Art. 1321 Código Civil (entspricht BGB).¹⁶²

Die Freiheit des Wettbewerbs hat auch nicht Verfassungsrang, wie es in Argentinien, Brasilien und Paraguay der Fall ist. „Zwar unterstellt Art. 50 Abs. 2 der uruguayischen Verfassung von 1967 die Zusammenballung wirtschaftlicher Macht in einer Hand der staatlichen Aufsicht.¹⁶³ Mit dieser Vorschrift ist aber keine generelle Ächtung der Monopolisierung eines Wirtschaftsbereichs verbunden.“¹⁶⁴

Und obwohl ein uruguayisches Wettbewerbsgesetz nicht vorhanden ist, sind die wichtigsten Wettbewerbsregelungen in zwei allgemeinen Gesetzen enthalten. Hinzu kommt eine Ausführungsverordnung.

Dagegen befinden sich die materiellen Wettbewerbsbestimmungen nur im Gesetz 17.243 und dem Dekret zum Schutz des Wettbewerbs vom 15. März 2001.¹⁶⁵ Es handelt sich hauptsächlich um das sogenannte Dringlichkeitsgesetz (Ley de Urgencia

¹⁶² Bouzas, Roberto/Fanelli, José María/Methol Ferré, Alberto/Couriel, Alberto/Feinberg Di Biase/Héctor, Richard E.: „Mercosur: estrategia de los actores (materiales de clase I-II)“. Montevideo, 2000–2001.

¹⁶³ Art. 50 Abs. 2 lautet: „Toda organización comercial ó industrial trustificada estará bajo el control del Estado“. Siehe auch Everding: a. a. O., S. 185. (Übersetzung: Der Staat kontrolliert alle Organisation).

¹⁶⁴ Vgl. Di Biase: „Cuaderno de Negocios“ 13–14 (1997) 27; Ferré: „Prácticas Anticompetitivas y Abuso del Poder Económico“, S. 73 f.

¹⁶⁵ Gesetz Ley 17.243 vom 29.6.2000, DOU 6.7.2000, 21-A. Der offizielle Titel lautet „Ley con declaración de urgente consideración relacionada con la mejora de los servicios públicos y privados, de la seguridad pública y de fomento de las actividades productivas“, s. u. Anhang III.

Art. 13–14), das verschiedene Materien, unter anderem den Schutz des Wettbewerbs, regelt. Es entspricht der uruguayischen Verfassungstradition, dass neu gewählte Regierungen zu Beginn ihrer Amtszeit auf diese Weise einen Korb voller als wichtig eingestufte gesetzgeberischer Maßnahmen in Kraft setzen, ohne dass es auf die tatsächliche Dringlichkeit der Materie ankommt.¹⁶⁶ Das Gesetz ist verbraucherschützend orientiert, was im Zusammenhang mit der Verabschiedung eines Verbraucherschutzgesetzes zu analysieren ist.¹⁶⁷

Der letzte Vertragsstaat des MERCOSUR, der über eigene nationale Wettbewerbsbestimmungen zu verfügen hatte, war Paraguay, obwohl es der erste Staat war, der das Wettbewerbsprotokoll¹⁶⁸ des MERCOSUR ratifiziert hatte.

Gewährleistet wird in Artikel 95 der paraguayischen Verfassung von 1967 das Prinzip des freien Wettbewerbs. Den aktuellen Verfassungsschutz von 1992 legt der Art. 107¹⁶⁹ der Verfassung fest.

Obwohl Paraguay noch über ein Wettbewerbsgesetz verfügt, liegt noch ein Gesetzesentwurf vom 10. Juni 2001 vor. Der Entwurf weicht aber grundsätzlich vom MERCOSUR-Wettbewerbsprotokoll ab. Er kann als ein wichtiger Grund genannt werden, weshalb noch keine weitere Entwicklung zu dieser Thematik in Paraguay

¹⁶⁶ Art. 168 Abs. 7 der Verfassung ermächtigt die Regierung, Gesetzesprojekte als „dringlich“ zu bezeichnen mit der Folge, dass das aus zwei Kammern bestehende Parlament innerhalb von nur 85 Tagen darüber entscheiden muss. Ein als dringlich bezeichnetes Gesetz gilt als angenommen, wenn Senat und Abgeordnetenkammer innerhalb dieser Frist den Entwurf nicht ausdrücklich verwerfen. Auch wenn es eine Umgehung der verfassungsrechtlichen Vorschrift darstellt, ist es üblich, dass Regierungen nach einer Wahl ein Paket von Regelungen schnüren, es als dringlich bezeichnen und auf diese Weise mit Hilfe des verkürzten und vereinfachten Abstimmungsverfahrens durch das Parlament bringen, so auch die Regierung des im November 1999 neu gewählten Präsidenten Jorge Battle. Ley 17.243 beruht auf einer Absprache zwischen den beiden führenden Parteien des Landes, dem Partido Nacional und dem Partido Colorado, s. Diario de Sesiones de la Cámara de Senadores N° 17 Tomo 401, S. 293, 331, 339. Gesetztext siehe unter <http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Uruguay/uruguay04.html>. (29.08.2006).

¹⁶⁷ Gesetz Ley 17.250 (Ley de Relaciones de Consumo) vom 11.8.2000, mit Ausführungsdekret 244/00 vom 23.8.2000, D. O. 31.8.2000, 367-A. Hierdurch wurde ein ein Jahr zuvor erlassenes Gesetz (Ley 17.189 vom 20.9.1999), das wegen eines Abstimmungsfehlers aufgehoben werden musste, ersetzt.

¹⁶⁸ Gesetz Ley 1143 vom 15.10.1997, Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31.10.1997.

¹⁶⁹ Art. 107 besagt auf Deutsch: „Der Wettbewerb auf dem Markt wird gewährleistet. Die Errichtung von Monopolen und die künstliche Herauf- oder Herabsetzung von Preisen, die den freien Wettbewerb behindern, sind nicht gestattet“. Auf Spanisch: „Se garantiza la competencia en el mercado. No serán permitidas la creación de monopolios y el alza o la baja artificiales de precios que traben la libre concurrencia.“

stattgefunden hat. Aufgrund der Unklarheit in Bezug auf die Abstimmung des Parlaments werden die seit 2001 „beabsichtigten“ Regelungen nicht vorgestellt.

e. Das geistige Eigentum und der Rechtsschutz im MERCOSUR

Das Recht des geistigen Eigentums wird in zwei Hauptgebiete aufgeteilt. Einmal in den gewerblichen Rechtsschutz, welcher die Bereiche Erfindungen, Geschmacksmuster, Marken und Herkunftsangaben umfasst, und das Urheberrecht, welches auf künstlerische, literarische, musikalische, fotografische und audiovisuelle Werke anwendbar ist. Dabei umfassen die Schutzrechtsarten Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken, Halbleiterschutz und Sortenschutz.

Auf der internationalen Ebene wird seit mindestens zwei Jahrzehnten über die weltweite Durchsetzung von Patentrechten debattiert, da die entwickelten Länder sich aufgrund hoher Kosten benachteiligt fühlen.

Ein Beitrag der EU-Kommission, der die Interessen der entwickelten Länder schützt verdeutlicht diese Thematik wie folgt: *„Die Verfechter der Ausweitung des internationalen Patentrechts verweisen auf die Notwendigkeit von Anreizen für Kreativität und Innovation und auf das Entwicklungspotential des mit Hilfe von Lizenzvereinbarungen ermöglichten Technologietransfers. Und sie warnen vor den wirtschaftlichen Schäden unzulänglicher Schutzregime und der Gefahr einer sich vertiefenden Kluft der technologischen Entwicklung. Produktnachahmung und Markenpiraterie gefährden Innovation und Kreativität. Sie machen heute zwischen 5 % und 7 % des internationalen Handels aus; der Europäischen Gemeinschaft entsteht dadurch ein Schaden, der auf mehr als 2 Mrd. Euro geschätzt wird“*.¹⁷⁰

Weitere Lösungen bei der Verhandlungen zwischen dem MERCOSUR und der EU und den USA werden sowohl im Rahmen der World Intellectual Property

¹⁷⁰ EU-Kommission IP/03/1059, 22.Juli 2003.

Organisation (WIPO)¹⁷¹ als auch in den multilateralen Verhandlungen der WTO und im Rahmen der Doha-Agenda der TRIPS-Verhandlungen¹⁷² ausgearbeitet.

Auf der bilateralen Ebene wird ebenfalls über Patentregime – Intellectual Property Rights – IPR, vor allem zwischen den einzelnen MERCOSUR-Staaten und der EU, debattiert. Weiter umfassen eine Reihe von bilateralen Investitionsverträgen – BITs¹⁷³ – den Versuch einer Patentrechtsdurchsetzung.

Im Rahmen der WIPO geht es hauptsächlich um drei Säulen: das *Patent Law Treaty* (PLT), das für die internationale Harmonisierung der Patentanmeldungsformalitäten plädiert, das *Patent Cooperation Treaty* (PCT), das den Aufbau einer zentralen Patentinformationsstelle unterstützt, und letztlich das *Substantive Patent Law Treaty* (SPLT), das auf die „Harmonisierung“ der international gültigen Patentregeln im Sinne eines umfassenden „Weltpatentrechtes“ abzielt.

Gleichzeitig wird im Rahmen der WIPO¹⁷⁴ der Entwurf der Hauptländer des MERCOSUR, Brasiliens und Argentinien, für eine „*Development Agenda*“ diskutiert und von einem Staatenbündnis der sogenannten „*Friends of Development*“ vorangetrieben. In dieser Agenda „*Friends of Development*“ plädieren die Entwicklungsländer, unter ihnen Argentinien und Brasilien für vier Hauptpunkte: 1) Die erneute Prüfung des WIPO-Regierungsmandats; 2) Festlegung im WIPO von Normen „*Pro-Entwicklung*“ 3) Erarbeitung von Vorschlägen, Prinzipien und Regelungen für die technische Unterstützung der Entwicklungsländer und 4) Erarbeitung von Vorschlägen für eine zukünftige Zusammenarbeit mit den Industriestaaten bei Technologietransfer und Antidumpingmaßnahmen.

¹⁷¹ WIPO setzt sich aus der englischen Bezeichnung „World Intellectual Property Organization“ zusammen, d. h. Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, unterzeichnet in Stockholm am 14. Juli 1967 mit den Änderungen bis 1. Juni 1984. MERCOSUR-Staaten sind WIPO-Mitglieder: Brasilien seit 20.03.1975; Uruguay seit 21.12.1979; Argentinien seit 08.10.1980 und Paraguay seit 20.06.1987.

¹⁷² TRIPS (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) WTO-Bestimmung zum Schutz geistiger Eigentumsrechte.

¹⁷³ Dazu BIT (Bilateral Investment Treaty) – bilaterale Investitionsverträge, ursprünglich hauptsächlich auf europäische Länder begrenzt, haben diese seit Anfang der achtziger Jahre explosionsartig weltweit zugenommen, vor allem zwischen OECD-Staaten und asiatischen Entwicklungsländern. Siehe „*Investment Treaties in the Western Hemisphere: A Compendium*“. http://www.sice.oas.org/cp_bits/english/bit_inte.asp. (11.07.2006).

¹⁷⁴ Die Agenda „*Friends of Development*“ wurde vom 11. bis 13. April 2005 während des WTO-Treffens von den Entwicklungsländern präsentiert: Argentinien, Brasilien, Bolivien, Ägypten, Kuba, Ecuador, Iran, Kenia, Peru, Dominikanische Republik, Sierra Leone, Tansania und Venezuela. Die Agenda siehe unter <http://www.ictsd.org/weekly/06-09-27/inbrief.htm>. (11.07.2006).

Das Harmonisierungsprotokoll¹⁷⁵ zu den Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums im MERCOSUR umfasst das Gebiet der Marken, Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen.

Der gewerbliche Rechtsschutz (Patente, Marken, Gebrauchsmuster, industrielles Design) ist in Brasilien im Gesetz 9.279 von 1996 geregelt.¹⁷⁶ In Paraguay erscheint er im Rahmen der eingeleiteten Staatsreform, die zu einer Stärkung des Rechtsstaats in Paraguay führen soll. Dabei wurden bereits marktordnende Gesetze zum Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums durch die Gesetze 1.328 und 1.294 von 1998 geregelt.¹⁷⁷ In Argentinien ist das wichtigste Gesetz 24.481 mit dem TRIPS-Abkommen umgesetzt worden.¹⁷⁸ In Uruguay ist der Schutz des geistigen Eigentums gewährleistet durch das Gesetz Nr. 17.011¹⁷⁹ von 1998 zur Festlegung von Bestimmungen über Marken und das Gesetz Nr. 17.164¹⁸⁰ von 2000 zur Regelung von Rechten und Pflichten betreffend Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster.

Fraglich ist, ob durch das Gesetz allein der Rechtsschutz in den Entwicklungsländern des MERCOSUR überhaupt gewährleistet werden kann.

Beim Rechtsschutz des geistigen Eigentums geht es in der Untersuchung zum einen um die Hauptfrage: „*Patente versus Entwicklung?*“, d. h. wie fortschrittlich sind die MERCOSUR-Staaten, als Hauptgesprächspartner für die lateinamerikanischen Länder, um einen tatsächlichen Patentschutz mit Berücksichtigung der eigenen Industrieentwicklung zu gewährleisten? Ist es überhaupt möglich, dass der von den Industriestaaten versprochene Technologietransfer in die MERCOSUR-Staaten mit dem Abbau von wachsenden Entwicklungsunterschieden ohne wettbewerbsfähige Produktionskapazitäten stattfinden kann?

¹⁷⁵ Beschluss des Rates des MERCOSUR Nr. 8/95 vom 5. August 1995 ist im GRUR Int. Juli 1998, S. 584 ff. in deutscher Übersetzung veröffentlicht worden.

¹⁷⁶ Gesetz Lei 9.279 vom 15.5.1996, Col. Das Leis 188/5 (1996) 1886. Hierzu Leonardos, rev. Forense 345 (1999) 51; allgemein zum gewerblichen Rechtsschutz in Brasilien siehe Hassemer: „Gewerbliche Schutzrechte im MERCOSUR“, S. 31 und passim.

¹⁷⁷ Das Verbraucherschutzgesetz in Paraguay gleich Ley 1334/98 de Defensa del Consumidor.

¹⁷⁸ Gesetz Ley de Patentes de Invención y Modelos de Utilidad vom 30.3.1995 i. d. F. von Decreto 260 vom 20.3.1996, ADLA LVI-B (1996) 1964. Siehe hierzu Hassemer: „Gewerbliche Schutzrechte im MERCOSUR“, S. 30 und passim.

¹⁷⁹ Vom 15. September 1998, in Kraft getreten am 25. September 1998.

¹⁸⁰ Vom 18. Januar 2000, in Kraft getreten am 18. Januar 2000.

Dabei gewinnen die kritischen Stimmen an Bedeutung und verweisen noch zusätzlich auf die konfliktreiche Beziehung, die zwischen der Ausweitung internationalen Patentrechts und grundlegenden sozialen Rechten der Ernährungssicherung, des Schutzes der Biodiversität, der Umwelt, der Gesundheit und des Zugangs zu Medikamenten wie zu Wissen generell sowie des Schutzes von traditionellem Wissen besteht. Diese Thematik betrifft vor allem die Entwicklungsländer und Brasilien hat hierfür klare Verhältnisse in Bezug auf den Zugang zu Medikamenten¹⁸¹ geschaffen.

¹⁸¹ In diesem Zusammenhang war die brasilianische Regierung erfolgreich im Kampf für die „notwendigen“ Medikamente gegen Aids, die früher von der internationalen Pharmaindustrie patentiert und vertrieben wurden. Heute erhalten die „aidskranken“ Menschen die Medikamente, die in Brasilien hergestellt werden, kostenlos von der brasilianischen Regierung. Andere kranke Menschen, die teure Medikamente benötigen, erhalten diese von der Regierung ebenfalls kostenlos. Grundsätzlich bezahlen die Brasilianer nicht für Impfung oder sonstige teure und lebensnotwendige Medikamente. Zu der bestehenden Verordnung Nr. 3,201 vom 6. Oktober 1999 über Zwangslizenzen wurde eine Änderungsverordnung (Decreto) Nr. 4,830 vom 4. September 2003, in Kraft ab 5. September 2003, erlassen, die sich auf die aktuelle Situation (z.B. Arzneimittelpatente in der Dritten Welt) bezieht, und den Artikel 71 des Brazilian Industrial Property Law von 1997 bezüglich Zwangslizenzen bei nationalem Notstand ersetzt. Siehe den Zeitungsartikel UOL über die Herstellung von Medikamenten für Aidspatienten in Brasilien.
http://agenciadartamajor.uol.com.br/templates/materiaMostrar.cfm?materia_id=11189&editoria_id=5
(10.10.2006).

Zweiter Teil: Die zweigleisige Bahn der internationalen Beziehungen des MERCOSUR

Der MERCOSUR gestaltet seine Außenpolitik als eine zweigleisige Bahn. Diese Strategie in ihren Annäherungspunkten und gravierenden Unterschieden wird nachfolgend dargestellt. Zuerst werden die Problempunkte bei den Verhandlungen mit der EU dargestellt, was zum Verständnis der fehlenden Unterzeichnung des Freihandelsabkommens zwischen der EU und dem MERCOSUR beitragen soll. Zweitens wird dargestellt, dass die Vertragsverhandlungen über die Gründung der ALCA hauptsächlich zwischen den kontinentalen Führungsstaaten Brasilien und USA geführt werden.

Die aktuelle Positionierung des MERCOSUR als viertgrößter Wirtschaftsblock der Welt mit einer Führungsrolle in Lateinamerika sowohl in den Verhandlungen mit den USA über die Freihandelszone Amerikas ALCA als auch in den Verhandlungen mit der EU über die Vertiefung der Zusammenarbeit stellt eine völlig neue Herausforderung dar, da die MERCOSUR-Staaten nach den ersten gesammelten Erfahrungen bereits lernen, mit dieser neuen Rolle umzugehen.

In diesem Kontext kann der MERCOSUR die Beziehungen der Länder Lateinamerikas untereinander verbessern. Zum einem verstärkt er seine regionale Basis mit zunehmenden Allianzen, insbesondere mit Mexiko und den Andenländern¹⁸², und ist damit für die Nordamerikaner Hauptgesprächspartner in Lateinamerika für die ALCA-Verhandlungen, vor allem weil Mexiko weiterhin NAFTA-Vertragspartei bleibt. Zum anderen blickt Europa¹⁸³ immer dann aufmerksamer in Richtung Südamerika, wenn die Nordamerikaner mit den Vertragsverhandlungen für die Freihandelszone Amerikas erste Erfolge verzeichnen.

- I. Die EU und der MERCOSUR: Der langsame Weg für die Brücke Europa – Lateinamerika, von der Kolonialzeit über die EU-Entwicklungshilfepolitik bis zu der heutigen „globalen“ Kooperationspolitik

¹⁸² Assoziierungspartner des MERCOSUR: Bolivien 1997; Chile 1996; Kolumbien 2004; Ecuador 2004; Peru 2003; Venezuela 2004.

¹⁸³ Eine Ausnahme bilden hier die zwei lateinamerikanischen EU-Hauptgesprächspartner Spanien und Deutschland.

Die erste und unvermeidbare Begegnung zwischen Amerika und Europa, die konventionell als „Entdeckung“¹⁸⁴ bezeichnet wird, prägt für immer die Beziehung zwischen beiden Kontinenten. Aus diesem Grund sorgen die historischen Ereignisse bis heute mittelbar oder unmittelbar für ein gewisses Misstrauen Lateinamerikas gegenüber Europa.

Die Geschichte der Entdeckung Lateinamerikas ist im Grunde eine Geschichte der Ausbeutung. Der langwierige Kolonialisierungsprozess, in dem der Genozid nicht der einzige Gräuelfall ist, hat zudem eine bis heute andauernde anthropologische Auseinandersetzung hervorgerufen. Diese Tatsache liefert die Grundlage für die spätere Analyse der Zusammenarbeit zwischen Lateinamerika und Europa, die trotz oder gerade aufgrund der geschichtlichen Ereignisse, die beide Kontinente verbinden, bis heute stärker ist als die mit den Nachbarn aus Nordamerika je gewesen ist.

Weiter prägten auch die Einwanderungswellen der letzten zwei Jahrhunderte maßgebend die kulturellen Erben Europas in Lateinamerika: indem mehr als sechzig Millionen Europäer ohne Hoffnung auf eine bessere Zukunft wegen Hunger und Not den europäischen Kontinent zurückließen, um in diesen Ländern Amerikas eine neue Heimat zu finden.¹⁸⁵

Insofern haben Europa und Lateinamerika starke gemeinsame Wurzeln, die weit zurückreichen und die gegenwärtigen Auseinandersetzungen im Zuge des Annäherungsprozesses erklären und unterstützen können.

¹⁸⁴ Die Tatsache, dass die Nordamerikaner wie die Europäer diesen Prozess auch als „Entdeckung“ bezeichnen und er von den Nordamerikanern sogar gefeiert wird, zeigt eine fremde Perspektive auf Lateinamerika. Was die Ureinwohner, die Indianer, betrifft, bedeutet es bis heute einen Völkermord von Millionen Indianern.

¹⁸⁵ „Sie flohen vor den napoleonischen Kriegen, vor Bauernrevolutionen, vor den französisch-preußischen Kriegen, vor zwei Weltkriegen und vor der Rezession der dreißiger Jahre. In Brasilien ließen sich über zwei Millionen Portugiesen und Spanier sowie Menschen anderer Nationalitäten nieder. Hunderttausende von Italienern und Deutschen wanderten nach Brasilien aus und fanden vor allem im Süden des Landes eine neue Heimat. Die Einwanderer aus Europa halfen in Brasilien beim Aufbau der Städte Sao Paulo, Novo Hamburgo und Nova Brécia. Auch Europäer aus anderen Ländern wanderten nach Brasilien aus. Die Holländer gründeten Nova Holambra, die Schweizer Nova Friburgo, die Finnländer Penedo, die Polen Santa Rosa, die Weißrussen Quatro Irmaos und die Ukrainer Castro Franklin Trein. Siehe mehr in „Brasilien und seine Rolle im ALCA-Prozess: Wahrnehmungen und Nicht-Wahrnehmung durch die Europäische Union“. In Calcagnoto, Gilberto: „Südamerika zwischen US-amerikanischer Hegemonie und brasilianischem Führungsanspruch – Konkurrenz und Kongruenz der Integrationsprozesse in den Amerikas. Frankfurt 2002, S. 263.

Die Debatte über die Kolonialisierung begründet die Einsicht in die Zusammenhänge, einschließlich der historischen, und ist unverzichtbare Voraussetzung für jede Überlegung, jegliche Art von Reformen einzuleiten.

Die Haltung der Behörden im Hinblick auf die Gesetze des Kolonialreichs war zumindest bis zu einem gewissen Grad vernünftig und auf jeden Fall verständlich: Diese Normen kamen aus Europa. Sie waren oft das Werk von Juristen, die Amerika nie gesehen hatten und mit den besonderen Verhältnissen dieses fernen Kontinents nicht vertraut waren. Unter diesen Umständen lag es nahe, dass die Entscheidungsträger vor Ort dem Gesetz des Königs zwar ihre Reverenz erwiesen, es aber häufig nicht umsetzten, weil dies schwierig oder unpraktisch oder gar unmöglich zu sein schien.¹⁸⁶ So ist zum Beispiel *die verhängnisvolle Nichtachtung des Rechts durch den Staat* in den Staaten Lateinamerikas wesentlicher Teil des kolonialen Erbes Europas. In den spanischen Kolonien galt nämlich die Maxime: „*La ley se acata, pero no se cumple*“.¹⁸⁷

Diese Situation wiederholt sich im heutigen Kontext, wenn es sich um das Thema Export des EU-Rechtes handelt, wie zum Beispiel der steigende Einfluss des europäischen Wettbewerbsrechts in den lateinamerikanischen Rechtsordnungen zeigt. Obwohl fast alle lateinamerikanischen Länder sich an das europäische Recht „*angepasst*“ haben, werden oft bei der Umsetzung die inländischen Probleme und der wirtschaftsbedingte alte Einfluss des nordamerikanischen Anti-Trust-Rechts, wie zum Beispiel das strikte Verbot seitens der EU von Antidumpingmaßnahmen, oft nicht berücksichtigt, um nur das Wettbewerbsrecht als Beispiel zu nehmen. Interessanterweise plädierten die MERCOSUR-Staaten in der Agenda „Friends of Development“ für den Austausch mit der EU über diese Thematik („Verbot von Antidumpingmaßnahmen“ in Punkt 4 der Erklärung), was nur bestätigt, wie quasi unmöglich die Durchsetzung dieses Verbots in Lateinamerika ist, obwohl dieses durch den europäischen Einfluss in fast allen lateinamerikanischen Wettbewerbsgesetzen enthalten ist.

a. Die „*Entwicklung*“ des Kolonialpaktes – Der Vertrag von Tordesillas

¹⁸⁶ Madlener, Kurt: „Aus dem Forschungsprojekt ‚Zum Problem der Justizreform in Lateinamerika‘“. Erstveröffentlichung im Lateinamerika-Jahrbuch 1996.

¹⁸⁷ Deutsch: „Das Gesetz wird zwar akzeptiert, aber nicht durchgesetzt“.

Das erste juristische Ereignis, das Südamerikaner und Europäer verbindet, ist das 1494 zwischen Portugal und Spanien unterzeichnete „Abkommen von Tordesillas“¹⁸⁸, in dem beide den Südkontinent (entlang einer geraden Längslinie) unter sich aufteilten. Daher bezeichnen manche Autoren den heutigen MERCOSUR als „das Pflaster über die iberische Wunde“,¹⁸⁹ weil er erneut den Südkontinent verbindet.

Im Vertrag von Tordesillas wurden unter Mithilfe des damaligen Papstes bereits 1494 die „Eigentumsverhältnisse“ an dem neuen Kontinent zwischen Spanien und Portugal geregelt. „Spanien baute seine Kolonien zu autarken wirtschaftlichen Gebilden aus, die einen Überschuss in Form von Edelmetallen erwirtschafteten, der regelmäßig an das Mutterland abgeführt wurde. In der europäischen Wirtschaft rief dieser Zufluss von Edelmetallen tiefgreifende Strukturveränderungen hervor.“¹⁹⁰

Der Vertrag von Tordesillas hat fast den heutigen Status quo in Bezug auf Europa und Lateinamerika definiert: Wohlstand für Europa und Armut für Lateinamerika. Obwohl dies keine ausreichende Begründung für die gegenwärtige Situation ist, bildet der Vertrag trotzdem den Anfang der heutigen Weltordnung. Aber lange nicht das Ende.

i. Der Narciso-Effekt in Spanien und Portugal und die industrielle Revolution in England

Die Entdeckung von Edelmetallen in Lateinamerika brachte dem spanischen Königreich am Anfang einen unvorstellbaren Wohlstand sowie eine überdimensionale Erhöhung der Staatsausgaben. Diese war nicht mehr aufzuhalten. Aufgrund dieses Reichtums kam es zum sogenannten Narciso-Effekt,¹⁹¹ indem der

¹⁸⁸ In „Tratado de Tordesillas“, História documental do Brasil, Rio de Janeiro, Record, s/d. p. 16–17.

¹⁸⁹ CIURO CALDANI, Miguel Angel: „Problemática de la recepción del modelo comunitario europeo en el MERCOSUR“, S. 243–254, In: „MERCOSUR – Unión Europea“, Asunción, Intercontinental, 2001, S. 246.

¹⁹⁰ Klemen, Dieter: „Amerikanische Edelmetalle und industrielle Revolution“. Siehe unter <http://www.tt.fh-koeln.de/publications/bra1099.pdf#search=%22%20Amerikanische%20Edelmetalle%20und%20industrielle%20Revolution%22>. (01.08.2005).

¹⁹¹ „Der Zufluss an Edelmetallen erlaubte es der spanischen Krone, ihre Staatsausgaben überdimensional zu erhöhen. (...) Die durch das amerikanische Gold zu Wohlstand gekommene Gruppe der neuen Reichen erwarb Land und Adelstitel oder Schuldverschreibungen der spanischen Krone. (...) Spanien importierte von den anderen europäischen Staaten sowohl Nahrungsmittel als auch gewerbliche Waren“. Klemen, ebenda.

Goldbesitz Spaniens und Portugals gleichzeitig als Grund für den Untergang beider Kolonialmächte genannt wird.

Spanien war das Importland mit dem höchsten europäischen Preisniveau, dementsprechend war die Nachfrage im eigenen Land minimal, so dass Gold und Silber in die Niederlande, nach Frankreich und vor allem nach England flossen. Trotzdem musste Spanien seine Ausgaben aufgrund der häufigen Kriege mit eben diesen europäischen Ländern weiter erhöhen, um die Edelmetalle zu schützen.

Portugal wählte in Brasilien, seiner Kolonie in Lateinamerika laut des Vertrages von Tordesillas, zunächst den Weg einer durch versklavte afrikanische und indianische Arbeitskräfte subventionierten Zuckerproduktion. Abgesehen davon waren die Portugiesen erfahrene Geschäftsleute und monopolisierten den Zuckerhandel in Europa.

Als die Zuckerproduktion in der portugiesischen Kolonie Brasiliens zurückging, suchte auch Portugal die Hilfe Englands, um aus der wirtschaftlichen Krise zu geraten. Vor allem deswegen, weil sich durch die spätere Entdeckung des brasilianischen Goldes eine wachsende Nachfrage nach englischen Produkten entwickelte, obwohl die Rohstoffe dafür aus Brasilien kamen. Schließlich hatten nicht nur Portugal, sondern vor allem Brasilien und England eine starke und sogar vertragliche Verbindung.¹⁹²

Zweifellos subventionierte das Gold aus Brasilien die radikale Veränderung der Produktionsmethoden in England und machte den Weg frei für die industrielle Revolution.

Portugal und Spanien, die weltberühmten Entdecker der neuen Welt, blieben von der nächsten Weiterentwicklung Europas ausgeschlossen und verschuldet zurück. Die anfängliche Zeit der Euphorie erreichte ihr Ende und es kam zu einer geschichtlichen Wende, in deren Folge beide Kolonialmächte wirtschaftlich von England abhängig wurden.

¹⁹² "Durch den Vertrag von Methuen wurden bestehende Importbeschränkungen für englische Stoffe aufgehoben und portugiesischen Weinen in England ein Zollnachlass gegenüber französischen Weinen gewährt." Klemen, ebenda.

Die soziopolitische Folge, das Leid und der Tod von weit über zehn Millionen Menschen überwiegend indianischer¹⁹³ und afrikanischer Abstammung¹⁹⁴, werden oft in den Hintergrund der Geschichte gestellt. Und bis heute haben die Länder Lateinamerikas sich nicht mit dieser Thematik auseinandergesetzt, die, insbesondere wenn die Beispiele Mexiko und Brasilien näher betrachtet werden, immer noch tabuisiert oder zumindest als sensibel eingestuft wird.

b. Kooperationspolitik statt Entwicklungshilfe: EU – Lateinamerika

Die Entwicklungshilfe¹⁹⁵ wird in dieser Arbeit berücksichtigt, nicht nur weil Europa das größte Geberland in Lateinamerika ist, sondern auch weil die Frage, was im heutigen globalen Kontext wirklich unter *Entwicklungshilfe*¹⁹⁶ verstanden wird, eine große Rolle für die Vertragsverhandlungen zwischen dem MERCOSUR und der EU spielt.

i. Die Beweggründe für Entwicklungshilfe

In erster Linie werden humanitäre Gründe für die Entwicklungshilfe genannt, weil es einfach *menschlich* ist, anderen in der Not helfen zu wollen. Es sind allerdings in der

¹⁹³ Vor der Ankunft der Europäer lebten circa 100 Millionen Indianer in Amerika. Allein in Brasilien waren es circa 5 Millionen unter verschiedenen ethnischen Gruppen, unter anderen tupi-guaranis, maco-jê oder tapuias, aruaques, caraíba. Heutzutage gibt es noch circa 400.000 Indianer mit circa 200 ethnischen Gruppen und 170 Sprachen. Ein Beitrag von Costa, Sérgio: „Rassismus und Antirassismus in Lateinamerika Diskriminierung und neue Formen des Widerstands“. Lateinamerika-Nachrichten, Ausgabe Nr. 367, Januar 2005.

www.lateinamerikanachrichten.de/?/archiv/ausgabe/367.html. (03.07.2004)

¹⁹⁴ „Die durch Kolonialherrschaft und Sklaverei begründete Tradition rassistischer Unterdrückung spiegelt sich noch heute in den lateinamerikanischen Gesellschaften wider. Rassismus in Lateinamerika findet sowohl auf sozioökonomischer als auch auf soziokultureller Ebene statt und betrifft besonders Afroamerikaner und Indianer-Amerikaner. Bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts rezipierten die Gründungsväter der lateinamerikanischen Nationen die Theoreme des europäischen pseudowissenschaftlichen Rassismus, wonach die Dominanz der weißen Bevölkerung eine Voraussetzung für die Entstehung moderner und fortschrittlicher Gesellschaften darstellt. (...) Erst in den 1930er Jahren konnte Lateinamerika das Vermächtnis des europäischen pseudowissenschaftlichen Rassismus überwinden.“ Ein Beitrag von Costa, Sérgio: „Rassismus und Antirassismus in Lateinamerika Diskriminierung und neue Formen des Widerstands“. Lateinamerika-Nachrichten, Ausgabe Nr. 367, Januar 2005.

www.lateinamerikanachrichten.de/?/archiv/ausgabe/367.html. (03.07.2004).

¹⁹⁵ Es ist wichtig hervorzuheben, dass die Beweggründe für Entwicklungshilfe keineswegs auf Wiedergutmachung für im Kolonialzeitalter zugefügtes Unrecht beruhen.

¹⁹⁶ „Wie der Name schon sagt, sollte Entwicklungshilfe „Hilfe zur Entwicklung“ leisten. Was jedoch „Entwicklung“ bedeutet, unterlag in den letzten vierzig Jahren erheblichen Modifikationen; welche Art des Handelns als hilfreich für welche Art der Entwicklung erachtet wird, ist ebenfalls einem ständigen definitorischen Wandel ausgesetzt“. Beitrag von Leisinger, M. Klaus: „Entwicklungshilfe an der Schwelle zum 21. Jahrhundert.“ Novartis Stiftung für nachhaltige Entwicklung. http://www.novartisfoundation.com/de/publikationen/nachhaltige_entwicklung/entwicklungshilfe.htm. (14.06.2004).

Regel ambivalente Gefühle, die Menschen¹⁹⁷ bewegen, eine tragische Situation „ändern“ zu wollen. Trotzdem erwarten die Menschen in den Industriestaaten, die sich der Dimension der heutigen Armutprobleme und ihrer tragischen Auswirkungen bewusst sind, dass Entwicklungshilfe einen positiven Beitrag leisten kann.

Die Rolle von internationalen Organisationen oder des Einzelnen wird hiermit nicht unterschätzt.¹⁹⁸ Es ist aber wichtig, bei der *Hilfe zur Entwicklung* nicht nur auf europäisch-lateinamerikanischer Ebene, sondern *global* umzudenken.

Die Beweggründe sind auch zum Teil „utilitaristisch“, da a priori von einem rationalen handelspolitischen Ziel des Geberlandes, in diesem Fall der EU im Hinblick auf Lateinamerika,¹⁹⁹ ausgegangen wird.

Der Positionierung der Entwicklungshilfe im Laufe der Zeit wird zu viel Bedeutung zugemessen, ohne reale Absicht, die tatsächlichen Gründe klären zu wollen, wie nachfolgend die kurze geschichtliche Entwicklung der Entwicklungshilfe darstellt.

Die nordamerikanische Truman-Doktrin²⁰⁰ begann schon damals eine Debatte über die Situation und den Umgang mit den Ex-Kolonien, aus der unter anderem ein nach

¹⁹⁷ Wie z. B. die Fernsehbilder aus Afrika. (...) Die Blicke der Hungernden lassen uns die obszönen Ungleichheiten auf dieser Welt ahnen, wo mehr für Haustierfutter ausgegeben wird als für Hungerhilfe. Sie klagen uns an, uns, die wohlhabenden Staaten. Sie erzeugen öffentlichen Druck, der wiederum unsere Regierungen zum Handeln zwingt. Diese aber stören die Schockbilder, weil sie schließlich wichtigere Probleme zu lösen haben als den Hungertod in Afrika.“ Aus dem Zeitungsartikel „Diese gottverdammten Niggerbabys“ – Die Hungersnot in Niger und unsere Klischees – Reflexionen zum Afrika-Journalismus, von Bartholomäus Grill als Afrika-Korrespondent der Zeit. Siehe auch das Buch „Ach, Afrika“. München 2003.

¹⁹⁸ „Auch der Erfolg genereller Basisprogramme wurde wesentlich durch internationale Mittel der Entwicklungshilfe unterstützt, so z.B. Gesundheitsdienste für Mütter und ihre Kinder, Abwasserregelung, Trink- und Wasserversorgung oder im Bildungsbereich (z.B. der Bau von Grundschulen, Bereitstellung von Lehrmitteln, Ausbildung von Lehrern). Weitere Erfolge sind bei infrastrukturellen Projekten nachweisbar, z.B. beim Bau von Straßen und Brücken, beim Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur sowie der Elektrifizierung. Schließlich spielte (und spielt) Entwicklungshilfe eine wesentliche Rolle bei der Ausbildung von Fachpersonal aller Disziplinen sowie beim Technologietransfer. Die Veröffentlichungen aller in der Entwicklungshilfe engagierten Institutionen sind voll mit empirischen Belegen zu dieser Tatsache.“ Leisinger, M. Klaus, a. a. O.

¹⁹⁹ Allgemeine Entwicklungspolitische Maßnahmen (APS, Finanzhilfe). Im Rahmen des Allgemeinen Zollpräferenzsystems (APS) gewährt die EU den Ländern Zentralamerikas (Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama und Belize) und den Staaten der Andengemeinschaft (Kolumbien, Venezuela, Ecuador, Peru, Bolivien) umfassende Zollpräferenzen, die ihnen für die meisten ihrer Produkte die zollfreie Einfuhr in die EU ermöglichen. Diese Regelungen sollen einen Anreiz zur Bekämpfung von Drogenanbau und -handel bieten. Die im Dezember 2001 verabschiedete neue APS-Verordnung gilt bis Ende 2005. Daneben erhalten die Länder Lateinamerikas Hilfe von der EU im Rahmen der Verordnung über die Finanzielle und Technische Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas. Seit 1986 wurden für Lateinamerika insgesamt ca. 2,3 Mrd. Euro zugesagt. Eine neue Verordnung für den Zeitraum bis in die Mitte des laufenden Jahrzehnts ist in Vorbereitung. Leisinger, Klaus M. a. a. O.

dem Ende des Zweiten Weltkrieges von den USA in die Wege geleitetes europäisches Wiederaufbau- und Hilfsprogramm, der sogenannte *Marshall-Plan*²⁰¹ hervorging.

Bis dahin war nur von Minderheiten der Staaten die Rede, die finanzielle Hilfe für ihre Entwicklung benötigen. Es mag sein, dass im Fall des europäischen Wiederaufbaus einige unmittelbare Erfolge festgestellt werden können, im Grunde waren es aber andere Faktoren, die Europa geholfen haben, die Krise zu überwinden, Faktoren die mehr mit industrieller Entwicklung und technologischem Wissen als mit Entwicklungshilfe zu tun hatten.

Erst mit dem „Pearson-Bericht“²⁰² kam es zum ersten Mal zu einer Debatte über die „Krise der Entwicklungshilfe“. Diese Krise widerspiegelte die aktuelle Debatte rund um das Thema „internationale Kooperation“, wie im Fall des MERCOSUR und der EU. Es ging hauptsächlich darum, dass die finanzielle Hilfe der entwickelten Länder nur gering und nicht lange genug geleistet worden wäre, um eventuelle quantitative Defizite abzubauen. Aus diesem Grund wurde schon damals eine Ausweitung des Handels der Entwicklungsländer gefordert.

Die Hilfe für Lateinamerika wurde politisch vor allem mit der Abholzung von Tropenwäldern im Amazonasgebiet und der Sicherung von Rohstoffquellen begründet. Weitere Gründe waren der Drogenhandel und die internationale Kriminalität, die sozialen Disparitäten und die Verhinderung von Migrationsströmen.

Wichtiger als solche Begründungen wäre eher das Zugeständnis, dass „sich Entwicklungsprobleme nicht nur dort auswirken, wo sie entstehen“²⁰³. Dies wäre ein

²⁰⁰ „I believe that it must be the policy of the United States to support free peoples who are resisting attempted subjugation by armed minorities or by outside pressures.“ Harry S. Truman am 12.3.1947 vor dem US-amerikanischen Kongress; <http://www.yale.edu/lawweb/avalon/trudoc.htm>. (12.02.2004).

²⁰¹ Ein wesentliches Merkmal der amerikanischen Motivation für die Entwicklungshilfe im Rahmen des Marshall-Plans war von Anfang an „wohlverstandenes Eigeninteresse“: Man wollte die Ausbreitung des Kommunismus verhindern. Daher wurden im Kalten Krieg in erster Linie antikommunistische Regierungen unterstützt – diese „Kinderkrankheit“ haftete der Entwicklungshilfe im Großen und Ganzen bis in die neunziger Jahre an. Warum „Kinderkrankheit“? Politisch und strategisch ausgerichtete Hilfe an Alliierte war immer mit der Schwäche behaftet, dass – „right or wrong, my fellow country“ – Qualitätskriterien auf der Empfängerseite selten ernsthaft durchgesetzt wurden. Dies ist auch heute noch so. Leisinger, Klaus M, a. a. O.

²⁰² Seit 1968 benannt nach dem ehemaligen kanadischen Ministerpräsidenten und Vorsitzenden der Kommission, Lester Pearson. Leisinger, Klaus M, a. a. O

²⁰³ Unter <http://www.bmz.de/themen/motive/index.html>. (12.02.2006).

großer Fortschritt, den die Weltregierungen ernsthaft und dringend wahrnehmen sollten.

Obwohl die EU noch der größte Geldgeber von Entwicklungshilfe für Lateinamerika ist, ändert die „Hilfe“ aus Europa²⁰⁴ langfristig nicht den *Status quo* Lateinamerikas. Effizienter wäre vielmehr, wenn die EU die Bedingungen für die nachhaltige Weiterentwicklung in der Region neu formulieren würde, indem sie die Handelspolitik mit Lateinamerika erweitert. Dies könnte zu einer MERCOSUR-EU-Kooperation führen, die den lateinamerikanischen Ländern zum eigenständigen „Sprung ins 21. Jahrhundert“ *verhelfen* könnte, anstatt einfach Schritt für Schritt den Weg der heutigen entwickelten Länder nachzuholen.

ii. Die EU-Kooperationspolitik gegenüber Lateinamerika

Die gegenwärtige Kooperationspolitik der EU gegenüber Lateinamerika umfasst fast alle Bereiche der Zusammenarbeit, was eine reale Entwicklung im weitesten Sinn des Wortes bedeutet.

Problematisch wird es nur, wenn es darum geht, die Theorie in die Praxis umzusetzen, da es aus der Sicht der lateinamerikanischen Staaten einige Hindernisse gibt, wie zum Beispiel den subventionierten Protektionismus der EU.²⁰⁵

Es ist andererseits aber klar, dass diese Kooperationen, z. B. in den Bereichen Umweltregulierung und Spitzentechnologien, letztlich auch für entwickelte europäische Länder wirtschaftlich interessant sind, was sich als vorteilhaft für die EU darstellt.

²⁰⁴ „Die EU ist für Lateinamerika der wichtigste Geber von Entwicklungshilfe. Die EU wird dazu neben den gewohnten Entwicklungshilfezahlungen 30 Millionen Euro im Rahmen des Programms Euro-sozial zur Verfügung stellen“. Zeitungsartikel von Jan Kreisky: „Neuer Anlauf für die Partnerschaft“. Der Standard, Spezial Lateinamerika. 09.05.2006.

²⁰⁵ Der UN-Konferenz über Handel und Entwicklung zufolge kostet der Protektionismus der EU die Entwicklungsländer jedes Jahr ungefähr 700 Milliarden Dollar an Exporteinnahmen. Dies ist etwa 14 Mal so viel, wie die armen Länder jährlich an Entwicklungshilfe erhalten. Artikel: „Kommissarin mit Biss: Die Schwedin Margot Wallström ist die neue oberste Umweltschützerin in der EU. Die Zeit, Nr. 44, 28.10.1999, S. 31.

Auf europäischer Ebene brachten die EU-Mitglieder Spanien und Portugal Lateinamerika stärker ins Blickfeld, trotzdem erfährt Lateinamerika seitens der EU nur sehr langsam eine stärkere Wahrnehmung.

Ein weiteres Thema ist das Agrarpotential Lateinamerikas, insbesondere des MERCOSUR unter der Führung Brasiliens, das das größte Hindernis für die Vertragseinigung mit der EU darstellt.

Die EU-Mitgliedstaaten sind in diesem Punkt geteilter Auffassung, da einige Länder, vor allem Frankreich, das erhebliche Agrarpotential als gefährlich für die eigenen Interessen empfinden, während andere, wie zum Beispiel Deutschland, das Wirtschaftspotential positiv bewerten.

c. Der Weg zur einer handelspolitischen Brücke EU – Lateinamerika

Ein Überblick über den langsamen Annäherungsprozess zwischen dem MERCOSUR und der EU bis zur heutigen Kooperationspolitik vereinfacht die Verständigung bei der Erarbeitung neuer Lösungsvorschläge für die Umsetzung der Kooperation.

Im Grunde genommen sind zahlreiche Rechtsgrundlagen vorhanden, die eine effektive Kooperation zwischen der EU und ganz Lateinamerika gewährleisten können. Aufgrund dessen werden die vertraglichen Schwerpunkte in diesem Abschnitt ausführlich dargestellt.

i. Die gemeinschaftlichen Abkommen der drei Generationen

Bereits in den sechziger und siebziger Jahren begann die damalige Europäische Gemeinschaft, Handelsabkommen anhand bilateraler Verhandlungen mit verschiedenen Staaten Lateinamerikas abzuschließen. Diese wurden die Abkommen der ersten Generation²⁰⁶ genannt. Deren Anwendungsbereiche waren sehr begrenzt und spezifisch auf das europäische Interesse ausgerichtet, wie z. B. Frieden in Lateinamerika zu schaffen, das durch die Diktaturzeit und zahlreiche Wirtschaftskrisen gekennzeichnet war. Ein Beispiel dafür sind die zwischen EAG und

²⁰⁶ Die Völkerrechtsverträge zwischen den Staaten oder Staatengemeinschaften werden nach dem Objekt klassifiziert. So priorisierten die Abkommen der ersten Generation den Abbau von Handelshindernissen.

Argentinien (1961) und Brasilien (1969) abgeschlossenen Abkommen, die für die friedliche Nutzung der Atomenergie sorgen sollten.

Die Abkommen der zweiten Generation etablierten Anfang der achtziger einen „politischen Dialog“ auf Ministerebene mit einem ausgeprägten Handels- und Kooperationscharakter,²⁰⁷ obwohl die achtziger in Lateinamerika oft als die sogenannte „verlorene Dekade“²⁰⁸ bezeichnet werden. Daher engagierte sich die EU als Ansprechpartner für die politischen Probleme in Lateinamerika.

Später ändert sich diese Beziehung zu der EU mit der Stabilisierung der Demokratie und der graduellen Wirtschaftsliberalisierung in Lateinamerika. Es kam zur Intensivierung der Beziehungen zwischen den MERCOSUR-Ländern und anderen lateinamerikanischen Staaten, wie den Andenstaaten, die mit der Andengemeinschaft die ersten Ansätze zur Integration nach dem EU-Vorbild begonnen haben.

Anfang der neunziger Jahre sind die sogenannten Abkommen der dritten Generation, die sich auf eine Zusammenarbeit in den Bereichen Umwelt, Wissenschaft und technologischer Kooperation konzentriert haben, entstanden. Trotzdem hatte keines der lateinamerikanischen Länder bis Mitte der neunziger ein Freihandelsabkommen mit der EG abgeschlossen.

ii. Die politischen Dialoge

Die symbolische Bedeutung der EU-Lateinamerika-Gipfel ist zweifellos groß, auch wenn konkretere Anstrengungen zur Belebung und Gestaltung des traditionell „guten Verhältnisses“ nicht definiert wurden.

Im Jahr 2004 sollten EU und MERCOSUR das Assoziationsabkommen abschließen. Es geschah nichts. Lateinamerika lag bis dahin definitiv nicht auf der Prioritätsliste der EU. Seitens der EU stand die EU-Osterweiterung im Vordergrund ihrer Politik.

²⁰⁷ EU – Brasilien 1982 und 1992; 1990 Rahmenabkommen mit Argentinien; 1992 Rahmenabkommen mit Uruguay und Paraguay; 1992 im Mai interinstitutionelles Kooperationsabkommen mit dem MERCOSUR; 1984 in San Jose Kooperationsabkommen mit den Ländern Zentralamerikas; Bilaterale Abkommen mit den Andenländern und den Ländern Zentralamerikas. Siehe <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Europa/Aussenpolitik/Regionalabkommen/LateinAmerika.html>. (10.10.2006).

²⁰⁸ Die „verlorene Dekade der achtziger“ bezeichnet das langsame Ende der Diktatur und die langsame Ablehnung der Abschottungspolitik gegenüber ausländischen Unternehmen.

Fraglich ist, inwiefern die Fokussierung auf den Osten Europas und die zunehmende „Vernachlässigung“ Lateinamerikas sich mittelfristig für die EU als außerordentlich abträglich erweisen kann, wenn das Thema Multilateralismus, das zunehmende Allianzen fordert, an Bedeutung gewinnt.

1. Der erste Gipfel EU – Lateinamerika in Rio de Janeiro – Brasilien

Beim ersten Gipfel der EU und Lateinamerikas in Rio de Janeiro²⁰⁹ definierte die Europäische Kommission²¹⁰ drei Rahmenziele für die Zusammenarbeit: die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, die Förderung der Informationsgesellschaft²¹¹ und die Bekämpfung sozialer Ungleichgewichte.

Das wichtigste Ziel des Rio-Gipfels war der Aufbau einer sogenannten „*strategischen Partnerschaft*“, basierend auf handelspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen, sowie laut der EU-Kommission: „intensiver politischer Dialog; solide wirtschaftliche Beziehungen auf der Basis einer umfassenden und ausgewogenen Liberalisierung von Handel und Kapitalverkehr und dynamische Zusammenarbeit in Schlüsselbereichen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Soziales und Kultur, sowie in der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung.“²¹²

²⁰⁹ Der erste Gipfel der Europäischen Union mit den Staaten Lateinamerikas und der Karibik (EU-LAC-Gipfel) fand am 28. und 29. Juni 1999 in der brasilianischen Stadt Rio de Janeiro statt. In diesem Zusammenhang soll unter dem Begriff Lateinamerika automatisch Zentralamerika und die Karibik mit einbezogen werden. Später im November 1999, bei einem Treffen im finnischen Tuusula, formulierten die Expertengruppen elf Schwerpunkte der Kooperation: Zusammenarbeit in internationalen Organisationen; Schutz der Menschenrechte; Stärkung der Rolle der Frau in der Gesellschaft; Kooperation beim Naturschutz und bei Naturkatastrophen; Kampf gegen Drogen- und Waffenhandel; Einsatz für ein stabiles und dynamisches Weltwirtschafts- und Finanzsystem; Stärkung von Handelsorganisationen; Zusammenarbeit auf den Gebieten der Bildung, universitärer Studien, der Forschung und Innovation; Schutz des kulturellen Erbes; Durchführung einer gemeinsamen Initiative zur Stärkung der Informationsgesellschaft; Unterstützung von Studien zu Integrationsprozessen. Siehe Mitteilung der Kommission [KOM (2000) 670 – nicht im Amtsblatt veröffentlicht].

²¹⁰ Eine Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament; Folgemaßnahmen zum ersten Gipfeltreffen zwischen Lateinamerika, der Karibik und der Europäischen Union [KOM (2000) 670 – nicht im Amtsblatt veröffentlicht].

²¹¹ Die Kommission stellte zu diesem Zweck das Programm ALIS (Allianz für die Informationsgesellschaft) vor, mit dessen Hilfe die Vorteile des Einsatzes der Technologien der Informationsgesellschaft zu fördern sind. Bsp.: Ebenda.

²¹² Auf politischer Ebene liegt der Schwerpunkt auf der Förderung der Menschenrechte unter Intensivierung folgender Bereiche: Förderung der Achtung der Menschenrechte und insbesondere der bürgerlichen und politischen Rechte, z. B. für Ombudsmänner, für lokale Organisationen, einschließlich der NROs, die sich vor allem auf Beiträge zur Förderung des Dialogs zwischen Zivilgesellschaft und Regierungen spezialisieren, und für regionale Organisationen und Institutionen, die sich auf Rechtsfragen spezialisieren; Unterstützung für demokratische politische Systeme, insbesondere durch Förderung der Medien und der Pressefreiheit; Förderung und Schutz der

Bei einer kritischen Analyse der Beziehung EU-MERCOSUR waren die Zielsetzungen beider Staaten durch den kontroversen Begriff „*strategische Partnerschaft*“ geprägt, und es wurden 58 Aktionsprioritäten erarbeitet. Diese Liste bezeichnet *Diedrichs* als einen „*Basar der guten Absichten*“, *wo man in gediegener Diplomaten-sprache einen Mangel an konkreten Projekten ummantelt. Zumal bei der stolzen Anzahl von Absichten alles, und damit am Ende wieder nichts, zur Priorität gerät.*“²¹³

Es fehlt daher bis heute die notwendige Strategie, um diese Beziehung in eine konstruktive Richtung zu lenken. Rahmenziele bzw. Rahmen und Grundlagen sind zwar vorhanden, die konkreten Maßnahmen bleiben aber von weiteren politischen Dialogen abhängig, was wiederum zu einer langsamen Materialisierung der Ziele oder zu gar nichts führen kann. Und da in Lateinamerika politisch nichts stabil ist, so auch die Außenbeziehungen zur EU, wird die Struktur der lateinamerikanischen Entwicklungsländer als instabil miteinbezogen.

Was die institutionelle Koordinierung betrifft, ist beim ersten Gipfel die Möglichkeit gegeben, *Ad-hoc-Mechanismen* unter Beteiligung hochrangiger Beamter und spezialisierter Arbeitsgruppen auf Ministerebene zu bilden. Die leichten und flexiblen Institutionen rechtfertigen sich durch den informellen Charakter des Verfahrens sowie durch die Existenz von politischen Dialogen auf bilateraler und subregionaler Ebene.²¹⁴

2. Der zweite Gipfel EU – Lateinamerika in Madrid – Spanien

Die Euphorie von Rio mit dem Hauptthema „*strategische Partnerschaft*“ wurde trotz vieler Absichtserklärungen sehr positiv bewertet, nach drei Jahren folgte die

wirtschaftlichen und sozialen Rechte, insbesondere durch Unterstützung der Organisationen und Gremien, die für die Wahrnehmung der Rechte von Arbeitnehmern in Unternehmen und der wirtschaftlichen und sozialen Rechte schwächerer Bevölkerungsgruppen zuständig sind. Bsp.: Ebenda.

²¹³ *Diedrichs, Udo: „Die Beziehung der EU und Lateinamerikas – Die überforderte Partnerschaft.“* Erschienen am 29.01.2003. <http://www.europa-digital.de/aktuell/dossier/aussenbez/eulateinam.shtml>. (19.06.2004).

²¹⁴ [KOM (2000) 670 - nicht im Amtsblatt veröffentlicht].

Ernüchterung beim zweiten Gipfel-Treffen in Madrid²¹⁵, wo die „*Sicherheitspolitik*“ im Vordergrund stand.

Hier waren nicht nur gute Absichten und Reden von Bedeutung, vielmehr stießen die verschiedenen Interessen offen aufeinander. Während die EU erwartet hat, dass die lateinamerikanischen Staaten *den Kampf gegen den Terror*²¹⁶ unterstützen, war Lateinamerika mehr an wirtschaftlichen Fragen, die mittelbar die inländischen Probleme lösen sollten, interessiert. Daher waren die Erwartungen seit 1999 und von Anfang an während des zweiten Gipfels nicht übersteigert.

Seitens Lateinamerikas wirkte sich die damalige argentinische Wirtschaftskrise erheblich aus, so dass man nicht viele Zugeständnisse machen wollte. Argentinien befand sich in einer Phase der Zahlungsunfähigkeit. Diese Wirtschaftsniederlage war gravierend und verbunden mit einer tiefen politischen Krise in ganz Südamerika. Die MERCOSUR-Staaten waren sicher, dass die EU nicht bereit wäre, im MERCOSUR zu investieren, wenn dieser vielleicht völlig zerbrechen würde.

Aus Sicht der EU haben die lateinamerikanischen Staaten es nicht geschafft, mit vorher abgestimmten Positionen zu wichtigen Themenkreisen in die Gipfelverhandlungen mit Europa zu gehen. Europa war unmittelbar von der argentinischen Wirtschaftskrise betroffen.

Zum gleichen Zeitpunkt stellte die ALCA eine enorme Herausforderung für die EU dar. Denn in Mexiko sicherte sich die USA durch die NAFTA den Marktzugang vor den Europäern. Welche Aussichten besaß also eine künftige Freihandelszone für Amerika? Diese Faktoren verunsicherten die Verhandlungen zwischen der EU und dem MERCOSUR während des Gipfels in Madrid.

3. Der dritte Gipfel EU – Lateinamerika Guadalajara – Mexiko

²¹⁵ Der zweite EU-LAC-Gipfel fand am 17. und 18. Mai 2002 in Madrid – Spanien statt.

²¹⁶ Der Gipfel fand nach dem Terrorakt des 11. Septembers in den USA und vor dem Terrorakt vom März 2003 in der spanischen Hauptstadt Madrid statt.

Beim dritten Gipfel EU – Lateinamerika²¹⁷ war die „*soziale Kohäsion*“ das erste Hauptthema für die Verhandlungen. Unter diesem Begriff wird unter anderem die Bekämpfung von sozialer Ungleichheit und Armut zusammengefasst. Geplant wurde ein verstärkter Austausch und eine engere Zusammenarbeit in der Sozialpolitik mit mehr sozialer Gerechtigkeit.

Das zweite Hauptthema in Mexiko war die Förderung eines effektiven Multilateralismus, insbesondere durch die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen in der Weltpolitik, wobei die EU und der MERCOSUR gemeinsame Positionen definieren sollten, nicht nur bei der Reform der Vereinten Nationen, sondern auch bei der Aufnahme weiterer Mitglieder in den Sicherheitsrat.²¹⁸

Die EU-Agrarreform wurde zu einer erheblichen Anstrengung. Die Forderung des MERCOSUR war insofern berechtigt, da die EU weiterhin Handelsliberalisierung und Zollabbau von Lateinamerika verlangte und ihre Landwirtschaft dabei teilweise ausklammerte.

Die Agrarwende sollte für beide eine sinnvolle „*strategische Partnerschaft*“, wie bereits im ersten Gipfel geplant, schaffen, aber es sollte keine einseitige Handelsliberalisierung erfolgen, wie die schwierigen Verhandlungen in Guadalajara zunächst gezeigt haben.

4. Der vierte Gipfel EU – Lateinamerika Wien – Österreich

²¹⁷ Der dritte EU-LAC-Gipfel fand am 28. Mai 2004 in Guadalajara, Mexiko, statt. Insgesamt waren in Guadalajara 58 Regierungen vertreten. Mehrere Staatschefs, unter ihnen Argentiniens Präsident Néstor Kirchner, Perus Präsident Alejandro Toledo und Kubas Staatschef Fidel Castro, hatten ab-, der britische Premier Tony Blair und der italienische Ministerpräsident Silvio Berlusconi gar nicht erst zugesagt. ec.europa.eu/comm/world/lac-guadal/declar/01_decl_polit_final_en.pdf. (11.10.2006).

²¹⁸ Hier zeigt Brasilien großes Interesse an einem Sitz im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen. Es wäre zu überlegen, ob der MERCOSUR diesen Sitz nicht übernehmen sollte. Er verfügt über eine ausdrückliche Rechtspersönlichkeit im Protokoll von Ouro Preto. Dagegen ist die EU bereits durch einige EU-Mitgliedsstaaten vertreten. „Im Europa-Parlament wird derzeit ein Bericht zur Rolle der EU in den Vereinten Nationen vorbereitet. Zentrale Forderung: Die EU soll gemäß ihrer wirtschaftlichen Bedeutung einen ständigen Sitz im UN-Sicherheitsrat erhalten. Die rechtliche Voraussetzung dafür wäre die Schaffung einer eigenen Rechtspersönlichkeit der EU – nur dann könnte sie tatsächlich formal Mitglied der Vereinten Nationen werden. Dies könnte frühestens 2006 geschehen, wenn die Europäische Verfassung – in der eine entsprechende Regelung zur Rechtspersönlichkeit der EU enthalten ist – in Kraft tritt.“ Klein, Nadia, 25.09.2003. <http://www.europa-digital.de/aktuell/fdw/uno.shtml> (12.10.2006).

Auf den Gipfeltreffen in Rio, Madrid und Guadalajara wurde eine offene Agenda verhandelt, die während des vierten Gipfels in Wien²¹⁹ weiterentwickelt wurde. Das Hauptthema in Wien war die *Unterzeichnung des angestrebten Freihandelsabkommens*, das unbedingt mit den geführten Gesprächen im Rahmen der WTO während des letzten Gipfeltreffens in Hongkong²²⁰ einvernehmlich sein sollte.

Dabei soll eigentlich die versprochene Doha-Entwicklungsrunde vorangetrieben werden, die den Entwicklungsländern des MERCOSUR fairere Handelsregeln nach der EU-Auffassung gewähren soll. Doch anstatt die Entwicklungsaspekte ins Zentrum zu stellen, verlangen die Industriestaaten der EU von den Entwicklungsländern des MERCOSUR weitere Marktöffnungen für ihre Unternehmen.

Falls die MERCOSUR-Staaten diese Marktöffnungen im Rahmen der WTO-Verhandlungen zulassen, beabsichtigt die EU, die Unterstützung der biregionalen Zusammenarbeit mit dem MERCOSUR zu verstärken.

Beide haben den Zeitraum vom 2007 bis 2013 festgelegt, um die Voraussetzungen für die Schaffung der Handelsliberalisierung zu erfüllen. Seitens der EU wird außerdem gefordert, dass der MERCOSUR die wichtigen Justizreformen auf institutioneller Ebene im Sinne der Schaffung supranationaler Organe vollendet.

d. Die gemeinschaftlichen Abkommen der vierten Generation

Die Außenbeziehungen der EU zu Lateinamerika sind von Absichtserklärungen geprägt, die die obengenannte „*strategische Partnerschaft*“ schaffen sollen. Aber wenn die EU-Partnerschaften mit vielen anderen Ländern, z.B. den Mittelmeerländern und Asien, ebenfalls als *strategisch* bezeichnet werden, verliert dieser Begriff seine unterscheidende Bedeutung. Es ist fraglich, ob die Interessen der EU tatsächlich auf die partnerschaftliche Verstärkung mit den Ländern Lateinamerikas in den multilateralen Foren der WTO begrenzt sind.

²¹⁹ Das vierte Gipfeltreffen EU – Lateinamerika fand vom 11. bis 13. Mai 2006 in Wien, Österreich, statt. www.jugendeinewelt.at/uploads/media/EULA_Hintergrundpapier.pdf. (11.10. 2006).

²²⁰ Die 6. WTO-Ministerkonferenz fand vom 13. bis 18. Dezember 2005 in Hongkong statt. Siehe 6. Ministererklärung am 22.12.2005. <http://www.bmwa.gv.at/NR/rdonlyres/88FCC899-C18A-4A3D-B409-642E47C14C3C/0/WTOministererklarung.doc>. (12.10.2006).

Einige wenige Fortschritte sind seit dem ersten EU-Lateinamerika-Gipfel in Form von Völkerrechtsverträgen der vierten Generation zu verzeichnen. Aufgrund dessen werden nachfolgend die Rechtsgrundlagen der Beziehung der EU zu den lateinamerikanischen Ländern, beginnend mit Mexiko als NAFTA-Vertragspartei und Entwicklungsland, dargestellt.

i. EU – Mexiko

Die Rechtsgrundlage der Beziehungen zu Mexiko ist das am 01.10.2000 in Kraft getretene Freihandelsabkommen, das sogenannte „Globalabkommen über die wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit“.

Das Abkommen regelt die Beziehungen umfassend im Rahmen des politischen Dialogs, durch Zusammenarbeit in sozialen Fragen, bei der Armutsbekämpfung und im kulturellen Bereich sowie insbesondere durch die Entwicklung des Handels. Zuvor war bereits am 01.07.2000 ein Freihandelsabkommen in Kraft getreten. Dieses erfasst 95 Prozent des derzeitigen Warenhandels, ebenso ist die weitgehende Beseitigung aller Diskriminierungen im Dienstleistungsverkehr vorgesehen. Zollfreiheit für alle gewerblichen Waren soll schrittweise bis 2007 erreicht werden.²²¹

Eine erste Bestandsaufnahme dieses Abkommens erfolgte am 18.05.2002 am Rande des zweitens Gipfels in Madrid. Dabei wurde u.a. beschlossen, die Zusammenarbeit in internationalen und multilateralen Foren zu verstärken. Beide Seiten sprachen sich außerdem für die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in den Dialog aus.

ii. EU – Andengemeinschaft

Die Rechtsgrundlage der Beziehung zwischen der Andengemeinschaft und der EU basiert auf dem Kooperationsabkommen von 1993, das am 01.05.1998 in Kraft

²²¹ Der anhaltend starke Anstieg deutscher Direktinvestitionen in Mexiko in 2000 (5,9 Mrd. Euro) und 2001 (6,7 Mrd. Euro) ist als eine positive Auswirkung des Abkommens zu sehen. Nach mexikanischen Angaben haben sich deutsche Exporte nach Mexiko von 3,1 Mrd. US-Dollar (1994) auf 6,2 Mrd. US-Dollar (2003) verdoppelt. Siehe mehr bei Weisser, Carolin: „Freihandelsabkommen EU – Mexiko – Hintergründe, Inhalte, Ergebnisse und Perspektiven. Puebla, 2003. <http://www.libertas-institut.com/de/ECTIS/FTA-EU-Mexico.pdf#search=%22EU%20Freihandelsabkommen%20mit%20Mexiko%20auswirkungen%22>. (11.10.2006).

trat.²²² Das Abkommen von 1993 gewährleistete bereits demokratische Grundsätze und die Einhaltung der Menschenrechte als wesentliches Element der Zusammenarbeit. Mit dem neuen Abkommen wird die Kooperation nochmals intensiviert, die Schwerpunkte bilden die Stärkung der regionalen Integration der Andenländer, die Ausweitung des Handels und die Verbesserung der Investitionsbedingungen. Hier ist wichtig hervorzuheben, dass der Andengemeinschaft das Integrationsmodell der EU in den wichtigsten Punkten entspricht.

Die Andengemeinschaft und die EU haben ein Kooperationsabkommen²²³ der vierten Generation am 15.12.2003 in Rom unterzeichnet. Für die Andengemeinschaft geht es vor allem um die Stärkung der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit und eine Neubewertung im Handelsbereich sowie um den Kampf gegen Drogen und den Schutz vor Naturkatastrophen. Dieses Abkommen wurde noch nicht ratifiziert.

iii. EU – Chile

Die EU hat mit Chile, als Assoziierungsmitglied des MERCOSUR, im November 2002 den weitreichendsten Assoziationsvertrag unterzeichnet, den sie und ihre Mitgliedstaaten je vereinbart haben. Am 1. März 2005 trat das EU-Chile-Assoziationsabkommen in Kraft.

Kernbestandteil des Assoziationsabkommen mit Chile ist die Errichtung einer Freihandelszone EU – Chile innerhalb von zehn Jahren nach dem am 1. März 2005 in Kraft getretenen Abkommen. Gleichzeitig schließt es die progressive Liberalisierung von Handel und Dienstleistungen, den politischen und kulturellen Dialog sowie praktisch alle Bereiche der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit ein.

²²² Damit wird das am 1983 unterzeichnetem Rahmenabkommen EWG-Andenpakt über wirtschafts- und handelspolitische Zusammenarbeit ersetzt.

²²³ Anlässlich des zweiten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union, Lateinamerikas und der Karibik (17./18.5.2002 in Madrid) wurde schon vereinbart, mit der Andengemeinschaft die Verhandlungen für ein Abkommen über politischen Dialog und vertiefte Zusammenarbeit aufzunehmen. Mit diesem Abkommen soll Stabilität und regionale Integration unterstützt sowie Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung gefördert werden. Das Abkommen wurde am 15.12.2003 in Rom unterzeichnet und soll noch im Laufe des Jahr 2006 ratifiziert werden. <http://www.auswaertigesamt.de/diplo/de/Europa/Aussenpolitik/Regionalabkommen/LateinAmerika.html> (11.10.2006).

iv. EU – Zentralamerika

Die Rechtsgrundlage der Beziehung EU – Zentralamerika war das Rahmenkooperationsabkommen mit Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama, das am 01.03.1999 in Kraft trat.

Dieses Abkommen ermöglichte auf der Grundlage demokratischer und rechtsstaatlicher Prinzipien eine umfassende wirtschaftliche, soziale und wissenschaftliche Zusammenarbeit. Damit sollen auch die Konsolidierung des Demokratisierungsprozesses sowie die regionale Integration gefördert werden. Darüber hinaus führt die EU mit den zentralamerikanischen Staaten seit 1984 einen politischen Dialog im Rahmen der jährlichen Ministertreffen mit der San-José-Gruppe.²²⁴

Das Rahmenkooperationsabkommen zwischen der EU und Zentralamerika wurde am 15.12.2003 in Rom unterzeichnet. Es muss zwar noch ratifiziert werden, ist aber schon heute ein weiterer bedeutender Schritt hin zur Intensivierung der Beziehungen mit der EU.

v. EU – Karibik

Die EU ist mit den karibischen Staaten vor allem durch das sogenannte AKP-Vertragswerk Lomé IV und sein Nachfolgeabkommen Cotonou²²⁵ verbunden. Die EU hat in der Vergangenheit aus dem Europäischen Entwicklungsfonds die Einzelstaaten der Karibik und den wichtigsten Integrationsprozess CARICOM insbesondere beim Aufbau der Infrastruktur, Wirtschaftsstrukturereformen, der Stärkung der Institutionen und durch die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert.

²²⁴ Die EU führt seit 1984 mit den Staaten der San-José-Gruppe (Guatemala, Honduras, El Salvador, Nicaragua, Costa Rica, Panama und Belize; Kooperationspartner: Mexiko, Kolumbien und Venezuela) im Rahmen jährlicher Ministertreffen einen regelmäßigen politischen Dialog. Dieser Dialog hatte in den achtziger Jahren zur Beendigung der blutigen Bürgerkriege in Zentralamerika beigetragen. Siehe mehr bei Karamat, Elisabeth: „Lateinamerika und Karibik in der aktuellen europäischen Außenpolitik“. http://www.rechtsphilosophie.at/lateinamerika/doc/300516_20050420_karamat.pdf#search=%22Ministertreffen%20San%20Jose%20gruppe%22. (10.10.2006).

²²⁵ Alle 15 Karibik-Länder, mit Ausnahme Kubas, das seinen Antrag zurückgezogen hat, sind Vertragspartei. Wie im Cotonou-Abkommen vorgesehen, haben mit CARICOM im April 2004 Verhandlungen über WTO-konforme wirtschaftliche Partnerschaftsabkommen (EPA) begonnen, die spätestens 2007 abgeschlossen sein und zum 1.1.2008 in Kraft treten sollen. <http://www.auswaertigesamt.de/diplo/de/Europa/Aussenpolitik/Regionalabkommen/LateinAmerika.html> (11.10.2006).

Daher ist die Rechtsgrundlage der Beziehungen EU – Karibik das neue Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit den AKP-Staaten, das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet wurde.

Themen wie Menschenrechte, Demokratisierung und verantwortungsvolle Staatsführung sind in den Mittelpunkt der Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens gestellt worden. Ferner wird sie auf Fragen wie den Kampf gegen Drogen, Sicherheit und Konfliktprävention ausgeweitet.

- e. Die kritische Analyse der Verhandlungen mit der EU über die Handelsliberalisierung.

Anders als in den meisten lateinamerikanischen Staaten, wo die Nordamerikaner weiterhin wichtigster Handelspartner sind, waren in den MERCOSUR-Staaten die europäischen Investitionen stärker; der MERCOSUR ist der bedeutendste Wirtschaftspartner der EU in Lateinamerika.²²⁶

Seit 1995 werden der politische Dialog, Kooperation, technische Hilfe und der bilaterale Handel zwischen der EU und dem MERCOSUR durch ein Rahmenabkommen geregelt. Während in den ersten drei Bereichen relativ schnell Fortschritte erzielt werden konnten, war der Handel bislang stets ein Stolperstein. Seit 1998 verzögerten EU und MERCOSUR die Verhandlungen zum Abschluss eines Freihandelsabkommens, da keine Einigung bei der Agrarpolitik gefunden worden ist.

Zum Schutz ihrer eigenen Interessen verhindert die EU teilweise die Öffnung ihres Marktes für Agrarprodukte aus dem MERCOSUR, insbesondere aus Brasilien. Dabei kritisiert sie die ungerechte Einkommensverteilung und fordert von Brasilien mehr soziale Gerechtigkeit, trifft aber einseitige Entscheidungen und handelt autonom, wenn in den Sektoren, die nachhaltig zu einer Verbesserung der Einkommensverteilung beitragen könnten, wie etwa die Agrarpolitik, europäische Eigeninteressen betroffen sind.

²²⁶ „Der MERCOSUR wickelt knapp ein Drittel seines gesamten Außenhandels mit der EU ab und erhält das Gros der Direktinvestitionen (ca. 47 Prozent) aus Europa.“ Grätius, Susanne: „Mercosur: ein aufsteigender Markt im Süden der USA. Bonn, Friedrich Ebert Stiftung, FES Library, 1999.

Obwohl sich die Interessen des MERCOSUR und der EU auf den ersten Blick zu widersprechen scheinen,²²⁷ werden die Verhandlungen mit dem MERCOSUR von der EU oft als Chance aufgefasst, ihre Verhandlungsposition auf multilateraler Ebene, vor allem im Rahmen der WTO, zu verstärken.

Mit Zugeständnissen könnten zumindest die südamerikanischen Länder aus der Gruppe der großen Entwicklungsländer G20²²⁸ zu einem Umdenken bewegt werden. Der multilaterale Plan sieht vor, dass die MERCOSUR-Staaten beim Export begünstigt werden, wenn diese im Gegenzug ihre Handelsschranken verringern sowie für Investitionen, Dienstleistungen und die Vergabe öffentlicher Aufträge aufgeschlossener werden.

Daneben pflegte die EU die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten des MERCOSUR auf bilateraler Ebene. Diese werden zunächst inhaltlich dargestellt. Dabei wird eine ausführliche Analyse zu den einzelnen Unstimmigkeiten bei den Vertragsverhandlungen ermöglicht.

vi. Sachlicher Inhalt auf bilateraler Ebene mit den MERCOSUR-Staaten

Auf bilateraler Ebene wurde zwischen den vier Mitgliedsstaaten des MERCOSUR und der EU eine Reihe von Abkommen abgeschlossen,²²⁹ diese beinhalteten vor allem die handelspolitische und wirtschaftsrechtliche Zusammenarbeit. Jedes

²²⁷ Während die MERCOSUR-Staaten in erster Linie auf einer bedeutenden Öffnung der EU-Märkte für Landwirtschaftsprodukte bestehen, verlangt die EU Zugeständnisse beim Marktzugang für Industriegüter wie Autos und Pharmaprodukte, für Dienstleistungen wie Finanzdienste und Telekommunikation sowie für Investitionen. Siehe weiter zum Zusammenhang zwischen WTO und EU-Mercosur-Verhandlungen den Beitrag von Eberhardt, Pia: „Freihandelspoker im globalen Mehrebenensystem, 25.05.2004. <http://www.weed-online.org/themen/wto/40203.html> (11.10.2006).

²²⁸ Die für diese Arbeit relevante Gruppe im Rahmen der WTO wird im Dritten Teil dargestellt.

²²⁹ Diese Rechtsakte dienen als Quelle für die sachlichen Inhalte in diesem Punkt. Folgende Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union (EU) traten in der Mitte der neunziger Jahre in Kraft. Beschluss 95/445/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Föderativen Republik Brasilien. Beschluss 92/509/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über den Abschluss des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Paraguay. Beschluss 92/205/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Uruguay. Beschluss 90/530/EWG des Rates vom 8. Oktober 1990 über den Abschluss des Rahmenabkommens über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Argentinischen Republik. <http://www.auswaertigesamt.de/diplo/de/Europa/Aussenpolitik/Regionalabkommen/LateinAmerika.html> (11.10.2006).

Abkommen enthält eine Evolutivklausel, die es den Vertragsparteien ermöglicht, den Anwendungsbereich zu erweitern.

Im Rahmen der vier Abkommen wurde jeweils ein gemischter Kooperationsausschuss eingesetzt, der sich aus den Vertretern der beiden Vertragsparteien zusammensetzte. Dieser Ausschuss sollte auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Abkommens achten und Empfehlungen abgeben. Im Gegensatz zu Argentinien, Paraguay und Uruguay wurde für Brasilien der Kooperationsausschuss bereits vor Abschluss des Abkommens eingesetzt. Seit 1995 regelt ein Rahmenabkommen den politischen Dialog, die Kooperation, die technische Hilfe und den bilateralen Handel zwischen der EU und dem MERCOSUR.

Während in den ersten drei Bereichen relativ schnell Fortschritte erzielt werden konnten, war der Handel bisher stets ein Stolperstein. Seit 1998 verzögerten die EU und der MERCOSUR die Verhandlungen zum Abschluss eines Freihandelsabkommens, da keine Einigung bei der Agrarpolitik gefunden worden ist. Die Gültigkeit des Abkommens wurde auf fünf Jahre begrenzt, diese konnte stillschweigend verlängert werden, wenn es nicht sechs Monate vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wurde.

1. EU – Argentinien

Mit dem Abkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit, das 1991 in Kraft trat, hatte die argentinische Republik als erster der vier Staaten des MERCOSUR eine Rechtsgrundlage für seine Beziehungen zur EU geschaffen.

Wesentliche Bestandteile des Abkommens waren die Gewährleistung der Demokratie, die Achtung der Menschenrechte und die Förderung der regionalen Integration. Vor allem beabsichtigten die Vertragsparteien die industrielle Zusammenarbeit, den Umweltschutz und den Schutz der natürlichen Ressourcen bewusster zu pflegen.

Die Rahmenziele enthalten Folgendes: „die wirtschaftliche Förderung der Entwicklung und der Prosperität der Industrie, die Erschließung neuer Versorgungsquellen und neuer Märkte sowie die Förderung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts; Zusammenarbeit in der Landwirtschaft, insbesondere

zur Steigerung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und zur Durchführung von Maßnahmen im Gesundheitsbereich, Industrienormung und allem voran die Entwicklung und Diversifizierung des Handels.“

2. EU – Paraguay

Das Abkommen mit Paraguay trat 1992 in Kraft. Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit waren die Förderung der Wirtschaftsbeziehungen, die Ausweitung des Handels, die Zusammenarbeit der Wirtschaftsteilnehmer, der Ausbau der Beschäftigung und die Förderung der Investitionsströme. Außerdem erstreckte sich die wirtschaftliche Zusammenarbeit auf die sensiblen Bereiche Dienstleistungen, geistiges Eigentum, Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, Umweltschutz, Landwirtschaft, Industrie, Energie und Bergbau.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit sollten im Unterschied zu Argentinien auch die Methoden zur Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse geprüft werden.

Im Rahmen der Zusammenarbeit im Umweltbereich sollten die Probleme bewältigt werden, die durch die Verschmutzung der Gewässer, der Böden und der Luft, die Erosion, die Wüstenbildung, die Entwaldung und den Raubbau an natürlichen Ressourcen hervorgerufen werden.

Im Bereich Wissenschaft und Technik stand die Entwicklung der technischen Fähigkeiten Paraguays im Vordergrund.

3. EU – Uruguay

Das Abkommen mit Uruguay trat 1994 in Kraft und umfasste die Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Entwicklung, wobei durch technische Hilfe die Lebensqualität und der Lebensstandard der ärmsten Bevölkerungsgruppen verbessert werden sollte.

Ziele der wirtschaftlichen Zusammenarbeit waren die Diversifizierung der wirtschaftlichen Beziehungen, die Entwicklung der Wirtschaft und des Lebensstandards, die Schaffung neuer Arbeitsplätze, die Entwicklung des ländlichen

Raums, die Entwicklung der rückständigen Grenzgebiete und der Prozess der Integration der MERCOSUR-Staaten.

In den Bereichen Handel, Landwirtschaft, Umwelt und Industrie sollten spezifische Abkommen die Zusammenarbeit intensivieren.

Bei der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technik sollten vor allem die Mobilität und der Austausch von Wissenschaftlern durch dauerhafte Beziehungen erleichtert werden. Und der Technologietransfer, die Kooperation der Forschungszentren sowie die Innovation sollten gefördert werden.

Außerdem sollten Kooperationsmöglichkeiten im wirtschaftlichen Bereich geschaffen werden. Hier spielten vor allem die guten internationalen Verbindungen dieses „kleinen“ Landes Uruguay, besonders mit Spanien und Italien, eine Rolle, da fast alle Staatsbürger Uruguays gleichzeitig einen europäischen Pass besitzen.

4. EU – Brasilien

Das Rahmenabkommen mit Brasilien, das 1995 in Kraft trat, sah eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen Handel, Investitionen, Finanzen und Technologie vor. Dieses beinhaltete auch die Bereiche Gesetzesharmonisierung, Informationstechnologie, Telekommunikation, Raumfahrttechniken, Verkehr, Fischerei, technische Entwicklung und geistiges Eigentum.

Die wirtschaftliche Zusammenarbeit erstreckte sich auf die Bereiche Industrie, Nutzung der natürlichen Ressourcen für eine nachhaltige Entwicklung, gewerbliches Eigentum, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, Dienstleistungen (im Allgemeinen) und Informationen in Bezug auf Währungsfragen.

Bei der Zusammenarbeit im Bereich Gesetzesharmonisierung sollten durch die Förderung der Verwendung kompatibler EU-Normen und EU-Zertifizierungssysteme die Unterschiede in den Bereichen Maßeinheiten, Normen und Zertifizierung im Bezug auf Brasilien verringert werden.

Im Artikel über Informationstechniken, Telekommunikation und Anwendung von Raumfahrttechniken werden einige Bereiche von gemeinsamem Interesse wie etwa

Boden- und Weltraumtelekommunikation, Elektronik und Mikroelektronik, Informatik und Automation sowie Hochauflösungsfernsehen berücksichtigt.

Die Zusammenarbeit im Umweltbereich zielte darauf ab, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung mit dem Schutz der Umwelt in Einklang zu bringen.

Besondere Aufmerksamkeit sollte im Rahmen dieser Zusammenarbeit den ärmsten Bevölkerungsschichten, den Umweltproblemen der Städte und dem Schutz der Ökosysteme gewidmet werden.

vii. Das Rahmenkooperationsabkommen EU – MERCOSUR

Am 15.12.1995 hat der MERCOSUR ein interregionales Rahmenabkommen mit der EU abgeschlossen, welches eine Vorstufe zur Unterzeichnung eines späteren Freihandelsabkommens darstellt. Bis dahin bleibt dieses am 01.07.1999 in Kraft getretene Rahmenkooperationsabkommen²³⁰ die Rechtsgrundlage der Beziehungen der EU zum MERCOSUR.²³¹

Zunächst wird die oben genannte Rechtsgrundlage der Beziehung EU – MERCOSUR analysiert.²³²

1. Die Zielsetzung

Laut Vertragsbestimmung zielt das Abkommen darauf, die Beziehungen zwischen der EG und dem MERCOSUR zu verstärken, basiert auf den demokratischen Prinzipien und den Grundrechten im Hinblick auf die spätere Gründung einer interregionalen Assoziation. Bei der Auslegung ist *mittelfristig* eine handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit angestrebt, die primär eine Vertiefung der

²³⁰ Beschluss 1999/279/EG des Rates vom 22. März 1999 über den Abschluss (im Namen der Europäischen Gemeinschaft) des interregionalen Rahmenabkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits. Interregionales Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Mercado Común del Sur und seinen Teilnehmerstaaten andererseits. Gemeinsame Erklärung zum politischen Dialog zwischen der Europäischen Union und dem MERCOSUR [Annahme Konsultation CNS/1995/0261], Inkrafttreten am 01.07.1999. Amtsblatt ABI. L 112 vom 29.04.1999.

²³¹ Die EU und der MERCOSUR haben das Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit am 19.1.2004 abgeschlossen. (Beschluss EU-Rat vom 6.6.2005 + Abkommen ABI. EU L 295 vom 11.11.2005, S. 37 ff.)

²³² In der wirtschaftsrechtlichen Analyse des Rahmenabkommens zwischen der EU und dem MERCOSUR übernimmt die Autorin einige Auffassungen aus ihrer Magisterarbeit. Carvalho, Rita: Magisterarbeit LL. M. am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dörr an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 1996.

Beziehung EU – MERCOSUR vorsieht und die *langfristig* zu einer schrittweisen und gegenseitigen Liberalisierung des Handels führen soll.

Vertragsgegenstand sind die Bereiche Handel, Wirtschaft und andere Bereiche von gemeinsamem Interesse. Im Wege dieses Dialogs wurde zunächst eine engere Abstimmung in biregionalen und multilateralen Fragen erzielt.

Die Agrarpolitik bleibt der Kern einer langwierigen politischen Auseinandersetzung, die die Gründung einer interregionalen Assoziation grundsätzlich verhindert. Diese wird auf die multilateralen Foren der WTO verschoben.

2. Die Rechtsnatur des Vertrages

Der Rechtsnatur nach wird das Rahmenabkommen im gemeinschaftsrechtlichen Sinn als gemischtes Abkommen eingestuft, wobei sowohl die Zuständigkeitsbereiche der EG als auch die ihrer Mitgliedsstaaten betroffen sind. Aufgrund dessen schließen die EG und ihre Mitgliedstaaten den Vertrag mit dem MERCOSUR gemeinsam ab.

Aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht wird diese Vertragsform²³³ gewählt, wenn in einer völkerrechtlichen Übereinkunft sowohl Kompetenzen der Gemeinschaft als auch der Mitgliedsstaaten berührt werden und keiner von beiden allein ein Abkommen abschließen könnte.

Insbesondere die völkerrechtliche Haftung der Gemeinschaft bzw. der Mitgliedsstaaten aus solchen gemischten Abkommen ist als schwierig zu beurteilen. Die gemeinsame Beteiligung soll das Kompetenzdefizit der Gemeinschaft und der Mitgliedsstaaten in Bezug auf die Abschlussbefugnis kompensieren. Nach Oppermann „ist sie manchmal eine Art psychologischer Ersatz für den nationalen Kompetenzverlust infolge der teilweisen Vergemeinschaftung der Außenbeziehungen“.²³⁴

²³³ Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für dieses Vorgehen sind einerseits, dass „der Abschluss durch die Gemeinschaft allein wegen ihrer partiellen Unzuständigkeit nicht möglich ist“ (Steinz: „Europarecht“. 1996, S. 144) und wenn „keine grundsätzlichen Zweifel bestehen, dass die Mitwirkung der Mitgliedsstaaten kompetenzrechtlich erforderlich ist“. Siehe EuGH, 19.03.1993 Gutachten 2191, Slg. 1993, I – 106; EuGH, 4.10.1979, Gutachten 1178, Slg. 1979, 2871, 2918; EuR 1180, 36, 40.

²³⁴ Oppermann, Thomas: „Europarecht“. 1991, S. 631–632; und siehe Carvalho, Rita, a. a. O.

Solche Abkommen bringen eine Reihe rechtlicher Probleme mit sich. „Zum einen können sich aus der erhöhten Zahl der Ratifizierungen, d.h. Gemeinschaft samt Mitgliedsstaaten erhebliche Verzögerungen ergeben, zum anderen leidet auch die Homogenität der Durchführung darunter, dass der EuGH nur für die Auslegung des gemeinschaftsrechtlichen, nicht aber des mitgliedsstaatlichen Teils zuständig ist. Auch ist es bei gemischten Abkommen schwierig, die Haftung der EU bzw. der Mitgliedsstaaten zu beurteilen.“²³⁵

Was die MERCOSUR-Staaten betrifft, verliert die gemeinschaftsrechtliche Debatte an Bedeutung, da hier das Terrain des klassischen Völkerrechts betreten wird.

Nach dem Rechtsgrundsatz der Zwischenstaatlichkeit bleiben die MERCOSUR-Staaten die „Herren der Verträge“, damit ist deren Zustimmung erforderlich, um die rechtliche Wirkung von Völkerrechtsverträgen zu erlangen. Dies geschieht, obwohl der MERCOSUR Völkerrechts- und Rechtsfähigkeit besitzt.

Die fehlende Supranationalität der MERCOSUR-Organe bestätigt damit den Status der MERCOSUR-Staaten als souveräne Staaten und eliminiert gleichzeitig jede rechtliche Frage nach der Kompetenzverteilung beim Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen, wie es bei der EU der Fall ist.

3. Die Rechtsgrundlage

Was die EU betrifft, ist die Europäische Gemeinschaft im Rahmen ihrer Abschlusskompetenz berechtigt, mit internationalen Organisationen oder Drittstaaten Abkommen²³⁶ abzuschließen. Diese Abkommen sind sowohl für die Gemeinschaft als auch für die Mitgliedsstaaten verbindlich.

Die Europäische Gemeinschaft besitzt die ausdrückliche²³⁷ Abschlusskompetenz für Handelsabkommen auf der Rechtsgrundlage des Art. 113 Y EGV in Verbindung mit

²³⁵ Schweitzer/Hummer, Europarecht, 1996, S. 203; und Carvalho, Rita: a. a. O.

²³⁶ Die Stellung solcher Abkommen ist zwischen dem Primärrecht und dem Sekundärrecht zu sehen. Der EuGH ist zur Jurisdiktion über solche Abkommen zuständig. Ebenda.

²³⁷ Es ist fraglich, ob neben diesen ausdrücklich festgelegten Kompetenzen der EG auch ungeschriebene Vertragsschlusskompetenzen zustehen. Grundregel für die Beantwortung der Frage, ob der EG in einem bestimmten Bereich die Kompetenz zum Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen zusteht, ist immer noch die AETR-Rechtsprechung des EuGH (Slg. 1971, 263): Danach gilt der Grundsatz der Parallelität von Außen- und Binnenkompetenzen; zu beachten ist dabei, dass die

dem ersten Satz von Artikel 228, den Absatz 2 u. 3, erster Unterabsatz, dieses Artikels unterstützen.²³⁸ Die Anpassung des Artikels 113 an die Regelung des Artikels 228 schränkt die Beteiligungsrechte des Parlaments bei handelspolitischen Verträgen (Art. 228 III EGV) ein.²³⁹

Der Art. 113 EGV enthält die Grundkompetenznormen, um die gemeinsame Handelspolitik zu verwirklichen. Die Handelspolitik verfolgt dabei zwei Ziele: Zum einen soll intern das reibungslose Funktionieren von Zollunion und freiem Warenverkehr sichergestellt werden, zum anderen soll die Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, in ihren internationalen Beziehungen im Bereich der Handelspolitik ein handlungsfähiger Partner zu sein.²⁴⁰

Fraglich ist, ob diese Befugnis des Art. 113 EGV schrankenlos ist. Zur Kommentierung des Art. 113 stellt Lenz Folgendes fest: „Soweit Fragen nicht vertragsrechtlich geregelt sind sowie zur Umsetzung vertraglicher Regelungen kann die Gemeinschaft gestützt auf Art. 113 EGV eine autonome Handelspolitik betreiben.“²⁴¹

Die Gemeinschaft kann auch, ausnahmsweise, die erforderliche Ermächtigung geben, damit die Mitgliedstaaten handelspolitische Abkommen abschließen können.

Der Artikel 130 y EGV enthält Regelungen über das Grundverhältnis der Gemeinschaft und der Mitgliedsstaaten im Bereich der Entwicklungspolitik gegenüber Drittländern und internationalen Organisationen. Es handelt sich um keine ausschließliche gemeinschaftliche Kompetenz,²⁴² da die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten, in internationalen Gremien zu verhandeln und internationale Abkommen zu schließen,²⁴³ bewahrt wurde.

Durch die Rechtsprechung,²⁴⁴ wurde die teilweise Vergemeinschaftung²⁴⁵ der Außenbeziehungen für die Bereiche erweitert, für die die EG in den Innenbereichen

Außenkompetenzen auch ohne vorherige Nutzung der Binnenkompetenzen in Anspruch genommen werden können. Ebenda.

²³⁸ Dromi/Pozo: „Acuerdo“. 1996, S. 150.

²³⁹ Lenz, R. O.: „Kommentar EGV“. 1994, S. 727.

²⁴⁰ Lenz, R. O.: „Kommentar EGV“, 1994; und Carvalho, Rita: a. a. O.

²⁴¹ Lenz, R. O.: „Kommentar zu EGV“, S. 727; und Carvalho, Rita: a. a. O.

²⁴² Geiger, R.: „Kommentar zum EGV“, 1994, Rdn. 28.

²⁴³ Art 130 V EGV, letzter Satz.

²⁴⁴ EuGH, Gutachten 9191, Slg. 1993, I. 106, I. 1077 vom 19.03.1993.

zuständig ist. Aufgrund dieses Parallelismus zwischen Innen- und Außenkompetenz müssen sich heute die Vorschriften der Gemeinsamen Handelspolitik als Ziel dieser Außenkompetenz in die Gemeinschaftsstruktur der Außenbeziehung einordnen lassen.

Der Art. 228 EGV wurde durch Art. 80 EUV grundlegend geändert. Er enthält keine Kompetenzbestimmung, sondern legt die Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane und das Verfahren fest.²⁴⁶

Das Verfahren zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge ist in Art. 300 EGV geregelt. Gemäß Art. 300 (2) EGV liegt die Abschlusskompetenz grundsätzlich beim Rat²⁴⁷; in besonderen Fällen (vgl. Art. 300 (3) EGV) bedarf es der Zustimmung des Parlaments. Der Abschluss erfolgt erst, nachdem die Mitgliedsstaaten nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften erforderliche Vertragsabschlussverfahren beendet haben. Dies bezieht sich auf die Ratifizierungsverfahren durch die jeweiligen beteiligten Staaten; angesichts der Rechtsnatur des Freihandelsabkommens als gemischtes Abkommen ist es sowohl von der EG als auch von allen Mitgliedsstaaten zu ratifizieren.

Der Europäischen Kommission wird die Verhandlungskompetenz, aufgrund eines entsprechenden Mandats seitens des Rats, eingeräumt. Hinzuweisen ist schließlich auf Art. 300 EGV, demzufolge ein – verbindliches – Gutachten des EuGH eingeholt werden kann, falls der Rat, die Kommission oder ein Mitgliedsstaat nicht sicher in Bezug auf die Vereinbarkeit eines geplanten Abkommens mit dem EGV ist, insbesondere betreffend Fragen zur Kompetenz der EG.²⁴⁸ Weiterhin verfügt die Kommission nur in ganz engem Umfang über die Abschlusskompetenz; insbesondere kann aus ihrer Befugnis, innergemeinschaftlich bestimmte Maßnahmen – etwa im Wettbewerbsrecht – zu treffen, nicht auf eine entsprechende Abschlusskompetenz geschlossen werden.²⁴⁹

²⁴⁵ Oppermann, a. a. O., S. 630–632.

²⁴⁶ Lenz, a. a. O., S. 1336; und Carvalho, a. a. O.

²⁴⁷ EuGH, Slg. 1996, I-1469-FAO.

²⁴⁸ vgl. z.B. zum EWR (Slg. 1991, I-6079), zu WTO/GATT (Slg. 1994, I-5267) oder zu einem eventuellen Beitritt zur EMRK (Slg. 1996, I-1759).

²⁴⁹ (EuGH, Slg. 1994, I-3641 – Frankreich/Kommission); und Carvalho, a. a. O.

Seitens des MERCOSUR liegt die Abschlusskompetenz bei den MERCOSUR-Staaten im klassischen Völkerrecht, d. h. die verfassungsrechtlichen Normen der Mitgliedsstaaten regeln das Verfahren der Inkorporation von völkerrechtlichen Verträgen, während die vertraglichen Verhandlungen auf Ministerebene im Rahmen des MERCOSUR-Rates stattfinden. Das Thema Akzeptanz und Inkorporationsverfahren wurde bereits behandelt und ist vor allem bei Staatsverträgen anzuwenden.

4. Der sachliche Vertragsinhalt

Im Bereich Handel regelt der Vertrag außer einer Intensivierung der Beziehungen die weitere schrittweise und gegenseitige Liberalisierung des Handels.

Ein regelmäßiger Dialog über Wirtschafts- und Handelsfragen sollte folgende Bereiche berücksichtigen: Marktzugang, Liberalisierung des Handels; Handelsbeziehungen zu Drittländern; Vereinbarkeit des Handels mit den Regeln der WTO; Identifizierung der empfindlichen und der wichtigsten Waren; Zusammenarbeit und Informationsaustausch im Bereich Dienstleistungen; Investitionen; Recht des geistigen Eigentums; öffentliches Beschaffungswesen; Telekommunikation und maritimer Handel.

Die Zusammenarbeit im Zollbereich zielt auf eine Stärkung der Zollstrukturen und die Förderung ihrer Arbeitsweisen im Hinblick auf eine Konsolidierung des rechtlichen Rahmens der Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien.

Grundsätzlich wurde kein Bereich aus dem Vertrag ausgeschlossen, allerdings wurden bestimmte Bereiche ausdrücklich genannt. Dazu zählen die Bereiche Energie, Verkehr, Telekommunikation und Informationstechnologien, Umweltschutz, Wissenschaft und Technik, Unternehmenszusammenarbeit und Investitionsförderung.

Zur Förderung der Integrationsrechte ist im Rahmen der Zusammenarbeit den Zielen des MERCOSUR Rechnung zu tragen, indem die Kooperationsmaßnahmen auf seine spezifischen Anliegen abgestimmt werden. Diese Zusammenarbeit erfolgt in der jeweils geeignetsten Form, hauptsächlich aber durch Informationsaustausch,

Transfer von *Know-how* und institutionelle Unterstützung, Studien und gemeinsame Projekte sowie technische Hilfe.

Die anderen Bereiche der Zusammenarbeit umfassen: die Bekämpfung des Drogenhandels; Kommunikation, Information und Kultur, um das gegenseitige Verständnis zu fördern und die kulturellen Beziehungen zu stärken, und das Bildungswesen.

Die Darstellung des sachlichen Vertragsinhalts vermittelt den Eindruck, dass alles unter dem Dach des Rahmenabkommens geregelt und berücksichtigt wurde. Die unstimmigen Vertragsverhandlungsknoten zeigen aber, vor allem im Agrarbereich²⁵⁰, dass die Asymmetrien der Beziehung EU – MERCOSUR in einem fairen Freihandelsabkommen so weit als notwendig reduziert werden müssen, um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten.

5. Der institutionelle Rahmen

Die „Institutionalisierung“ kann dazu beitragen, dass die Ausführung der vorgesehenen Verpflichtungen in einer gewissen Dynamik einbezogen wird. Um diese Aufgabe zu erfüllen, werden drei gemischte Organe geschaffen, die sich sowohl aus Vertretern der EG als auch des MERCOSUR zusammensetzen.

Der Kooperationsrat wacht über die Durchführung des Abkommens und tritt regelmäßig auf Ministerebene zusammen. In diesem Zusammenhang sind sowohl die Mitglieder des Rates der EU beteiligt als auch die des MERCOSUR-Rates und der MERCOSUR-Gruppe.

²⁵⁰Diese Verhandlungen stehen im Kontext der laufenden Verhandlungen in der WTO. Der Luxemburger Cercle de Coopération kritisiert zusammen mit REDES, Germanwatch und WEED die weitgehenden Liberalisierungsanforderungen der EU an die MERCOSUR-Staaten. „Die EU verfolgt ihre handelspolitischen Liberalisierungs- und Deregulierungsziele auf mehreren Ebenen: Gleich der Fahrt auf einer mehrspurigen Autobahn wechselt die EU auf dem Weg zur umfassenden WTO-plus-Agenda nach Bedarf zwischen bilateraler, regionaler und multilateraler Strategie“, beschreibt Klaus Schilder, Referent für EU-Nord-Süd-Politik bei WEED, die europäische Position. (...) „Die EU hat mit dieser, Teile-und-Herrsche'-Strategie die Spaltung der sog. G20 in den WTO-Agrargesprächen im Auge. Damit will die EU die von der G20 eingeforderten notwendigen Reformen des Agrarsubventionssystems verhindern“, kritisiert Marita Wiggerthale, WTO-Agrarexpertin bei Germanwatch. Siehe ausführlich den Artikel: „Freihandelspoker zwischen ungleichen Spielern. EU drängt MERCOSUR-Staaten zu weitreichenden Zugeständnissen in zukünftigem Handelsabkommen“. Unter www.cercle.lu/imprimer.php3?id_article=521 Luxemburg, Berlin und Guadalajara, 27.05.2000. (11.10.2006).

Der Rat wird durch einen gemischten Kooperationsausschuss unterstützt, der einmal jährlich zusammentritt und gemäß Art. 27 Abs. 5 folgende Kompetenzen hat: „Impulsierung der Handelsbeziehungen, Austausch von Gedanken und Unterbreitung von Vorschlägen (an den Kooperationsrat im Bereich der Liberalisierung des Handels) und letztlich die Zusammenarbeit einschließlich der Verwirklichung des Kooperationsprogramms durch die Schaffung von verfügbaren Mitteln“.

Ferner wurde ein gemischter Unterausschuss, gemäß Art. 29 Abs. 3, für Handelsfragen eingesetzt, der dem Kooperationsausschuss einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht und Vorschläge bezüglich der künftigen Liberalisierung des Handels vorlegt.

6. Das Streitbeilegungsverfahren

Vor der Darstellung des gewählten Streitbeilegungsverfahrens wird kurz auf allgemeine Prinzipien des Völkerrechts eingegangen. Anschließend wird der Unterschied zwischen dem gewählten Streitbeilegungsverfahren in der Dreiecksbeziehung EU – MERCOSUR – ALCA und dem Streitbeilegungsverfahren bei den multilateralen Gesprächen im Rahmen der WTO betrachtet.

Die Frage nach der Natur des Grundsatzes „*pacta sunt servanda*“, wonach sich die Verpflichtung zur Einhaltung von völkerrechtlichen Verträgen ergibt, beantwortet *Anzilotti* bereits im Jahr 1929 mit der These, „*es handele sich hierbei nicht nur um eine wichtige Norm des Völkerrechts, sondern um die Grundnorm des Völkerrechts überhaupt, deren Verletzung ein völkerrechtliches Delikt bedeutet*“.²⁵¹

Heutzutage versucht die neue Rechtsentwicklung eventuelle Streitigkeiten friedlich beizulegen. Dieses Prinzip der friedlichen Streitbeilegung wurde in verschiedenen Abkommen kodifiziert.²⁵² Laut Art 33 Abs. 1 der UN-Charta stehen als Mittel der friedlichen Streitbeilegung zur Verfügung: Verhandlungen, gute Dienste, Vermittlungen, Untersuchung und Vergleich als Mittel der nichtrichterlichen

²⁵¹ Anzilotti, Dionisio: „Völkerrecht“, Akademie der Wissenschaften der UdSSR, 1929, S. 32. Auch Carvalho, a. a. O.

²⁵² Siehe Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 (Art. 1) und Europäisches Übereinkommen vom 29. April 1957.

Streitbeilegung; und die Schiedsgerichtsbarkeit und internationale Gerichtsbarkeit als Mittel richterlicher Streitbeilegung.

Die Vertragsparteien EG und MERCOSUR legten im Art. 35 des Rahmenabkommens fest, dass „geeignete Maßnahmen getroffen werden können, wenn eine Vertragspartei der Auffassung ist, dass die andere Partei einer Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht nachgekommen ist“. Abs. 2 des Art. 35 enthält Bestimmungen über „besonders dringende Fälle“, in denen „eine erhebliche Verletzung des Abkommens“ vorliegt. Dies ist der Fall „bei einer nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässigen Ablehnung der Erfüllung dieses Abkommens oder bei einem Verstoß gegen die wesentlichen Bestandteile dieses Abkommens im Sinne des Artikels 1.“

Die oben genannten „*geeigneten Maßnahmen*“ werden jedoch vorrangig im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen, um das Funktionieren des Abkommens möglichst wenig zu behindern. Diese Maßnahmen werden dem Kooperationsausschuss unverzüglich mitgeteilt, der auf Antrag der anderen Vertragspartei berät. Außerdem ist innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen die dringende Einberufung einer gemeinsamen Sitzung zu beantragen.

Es ist offensichtlich, dass der diplomatische Weg der Verhandlungen zur Beilegung von Streitigkeiten gewählt worden ist, um den zwingenden Charakter richterlicher Wege zu vermeiden. Zielsetzung der Vertragsparteien EU und MERCOSUR ist in erster Linie der Aufbau einer soliden handelspolitischen Brücke, die als Basis für die sogenannte Liberalisierung des Handels dienen soll.

Fraglich ist, ob diese *Flexibilität* nicht zur Rechtsunsicherheit in sensiblen Sektoren, wie z. B. dem Agrarsektor, führen kann. Die heutige Erfahrung zeigt sogar in Bezug auf die EU-Auffassung, dass diese Flexibilität die Verwirklichung des Freihandelsabkommens erschwert.

viii. Die Verhandlungsknoten für das Freihandelsabkommen EU – MERCOSUR

Die Weiterverhandlungen über das Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem MERCOSUR sind in der Schlussphase während des Treffens der WTO in Mexiko²⁵³ gescheitert.

Gegenstand der Kontroverse war vor allem der Zugang zum europäischen Markt für Agrarprodukte aus den MERCOSUR-Staaten, ferner die EU-Förderungen der Justizreformen in den MERCOSUR-Staaten, die vor allem das Wettbewerbsrecht und das Recht des geistigen Eigentums betreffen.

1. Der agrarwirtschaftliche Knoten

Hierbei handelt es sich um das Hauptproblem in der heutigen EU-MERCOSUR-Beziehung. Die EU wird von den MERCOSUR-Ländern aufgefordert, ihren offenen und versteckten Protektionismus abzubauen: So wird beispielsweise die Landwirtschaft bei der EU täglich subventioniert.

Die Abschottungspolitik der EU im Agrarsektor betrifft am meisten die MERCOSUR-Staaten. Im Jahr 2004 waren im Rahmen des letzten EU-Lateinamerika-Treffens in Mexiko Angebote zur Liberalisierung des Agrarhandels ausgetauscht worden.²⁵⁴

Die MERCOSUR-Staaten waren mit dem damaligen EU-Vorschlag jedoch noch bei weitem nicht zufrieden. Die EU-Offerte war allerdings auch an Bedingungen geknüpft. So müssen die MERCOSUR-Mitgliedsstaaten z. B. innerhalb von zehn Jahren die Zölle für fast alle Industrieprodukte abschaffen.²⁵⁵

Die Agrarpolitik stellt sich damit als größtes Hindernis für den Abschluss des Freihandelsabkommens zwischen der EG und dem MERCOSUR dar. Da dies kein

²⁵³<http://www.auswaertigesamt.de/diplo/de/Europa/Aussenpolitik/Regionalabkommen/LateinAmerika.html>. (11.10.2006).

²⁵⁴ „Die EU machte am 28. Oktober 2005 das Angebot, ihre internen gekoppelten Beihilfen um 70 Prozent und die durchschnittlichen Einfuhrzölle auf Agrarerzeugnisse (mit Ausnahme „sensibler“ Produkte) um 46 Prozent zu senken. Von den Entwicklungsländern erwartet die EU entsprechende Gegenleistungen bei der Öffnung ihrer Märkte. In dieselbe Richtung weist die Bereitschaft der Vereinigten Staaten, ihre internen gekoppelten Beihilfen um 53 Prozent und die Einfuhrzölle um 55 bis 90 Prozent zu senken. Siehe mehr bei Berthelot, Jacques (Aus dem Französischen von Bodo Schulze): „Die absurden Regeln des weltweiten Agrarhandels“. Jacques Berthelot ist Wirtschaftswissenschaftler, Autor von □ „L'Agriculture, talon d'Achille de la mondialisation“. Paris 2001. In : Le Monde diplomatique Nr. 7841 vom 9.12.2005.

²⁵⁵ Der Zoll auf Produkte, deren Zoll jetzt schon unter 4 Prozent liegt, sollte sofort abgeschafft werden. (Stand 2004). Die nachfolgenden Treffen 2005 in Brüssel und 2006 in Wien haben diese Situation noch erschwert. Siehe http://ec.europa.eu/trade/issues/bilateral/regions/mercosur/pr010905_de.htm (12.10.2006).

spezifisches Problem beider Integrationsprozesse ist, sondern die heutige globale Weltpolitik betrifft, vor allem für bedeutende Entwicklungsländer im Agrarbereich, wie Brasilien und die Volksrepublik China, wird jedoch auf multilateraler Ebene die Basis geschaffen, um für dieses Thema eine angemessene Lösung zu finden.

2. Die angestrebte wettbewerbsrechtliche EU-Integration im MERCOSUR

Eine Justizreform in Lateinamerika und vor allem im Rahmen des MERCOSUR wird von der EU nicht nur angestrebt, sondern stark gefördert, damit Rechtsschutz, hauptsächlich für den europäischen Investor, gewährleistet ist. Dafür sieht das aktuelle Rahmenabkommen EG – MERCOSUR in Art. 5 Abs. 3 als einen Teil der wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit eine Kooperation im Bereich wettbewerbsbeschränkender Praktiken vor.

Interesse an der Ausbreitung solcher Wettbewerbsgesetze²⁵⁶ besteht sowohl bei den exportorientierten Industriestaaten innerhalb der EU, die Wert auf Zugang zu neuen Märkten und Schutz vor Abschottung durch heimische Monopolunternehmen legen, als auch bei den Entwicklungsländern des MERCOSUR, die über Instrumentarien verfügen wollen, um sich gegen die Unterdrückung ihrer noch schwachen Wirtschaft durch multinationale Großunternehmen zu schützen und gegen den Missbrauch selbst geschaffener oder herangewachsener Monopole vorzugehen.²⁵⁷

Fraglich ist, inwieweit der MERCOSUR diese Integration des europäischen Rechts reibungslos akzeptieren wird, ohne die schrittweise Rechtsanpassung im Sinne der Berücksichtigung der inländischen Probleme in Angriff zu nehmen. In der Tat haben viele MERCOSUR- und lateinamerikanischen Staaten diesen Weg bereits gewählt und setzen sich gerade damit auseinander, wie sie diese aus Europa quasi importierten Wettbewerbsnormen im eigenen Land durchsetzen können.

²⁵⁶ „Zu den am meisten betroffenen Rechtsbereichen zählen in erster Linie die Verbraucherrechte, die technischen Normen, die Investitionen, das Handelsrecht, die Einführung eines Registers für Patente und Marken, Handel, Schutzmaßnahmen, die Privatisierung öffentlicher Unternehmen und die ausgeschlossenen Sektoren. Das Wettbewerbsrecht ist somit Hauptbestandteil dieser Maßnahmen zur Verbesserung von Wirtschaftsorganisation. Einige meinen, dass damit das Wesentliche bereits getan wurde, ohne Garantien für ein verlässliches Funktionieren ist jedoch nicht gewährleistet, dass die Regelungen in der Praxis auch ordnungsgemäß angewandt werden“. Everding, a. a. O., S.35.

²⁵⁷ Winslow, OECD J. Comp. L 6 Pol'y III / - 2001 – hält eine Bezifferung des weltweit verursachten Schadens für unmöglich, nennt als Anhaltspunkt den geschätzten Schaden der zehn in den USA zuletzt aufgedeckten internationalen Kartellfälle: ca. eine Milliarde US-Dollar (S. 20 ff).

Einige Autoren bezweifeln, dass die *Antitrust*-Gesetze in Entwicklungsländern nützlich und für den Wettbewerb förderlich sind.²⁵⁸ Nach deren Auffassung sollte vielmehr der Wettbewerb durch den Abbau von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen angeregt werden. Nach Conrath und Freeman z. B. schließt das eine das andere nicht aus, d. h. Freihandel reicht definitiv als Schutz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht aus. Vielmehr ergänzen sich der Abbau von Handelsschranken und die Implementierung von Wettbewerbsregeln, weil Unternehmen Kartellbildung und Lobbying für Einfuhrhemmnisse ebenfalls nebeneinander als Mittel unerlaubter Geschäftspolitik einsetzen.²⁵⁹

Um einen Mittelweg zu finden, der beide Interessen unterstützen könnte, sollten zwei Ziele bei einer staatsvertraglichen Regelung im Vordergrund stehen: Erstens muss die effektive Anwendung der nationalen und regionalen Wettbewerbsvorschriften gewährleistet werden, um wettbewerbsbeschränkende Handlungen zu unterbinden; und zweitens ist es notwendig, eine Zusammenarbeit der Organe bei der Anwendung der jeweiligen nationalen und regionalen Normen zu institutionalisieren und zu koordinieren, um Defizite auszugleichen und eventuelle Rechtskonflikte zu vermeiden.

Zusammenfassend sollte ein rechtliches Umfeld durch die Wettbewerbsgesetze geschaffen werden und deren Anwendung dann durch zuverlässige und gut strukturierte Institutionen gewährleistet werden.

Hier ist es relevant, den Anwendungsbereich für das Abkommen a priori zu identifizieren und dies ist nur möglich nach der Analyse der vorhandenen Wettbewerbsgesetze im MERCOSUR.

Im MERCOSUR-Recht gelten die nationalen Regelungen, da kein Supranationalitätsprinzip akzeptiert wird. Das Wettbewerbsprotokoll des MERCOSUR hat in diesem Fall eine untergeordnete Rolle, seine Organe CCM und CDC sind von den Organen der MERCOSUR-Staaten abhängig.

²⁵⁸ Siehe Rodriguez/William, N. C. J. Int'l L. & Com. Reg. 19 – 1994 – 212 ff m. w. N. in Fn. 11. Ähnlich Rodriguez / Coate, Houston J. Int'l L. 18 – 1996- 314.).

²⁵⁹ Conrath/Freeman, N. C. J. Int'l L. & Com. Reg. 19 – 1994 – 234 f. So auch Goldman/Kissack/Witterick, Int'l L Bus. Lawyer 25 – 1997 – 451. Entschieden für ein Nebeneinander von Handelsliberalisierung und Kartellgesetzgebung Khemani/Dutz in : Frischtak (Ed.), Regulatory Policies and Reform, 28 f; Jenny, in : Zäch (Ed.) , Towards WTO Competition Rules, S. 15-25.

Die Wettbewerbsgesetze der Mitgliedsstaaten, hauptsächlich von Brasilien und Argentinien, leiten und führen den Wettbewerbsprozess. Es ist sogar vorgesehen, dass sie dabei überwiegend ihre innerstaatlichen Verfahrensvorschriften anwenden sollen.²⁶⁰ Deshalb wäre es sinnvoll, sowohl die Vorschriften und Organe des MERCOSUR als auch diejenigen der Vertragsstaaten in den Anwendungsbereich des Abkommens einzubeziehen.

Aber auch innerhalb des MERCOSUR gibt es Ungleichheiten hinsichtlich der Wettbewerbsbedingungen für Wirtschaftsunternehmen, die in Brasilien und Argentinien tätig sind.

Die Verhängung von Sanktionen gegen ausländische Unternehmen bzw. die unterlassene Rechtsanwendung gegenüber inländischen Wirtschaftsteilnehmern, die den Marktzugang durch *neue* Investoren von außen verhindern, ist ein sensibles politisches Thema²⁶¹ für den MERCOSUR, solange diese Unterschiede zwischen inländischen und ausländischen Unternehmen weiterbestehen.

Gegen diese Stimmung hilft nicht nur eine stärkere Organisation des MERCOSUR; notwendig ist vielmehr die Aufstellung von Regeln, damit die Wirtschaftsprozesse innerhalb der von den Vertragsstaaten gewählten Ordnung unter angemessenen Wettbewerbsbedingungen ablaufen können. Gemeinsame Wettbewerbsregeln können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.²⁶²

Die Harmonisierung des MERCOSUR-Wettbewerbsrechts steht unter dem Schutz der EU. Falls dies erreicht wird, könnte es der erste Schritt in Richtung einer weiteren Beschränkung der Zwischenstaatlichkeitsklausel sein. Diese Debatte führt zum Hauptstreitpunkt zwischen den Mitgliedstaaten des MERCOSUR: die Beschränkung der Zwischenstaatlichkeitsklausel durch die Schaffung von supranationalen Organen, die die von der EU geforderte Rechtssicherheit gewährleisten soll.

²⁶⁰ Vgl. Art. 23, 26 des Reglement-Entwurfs zum Wettbewerbsprotokoll. Siehe www.iadb.org/intal/tratados/Mercosur2.htm (12.10.2006).

²⁶¹ Vgl. Böge, Uif/Kijewski, Sandra: „Auf dem Weg zu einer vertieften internationalen Zusammenarbeit in der Wettbewerbspolitik. In: Recht der internationalen Wirtschaft (RIW) 2001, 402 (unter Hinweis auf den Streit zwischen den USA und Japan wegen der marktabschottenden Wirkung der vertikal integrierten Keiretsu).

²⁶² Everding, a. a. O., S. 314.

Allerdings sollte die Antwort darauf lauten, dass zum erfolgreichen Import des EU-Rechts nicht die Übernahme von europäischen Wettbewerbsgesetzen in Lateinamerika erforderlich ist – dies ist bereits geschehen –, sondern vielmehr eine reale Durchsetzung. Nur wenn die EU die Bedürfnisse der MERCOSUR-Staaten erkennt und berücksichtigt, kann ein realer Import des europäischen Rechts stattfinden, genau dies ist aber noch nicht der Fall. Diese Durchsetzung kann zum einem durch eine strukturierte Institutionalisierung der Zusammenarbeit geschehen. So bieten zum Beispiel die derzeitigen biregionalen Freihandelsverhandlungen einen ausgezeichneten Rahmen, um eine ständige Kooperation zwischen der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden der MERCOSUR-Staaten zu institutionalisieren.²⁶³

Schließlich kann die angestrebte Justizreform in den MERCOSUR-Staaten aber nur erfolgreich sein, wenn diesen das Recht auf Selbstbestimmung erhalten bleibt, damit ihre eigenen Interessen gewahrt bleiben und so langfristig eine nachhaltige Entwicklung erreicht werden kann. Andernfalls werden die Gesetze zwar formell akzeptiert, es kann aber keine praktische Durchsetzung erfolgen.

II. Die ALCA und der MERCOSUR: Die *zwei* Amerikas von der *Monroe-Doktrin* zur heutigen Freihandelszone für Amerika

Im diesem Kapitel werden die historischen Ereignisse dargestellt, die einen mittelbaren Einfluss auf die aktuelle Entwicklung und auf den politisch-rechtlichen Annäherungsprozess zwischen beiden Amerikas haben.

Nord- und Lateinamerika entstanden auf unterschiedliche Weise. Dies führte zu einer bewussten Teilung des amerikanischen Kontinents. Neben den verschiedenen historischen Wegen hat auch das damit verbundene unterschiedliche sprachliche und kulturelle Erbe zur Entwicklung von „zwei Amerikas“²⁶⁴ beigetragen.

²⁶³ Everding, a. a. O., S. 315.

²⁶⁴ Kaller-Dietrich, Martina/Mayer, David, a. a. O. „Die Karibik hat dabei nicht nur einen Sonderstatus. (...)Das Nebeneinander verschiedenster Bewirtschaftungs- und Ausbeutungsformen machte die Karibik zu einem Experimentierfeld für die spätere Entwicklung auf dem lateinamerikanischen Kontinent: Plantagenökonomie, Sklavenwirtschaft, Kolonialhandel und Siedlerstruktur – oft spricht man von der

Während die nordamerikanische Besiedlung ursprünglich auf die tatsächliche Inbesitznahme des Territoriums abzielte, ist die Kolonialisierung Lateinamerikas von Anfang an auf die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Territoriums ausgerichtet. Als Folge dessen ist bis heute die *„Gier nach unverdienten Vorteilen, der Glaube, dass der Gewinn „hier“ erzeugt wird, um „woanders“ genossen zu werden und zuletzt die Kurzsichtigkeit eines Landes als res nullius statt res publica tief in der lateinamerikanischen Kultur verwurzelt.“*²⁶⁵

In diesem Kapitel soll vor allem die aktuelle US-Kooperationspolitik mit Lateinamerika mit der Gründung der Freihandelszone für die Amerikas, im folgenden ALCA genannt,²⁶⁶ unter Berücksichtigung des MERCOSUR als dem Vertreterbündnis der lateinamerikanischen Interessen, kritisch untersucht werden.

In diesem Zusammenhang spielt der MERCOSUR, unter der Führung Brasiliens, eine entscheidende Rolle, da er das einzige Hindernis für die reibungslose Akzeptanz von Bestimmungen aus dem Norden für den ALCA-Vertrag darstellt.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass Brasilien und die USA seit 2003 die ALCA-Verhandlungen in Form einer Kopräsidentschaft gemeinsam leiten. Im Grunde genommen berücksichtigen die Verhandlungen für die gesamte Freihandelszone Amerikas also hauptsächlich die Interessen beider Länder, die jeweils die regionale Führungsposition in Latein- und in Nordamerika haben.

a. Auf dem schwierigen Weg zur *„latein- und nordamerikanischen“* Integration

Um einen Überblick über die kontroversen Beziehungen zwischen den beiden Teilen Amerikas zu haben, wird das Verhältnis zunächst aus geschichtlicher Sicht im

Brückenkopf-Funktion der Karibik zwischen Nord- und Lateinamerika. So sollte genau genommen von drei Amerikas die Rede sein: Nordamerika, Lateinamerika und die Karibik“.

²⁶⁵ Ribeiro, Renato Jaime: „O que nós temos aqui é a virtude privada e o vício publico“ – „A sociedade contra o social – O alto custo da vida publica no Brasil“. Sao Paulo, Companhia das Letras, 2000, S. 154.

²⁶⁶ „The Entreprise for the Americas“ war eine Initiative des damaligen Präsidenten George Bush im Jahr 1990.

Zusammenhang mit den ideologischen Bewegungen erläutert und anschließend wird das Verhältnis aus aktueller Sicht und in Hinblick auf die geplante ALCA dargestellt.

Am Anfang 1823/26 bis 1889/90²⁶⁷ waren die Beziehungen hauptsächlich durch das Desinteresse der USA gegenüber Lateinamerika gekennzeichnet. Geprägt wurde diese Ära aber auch von der *Monroe-Doktrin* (ab 1823) seitens der USA. Seitens Lateinamerikas verdient besonders der Einfluss Simón Bolívars von 1825 bis 1865 Aufmerksamkeit.

Danach begann die Ära des Panamerikanismus (1889/90 bis 1948). Ab dem Jahr 1948 bis Ende der sechziger Jahre erreichte die Fortsetzung der Monroe-Doktrin ihren Höhepunkt in Lateinamerika, und der Bolivarismus, der als Zusammenschluss der hispano-amerikanischen Staaten charakterisiert werden kann, geriet in Vergessenheit.

Erst nach den sechziger Jahren lebte in den Staaten Lateinamerikas die ursprüngliche Idee Bolívars unter dem Begriff des Neobolivarismus wieder auf. Dessen Grundlage waren zwar die Gedanken des „Befreiers Lateinamerikas – Simon Bolívar“, die Bewegung der sechziger führte aber durch die Wiederbelebung des politischen Bewusstseins Lateinamerikas zu einem modernen Bolivarismus, dem Neo-Bolivarismus. Hauptursache dafür waren die Zeiten der Diktatur und das daraus entstandene starke Bedürfnis nach mehr Demokratie und Meinungsfreiheit.

i. Kolonialisierung versus Besiedlung

Die Besiedlung²⁶⁸ des amerikanischen Kontinents begann in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Zuerst in der Stadt Virginia, später auch in anderen Regionen der

²⁶⁷ Dallanegra Pedraza, Luis: „Relaciones Políticas entre Estados Unidos y America Latina: ¿Predominio Monroista o Unidad Americana?“. Buenos Aires 1994.

²⁶⁸ „Die Besiedlung Amerikas ist von Linguisten, Archäologen, Anthropologen, Genetikern und Ethnologen nach wie vor stark umstritten, sowohl was den Zeitpunkt als auch die Route anbelangt. Verschiedene Theorien versuchten, diese Fragen zu klären, mussten und müssen aber aufgrund neuer Erkenntnisse ständig neu angepasst werden. Gemäß heutigem Forschungsstand wanderten die amerikanischen Ureinwohner in einem Zeitraum von 28.000 v. Chr. bis 9.000 v. Chr. in mehreren Wellen ein. Ins Wanken geraten die bisherigen Theorien jedoch aufgrund neuer Funde in Mexiko. Wissenschaftler haben nahe der Stadt Puebla Fußabdrücke ausgegraben, die gemäß ersten Einschätzungen 40.000 Jahre alt sein könnten. Sollte sich diese Annahme bestätigen, würde dies die Sicht auf die Besiedlungsgeschichte Amerikas revolutionieren und die Hypothese stärken, dass die

Ostküste entwickelten sich kleine Kolonien, die untereinander wenig Kontakt hatten und auch mit England nur in loser Verbindung standen.

Im heutigen Kontext des Freihandels spielt der Protektionismus²⁶⁹ der USA, vor allem in der Landwirtschaft, weiterhin eine übergeordnete Rolle, anders als bei der EU, die die klassische Rolle im Handelsaustausch mit den lateinamerikanischen Ländern hat.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts erreichten die Auseinandersetzungen zwischen „dem industrialisierten, handeltreibenden und schützzöllnerischen Norden und der Pflanzeraristokratie des agrarischen Südens“²⁷⁰, besonders in der Sklavenfrage,²⁷¹ mit dem Bürgerkrieg ihren Höhepunkt. Es ging hauptsächlich um die handelspolitische Macht. Der Süden war durch Freihandel und Außenorientierung gekennzeichnet, während der Norden eine sehr protektionistische und binnenorientierte Politik betrieb.

Hier kommen erneut die unterschiedlichen Entstehungsprozesse von Nord- und Lateinamerika zum Tragen. Denn trotz jahrzehntelanger blutiger Konflikte wurde die Auseinandersetzung zwischen Norden und Süden über die Frage der wirtschaftlichen Orientierung in kaum einem Land Lateinamerikas eindeutig entschieden. Das beste Beispiel dafür ist Brasilien, wo die Kluft zwischen dem armen Norden und dem industrialisierten Süden unverändert groß ist und die ewigen Migrationsströme aus dem Norden bis heute billige Arbeitskräfte nach Süd-Brasilien liefern.

Besiedlung anders als bisher angenommen vielleicht doch über den Seeweg, beispielsweise von Australien oder Polynesien her, stattgefunden haben könnte.“

Siehe http://de.wikipedia.org/wiki/Besiedlung_Amerikas. (08.09.2006).

²⁶⁹ „Und als 1607 die Pilgrims in Jamestown landeten, handelte es sich um eine Flucht religiöser Dissidenten. Diese gehörten in ihrem Ursprungsland England zu den sozialen Trägern einer kapitalistischen Entwicklung. Sie verfolgten das Ziel, das Land als Kleinbauern nutzbar zu machen. Die Ideal-Biographie eines Siedlers unterlag einem anderen Muster als die eines spanischen Conquistadors: Während Letztere mit Ruhm, Ehre und Reichtum als Rentiers zurückkehren wollten, mussten die Siedler bleiben und wollten ihr Land nach dem Prinzip freien Eigentums bebauen. Dieser Eigentumsbegriff setzte die Verdrängung der indigenen Bevölkerung von ihrem Land voraus.“ Kaller-Dietrich/Mayer, a. a. O.

²⁷⁰ Zweigert/Kötz, a. a. O., S. 237 f..

²⁷¹ Zweigert /Kötz, a. a. O., S. 237 „1857 entschied der Supreme Court in der berühmt-berüchtigten Sache Dred Scott v. Sandford (19 How. 393), dass ein Neger-Sklave nicht als Bürger der Vereinigten Staaten anzusehen ist, selbst wenn er sich zeitweilig in einem Gebiet aufgehalten hat, in dem die Sklaverei verboten war. Diese Entscheidung erregte in den Nordstaaten ungeheure Empörung, und als 1860 Abraham Lincoln als Kandidat der erst wenige Jahre zuvor gegründeten Republikanischen Partei zum Präsident gewählt wurde und die Südstaaten sich daraufhin von der Union lossagten, war der Bürgerkrieg unvermeidlich geworden.“

ii. Die lateinamerikanischen Unabhängigkeitserklärungen und die Monroe-Doktrin

Im Gegensatz zu Lateinamerika konnte sich der Konföderationsgedanke in der nordamerikanischen Unabhängigkeitsrevolution (1775–1783) durchsetzen. Die lateinamerikanischen Unabhängigkeitsbewegungen wurden dagegen relativ schnell von den Kolonialmächten Europas integriert.

Die Vereinigten Staaten von Amerika entschieden sich mit der Monroe-Doktrin, die Unabhängigkeitsbewegungen in Lateinamerika zu unterstützen. Diese Doktrin war im Grunde genommen eine einseitige Erklärung des nordamerikanischen Präsidenten James Monroe gegenüber seinem Parlament am 2. Dezember 1823, in der er das Prinzip „*Amerika den Amerikanern*“ verkündete, d. h. Washington würde keine europäische Einmischung in den lateinamerikanischen Staaten, die ihre Unabhängigkeit deklariert hatten, akzeptieren.²⁷² Im Gegenzug verpflichteten sich die USA, sich aus den europäischen Angelegenheiten herauszuhalten.

Nach außen ging es darum, Lateinamerika in seinem Unabhängigkeitsprozess zu unterstützen, aber der tatsächliche Hintergrund der Erklärung James Monroes war die Angst,²⁷³ dass England mit den damaligen europäischen Kolonialmächten zusammenarbeiten würde und nach einer erfolgreichen Rückeroberung Spanisch-Amerikas die USA überfallen könnte.

Die scheinbare Unterstützung der Unabhängigkeitserklärungen führte im ersten Moment dazu, dass Lateinamerika die Monroe-Doktrin größtenteils begrüßte. Später aber, im Jahr 1904, hatte der nordamerikanische Präsident Theodore Roosevelt sich

²⁷² Die „Monroe-Doktrin“ setzt die Gedanken des dritten nordamerikanischen Präsidenten, Thomas Jefferson (1801–1809) fort. Dieser glaubte, dass in Zukunft den Vereinigten Staaten Amerikas der ganze „amerikanische“ Kontinent gehörte. Die imperialistische Doktrin des „Manifest Destiny“ war geboren. Nach seiner Auffassung waren das „die natürlichen Wege der Ordnung und die logische Fortsetzung der Ereignisse“. Siehe dazu Edgington, T. B.: „The Monroe Doctrine“. Boston 1905, pp. 39–44.

²⁷³ Diese Ängste Nordamerikas waren insofern berechtigt, als, wie in Teil II dieser Untersuchung dargestellt wurde, sowohl Spanien als auch Portugal von den Engländern wirtschaftlich abhängig waren.

auf die Monroe-Doktrin berufen, als er mit der sogenannten „*Big Stick*“²⁷⁴-Politik das *internationale Polizeirecht* der USA für Lateinamerika beanspruchte.

Diese galt nicht nur für die finanziellen Angelegenheiten, sondern auch für alle anderen Themen in den lateinamerikanischen Staaten. Sie war im Grunde genommen die Zementierung der Hegemonialpolitik der USA gegenüber Lateinamerika.

Die Monroe-Doktrin begründete so die stürmische Wirtschafts- und Territorialexpansion²⁷⁵ der USA. In diesem Kontext war der Krieg zwischen Mexiko und den USA (1846–1848) ein besonderes Ereignis im Zuge der Verschärfung der Auseinandersetzungen zwischen den zwei Amerikas. Laut *Frank Niess* war der Krieg „*das größte Immobiliengeschäft der Welt*“, in dem Mexiko die Hälfte seines Territoriums verlor. Angesichts der politischen Instabilität Lateinamerikas²⁷⁶ hatte vor allem Mexiko dem Angriff der *grünuniformierten Truppen*,²⁷⁷ die bis nach Mexiko City vordrangen, nichts entgegenzusetzen.

Diese Politik der USA gegenüber Lateinamerika ist der Grund für die bis heute zahlreichen Demonstrationen der lateinamerikanischen Zivilgesellschaft gegen den ALCA-Vertrag. Es herrschen in Lateinamerika Angst und Misstrauen, als ob die ALCA nur der *Nordamerikanisierung Lateinamerikas* dienen würde.

iii. Ein Hispano-Amerika und der Bolivarismus

²⁷⁴ Riado, Pierre : „L'Amérique Latine de 1870 à nos jours“. Paris 1980, pp. 40–41. In seiner Rede am 6. Dezember 1904 rechtfertigte Präsident Roosevelt Interventionen der „zivilisierten Nation“ USA in den westlichen Hemisphären mit der Monroe-Doktrin.

²⁷⁵ Kaller-Dietrich/Mayer, a. a. O. „Folgende Eckdaten vermitteln ein Bild von der Geschwindigkeit der territorialen Expansionsbewegung: Die teilweise kriegerischen Vorstöße 1846 bis 1848 führten zur Inkorporierung der Hälfte des mexikanischen Territoriums. 1846 kam es zur Aufteilung von Oregon zwischen den USA und Kanada. 1846 bis 1848 erfolgte die Annexion von Texas, Arizona, California, New Mexico, Nevada und Utah. 1853 Gadsden Purchase: zusätzlicher Landstreifen in Arizona und New Mexico. 1867 Kauf Alaskas von Russland. 1898 die Annexion von Hawaii und Protektorate im Pazifik und in der Karibik (z. B. Kuba)“.

²⁷⁶ „Grenzkriege, Instabilität, die Vorherrschaft lokaler und regionaler Potentaten (Caudillos), die Schwäche des Zentralstaates und rasch wechselnde Diktaturen kennzeichnen die damalige Situation in Lateinamerika“. Kaller-Dietrich/Mayer: a. a. O.

²⁷⁷ Niess, Frank. „Der Koloss im Norden. Geschichte der Lateinamerikapolitik der USA.“ Köln 1984. „Die englische Bezeichnung dieser grünuniformierten Truppen (Green Coats) wurde dabei von der Bevölkerung zu *gringos verballhornt* – „*gree go home*„ bedeutet bis heute in ganz Lateinamerika die Nachbarn aus dem Norden nach dem Krieg mit Mexiko.“

Nach der lateinamerikanischen Unabhängigkeit hatte Simon Bolívar²⁷⁸ den Plan eines vereinten hispanischen Amerikas. Unter „Amerika“ verstand Bolívar nur die vormals spanischen Kolonien von Mexiko bis Argentinien, nicht also Nordamerika, das portugiesische Brasilien oder die von den Niederlanden, England und Frankreich besetzten Teile des Kontinents.

Nach Bolívar sollten die Sprache und Kultur einigend auf die jetzt unabhängigen Teile Mittel- und Südamerikas wirken. Mit dem Ziel, eine spanisch-amerikanische Konföderation zu gründen, lud er zum Kongress von Panama 1826 nur die vormals spanischen Kolonien ein.

Doch die Ideen des „Befreiers Bolívar“ scheiterten²⁷⁹. Die ehemaligen Kolonialgebiete teilten sich nach und nach in verschiedene Staaten. Der Begriff „Bolivarismus“²⁸⁰ hat jedoch überlebt und wird heute oft als Synonym für mehr Autonomie für Lateinamerika verwendet.

Jahre nach dem Kongress von Panama könnte der MERCOSUR, als der erste und, trotz zahlreicher Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien erfolgreiche Verbund lateinamerikanischer Staaten, den Traum von einem gemeinsamen Markt des Südens wiederbeleben, auch wenn von der Bildung einer Konföderation nicht die Rede ist.

iv. Panamerikanismus

Die von den USA mit Leben erfüllte Integrationsbewegung des „Panamerikanismus“ oder des sog. „Interamerikanischen Systems“ war vom Ziel geleitet, die lateinamerikanischen Länder unter der Führung der USA „politisch und ideologisch zusammenzuführen“, um so deren hegemonialen Status zu konsolidieren.

²⁷⁸ Simón Bolívar, El Libertador – Der Befreier (1783–1830) identifizierte sich in hohem Maße mit den Ideen der Französischen Revolution.

²⁷⁹ „Bolívars Vorstellungen riefen allerdings weniger Begeisterung als Misstrauen hervor, die Provinzen des Rio de la Plata und Chile nahmen gar nicht erst am Kongress teil. Auch von außen wurde gegen Bolívars Einheitsbestrebungen opponiert – vor allem Großbritannien sah seine Position in Südamerika durch solche Tendenzen gefährdet.“ Kaller-Dietrich/Mayer, a. a. O.

²⁸⁰ Zu Ehren Bolívars fand das Gipfeltreffen „Cumbre de Guayaquil“ zwischen dem MERCOSUR und der CAN genau dort statt, wo vor 180 Jahren der Gipfel von Simon Bolívar stattfand. (in: Relnet, Relatório Especial 33/2002).

Durch diese Ideologie geleitet wurden im Jahre 1948 sowohl die „Organisation amerikanischer Staaten“ (OAS)²⁸¹ als auch die für die lateinamerikanische Region wichtige UN-Wirtschaftskommission für Lateinamerika CEPAL gegründet. Der MERCOSUR selbst entstand unter dem Einfluss der CEPAL.

Die Integrationsbemühungen in Lateinamerika waren in den letzten dreißig Jahren stark von den Ideen der CEPAL geprägt. Ihre Aufgabe bestand darin, Strategien zu entwickeln, um mittels der regionalen Industrialisierung und der Schaffung größerer einheimischer Märkte die Entwicklung in Lateinamerika voranzutreiben. Eine Reihe von Institutionen markierten den Weg, den die lateinamerikanische Integration seitdem eingeschlagen hat.²⁸²

b. Integration und Gesetzesharmonisierung für die zwei Amerikas

Der Gedanke regionaler Integration und wirtschaftlicher Kooperation hatte gegen Ende der achtziger Jahre in Lateinamerika, neue Impulse erhalten. Damit bekam die regionale Integration eine neue Zielsetzung: Lateinamerikanische Integrationsprozesse sollten nun zu einer nicht mehr so stark protektionistischen Außenpolitik führen. Dieser Trend hat sich in Lateinamerika im Gegensatz zum gleichen Prozess in Nordamerika mit Sicherheit zu schnell durchgesetzt.

Mit der Wirtschaftsliberalisierung Ende der achtziger Jahre blieben unentbehrlich zugleich die Gesetzesharmonisierung, Verfassungs- und generelle Rechtsreformen.

Aufgrund der starken wirtschaftlichen Positionierung nordamerikanischer Unternehmen in Lateinamerika ist der Rechtseinfluss Nordamerikas unvermeidbar. Nordamerikanische Firmen diktieren die Normen von Fusionen, Verträgen und Verhandlungen.

Dabei gewinnt die Anpassung an das nordamerikanische Common-Law-Rechtssystem im internationalen Handelsrecht immer mehr an Bedeutung, wie zum

²⁸¹ Die OAS wird sogar als eine „Aktiengesellschaft aus einer Katze und zwanzig Mäusen“ bezeichnet. Siehe dazu Thesing, Dominik: „Regionalismus und Subregionalismus in Lateinamerika am Beispiel des Andenpaktes (der Andengemeinschaft). Magisterarbeit Universität zu Köln. 1999; und Carrión, Isabel: „Der Panamerikanismus und die OAS. Hausarbeit Universität zu Köln. 2002.

²⁸² Thesing, a. a. O.

Beispiel der Einfluss des angloamerikanischen Anti-Trust-Rechts auf das Wettbewerbsrecht der MERCOSUR-Staaten zeigt.

i. Der nordamerikanische verfassungsrechtliche Einfluss

Es ist bekannt, dass das nordamerikanische Rechtssystem zum *Common-Law*-²⁸³Rechtskreis der Welt gehört, während das lateinamerikanische Recht, auch wenn eine Generalisierung erschwert wird, hauptsächlich zu den römischen oder germanischen Rechtskreisen zu rechnen ist.

Zweigert und Kötz stellen die Rechtsentwicklung des nordamerikanischen Rechts wie folgt dar: „Das nordamerikanische Recht hat das englische Recht zwar als Vorbild, hat aber eine durchaus eigenständige Entwicklung genommen und sich vom englischen Vorbild in vielen Punkten weit entfernt. Anders als in England besitzen die Vereinigten Staaten eine geschriebene Verfassung, die dem Land eine bundesstaatliche Struktur verleiht und einen Katalog von Grundrechten enthält, an die die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Exekutive gebunden sind.“²⁸⁴

Mit ihrer Unabhängigkeit haben die lateinamerikanischen Staaten genau diese durchaus positive verfassungsrechtliche Entwicklung, mit einer modernen Verfassung, bundesstaatlicher Struktur und Grundrechten, an die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Exekutive, Gewaltenteilung und Unabhängigkeit der Justiz gebunden sind, von den Nordamerikanern übernommen. Trotzdem üben die lateinamerikanischen Präsidenten eine extreme Macht aus und fast alles konzentriert sich auf die Exekutive.

„Entsprechende Modelle waren in europäischen Ländern, die mit der Restauration beschäftigt waren, nicht zu finden. So war es nur natürlich, dass die unabhängig gewordenen Länder, die sich zudem mit Ausnahme Brasiliens als Republiken

²⁸³ „Das Common Law regiert heute all jene Länder, die England erobert und als Kolonien verwaltet hat – und die Kolonien der Kolonien. Dazu zählen Kanada (außer Quebec), Australien, Neuseeland, Barbados, Jamaika und einige afrikanische Länder. In Kontinentaleuropa und Lateinamerika herrscht römisches Recht.“ Schuler, Thomas: „Immer im Recht – wie Amerika sich und seine Ideale verrät“. München 2003. S. 62–63.

²⁸⁴ *Zweigert/Kötz*: a. a. O., S. 233 f. „Auch die besonderen politischen Ideale der Gründer des amerikanischen Staates, die rassische, religiöse und kulturelle Vielfalt der Bevölkerung, die riesige Flächenausdehnung des Landes und vor allem die atemberaubende Dynamik seiner sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung haben dazu beigetragen.“

konstituierten, die USA als Vorbild nahmen. Daher finden wir bis heute in allen Ländern das amerikanische Modell des Präsidentialismus. In den bundesstaatlich verfassten Ländern Argentinien, Brasilien und Mexiko entspricht auch die Gerichtsorganisation weitgehend dem nordamerikanischen Vorbild.²⁸⁵

c. Das ALCA-Projekt

Das ALCA-Projekt kam im Rahmen der sogenannten „*Initiative für die Amerikas*“ des damaligen nordamerikanischen Präsidenten George Bush zustande. Die Freihandelszone für die beiden Amerikas, ALCA²⁸⁶, soll von Alaska bis Feuerland, mit Ausnahme von Kuba,²⁸⁷ gelten; damit wäre sie die größte Freihandelszone der Welt.²⁸⁸

i. Die Entstehung einer Freihandelszone für die Amerikas

Während im Dezember 1994 zum ersten Mal der Gipfel für die Amerikas stattfand, hatten die USA gleichzeitig die NAFTA auf ihrer Prioritätenliste. Daher sollte der NAFTA-Vertrag als Basisgrundlage für den späteren ALCA-Vertrag dienen.

Aus diesem Grund wird in Lateinamerika der ALCA-Vertrag direkt mit dem klaren geostrategischen Ziel, Lateinamerika in ein nordamerikanisches Einflussgebiet zu verwandeln, in Zusammenhang gebracht.

²⁸⁵ Ausgabe der Mitteilung der DBJV Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung. Erstveröffentlichung in Lateinamerika. Jahrbuch 1996.

²⁸⁶ Mit der Initiative für die Amerikas im Juni 1990 vom damaligen US-Präsidenten George Bush (1989–1992) sollte bis 2005 die weltgrößte Freihandelszone ALCA gebildet werden und Nord-, Mittel- und Südamerika sowie die Karibik umfassen. Die ALCA soll sich damit von Kanada bis nach Chile erstrecken, allein das kommunistische Kuba bleibt von ihr ausgeschlossen. Im künftigen ALCA-Gebiet leben 800 Millionen Menschen, rund 15 Prozent der Weltbevölkerung. Im Gebiet der ALCA wurden 1999 rund elf Billionen Dollar in Gütern und Dienstleistungen und rund 2,7 Billionen Dollar im grenzüberschreitenden Handel erwirtschaftet. Zeitungsartikel aus Europa. In: Die Welt. Unter <http://www.welt.de/daten/2001/04/23/0423wi249008.htx> (20.12.2005).

²⁸⁷ „Die Teilnehmer des Amerika-Gipfels in Quebec haben sich auf eine Klausel verständigt, nach der nur demokratische Staaten der geplanten Amerikanischen Freihandelszone (ALCA) angehören dürfen. Der kanadische Ministerpräsident Jean Chretien sagte, die 34 Teilnehmerstaaten seien übereingekommen, dass die Demokratie-Klausel zudem für die Kreditvergabe durch die Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB) gelten solle. Laut Chretien kann zudem kein Staat, der demokratische Standards nicht mehr erfüllt, am amerikanischen Gipfeltreffen teilnehmen. Diese Vereinbarung zielt insbesondere auf Kuba. Vertreter des Karibik-Staates waren auf Druck der Vereinigten Staaten nicht zum Amerika-Gipfel eingeladen worden“. Aus dem Beitrag „Demokratie-Klausel Teilnahmebedingung für Amerikas Freihandelszone – Heftige Proteste beim Gipfeltreffen Quebec“ <http://www.welt.de/daten/2001/04/23/0423wi249008.htx>. (20.12.2005).

²⁸⁸ „Mit einer Bevölkerungszahl von 800 Millionen Einwohnern und einem BIP von 11 Milliarden US-Dollar.“ Die Welt – unter: <http://www.welt.de/daten/2001/04/23/0423wi249008.htx>. (20.12.2005).

Heute wird sogar der Begriff Neo-Panamerikanismus damit assoziiert, da die Angst vor einem Rekolonialisierungsversuch unter dem *Mantel des Freihandels und der Marktöffnung* in Lateinamerika stark verbreitet ist. Es wird vor allem darüber spekuliert, welche konkreten Absichten der Nachbar aus dem Norden haben könnte.

Geht die ALCA in die Richtung einer „*Vereinigung der zwei Amerikas*“ im Sinne einer eigenständigen Liberalisierungsinitiative oder bedeutet das ALCA-Projekt die Süderweiterung der NAFTA ebenfalls unter dem Mantel einer Freihandelszone und die Fortsetzung der traditionellen Politik der USA gegenüber Lateinamerika? ²⁸⁹

ii. Der politische Dialog

Offiziell gab es bis heute bereits folgende Gipfeltreffen für Amerika: 1994 in Miami (USA), 1998 in Santiago (Chile), 2001 in Quebec (Kanada), 2004 in Monterrey (Mexiko)²⁹⁰ und 2006 in Mar del Plata (Argentinien). Diese sogenannten „*Summits of the Americas*“²⁹¹ bilden den politischen Rahmen für die Verhandlungen zur ALCA.

Trotz der großen Unsicherheit und des Misstrauens seitens Lateinamerikas gegenüber der geplanten ALCA kommen die Verhandlungen²⁹² langsam vorwärts.

Erst im Dezember 1994 einigten sich die Länder Amerikas in Miami – während des ersten Gipfeltreffens für die Amerikas auf das heutige ALCA-Projekt. Seit diesem Gipfeltreffen verstärken sich im Spiel von Aktion und Reaktion sowohl die nach drei Seiten hin ausgerichteten Interessen des MERCOSUR als auch die Doppelstrategie der USA gegenüber Lateinamerika.

Erst 1998 wurden konkrete Schritte zur Bildung der ALCA anlässlich des II. Summit of the Americas in Santiago de Chile vereinbart, und es vergingen weitere drei Jahre, bis die beim III. Summit of the Americas 2001 in Quebec 34 erneut versammelten Staats- und Regierungschefs ihre Absicht erklärten, die Verhandlungen über die Verwirklichung des freien Marktzugangs auf dem gesamten amerikanischen

²⁸⁹ Folgender Artikel stammt von Matices, der Zeitschrift zu Lateinamerika, Spanien und Portugal. Foders, Federico: „ALCA: Eigenständige Liberalisierungsinitiative oder Süderweiterung der NAFTA?“ www.matices.de (21.12.2005).

²⁹⁰ Weiteres hierzu unter <http://www.ALCA-ALCA.org> (12.10.2006).

²⁹¹ Siehe unter http://www.ALCA-ALCA.org/Summits_s.asp (15.01.2007)

²⁹² Siehe ausführlich Rizzi, Kamilla/Balardin, Rafael: „A ALCA E SEUS POSSÍVEIS IMPACTOS PARA O MERCOSUL E BRASIL“. Sao Paulo 2001.

Kontinent auf der Basis eines vorläufigen Entwurfs²⁹³ für ein ALCA-Abkommen abschließen zu wollen.

Der Zeitplan ging davon aus, dass der ALCA-Vertrag noch im Jahr 2005 von allen Vertragsparteien unterzeichnet und von den Parlamenten der 34 Staaten ratifiziert sein sollte, da dieser spätestens im Januar 2006 in Kraft treten sollte.

Vor allem seitens des MERCOSUR wurde zunächst eine ALCA *light*²⁹⁴ in die Wege geleitet, wobei vorerst weder von einem Scheitern noch von einem Erfolg die Rede sein kann. Ein Vertragsentwurf kam erst im Januar 2005 zustande. Dieser wird 2006 während des letzten Gipfeltreffens in Mar del Plata, Argentinien, bestätigt.

Auch innerhalb des MERCOSUR gab es zeitweise deutliche Meinungsunterschiede²⁹⁵ bei der Beurteilung des ALCA-Projektes zwischen den Mitgliedsstaaten Argentinien und Brasilien.

Angesichts der Spannungen zwischen Brasilien und Argentinien infolge der brasilianischen Währungskrise von 1999 und des argentinischen Krisenjahrs 2001 musste sogar ein Auseinanderbrechen des MERCOSUR befürchtet werden. Inzwischen haben sich die Positionen der MERCOSUR-Staaten in den ALCA-Verhandlungen aber wieder weitgehend angenähert.

Im Bezug auf die ALCA-Vertragsinhalte gibt es noch viele offene Punkte der sogenannten „*alte Agenda*“, für die noch eine Einigung gefunden werden muss.

²⁹³ Siehe den ALCA-Vertragsentwurf unter www.ftaa.org (12.10.2006).

²⁹⁴ „Bislang sieht es aber nach einer ALCA-light-Version aus. Die Freihandelszone war 1994 von Präsident Bill Clinton vorgeschlagen und als Süd-Erweiterung des nordamerikanischen Freihandelsabkommens NAFTA konzipiert worden, für das die USA und Kanada vor zehn Jahren mit Mexiko auch ein Entwicklungsland für den Freihandel mit ins Boot holten. Vorgesehen waren für die ALCA nicht nur Zollabbau, sondern auch grenzüberschreitender Warenhandel sowie der Abbau von Hemmnissen wie Einfuhrquoten oder hygienische Vorschriften.“ Auffassung von Fritz, Barbara. Institut für Iberoamerika-Kunde Hamburg. In: Freihandelszone Light. Von Leidel, Steffen. <http://www.dw-world.de/dw/article/0,2144,1087133,00.html>. (21.12.2005).

²⁹⁵ Während der Amtszeiten der argentinischen Präsidenten Menem und De la Rúa galten die Vertiefung und Erweiterung des MERCOSUR als nachrangig gegenüber Fortschritten bei den ALCA-Verhandlungen, und die argentinische Regierung stand US-amerikanischen Vorschlägen, den ALCA-Beginn auf 2004 oder sogar auf 2003 vorzuziehen, durchaus positiv gegenüber. Dagegen bestätigt die argentinische Regierung heute, dass Argentinien nur mit dem MERCOSUR am ALCA-Prozess teilnehmen wird. Siehe BBC: news.bbc.co.uk/1/hi/spanish/business/newsid_13122006 (13.12.2006).

Zahlreiche Kontroversen²⁹⁶ bremsen den ALCA-Prozess, dies war besonders spürbar während des Gipfeltreffens in der mexikanischen Stadt Monterrey. Seitens der Nordamerikaner sollte der Prozess schon längst abgeschlossen und von den 34 Ländern ratifiziert worden sein. Der MERCOSUR stellt den einzigen Gegenpol zu der widerstandslosen Akzeptanz der von der USA festgelegten Ziele dar.

Obwohl sich die MERCOSUR-Staaten auf einen gemeinsamen Vorschlag für den Zollabbau im interamerikanischen Handel bereits geeinigt haben, kam ein gemeinsamer Vorschlag für die Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in den beiden Amerikas jedoch nicht zustande.

d. Die NAFTA-Asymmetrie

i. NAFTA und MERCOSUR

Der MERCOSUR und die NAFTA sind zweifellos derzeit die dominanten Integrationsprozesse in den Amerikas. Beide sind am Ende des Kalten Krieges in einem Kontext von Globalisierung und „offenem Regionalismus“ entstanden. Zwischen beiden bestehen eine Reihe von Gemeinsamkeiten, wie insbesondere die enormen Entwicklungs- und Größenunterschiede zwischen und innerhalb ihrer Mitgliedsstaaten, ein, besonders aus europarechtlicher Sicht, schwacher zwischenstaatlicher, institutioneller Unterbau und das ewige Dilemma Vertiefung versus Erweiterung des Integrationsprozesses.

Es gibt allerdings auch beträchtliche Unterschiede zwischen dem MERCOSUR und der NAFTA. Während der MERCOSUR auf die Errichtung eines gemeinsamen Marktes abzielt, ist die NAFTA wenig mehr als eine Freihandelszone. Im Hinblick auf die Ergebnisse weist die NAFTA aber eine weitaus größere wirtschaftliche Verflechtung zwischen den Mitgliedsstaaten auf als der MERCOSUR.

²⁹⁶ Als beim Summit of the Americas 2002 in Quebec ein Entwurf für das ALCA-Abkommen vorgelegt wurde, hatte noch kein einziges Land einen konkreten Vorschlag für Zollsenkungen im intraregionalen Handel unterbreitet. Obwohl die USA folgende Aussage gemacht hat: „At their third meeting, Heads of State and Government instructed their trade ministers to ensure the negotiations of the FTAA Agreement conclude no later than January 2005 and to seek its entry into force as soon as possible thereafter, but in any case, no later than December, 2005“, haben erst im Februar 2003 die ALCA-Verhandlungspartner Angebote für die Ausgestaltung der Zolltarife und der Ausnahmeregelungen vorgelegt. Der ALCA-Prozess geht sehr langsam vorwärts. Siehe mehr unter <http://www.sice.oas.org/quebec.htm> (13.10.2006).

Weitere Unterschiede bestehen in Bezug auf die Methode der Integration: Der MERCOSUR ist ein primär politischer, von den Regierungen gesteuerter und auf Verhandlungen basierender Prozess, die NAFTA ist stark regelorientiert und wird maßgeblich vom Privatsektor vorangetrieben.²⁹⁷

Im MERCOSUR wird, wie in der EU, zwar der Handel unter den Vertragsparteien liberalisiert, gegenüber Drittländern wird aber ein einheitlicher Außenzoll erhoben. Für den realen Liberalisierungsgrad der Freihandelszone ALCA wird die noch in Verhandlungen zwischen den Vertragsstaaten festzulegende endgültige Begriffsdefinition von Ursprungsregeln entscheidend sein.

ii. NAFTA und ALCA

Obwohl die ALCA aus der Grundidee der NAFTA im Sinne ihrer Süderweiterung in Richtung des Südkegels des Kontinents entstanden ist, entwickelt sie allmählich ihre eigene Identität und gestaltet mehr als eine reine Freihandelszone für die Amerikas.

Wenn die ALCA-Vertragsparteien sich zum Beispiel im Hinblick auf den Handel dazu verpflichteten, die tarifären und nichttarifären Hemmnisse für den Handel untereinander abzubauen, entspricht dies dem Abschluss von bilateralen Verträgen zwischen den 34 Mitgliedsländern. Allein diese Dimension der Interessenvertretungen unterscheidet die ALCA von der NAFTA und dem MERCOSUR.

Die Öffnungspolitik hat jedoch bei der ALCA, wie bei der NAFTA, auf den Handel mit Drittländern nur wenig Einfluss. Gegenüber Drittländern können die ALCA-Vertragsparteien ihre ursprünglichen Zölle und nichttarifären Schranken beibehalten oder diese können von der jeweiligen Regierung (einseitig oder als Teil von Vereinbarungen mit Drittländern) neu festgelegt werden. Analoges gilt auch für den Kapitalverkehr.

²⁹⁷Kommentar <http://www.duei.de/iik/show.php/de/content/forschung/mernaf.html>. Im Rahmen des Forschungsprojektes des Instituts für Iberoamerika-Kunde (2001–2003), finanziert von der Fritz-Thyssen-Stiftung, Köln und unter der Leitung von Prof. Dr. Klaus Bodemer. (05.11. 2005).

e. The Trade Promotion Authority: Das nordamerikanische Exekutivverhandlungsmandat

Als Rechtsmittel verleiht die „Trade Promotion Authority“ dem Präsidenten die Verhandlungskompetenz für internationale Handelsverträge. Ohne die Einwilligung des Kongresses ist jedoch keine Vereinbarung umsetzbar. Das Verhandlungsmandat berechtigt die Exekutive aber im Freihandelsprozess, kurzfristige Entscheidungen ohne weitere Absprache mit dem Kongress zu treffen.

Beim TPA geht es aber um ein Freihandelsmandat, das selbst eine Reihe Einschränkungen enthält: 1) Es läuft 2007²⁹⁸ aus, da es bereits um zwei weitere Jahre verlängert wurde; 2) Der Kongress hat sich ein gewisses Mitspracherecht während der Freihandelsvertragsverhandlungen vorbehalten. Falls die vorgesehenen Konsultationen des Präsidenten mit dem Kongress nicht regelmäßig stattfinden, wird diese Nichteinhaltung mit dem Entzug des Mandats sanktioniert. 3) Bei sensiblen Bereichen, wie z. B. der Landwirtschaft, ist eine detaillierte Analyse der Auswirkungen des Freihandels für amerikanische Produkten erforderlich.²⁹⁹

Im Klartext heißt das, dass das Projekt ewig verschoben werden kann, wenn bei der ALCA bis 2006 keine Einigung zwischen den Vertragsparteien gefunden wird.

Die TPA hatte eine zentrale Rolle auch bei der Gründung der NAFTA und der WTO gespielt. Die Einwilligung in ein solches Mandat ist in den USA nicht selbstverständlich. So weigerte sich der nordamerikanische Kongress zum Beispiel im Jahr 1997, Präsident Clinton ein solches Mandat für geplante Handelsverträge zu erteilen, dagegen erzielte bei der Abstimmung im Repräsentantenhaus der Präsident

²⁹⁸ The Trade Promotion Authority, die den US-Kongress verpflichtet, einem Handelsvertrag ohne Zusätze Zustimmung zu erteilen, ist nur bis Mitte 2007 gültig. In diesem Zusammenhang war z. B. die WTO-Konferenz in Hongkong, vom 13. bis 18. Dezember 2005, von großer Bedeutung, da eine Entscheidung bis 2006 gefunden werden musste. Die erste Konferenz fand im Jahr 2001 in der kanarischen Hauptstadt Doha statt. Auf dieser wurden die Ziele der Doha-Runde festgelegt. Danach gab es zwei weitere Konferenzen 2003 in Cancún und 2004 in Genf, auf denen keine nennenswerten Fortschritte gemacht wurden. Siehe Ministertreffen unter <http://www.wto.org/> (13.10.2006).

²⁹⁹ Gratius, Susanne: „Sackgasse ALCA? – Das amerikanische Freihandelsprojekt zwischen Bilateralismus und Monroe-Doktrin – SWP – Studie Stiftung für Wissenschaft und Politik – Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. Berlin 2003, S. 9.

George W. Bush Ende Juli 2002 eine dünne Mehrheit von drei Stimmen für das „Trade Promotion Authority“ genannte Verhandlungsmandat.³⁰⁰

f. ALCA: Eine „optimierte“ Freihandelszone als Entwurfsvertrag

Der Integrationsprozess der ALCA wird unter den bekannten Integrationsmodellen zunächst als eine Freihandelszone vergleichbar der NAFTA eingeordnet.

Rechtlich handelt es sich bei der ALCA um eine wirtschaftsorientierte Zusammenarbeit, die über das klassische Freihandelsabkommen hinausgeht. Dies wird auch am Charakter der Vorschläge zur ALCA deutlich.

Diese Zusammenarbeit zielt neben dem Zollabbau für den grenzüberschreitenden Warenhandel auch auf die Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse (wie z.B. Subventionen für heimische Produzenten, Einfuhrquoten, technische oder hygienische Vorschriften usw.), auf den Abbau der Beschränkungen für grenzüberschreitende Dienstleistungen sowie auf die Liberalisierung von Investitionen innerhalb des gesamten Integrationsraums.

Andererseits sollen ausländischen Investoren keine Auflagen mehr gemacht werden, wie beispielsweise die Erreichung eines bestimmten Inlandsanteils an der Wertschöpfung. Mit derartigen Bestimmungen würden wesentliche Elemente einer nationalstaatlichen Industrie- und Entwicklungspolitik aufgehoben. Diese Auslandsunternehmen sollen nicht nur innerhalb des Anlagelandes frei schalten, sondern auch ihr Kapital und die Gewinne frei ins Ausland transferieren können und sogar bei der Ausschreibung großer Aufträge gleichbehandelt werden.

Die wirtschaftlichen Zielsetzungen können wie folgt zusammengefasst werden: die bestehenden Hemmnisse³⁰¹ für den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr

³⁰⁰ Das TPA ersetzt das „fast track“ mit Inkrafttreten am 6. August 2002. „Damit erkaufte sich der Präsident die TPA mit zuvor verabschiedeten protektionistischen Maßnahmen in der heimischen Stahl- und Agrarindustrie sowie mit einer Verdreifachung des Fonds, der Ausgleichszahlungen für Arbeiter vorsieht, die durch Freihandelsabkommen ihren Job verlieren oder benachteiligt werden. Zum Schutz der nationalen Hersteller verhängte die Regierung Bush im März 2002 Sonderzölle in Höhe von 15 bis 30 Prozent für Stahlimporte. Zwei Monate später verabschiedete der Kongress ein neues Landwirtschaftsgesetz, das eine Aufstockung der Subventionen enthält“. Wallach, Lori: „Fünf Jahre Welthandelsorganisation: Ein trauriges Fazit“. S. 261–282. Siehe mehr im Buch: „Whose Trade Organisation: Globalization and the Erosion of Democracy.“ Berlin 1999. S. 261.

graduell abzuschaffen, um die wirtschaftliche Verflechtung der Vertragsstaaten untereinander zu verstärken.

Aber bei wirtschaftspolitischen Maßnahmen, welche die Unternehmensgewinne beeinträchtigen, soll Unternehmen eine Klage- und Entschädigungsoption eingeräumt werden. Diese Ausrichtung der ALCA geht in Richtung einer liberalen Radikalisierung des NAFTA-Vertrages, die sehr stark vom Privatsektor gesteuert wird.

Da die ALCA die Grenzen einer Freihandelszone überschreitet, indem sie über die Liberalisierung des Güterverkehrs weit hinausgeht, wäre der ALCA-Vertrag ein Abkommen der sogenannten zweiten Generation. Im Vertragsentwurf enthalten sind einerseits neue Handelsthemen wie öffentliches Beschaffungswesen, Dienstleistungen und der Schutz des geistigen Eigentums, andererseits aber auch Umweltschutz- und Arbeitsstandards sowie eine Demokratieklausele.³⁰²

Die positive ALCA-Verhandlungsagenda umfasst lediglich eine einzige Einigung auf die politischen Rahmenbedingungen und zwar die Respektierung der liberalen Demokratie in Form einer Demokratieklausele. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet die Erklärung von Quebec „inter-amerikanische Demokratiecharta“. Mit der Demokratieklausele wird explizit der Ausschluss Kubas gerechtfertigt, das als einziges lateinamerikanisches Land nicht an den Verhandlungen beteiligt ist und sich aus diesem Grund auch als ein entschiedener ALCA-Gegner profiliert hat.

Die Weiterverhandlungen können erst nach dem Wahljahr 2006³⁰³ weitere Einigungen umfassen, die die Schaffung der ALCA ermöglichen können. Die negative Verhandlungsagenda enthält eher technische Kontroversen mit zahlreichen politischen Auseinandersetzungen, wie z. B. der Umgang mit nichttarifären Handelshemmnissen, wie Agrarsubventionen, Antidumpingmaßnahmen, Umwelt-

³⁰¹ Als Hemmnisse sind wie beim MERCOSUR sowohl tarifäre (Zölle) als auch nichttarifäre Barrieren (z.B. Quoten) gemeint, das heißt alle außenwirtschaftspolitischen Maßnahmen, die sich potenziell beschränkend auf die Exporte und Importe von Waren und Dienstleistungen sowie auf den Kapitalverkehr auswirken.

³⁰² Gratius, Susanne, a. a. O., S. 9.

³⁰³ Mit Ausnahme Argentiniens fand im Jahr 2006 in allen wichtigen Ländern Lateinamerikas Parlamentswahlen, Präsidentschaftswahlen oder beides statt. (u. a. In Brasilien, Bolivien, Ecuador, Nicaragua, Chile, Venezuela, Mexiko, Kolumbien, Peru, Costa Rica). Siehe aktuelles Ergebnis unter <http://www.ciberamerica.org/Ciberamerica/Portugues/general/noticias/detalle?id=7963> (15.01.2007)

und Sozialstandards, oder auch die Definition von Ursprungsregelzertifikaten sowie die Frage des Streitbeilegungsverfahrens.

Ein Überblick über die Grundprinzipien und Zielsetzungen des Vertrages kann die Auseinandersetzungen bei den ALCA-Verhandlungen und was die Wege zu einer Einigung vereinfachen könnte klarer darstellen.

i. Die Vertragsgrundsatztrilogie in der ALCA

Für den ALCA-Vertrag gilt das Prinzip des „*single undertaking*“, d.h. alles wird in einem einzigen Abkommen geregelt, über das in allen Punkten eine Einigung erzielt werden muss.

Das bedeutet, dass die ALCA-Verhandlungen über den ALCA-Vertrag hinaus gehen und sowohl die bestehenden bilateralen Handelsvereinbarungen als auch die subregionalen Integrationsabkommen, wie MERCOSUR, NAFTA und Andengemeinschaft, umfassen.

Die drei Grundsätze³⁰⁴, die laut ALCA-Vertrag die Verhandlungen bestimmen sollten, sind: Erstens soll die neue Freihandelszone mit den Ordnungsprinzipien des Welthandels, die von der Welthandelsorganisation propagiert werden, kompatibel sein; zweitens wird es keine *À-la-carte-Option* für einzelne Länder geben, d. h. alle Mitgliedsländer müssen an allen Verhandlungsabschnitten teilnehmen; drittens sollten bereits existierende regionale Integrationsinitiativen wie im Fall des MERCOSUR von der neuen Freihandelszone nicht berührt werden.

Es gibt aber konkrete Hindernisse, die das Weiterbestehen des MERCOSUR in diesem Fall verhindern können, die im folgenden Abschnitt analysiert werden.

ii. Die Vertragsinhalte unter Berücksichtigung des NAFTA-Einflusses

³⁰⁴ Foders, Federico, a. a. O.

Der NAFTA-Vertrag³⁰⁵ dient als Rechtsbasis für den ALCA-Vertrag. Im ALCA-Vertrag geht es um umfassende Entwicklungsunterschiede zwischen den Vertragsparteien, hierfür galt die NAFTA auch als Experiment, da vorher nur Freihandelsverträge mit Ländern ähnlicher Entwicklungsstufen geschlossen worden sind. In diesem Zusammenhang könnte die NAFTA als erster Versuch für einen späteren Zusammenschluss aller Staaten Nord- und Südamerikas eingestuft werden.³⁰⁶

Die ALCA-Verhandlungsgruppen sind nach einzelnen Themen sortiert. Daneben arbeiten drei Sonderausschüsse, die sich mit der Zivilgesellschaft, den kleineren lateinamerikanischen Volkswirtschaften und dem E-Commerce befassen. Es gibt zehn Verhandlungsgruppen, die sich folgenden Hauptthemen widmen: Marktzugang, Investitionen, Dienstleistungshandel, öffentliches Auftragswesen, Landwirtschaft, Recht des geistigen Eigentums, Subventionen, Antidumpingmaßnahmen, Ursprungsregeln und Ausgleichszölle sowie Wettbewerbspolitik.

Allgemein zählen bislang zu den Verhandlungsknoten für die Weiterentwicklung der hemisphärischen Kooperation ALCA – MERCOSUR: der Agrarsektor, Umwelt- und Sozialstandards und Antidumpingmaßnahmen. Diese drei Punkte werden anschließend noch ausführlicher behandelt.

1. Investitionen und Marktzugang

Das Kapitel 11 des NAFTA-Vertrags dient als Basisgrundlage für die Regulierung von Investitionen bei der ALCA. Demnach kann eine ausländische private juristische

³⁰⁵ Zur Vorgeschichte der NAFTA. „Im Oktober 1987 erfolgte eine Initiative von Ministerpräsident Brian Mulroney, Kanada, zur Erschließung der US-Märkte zwischen den weltweit erfolgreichsten Außenhandelspartnern USA und Kanada: Das Freihandelsabkommen USA – Kanada (FTA) trat am 1.1.1989 in Kraft. Der mexikanische Staatspräsident Carlos Salinas de Gortari ersuchte im Juni 1990 um Verhandlungen zur Erweiterung des FTA um Mexiko. Aus dieser Nordorientierung der weltweit am schnellsten expandierenden Exportnation Mexiko entstand die NAFTA. Nach 14-monatigen trilateralen Verhandlungen erfolgte am 12.8.1992 mit der Paraphierung eines neuen Abkommens durch die drei Handelsminister eine grundsätzliche Einigung, die ab 1994 für Kanada und die USA das bisherige FTA-Abkommen ersetzt. Die NAFTA ist offen für weitere Mitglieder. Im Dezember 1992 wurden bereits weitere NAFTA-Verhandlungen mit Chile aufgenommen“. Siehe mehr unter Jahn, Ulf: „Schiedsgerichtsverfahren in der NAFTA – Darstellung am Beispiel Mexikos“. Jahrestagung mit dem Thema Wirtschaftsrecht der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung. 2005. Frankfurt am Main. Und Gümbel, David: „Fallbeispiel NAFTA“. Ein Vortrag aus dem Internet http://www.david-guembel.de/uploads/media/Folien_Fallbeispiel_NAFTA.pdf#search=%22NAFTA%20Vorgeschichte%22. (13.10.2006).

³⁰⁶ Hufbauer, Gary C./Schott, Jeffrey J.: North American Free Trade Agreement: Issues and Recommendations. Washington 1992, S. 11.

Person unmittelbar die Gesetze, die Politik und die Regierungspraxis eines Staates, in dem das Unternehmen sich niedergelassen hat, in Frage stellen. Der Staat kann kaum das Unternehmen verklagen, da er selbst zum Schadensersatz verpflichtet wird. Dies bedeutet einen vollkommene Garantien für die ausländischen Investitionen innerhalb der Vertragsparteien der ALCA, auch wenn dies gegen die lokale Politik gerichtet ist.

Es ist bekannt, dass die Beschränkung der Staatssouveränität in Lateinamerika weiterhin ein äusserst sensible Thema ist, und genau aus diesem Grund haben bis heute die MERCOSUR-Staaten keine Supranationale Organe geschaffen. Die ALCA-Verhandlungen werden in einer Art und Weise so geführt, dass die nationale bestehende Gesetze im Vorfeld keineswegs berücksichtigt werden.

Ein konkretes Beispiel im Rahmen des NAFTA-Vertrages fand im Jahr 1996 statt, als die Regierung eines mexikanischen Staates eine Fabrik schloss, nachdem festgestellt wurde, dass diese das Wasser, das an die lokale Bevölkerung verteilt wurde, verschmutzt hatte.

Die Fabrik gehörte einem nordamerikanischen Unternehmen spezialisiert in Müllbeseitigung, namens *Metalclad Corporation*. Das Unternehmen hat den Staat in dem Gerichtshof des NAFTA im Jahr 2000 verklagt und Schadensersatz³⁰⁷ erhalten.

Ein anderer berühmter Fall im April 1997 war das Verbot der Regierung in Ottawa Kanada – des Treibstoffzusatzes MMT, der im Verdacht stand, Auto-Katalysatoren und Menschen zu schädigen. Ethyl Corporation, der einyige Hersteller von den Treibstoffzusatz, brachte eine Klage gegen die kanadische Regierung ein. Begründet wurde diese Klage damit, dass das Verbot vom MMT einer Enteignung von Besitzstaenden gleichkomme und das Gesetz und sogar die rechtliche Debatte darüber eine Teilenteignung durch Rufschädigung darstellten, und es wurden die Zahlung von 251 Millionen US-Dollar Schadensersatz verlangt.³⁰⁸

³⁰⁷ Schadensersatz in Höhe von 16,7 Milliarden US Dollar. Siehe unter http://deposit.ddb.de/cgi-bin/dokserv?idn=975120190&dok_ext=pdf&filename=975120190.pdf *Besuch (15.01.07)

³⁰⁸ „Der Ethyl-Fall wird als Anschlag auf die staatliche Souveränität bezeichnet“. Mark-Ungericht, Bernhard: „Globalisierung: Das MAI: Der falsche Weg gesellschaftlicher Entwicklung“. 15.09.1998. http://zoom.mediaweb.at/zoom_298/mai.html (13.10.2006).

Weiter kann gemäß dem NAFTA-Vertrag eine Vertragspartei verlangen, dass die Mehrheit der Verwaltungsräte in einer Firma einer bestimmten Nationalität angehört oder im Land wohnen muss. Jedoch nur, sofern diese Kriterien es dem Investor nicht unmöglich machen, seine Investition zu kontrollieren. Schließlich hält der Vertrag auch fest, dass es unangebracht ist, Investitionen dadurch zu fördern, dass Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltvorschriften gelockert werden.³⁰⁹ Diese offensichtlich kontroverse Klausel akzeptieren die MERCOSUR-Staaten nicht.

Im Grunde genommen ist der ALCA-Vertrag eine regionale Kopie dessen, was auf globaler Ebene im Rahmen des gescheiterten Multilateralen Investitionsabkommens (MAI) auf der Tagesordnung stand und in den Verhandlungen über ein Allgemeines Dienstleistungsabkommen im Rahmen der WTO erneut durchgesetzt werden soll.

„Was das MAI-Abkommen von anderen internationalen Verträgen wie NAFTA und ALCA selbst unterscheidet, sind die Bestimmungen hinsichtlich „Enteignung und Entschädigung“ den ausländischen Unternehmen alle Rechte, den Staaten alle Pflichten.

Darüber hinaus werden die Regierungen verpflichtet, ausländische Investitionen gegen jede Art von Störung oder Unruhe zu schützen: Protestbewegungen, soziale Unruhen, Streik, Boykott, ganz zu schweigen von Aufständen, ansonsten sind die Regierungen verpflichtet, für die den ausländischen Unternehmen entgangenen Profite geradzustehen.

Ebenso wird im Entwurf präzisiert, dass ausländische Investoren nicht schlechter behandelt werden dürfen als die lokalen Investoren oder der Staat selbst, wenn er als Investor auftritt.

In diesem Zusammenhang kann ein Investor aufgrund des ALCA-Vertrages, der sich benachteiligt fühlt, ein Ad-hoc-Verfahren einleiten, um Entschädigung für die ihm entgangenen Gewinnmöglichkeiten oder die Abschaffung der ihn betreffenden nationalen Gesetze zu fordern.

³⁰⁹ Glick, a.a.O. 24-26.

Mit anderen Worten: Ein transnationaler Konzern muss nicht mehr über den Umweg „seiner“ Regierung gehen, um seine Interessen durchzusetzen. Er kann, dank einer Vielzahl von Schiedsgerichten, seinen Interessen nun unmittelbar Geltung verschaffen.³¹⁰

Was den Marktzugang betrifft, bringt die ALCA, vor allem für den MERCOSUR, eine Bedrohung mit sich, in Hinblick auf die Tatsache, dass der wirtschaftliche Hauptvorteil der MERCOSUR-Staaten der Marktzugang innerhalb des MERCOSUR ohne Zollzahlung und frei von nichttarifären Handelshemmnissen ist.

Falls diese Verhandlungen im ALCA-Vertrag ratifiziert und in Kraft treten werden, würden die wettbewerbsfähigeren und mit mehr Know-how im Technologiebereich ausgestatteten nordamerikanischen Unternehmen im Freihandel direkt mit den MERCOSUR-Unternehmen konkurrieren. Dies würde zu einer drastischen Senkung des Exportes zwischen den MERCOSUR-Staaten und zu einer Steigerung der direkten Wettbewerbsproduktion und des inländischen Handels führen, weil die ausländischen Produkte die Entwicklungsmärkte des MERCOSUR dominieren würden.

2. Dienstleistungshandel und öffentliches Auftragswesen

Zielsetzung des ALCA-Vertrages ist die Liberalisierung des Dienstleistungshandels mit einer Beschränkung der Staatssouveränität, damit ausländische Investoren die gleichen Rechte und die gleiche Behandlung wie nationale Unternehmen erhalten. Dies betrifft auch sensible Sektoren wie Erziehungswesen, Sozialversicherungswesen, Wasser und Energie, Krankenversicherungswesen und Umweltschutz.

³¹⁰ Ein Beitrag von Denis Horman, hrsg. Von Luc Pire, CETIM, Brüssel 1996. In: „Roter Teppich für die neuen Herren der Welt“. (Seit zwei Jahren wird in aller Stille das MAI ausgehandelt. Ziel ist, dem Welthandel völlig freie Bahn zu verschaffen und eine Schadensersatzpflicht für jegliche soziale oder politische Beschneidung einzuführen. Doch wachsende Proteste haben die geplante Unterzeichnung im Mai erst einmal verhindert). Der Autor ist Journalist und Autor von *Une clause sociale pour l'emploi et les droits fondamentaux ? - Eine Sozialklausel für Beschäftigung und Grundrechte ?* - . Am Verhandlungstisch sitzen die Mitgliedsstaaten der OECD, also VertreterInnen der 20 reichsten Länder der Welt. Das Abkommen räumt den transnationalen Konzernen, im folgend TNK genannt, unumstößlich sehr weitreichende Rechte ein. Es befreit private Investitionen – und 70 Prozent davon werden von den TNK kontrolliert – von allen Hindernissen, Bedingungen oder sozialen Verpflichtungen, die Ihnen staatlicherseits auferlegt werden könnten.

Damit sollen die nationalen Gesetze in der Normenpyramide unter der Normative des ALCA stehen, was zu umfassenden Verfassungsreformen in Lateinamerika führen kann. So könnten nicht nur alle Banken, sondern auch alle vormals staatlichen Leistungen, wie z. B. das Erziehungswesen, um nur ein Beispiel zu nennen, in Zukunft von nordamerikanischen transnationalen Konzernen übernommen werden.³¹¹

Was die NAFTA, als Rechtsgrundlage des ALCA-Vertrages, betrifft, erfolgte z. B. die Liberalisierung eines Großteils des Dienstleistungshandels unter Berücksichtigung von zwei Grundsätzen. Zum einem das Prinzip der Inländerbehandlung, nach dem Investoren aus den NAFTA-Mitgliedsstaaten gleich behandelt werden müssen wie inländische Investoren, und zum anderen das Prinzip der Meistbegünstigung, wonach die NAFTA-Mitgliedsstaaten gleich behandelt werden müssen wie andere Staaten.

Es blieben bei der NAFTA-Liberalisierung des Dienstleistungshandels nur wenige Ausnahmen, wie u. a. der Energiesektor³¹², der noch keine umfassende Liberalisierung im Rahmen der NAFTA erfahren hat, weil Öl für Mexiko nach wie vor ein Symbol nationaler Souveränität ist. Die mexikanische Verfassung besagt, dass alle natürlichen Ressourcen Eigentum des Staates sind. Die Förderung, die Lagerung, den Transport, die Verarbeitung und den Handel mit diesen Ressourcen dürfen nur mexikanische Staatsbürger oder Firmen ausüben. In diesem Fall hat die NAFTA das verfassungsrechtliche Verbot von ausländischen Beteiligungen in der Förderung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von Energieträgern noch nicht aufgehoben.³¹³

3. Das Recht des geistigen Eigentums

Ausländische Investoren sollen durch eine umfassende Gewährleistung von Eigentumsrechten vor Enteignung geschützt werden. Enteignung wird im NAFTA-

³¹¹ Gratius, Susanne, a. a. O., S. 13.

³¹² Glick Schiller, Nina/Basch, Linda/Blanc, Cristina Szanton: „From Immigrant to Transmigrant: Theorizing Transnational Migration.“ In: Transnationale Migration, Hg.: Pries, Ludger. Soziale Welt, Sonderband 12. Baden-Baden 1997. S. 39–40. „Ausgenommen sind soziale Dienstleistungen, Luftfahrt, Basisdienstleistungen der Telekommunikation, die Schifffahrtsindustrie und der Sektor, der laut mexikanischer Verfassung dem mexikanischen Staat überlassen ist.“

³¹³ Senti, Richard: „NAFTA, Nordamerikanische Freihandelszone“. Zürich 1996, S. 54, 57.

Vertrag deshalb grundsätzlich verboten. Demnach ist eine Enteignung nur dann zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse und nicht auf diskriminierende Art stattfindet und mit den generellen Prinzipien der Meistbegünstigung und der Inländerbehandlung im Einklang steht, d. h. wenn in Form einer staatlichen Zahlung eine „schnelle und faire“ Entschädigung geleistet wird.

Der Schutz des Eigentums in der NAFTA wie in der ALCA erstreckt sich auf fünf³¹⁴ Gebiete. Zum einen das Urheberrecht mit dem Schutz von Computerprogrammen sowie Zusammenstellungen von einzelner ungeschütztem Material (Daten von wirtschaftlichen Statistiken aus öffentlichen Quellen). Aber auch die Satellitensignale erfahren Schutz, da die Vertragsparteien „das unerlaubte Herstellen, Handeln und Zur-Verfügung-Stellen einer Anlage zur Dekodierung von Satellitensignalen unter Strafe zu stellen“ haben.

Die Handelsmarken werden auch für mindestens zehn Jahre geschützt und so lange, wie sie kommerziell genutzt werden. Produkt- und Prozessinnovationen sind in allen Technologiebereichen grundsätzlich mit der minimalen Dauer von 20 Jahren patentierbar, außer sie gefährden „die öffentliche Ordnung oder Moral, die Umwelt oder menschliches, pflanzliches oder tierisches Leben oder die Gesundheit“. Nicht patentierbar sind jedoch diagnostische, therapeutische und chirurgische Methoden, Pflanzen und Tiere außer Mikroorganismen sowie biotechnologische Erfindungen“. Schließlich schützen die NAFTA und die ALCA das Geschäftsgeheimnis.

iii. Hauptverhandlungsknoten des ALCA-Vertrages

1. Antidumpinggesetze, Wettbewerbspolitik und Ursprungszertifikat

Der nordamerikanische Rechtseinfluss auf den MERCOSUR im Antidumpinggesetz ist unbestritten. Diese Gesetze vermindern aber sowohl in den USA als auch in den MERCOSUR-Staaten „die Dimensionsrolle des Wettbewerbsrechts“,³¹⁵ und so

³¹⁴ Siehe ausführlicher bei Hufbauer, Gary Clyde/Schott, Jeffrey J.: „NAFTA Revisited: Achievements and Challenges“. Peter G. Peterson Institute for International Economics. Washington, DC 2005. S. 85–90.

³¹⁵ Gratius, a. a. O., S. 1–37. „Diese sind gerade im Bereich der Stahlindustrie bei den ALCA-Verhandlungen ein bedeutendes Thema; weil in Brasilien die Produktionskosten sehr niedrig sind,

lauten die Forderungen der EU, dass diese aus den Verhandlungen zwischen den USA und dem MERCOSUR ausgeschlossen bleiben.

Fraglich ist, ob beide, d. h. die USA und der MERCOSUR, für so eine Reform im Rahmen der ALCA bereit sind. Jedes Land will den eigenen Markt schützen. Daher ist ein Kompromiss für eine gemeinsame Koordinierung, eventuell auf institutioneller Ebene, gefragt. Danach sollte zumindest eine effektive Preiskontrolle gewährleistet werden.

Die aktuelle Verhandlungsgruppe in der ALCA beschäftigt sich aber mit der Frage, wie der Wettbewerb im Rahmen der geplanten Handelsliberalisierung angemessen geschützt und ausgeweitet werden kann.³¹⁶ Danach sind weder die oben genannten gemeinsamen Wettbewerbsvorschriften noch eine für das gesamte Amerika zuständige institutionelle Behörde vorgesehen. Wie für die ALCA charakteristisch, sollen die einzelnen Staaten ihre nationalen Wettbewerbsgesetze den Bestimmungen in der ALCA anpassen – wie dies gewährleistet wird, ist jedem Staat selbst überlassen.

Ein Ad-hoc-Verfahren zur Streitbeilegung, wie es bei der NAFTA festgelegt ist, wird zwischen den 34 Staaten der ALCA, die sich noch in unterschiedlichen Entwicklungsstadien befinden, nur schwer zu vereinbaren sein. Sowohl die USA als auch der MERCOSUR lehnen aber die Schaffung supranationaler Organe ab, weil sie dadurch ihre staatliche Souveränität verlieren würden.³¹⁷ Dies bestätigt nur, dass die Wettbewerbsharmonisierung in der NAFTA wenig Bedeutung hat.

Wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten sind von regionalen Streitbeilegungsverfahren, wie dem MERCOSUR-Streitbeilegungsverfahren, ausgenommen, wenn der Konflikt nicht Monopole oder Staatsunternehmen betrifft.

Ebenso können Antidumpingmaßnahmen, die in den USA als wichtiges handelspolitisches Instrument angesehen werden, im Handelsverkehr zwischen den

hätte die brasilianische Stahlindustrie gute Exportchancen in diesem Bereich. Die US-Firmen, die die direkte Konkurrenz darstellen, profitieren allerdings von einer Lockerung der Anti-Dumping-Gesetzgebung (Anbieten von Produkten in einem anderen Land unter Herstellungskosten) im eigenen Land.“

³¹⁶ Prada, Alejandro: „Wettbewerbspolitik und Wirtschaftsintegration in den Amerikas“. Baden-Baden 2001. S. 161–167. Tineo, Luis : „Derecho de Competencia“. Buenos Aires 1998. S. 216–226.

³¹⁷ Gratius, S.: a. a. O, S. 13.

Teilnehmerländern, wie in Artikel 1902 des NAFTA-Vertrags bestimmt wird, weiterhin angewendet werden.

Die ALCA-Verhandlungen werden ebenfalls im Bezug auf das Wettbewerbsrecht als Fortsetzung des NAFTA-Vertrages betrachtet. So ist zwar ein Kapitel über Wettbewerbspolitik, Monopole und Staatsunternehmen enthalten,³¹⁸ aber es gibt keine materielle intergouvernementale Regelung. Vielmehr sollen die Teilnehmerstaaten einzelstaatliche Maßnahmen zur Unterbindung wettbewerbsbeschränkender Praktiken ergreifen bzw. beibehalten.³¹⁹

Was die Ursprungszertifikate betrifft, sollten komplizierte Zertifikate nachweisen, in welchem Land ein Produkt gefertigt wurde. Dabei verhindern sie, innerhalb der Freihandelszone, die Zollfreiheit gegenüber Drittländern, was den MERCOSUR schwer treffen kann und konkrete Auswirkungen auf andere Handelspartner, wie z. B. die EU, mit sich bringen kann. Weiter bedeutet es für Lateinamerika, insbesondere bezüglich der teuren Waren im Technologiebereich, die Abhängigkeit von den USA, während die EU-Hersteller aus Lateinamerika verdrängt werden.

2. Agrarpolitik

Um die Agrarvereinbarungen im NAFTA-Vertrag zu gewährleisten, musste Mexiko eine Verfassungsreform durchführen. „Das alles zu dem Zweck, dass US-amerikanische oder kanadische Investoren den Boden erwerben können, der ursprünglich Mexikanern vorbehalten bleiben sollte. Die Bilanz der ersten vier Jahre, während derer das Abkommen galt, ist katastrophal: eine massive Zerstörung des Kleinbauerntums, während transnationale Konzerne sich dem Agrobusiness gewidmet haben.“³²⁰

Die Agrarpolitik spielt für den MERCOSUR, sowohl bei den Verhandlungen mit der EU als auch mit den USA, eine übergeordnete Rolle, da in diesem Bereich der

³¹⁸ In Kapitel 15 des North American Free Trade Agreement vom 17.2.1992, ILM 32 (1993) 289, s. a. Basedow, Jürgen: „Weltkartellrecht“. J. C. B. Mohr. 1998, S. 168. S. hierzu Prada, A., a. a. O., S. 135–140.

³¹⁹ Art. 1501 (1) NAFTA-Vertrag. Einen Überblick v. a. über die einzelstaatlichen Regelungen gibt Murtaugh Collins, Loyola L. A. Int'l & Comp. L. J. 17 (1994) 157 ff.

³²⁰ Idee aus dem Text „Gene, Werte, Bauernaufstände“. Lohoff, Ernst. <http://www.nadir.org/nadir/aktuell/2002/05/11/10049.html> (19.10.2006).

MERCOSUR und die USA Konkurrenten sind, während die EU größter Importeur von beiden ist.

Die ALCA-Vertragsparteien haben bisher keine Einigung gefunden. Durch die Agrarsubventionen der USA stieg vielmehr die Befürchtung beim MERCOSUR, dass mit der Abschaffung von Zöllen nordamerikanische Produkte den Markt dominieren werden. Dies wäre das Ende für die mitgliedsstaatliche Landwirtschaft im MERCOSUR und vor allem in Brasilien.

Angesichts der hohen Subventionen und der höheren Produktivität der nordamerikanischen Landwirtschaft würde eine Öffnung des lateinamerikanischen Agrarsektors, der fast ausschließlich durch Zollbarrieren geschützt ist, zu Wettbewerbsverzerrungen führen und den nordamerikanischen Export dadurch eindeutig begünstigen.

Laut einer Studie von Gudynas und Evio³²¹ würden in einer ALCA-Freihandelszone die US-Produkte den lateinamerikanischen Markt überfluten und die heimische Landwirtschaft, wie in der NAFTA mit Mexiko geschehen ist,³²² ruinieren.

Die Verhandlungen über die Rücknahme der Agrarsubventionen wurden zuerst in den ALCA-Verhandlungen geführt und dann auf die multilaterale Ebene der WTO verlegt. Die USA warten auf Zugeständnisse seitens des MERCOSUR, während der MERCOSUR den Abbau von Subventionen in den USA-Märkten fordert.³²³ In dem Fall sind in Lateinamerika hauptsächlich Brasilien³²⁴ und der MERCOSUR betroffen.

3. Umwelt

Die Bedeutung des Umweltrechts im aktuellen Kontext von zahlreichen Naturkatastrophen³²⁵ weltweit, bleibt nicht mehr auf Umweltschutzorganisationen

³²¹ Eduardo Gudynas/Gerardo Evio: „Las negociaciones agropecuarias en el ALCA“, Santiago de Chile: Friedrich-Ebert-Stiftung, Mai 2003 (Estudios sobre el ALCA, Nr. 11), S. 4.

³²² „So gingen 1,7 Millionen Arbeitsplätze verloren“. Carlsen, Laura: „The Mexican Experience and Lessons for the WTO Negotiations on the Agreement on Agriculture“. American Program Presentation to the EP, 11.6.2003.

³²³ Gratius, S., a. a. O.

³²⁴ Brasilien ist das Hauptland des MERCOSUR im Export fuer Agrarprodukt und vor allem nach Europa.

³²⁵ Ein „kollektives“ Bewusstsein ist dadurch entstanden.

begrenzt, sondern bewegt auch immer mehr die Zivilgesellschaft und die Medien dazu, Stellung zu nehmen.

Die ALCA-Präambel enthält eine Klausel zu Umwelt- und Sozialstandards. Eine Verschärfung von Umweltschutzregelungen im ALCA-Vertrag wird seitens der USA vorangetrieben, und dies, obwohl die USA z. B. das Kyoto-Abkommen³²⁶ nie ratifiziert haben.

Die umweltrechtlichen Regelungen im ALCA-Vertrag stehen aber im Konflikt zu anderen vertraglichen Vereinbarungen, weil das Recht der Konzerne, wie bereits dargestellt, sehr ausgeweitet wird.

Die MERCOSUR-Staaten fühlen sich benachteiligt, nur weil sie, aufgrund der Umweltregulierung, die Niederlassung von Unternehmen in eigenen Land ablehnen müssen und damit weniger Investoren haben. Aber wenn die MERCOSUR-Staaten als Entwicklungsländer, die noch über natürliche Ressourcen verfügen, diese nicht schützen, wer soll damit anfangen? Diese Thematik wird ausführlich im Laufe dieser Arbeit vertieft.

4. Sozialstandards

Am ALCA-Prozess sind höchst asymmetrische Staaten beteiligt. Es sind insgesamt 34 Länder,³²⁷ die, mit Ausnahme von den USA und Kanada, als Entwicklungsländer eingestuft werden und unterschiedliche Entwicklungsstadien aufweisen.

³²⁶ Das Kyoto-Abkommen wurde in Kyoto, Japan, verhandelt und am 11.12.1997 verabschiedet. Das Inkrafttreten geschah erst am 16. Februar 2005. „Das Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls ist ein erster international verbindlicher Schritt zum Klimaschutz. Das ist ein deutlicher Fortschritt, kann aber letztlich nur ein Anfang sein. Durch das Abkommen werden bis 2012 die Emissionen um fünf Prozent gesenkt werden. Wenn wir das Weltklima retten wollen, müssen die Emissionen bis 2050 aber um rund 60 Prozent gesenkt werden. Daher ist es entscheidend, das Kyoto-Protokoll in den nächsten Jahren so fortzuschreiben, dass die Reduktionsverpflichtungen deutlich gesteigert und die Länder einbezogen werden, die bisher noch nicht erfasst wurden (Entwicklungsländer) sowie die Nationen, die sich bisher dem Klimaschutz verweigern (USA, Australien).
http://www.nabu.de/m07/m07_06/03344.html. Siehe Ratifizierungsstand 28. September 2006:
http://unfccc.int/files/essential_background/kyoto_protocol/status_of_ratification/application/pdf/kpstats.pdf (20.10.2006).

³²⁷ Die 34 Länder: Antigua and Barbuda, Argentina, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivia, Brazil, Canada, Chile, Colombia, Costa Rica, Dominica, República Dominicana, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaica, Mexico, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Saint Kitts and Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent and the Grenadines, Suriname, Trinidad and

Auf das Thema Sozialstandards wird seitens der USA sehr großer Wert gelegt, weil sie mit der billigen Herstellung in Lateinamerika fürchten, nicht mehr wettbewerbsfähig zu sein. Zumindest soll es vertragliche Vereinbarungen geben, um die Sozialstandards in Lateinamerika zu verbessern, so soll u. a. eine Reform des Arbeitsrechtes gestartet werden.

In Mexiko hat die Debatte über die Modernisierung des Arbeitsrechts 1997 aufgrund einiger NAFTA-Forderungen begonnen und resultierte im Jahre 2002 in einem formellen Vorschlag von Präsident Fox an das Parlament. Die arbeitsrechtliche Reform³²⁸ wurde aber bis 2006 verschoben, und es ist fraglich, wann sie stattfinden wird.

De facto ist der lateinamerikanische Arbeitsmarkt besonders durch den hohen Anteil an informeller Arbeit gekennzeichnet. Die Wirtschaft schafft nicht genügend Arbeitsplätze im formellen Sektor, da die meisten Arbeitsstellen von niedriger Produktivität sind. Dies gilt auch für Brasilien, das Hauptland des MERCOSUR. Diejenigen, die im informellen Sektor arbeiten, zahlen auch in Brasilien keine Steuer, erhalten aber auch keinen staatlichen Schutz, sie bleiben von den Sozialversicherungen ausgeschlossen ohne Gesundheitsvorsorge oder Zugang zur Rentenversicherung.³²⁹

Die MERCOSUR-Länder und vor allem Brasilien werden im Rahmen des ALCA-Vertrages von den USA aufgefordert, eine arbeitsrechtliche Reform zu starten. Dies

Tobago, United States of America, Uruguay and Venezuela. Siehe unter www.ftaa-alca.org (14.10.2006).

³²⁸ Arbeitsrechtliche Reformen auf internationaler Ebene sind keine Bewegung der neuesten Zeit, sondern haben ihre Ursprünge im 19. Jahrhundert. Die Beweggründe waren oftmals wirtschaftlicher Natur. „Je mehr die einzelnen Volkswirtschaften in Wettbewerb zueinander traten, desto größer wurde auch das Bedürfnis, auf internationaler Ebene die Frage nach Arbeitsstandards zu regeln. Im Jahr 1934 lagen zu den ersten 6 Übereinkommen 142 Ratifikationen von 49 Mitgliedsstaaten der ILO – International Labour Organization vor, insgesamt lagen zu 33 Übereinkommen 579 Ratifikationen vor. Siehe ausführlicher dazu Campenhausen, Alexander Freiherr von: „Sozialklausel im internationalen Handel: eine entwicklungsölkerrechtliche Untersuchung, insbesondere über Sozialklauseln im internationalen Handelsverkehr und ihre praktische Handhabung“. Berlin 2005.

³²⁹ „Schätzungen zufolge sollen im Jahre 2002 18,5 Millionen Menschen in Mexiko, als Entwicklungsland im NAFTA-Vertrag, im informellen Sektor gearbeitet haben.“ Verglichen mit der Erwerbsbevölkerung im Jahre 2002 von 42,3 Millionen ist dies eine sehr hohe Zahl.“ OECD Economic Surveys: Mexico: Economics. November 2003. http://www.oecd.org/topicdocumentlist/0,3024,en_33873108_33873610_1_1_1_2_37405,00.html (12. 11.2004).

lehnen die MERCOSUR-Staaten bisher ab, die brasilianische Strategie richtet sich darauf, diese Gespräche auf multilaterale Ebene zu verschieben, da auch die EU eine Reform des Arbeitsrechts in den MERCOSUR-Staaten fordert.

Sowohl die USA als auch die EU wollen höhere Arbeitsrechtsstandards in Lateinamerika, während Lateinamerika diese Reform als einen europäischen und nordamerikanischen Protektionismus ansieht, um es zu zwingen, durch die Heraufsetzung von arbeitsrechtlichen Normen an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren.

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Sozialstandards stellt sich die Migration aus Lateinamerika als ein weiteres Problem für die USA dar.³³⁰

Im Fall Mexiko könnte zum Teil die Migration die Teilnahme an der NAFTA begründen, da dies der nordamerikanische Versuch sein könnte, durch die Verbesserung der Sozialstandards die Migration aus Mexiko zu vermindern.

Aber ob *mit* oder *ohne* ALCA wird der Kontinent Amerika wohl mit größter Wahrscheinlichkeit allein durch den zunehmenden Handelsaustausch und die Einwanderungswelle Richtung Norden immer stärker zusammenwachsen.³³¹

Hier wird es maßgebend sein, dass die ALCA-Verhandlungen auf andere Art und Weise als in der NAFTA geführt werden. So wäre es z. B. eine Katastrophe auch für die USA, wenn sich die Erfahrungen mit Mexiko bei der NAFTA in Bezug auf die Agrarpolitik durch die ALCA wiederholen und in ganz Lateinamerika noch verbreiten würden, da die USA dann u. a. mit einer steigenden Migration aus Lateinamerika rechnen muss. Auf der anderen Seite sind viele nordamerikanische Unternehmen auf der Suche nach den kostensenkenden Immigranten (*latinos*), da diese weniger verdienen, aber dennoch produktiver sind.

Im Grunde genommen sieht der ALCA-Vertrag ein minimalistisches Integrationsmodell ohne freien Personenverkehr zwischen den Vertragsparteien vor. Das Beispiel Mexiko hat bewiesen, dass Freihandel allein keine soziale Entwicklung mit sich bringt.

³³⁰ Die 3,8 Millionen „Latinos“ sind seit 2002 die größte Minderheit in den USA. Quelle WDI??

³³¹ Gratius, a. a. O., S. 7.

Nur eine reale Verbesserung der Sozialstandards könnte die Migrationsströme aus dem Süden in die USA senken. Ob die Verwirklichung des ALCA-Projektes als Erweiterung der NAFTA allen Teilnehmern tatsächlich die erhofften Vorteile bringt, hängt nicht davon ab, ob die Arbeitskräfte zugelassen werden oder nicht, was allerdings kurz- bis mittelfristig kaum der Fall sein dürfte, sondern davon, ob eine reale Verbesserung für die Bevölkerung in Lateinamerika stattfindet.

Die niedrigen Sozialstandards in Lateinamerika sind ein weiteres mit dem Rechtssystem zusammenhängendes Problem, das die Durchsetzung der Gesetze verhindert und eine weit verbreitete und traditionsreiche Korruption fördert.

Unter niedrigen Sozialstandards kann nicht nur die steigende Anzahl der Armen und die hohe Arbeitslosigkeit, sondern muss auch der fehlende Zugang zum Bildungswesen verstanden werden.

Heute steht die Korruption in Lateinamerika auch in Verbindung mit der Kriminalität, mit Drogenhandel, Autodiebstahl, Banküberfällen, Kidnapping und Waffenhandel als organisierten Verbrechen. Diese neue Art von Korruption dringt immer tiefer in Regierungsstellen, von den höchsten Exekutivebenen bis zum Präsidenten, und in Unternehmen ein.

Dieses Thema spielt insofern für den ALCA-Vertrag eine übergeordnete Rolle, weil es sinnlos wäre, Gesetze zu schaffen, wenn diese nicht durchsetzbar sind.

Der NAFTA-Vertrag mit Mexiko als Vertragspartei hat solche Aspekte nicht berücksichtigt und den Preis dafür zahlen müssen. Man sollte in der ALCA mit ihren 32 Entwicklungsländern, die ähnliche Probleme haben, diesen Fehler deshalb nicht wiederholen.

g. ALCA: die hemisphärische Allianz zwischen Brasilien und den USA

Als Hauptakteur für Lateinamerika hat der MERCOSUR die Führungsposition bei den ALCA-Verhandlungen und vor allem in der Beziehung und Kopräsidentschaft des ALCA-Prozesses zwischen Brasilien und den USA übernommen.

Die MERCOSUR-Staaten bilden den einzigen Integrationsprozess, der nicht abhängig von den USA ist. Darüber hinaus entwickelt sich der MERCOSUR, wie die brasilianische Strategie beabsichtigte, zu einem politischen Gegenpol gegenüber den USA und auch der EU.

Nur in Brasilien findet eine öffentliche und transparente Debatte über das Thema ALCA statt. In dieser großen populären Contra-Bewegung wird die ALCA vor allem als ein Projekt der USA zur Erweiterung der NAFTA und des nordamerikanischen Einflusses in Lateinamerika gesehen. Weiter wird behauptet, dass die ALCA grundsätzlich eine wirtschaftliche Vereinbarung zwischen Brasilien³³² und den USA ist.

Falls Brasilien Vertragspartei der ALCA bleibt, wird kein lateinamerikanisches Land diesem Zusammenschluss fernbleiben können. Bleibt Brasilien jedoch außerhalb, so wäre dies ein schwerer Rückschlag für die nordamerikanischen Interessen, auch wenn *Nixons Prophezeiung* – „*Wo Brasilien hingeht, geht auch Lateinamerika hin*“ –³³³ sich in diesem Fall mit großer Wahrscheinlichkeit nicht bewahrheiten würde.

Jedenfalls wissen die USA besser als jedes andere Land, dass Brasilien in der Region eine äußerst wichtige regionale Führungsposition hat.³³⁴

i. Gegenspieler Brasilien und die USA

³³² „Brasilien ist eine wirtschaftliche Macht der ersten Kategorie und Leader als Entwicklungsland. Seine Wirtschaft ist zwei Mal größer als die Russlands und Indiens und fast so groß wie die Chinas. An zweiter Stelle in der Produktion von Privatjets, Hubschraubern, Mobiltelefonen und Faxgeräten. An vierter Stelle in der Produktion von „refrigerantes“ und an fünfter Stelle mit der Produktion von CDs. In 2001 steht die Wirtschaft Brasiliens an fünfter Stelle, nach den USA, China, Japan und Deutschland. Als wichtigstes Land im MERCOSUR erweitert Brasilien seine Wirtschaftsmacht in Süd- und Lateinamerika.“ (Zeitung Jornal do Brasil, 09.07.2001).

³³³ Den Satz war von damaligem US/Praesident Richard Nixon, der waehrend seiner Amtszeit (1969-1974) wegen der Watergate-Affaere yruecktrat. As goes Brazil, so goes Latin America. Siehe unter <http://www.presidency.ucsb.edu/ws/index/.php?pid=3247> (Besuch 15.01.2007)

³³⁴ Gratius, a. a. O. S. 12

Bereits im Jahr 1822 hat Brasilien seine Unabhängigkeitserklärung ausgerufen, aber erst nach zwei Jahren, anders als propagiert wird, haben die USA die Unabhängigkeit Brasiliens anerkannt.³³⁵

Die Hauptkonsequenz war, dass Brasilien seine Außenpolitik auf die Vereinigten Staaten ausrichtete. Für die USA dagegen war Brasilien nur als Brückenkopf für Lateinamerika wichtig.

Brasilien entwickelt sich, abgesehen von den hohen Auslandsschulden, sehr selbstbewusst in seiner Politik in Lateinamerika und gegenüber den USA. So lehnte das Land beim Gipfeltreffen in Monterrey im Januar 2004 den Wunsch der USA ab, bis Anfang 2005 eine panamerikanische Freihandelszone zu schaffen, da die bisherigen Angebote der Nordamerikaner nicht den südamerikanischen Interessen entsprachen.

Obwohl das BIP der USA um das Zehnfache³³⁶ höher ist als das Brasiliens, ist Brasilien als neuntgrößte Volkswirtschaft der Welt und aus amerikanischer Sicht ein attraktiver Markt mit dem zentralen ökonomischen Anreiz für eine kontinentale Freihandelszone.

Trotzdem verspricht eine Öffnung des nordamerikanischen Marktes für brasilianische Unternehmen im Flugzeugbau und für bestimmte Lebensmittel hohe Gewinne. Die brasilianische Elektronik-, Computer- und Chemieindustrie ist dagegen international wenig wettbewerbsfähig und könnte durch die Öffnung für die USA ruiniert werden.³³⁷

ii. Die Zwei-Fronten-Strategie der USA und die bilateralen Verträge USA – Lateinamerika

³³⁵Moniz Bandeira, Alberto: „Los Estados Unidos en la percepción de Brasil“. <http://www.brasaus.org/current/Links/moniz5.htm>. (06.10.2006).

³³⁶ „Gemessen an wirtschaftlicher Verhandlungsstärke sind die USA offensichtlich weit überlegen: „Brasilien hat gerade einen Anteil von 7 Prozent am gesamten BIP der ALCA-Staaten, die USA hingegen 75 Prozent.“ Siehe mehr unter Hagen, Bernhard. Dependenztheorie – Das Beispiel Brasilien. Seminararbeit, 2004, Universitaet Innsbruck, Oesterreich.

³³⁷ Grätius, a. a. O., S. 14.

Während die ALCA-Verhandlungen nur schrittweise vorangehen, verstärkt die USA ihre bilateralen Verträge mit den Staaten Lateinamerikas und verfolgt damit eine Doppelstrategie.

Bilaterale Verträge bedeuten im Grunde genommen aber, lieber zu teilen und zu herrschen, als das Bündnis des MERCOSUR oder einen anderen Integrationsprozess in Lateinamerika zu unterstützen.

Die oben genannte Aussage wird z. B. durch die Tatsache bestätigt, dass die USA derzeit mit Uruguay bilateral verhandeln, statt mit dem MERCOSUR direkt. Wie auch im Fall der Andengemeinschaft, wo bilaterale Verhandlungen mit Kolumbien über ein Freihandelsabkommen geführt werden, während Venezuela, als ALCA-Gegner, keine Aufmerksamkeit bekommt.

Diese bilateralen Verträge sind Ausdruck der Doppelstrategie der USA, nämlich multilaterale und bilaterale Verhandlungen gleichzeitig zu führen – wahrscheinlich weil Brasilien 2004 die nordamerikanischen Agrarsubventionen als größtes Hindernis benannte und den nordamerikanischen Forderungen nicht entgegenkam.

Im Vergleich zur EU begannen trotzdem die USA ziemlich spät mit ihrer bilateralen Politik. Während die EU fast „einhundert Abkommen mit Drittstaaten“ unterzeichnet hat, konnten die USA bis vor kurzem lediglich „drei Verträge“³³⁸ vorweisen.

Mit dem Verhandlungsmandat TPA wurden bilaterale Verträge mit Singapur und Chile und den zentralamerikanischen Staaten geschlossen. Derzeit wird mit Australien und fünf afrikanischen Ländern verhandelt. Auch mit Peru und Kolumbien wurden bereits erste Gespräche über bilaterale Abkommen geführt.³³⁹

Im Dezember 2002 verhandelten die USA mit Chile ein Freihandelsabkommen, das im Juni 2003 unterzeichnet wurde und im Januar 2004 in Kraft trat. Chile hat auf regionaler Ebene ein Assoziierungsabkommen mit dem MERCOSUR und weitere Freihandelsabkommen mit Kolumbien und Mexiko abgeschlossen. Auf außerregionaler Ebene hat Chile mit den USA, Kanada, Südkorea, Singapur und der

³³⁸ NAFTA sowie zwei Freihandelsverträge mit Israel und Jordanien. Unter www.Tech.mit.edu/Bulletins/nafta.html (06.10.2006).

³³⁹ Gratius, a. a. O., S. 15.

EU Freihandelsabkommen abgeschlossen. De facto ist Chile durch das bilaterale Abkommen mit Mexiko, Kanada und den USA Mitglied der NAFTA.

Das Freihandelsabkommen zwischen den USA, Zentralamerika (außer Panama) und der Dominikanischen Republik – DR-CAFTA-Abkommen³⁴⁰ – trat letztes Jahr in Kraft.³⁴¹ Die DR-CAFTA ist nach der NAFTA und Chile das dritte Freihandelsabkommen der USA, in das lateinamerikanische Länder eingebunden werden.

Als traditionellem *Hinterhof* der USA werden Zentralamerika und der Karibik seit Jahren Sonderpräferenzen (faktisch NAFTA-Parität) auf dem amerikanischen Markt eingeräumt: 24 karibische und mittelamerikanische Staaten gehören der *Caribbean Basin Initiative* an, dem unilateralen Handels-Präferenzsystem der USA, das im Jahr 2000 in ein Partnerschaftsabkommen umgewandelt wurde.³⁴²

Die USA streben offensichtlich eine Verstärkung ihrer Beziehungen in Lateinamerika auch an, um politische Ziele zu verwirklichen, da eine verstärkte Basis auf dem amerikanischen Kontinent in anderen internationalen Foren, wie zum Beispiel bei den multilateralen Gesprächen im Rahmen der WTO, von großem Nutzen sein kann.

Gleichzeitig erreichen die USA eine Konkurrenz zwischen den lateinamerikanischen Ländern,³⁴³ indem zum Beispiel die kleinen Länder der Karibik die besten Angebote erhalten, während für den MERCOSUR fast nichts übrig bleibt.

In diesem Sinn kann behauptet werden, dass die ALCA ein Rahmenabkommen ist und gleichzeitig eine Dachkonstruktion für weitere bilaterale Gespräche oder Versuche, diese anzuregen.³⁴⁴

³⁴⁰ Zentralamerika-Verträge (Central American Free Trade Agreement, CAFTA) mit Zentralamerika (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras und Nicaragua), „Die Dominikanische Republik u. Panama erzielte einen entsprechenden Vertrag mit den USA im April 2004. Unter offizielle Home page www.ftaa-alca.com (15.01.2007).

³⁴¹ Minkner-Buenjer, M. Freihandelsabkommen USA-Zentralamerika – Bleibt die regionale Integration auf der Strecke? Zeitschrift Brennpunkt Lateinamerika, 2004.

³⁴² Grätius, a. a. O., S. 24.

³⁴³ Gemäß einem Beschluss vom November 2002 in Quito, Ecuador, und dem Sonderausschuss für kleinere Ökonomien und weniger entwickelte Industriestaaten. www.ftaa-alca.com (12.10.2006)

³⁴⁴ Grätius, a. a. O. S. 24

iii. Die Drei-Fronten-Strategie Brasiliens und der brasilianische Entwurf ALCSA

Die brasilianische Drei-Fronten-Strategie umfasst die Verzögerung des ALCA-Vertrages, die Verstärkung der Basis des MERCOSUR sowie die außerregionalen Verhandlungen mit der EU.

Zusätzlich wird der MERCOSUR durch weitere regionale Allianzen in Lateinamerika selbst stärker. Brasilien bevorzugt auch den Bilateralismus, um eine Art *ALCA light* zu schaffen. Dies wurde bereits mit dem ALCA-Entwurfsvertrag vom Januar 2005 erreicht.

In Brasilien orientiert sich die offene und transparente Debatte rund um die ALCA sehr am Prinzip der Nachhaltigkeit, von der Allianz für die Volksinitiative wurde sogar ein alternativer Vertragsentwurf vorgelegt, der folgende Punkte enthält: Prinzip der Nachhaltigkeit, Freihandel mit sozialer Agenda, Wahrung von Menschenrechten und Demokratie, Beibehaltung der regulativen Funktion des Staates, Schutz vor Arbeitsplatzverlusten und Einbeziehung des Faktors Migration.³⁴⁵

Der brasilianische Entwurf für die *ALCSA* war vergleichbar mit einer subregionalen Vereinbarung namens die „*Amazonische Initiative*“.³⁴⁶

Brasilien versuchte, für die *ALCSA* bilaterale Verträge mit der Andengemeinschaft, Chile, Venezuela, Bolivien und Kolumbien abzuschließen, mit dem Ziel, eine Freihandelszone in Lateinamerika, ohne die Nordamerikaner, zu gründen.

Diese Strategie kam als direkte Antwort Brasiliens auf die Strategie der USA mit der ALCA. Sie scheitert jedoch an den Meinungsverschiedenheiten zwischen den MERCOSUR-Staaten, weil Brasilien quasi allein entschieden hat.

iv. Die gespaltene Haltung in Lateinamerika

³⁴⁵ Vgl. Alianca Social Continental, Alternativas para as Américas. Dezember 2002 www.asc.hsa.org (13.10.2006).

³⁴⁶ Von 1978, zwischen Bolivien, Brasilien, Kolumbien, Ecuador, Guiana, Peru, Suriname und Venezuela. Melo, Fdec, Política Externa Brasileira e os Blocos Internacionais, Perspectiva, Sao Paulo, 2002, S. 57.

Die Haltung Lateinamerikas gegenüber dem ALCA-Prozess ist nicht einstimmig, dafür sind die 32 Entwicklungsländer zu heterogen. Wenn keine Einigung für die ALCA getroffen wird, gibt es auch keine gemeinsame Strategie.

Die mexikanische³⁴⁷ Regierung gehört z. B. zu den internationalen Befürwortern des Freihandels. Einerseits möchte Mexiko eine Erweiterung der NAFTA Richtung Süden mit Chile, Argentinien, Brasilien und Venezuela, um sich aus der Abhängigkeit von den USA zu befreien³⁴⁸, aber andererseits fürchtet Mexiko den Wettbewerb mit dem MERCOSUR und vor allem mit Brasilien.

Bei einer Reihe von anderen kleinen Ländern, wie den Ländern Zentralamerikas kommt noch dazu, dass sie sich in enormer politischer und wirtschaftlicher Abhängigkeit von den USA befinden. Daher akzeptieren diese Länder alles aus dem Norden quasi widerstandslos.

Venezuela hat bereits einen Antrag gestellt, den Abschluss der ALCA-Verhandlungen um mehrere Jahre zu verschieben. Brasilien versucht daher, Allianzen mit der Andengemeinschaft und dem MERCOSUR zu vereinbaren, und wird hier besonders von Venezuela voll unterstützt. In diesem Zusammenhang hat Kolumbien ein bilaterales Abkommen mit den USA abgeschlossen und damit die Chancen für eine Verstärkung der Andengemeinschaft zerstört. Peru und Ecuador haben gravierende politische Probleme und stimmen der ALCA passiverweise ebenso wie Bolivien zu. Dagegen ist Kuba ein deklariertes ALCA-Gegner und bleibt deshalb ausgeschlossen, und wahrscheinlich deswegen sucht der MERCOSUR erstmals die Annäherung an Kuba.³⁴⁹

³⁴⁷ Mexiko hat bi- oder trilaterale Verträge mit 32 Ländern abgeschlossen. Aus dem Zeitungsartikel Spiegel Online 22.07.2006.

³⁴⁸ „Wenn die USA einen Schnupfen haben, bekommt Mexiko eine Lungenentzündung.“ Circa 85 Prozent mexikanische Außenhandel mit den USA. Aus dem Zeitungsartikel Spiegel Online 22.07.2006

³⁴⁹ „Mercosur will Integration fördern: Von Mexiko bis Patagonien. Der erste Gipfel des südamerikanischen Handels-Verbandes Mercosur nach dem Beitritt Venezuelas ist mit vielen Versprechungen und Aufrufen zu mehr Integrationsbemühungen zu Ende gegangen. Acht Staatschefs, darunter erstmals als Gast auch der kubanische ‚Revolutionsführer‘ Fidel Castro, berieten am Freitag im argentinischen Córdoba hinter geschlossenen Türen fünf Stunden lang. Danach wurde eine Schlusserklärung mit 43 Punkten präsentiert, in der festgehalten wird, dass das Mercosur-Parlament ‚vor dem 31. Dezember 2006‘ installiert werden soll.“ Aus dem Zeitungsartikel Spiegel Online 22.07.2006.

Brasilien hat sich gegen einen ALCA-Beginn bereits 2003 mit Erfolg gewehrt, letztlich aber dem Start für 2005 zugestimmt. Die Überlegungen von Ex-Präsident Cardoso war vorrangig davon bestimmt, dass die brasilianische Industrie noch eine Schonfrist benötigte, bevor sie dem offenen Wettbewerb durch Industrieimport ausgesetzt werden konnte. Zudem möchte Brasilien, das eigentliche Gegengewicht zu den USA bei den Verhandlungen, zunächst seine Position durch die Gefolgschaft anderer lateinamerikanischer Staaten stärken, um für die Exporte Lateinamerikas in die USA bessere Konditionen aushandeln zu können.

Chile ist dem ALCA-Prozess gegenüber sehr aufgeschlossen, da sich das Land als Assoziierungsmitglied des MERCOSUR, als NAFTA-Assoziierungspartner via Mexiko, durch Abkommen mit der EU, Japan und anderen Staaten ein ziemlich breites Spektrum für internationale Verhandlungen geschaffen hat.

Argentinien steht hinter dem MERCOSUR, weil das Land nach seiner Wirtschaftskrise versucht, das Bündnis mit Brasilien erneut zu stärken. Dagegen stimmen Uruguay und Paraguay für die ALCA.

Zuletzt „plädiert Brasilien erstmals für eine Politik im Sinne des amerikanischen „two track“-Verfahrens: Aufnahme von Verhandlungen zwischen dem MERCOSUR und der ALCA im Vier-plus-eins-Verfahren, zugleich Verschiebung der Verhandlungen mit dem MERCOSUR selbst auf die multilaterale Agenda der WTO.“³⁵⁰

³⁵⁰ Gratius, a. a. O., S. 19.

Dritter Teil: Der MERCOSUR und der Multilateralismus

Das Thema Multilateralismus gewinnt vor allem nach der Gründung der Welthandelsorganisation³⁵¹ an Bedeutung. Mit den globalen multilateralen Gesprächen erlangt auch die Analyse des Integrationsrechts eine andere Stellung – während Integrationen nämlich anfänglich zwischen Ländern mit gemeinsamen Interessen, bedingt durch geographische, wirtschaftliche und politische Aspekte, stattfanden, werden heute im Rahmen der WTO erstmals neue Allianzen, auch zwischen den Entwicklungsländern selbst gesucht, wie z. B. zwischen Brasilien, China und Indien, die die regionalen und kontinentalen Grenzen überschreiten.

Im MERCOSUR ist von einer Strategie des „*dritten Weges*“ die Rede, nach der er im Bündnis mit anderen Entwicklungsländern und auch wenigen Industriestaaten Veränderungsvorschläge für viele WTO-Abkommen erarbeitet, um so seine Positionierung in den anderen internationalen Foren zu verbessern. Diese Allianzen sind sehr gefragt. Aus der Uruguay-Runde beispielsweise haben die Entwicklungsländer des MERCOSUR viele Probleme aufgrund der verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem MERCOSUR und anderen Entwicklungsländern gelöst.

Dennoch umfasst der WTO-Vertrag viele neue Abkommen, die dem staatlichen Handel neue Grenzen setzen, wo er früher vom internationalen Handelsrecht nicht betroffen war. In manchen Fällen unterwerfen die WTO-Abkommen Bereiche, die mit dem Handel an sich nichts zu tun haben, einfach der Jurisdiktion der WTO, indem sie diese mit dem Attribut „handelsbezogen“ versehen.³⁵²

³⁵¹ Deutsch: WHO (Welthandelsorganisation), Spanisch u. Portugiesisch OMC (Organización Mundial de Comercio u. Organizacao Mundial de Comercio) und Englisch: WTO (World Trade Organization) . Die WTO als Nachfolgerin des GATT, wird durch den Abschluss der Uruguay-Runde am 15.12.1993 gegründet und die Ministerkonferenz von Marrakesch am 15.4.1994 eingeleitet. Mitglieder (Stand 2005) Unter www.wto.org (Besuch 12.11.2006)

³⁵² Wallach, Lori: „Fünf Jahre Welthandelsorganisation: Ein trauriges Fazit“. In: „Whose Trade Organization? Corporate Globalization and the Erosion of Democracy“. Ed. by Public Citizen's Global Trade Watch. Washington, DC 1999. S. 261–282. S. 264.

Im Folgenden wird die WTO und ihre Vertragsgrundlage dargestellt, da alle MERCOSUR-Staaten gleichzeitig WTO-Vertragspartei sind. Danach werden anhand einiger Fälle die Auswirkungen der WTO-Rechtsentscheidungen im Umweltrecht und bei den Menschenrechten in den Entwicklungsländern kritisch bewertet.

Anschließend geht es in diesem Kapitel um die Frage, wie industriefreundlich und ohne Rücksicht auf die Nachhaltigkeit in den Entwicklungsländern die WTO-Rechtsentscheidungen noch werden können.

I. Die Welthandelsorganisation WTO

a. Die Entstehung der WTO

i. Definition und Zielsetzung

Die WTO als Nachfolger des GATT begann ihre Aktivitäten 1995. Die offizielle Zielsetzung als Wortlaut des Vertrages ist „die Beseitigung von Handelshemmnissen, um einen möglichst freien Handel zu ermöglichen, die natürlichen und ökonomischen Ressourcen nachhaltig optimal zu nutzen und in allen Ländern eine Steigerung des Lebensstandards, der Beschäftigung und der Realeinkommen zu erreichen.“

ii. Grundprinzipien: Reziprozität, Liberalisierung und Nicht-Diskriminierung

Der WTO liegen drei Grundprinzipien zugrunde: Erstens wird der Grundsatz der Reziprozität beziehungsweise der Gegenseitigkeit aller handelspolitischen Maßnahmen an die WTO gekoppelt, d. h. vereinbarte handelspolitische Vereinbarungen und Leistungen zwischen den WTO-Vertragsparteien müssen gleichwertig sein.

Hier stellt sich für die MERCOSUR-Staaten die Frage, wie die „Gleichwertigkeit“ der WTO-Regelungen zu definieren ist, weil nach dem rechtlichen Gleichheitsprinzip, sowohl „*Gleiche gleich behandelt werden sollen*“ als auch „*Ungleiche eine ungleiche Behandlung benötigen*“.

In diesem Kontext sollen die Entwicklungsländer nicht die gleichen handelspolitischen Maßnahmen wie die entwickelten Länder erfüllen, da nicht die gleichen Bedingungen, wie z. B. bei der EU oder den USA im Vergleich zum MERCOSUR, vorhanden sind.

Die zweite WTO-Grundsatz ist das Grundprinzip der Handelsliberalisierung, demzufolge ein möglichst weitgehender Abbau von Zöllen und nichttarifären Handelshemmnissen erreicht und ein weltweit freier Raum für den Handel geschaffen werden soll. Der Freihandel ist ein sensibles Terrain für das Völkerrecht und von den einzelnen Staaten des MERCOSUR aufgrund der fehlenden wettbewerbsfähigen Industrie mit Vorsicht zu genießen.

Das dritte WTO-Grundprinzip, die Nicht-Diskriminierung, wird, vor allem durch das Gebot der Meistbegünstigung erreicht. Sowohl Zoll- und Handelsvorteile, die einem WTO-Mitglied eingeräumt werden, müssen auch allen anderen Mitgliedern gewährt werden, aber auch Produkte aus anderen Ländern dürfen auf dem Inlandsmarkt nicht schlechter gestellt werden. Damit werden die ausländischen Unternehmen den nationalen Unternehmen gleichgestellt.

Wie beim GATT enthalten die Vertragsgrundlagen der WTO verschiedene Ausnahmen, die in der Uruguay-Runde allerdings teilweise in ihrer Reichweite begrenzt wurden. Zum Beispiel sind Zollpräferenzen für Entwicklungsländer, wie im Fall des MERCOSUR, nach wie vor vom Grundsatz der Meistbegünstigung ausgenommen.

b. Die Vertragsgrundlage der WTO

Mit der Entstehung der WTO werden auch ihre Vertragsgrundlage und die damit verbundenen Verpflichtungen für ihre Vertragsparteien wirksam.

Im Rahmen der Uruguay-Runde wurde ein neues Dach für die Welthandelsorganisation geschaffen und die alten Organe entsprechend modifiziert.

Daher liegen der WTO als Vertragsgrundlage das GATT von 1947 sowie die im Rahmen der Uruguay-Runde erzielten Erweiterungen (GATT 1994) zugrunde.

Das GATT umfasst in seiner erweiterten Fassung von 1994 verschiedenste Teilabkommen, die einzelne Bereiche des Warenhandels regeln, wie z.B. den Handel mit Agrarprodukten, mit Textilien und Bekleidung, ein Abkommen über Dumpingmaßnahmen und Subventionen, über technologische Handelshemmnisse, Ursprungsregeln sowie das TRIMS-Abkommen (Trade Related Investment Measures) und ein Abkommen über handelsrelevante Investitionsmaßnahmen, das z.B. Exportbeschränkungen für ausländische Investoren aufhebt.

Neben den Regelungen über den Warenhandel umfasst das erweiterte GATT auch Regeln für den Schutz geistigen Eigentums (TRIPS, *Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights*) und über handelsrelevante Investitionsmaßnahmen (TRIMS, *Trade Related Investment Measures*).

Zudem wird der Dienstleistungshandel geregelt. Die dafür nötigen Bestimmungen wurden in der Uruguay-Runde im GATS, *General Agreement on Trade in Services*, festgelegt.³⁵³ Das GATS behandelt Themen wie „Finanzdienste, Telekommunikation und Transporte, das TRIPS-Abkommen, Patent- und Markenschutzfragen, Urheberrechte z.B. für Computerprogramme, Datenbanken, integrierte Schaltungen etc.

Neben diesen drei multilateralen Abkommen umfasst die WTO folgende vier plurilateralen Abkommen, die nur für ratifizierungswillige WTO-Mitglieder gelten: (1) ein Abkommen über den Handel mit zivilen Luftfahrzeugen, (2) ein Abkommen über öffentliches Beschaffungswesen, (3) das internationale Milchabkommen sowie (4) das internationale Rindfleischabkommen.³⁵⁴

³⁵³ Senti, Richard: „GATT – WTO. Die neue Welthandelsordnung nach der Uruguay-Runde“. Institut für Wirtschaftsforschung der ETH Zürich. Zürich 1994; Trebilcock, M. J./Howse, R.: „The Regulation of International Trade“. London, 1995; Goldin, I./Knudsen, O./Van der Mensbrugghe, D.: „Trade Liberalisation: Global economic implications“. Paris und Washington, D.C. World Bank; Grimwade, N.: „International Trade Policy“. London, New York 1996; WTO (Hg.): Annual Report 1996, Special Topic: „Trade and Foreign Investment“. Genf 1996; Sander, H./In Otai, A. (Hg.): „World Trade after the Uruguay-Round“. London 1996.

³⁵⁴ Senti, R.: „GATT – WTO. Die neue Welthandelsordnung nach der Uruguay-Runde. Institut für Wirtschaftsforschung der ETH Zürich. Zürich 1994.

Zunächst wird auf einige für den MERCOSUR relevante WTO-Vertragsgrundlagen näher eingegangen, um später im Zuge der Klärung wesentlicher Begriffe die damit entstandenen oder noch zu erwartenden Probleme für die Entwicklungsländer des MERCOSUR darzustellen.

i. GATT: Nichttarifäre Handelshemmnisse und Ausnahmeregeln

Bei der Liberalisierung im GATT geht es hauptsächlich darum, sogenannte nichttarifäre Handelshemmnisse abzubauen.

Angestrebt wird die Gleichbehandlung für inländische und ausländische Waren. Diese nichttarifären Handelshemmnisse umfassen eine große Zahl unterschiedlicher Regelungen, Gesetze und Verwaltungsvorschriften,³⁵⁵ die auf eine Beschränkung des Warenverkehrs abzielen.

Ein weiterer wichtiger Vertragsbereich des GATT, der auch für den MERCOSUR relevant ist, sind die Ausnahmeregeln: Die Schutzklausel sieht bei sektoraler Marktstörung Ausnahmen in Bezug auf Zollzugeständnisse vor.

Der Grundsatz der Meistbegünstigung gilt nicht für bestehende Zollpräferenzen, die bei Inkrafttreten des GATT bestanden, ferner besteht das Recht zum Zusammenschluss zu Zollunionen und Freihandelszonen. Dies haben die MERCOSUR-Staaten bewusst genutzt und ohne Zweifel zählten diese GATT-Regelungen zu den Hauptgründen für die Beschleunigung des Annäherungsprozesses zwischen Brasilien und Argentinien mit der nachfolgenden Gründung des MERCOSUR.

ii. GATS: Dienstleistungen

³⁵⁵ Dazu können die folgenden gehören: alle Formen mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen (Importquoten, Kontingente, die zeitlich befristet oder unbefristet erlassen werden können; finanzielle Beschränkungen durch Devisenbelastungen, Kreditbeschränkungen etc.; diskriminierende Einfuhrhindernisse, wie z.B. komplizierte Verwaltungsformalitäten und -regelungen; Standards jeglicher Art, wie pflanzenschutz- und veterinärpolizeiliche Bestimmungen, technische Normierungen etc.; Förderung von Exporten durch Ausfuhrsubventionen; sogenannte freiwillige Einfuhrbeschränkungen, die starke Handelspartner, wie die EU oder die USA, mit anderen Anbieterstaaten abschließen können. Senti, Richard: „GATT – WTO. Die neue Welthandelsordnung nach der Uruguay-Runde“. Institut für Wirtschaftsforschung der ETH Zürich. Zürich 1994.

Anfang 1995 trat gemeinsam mit der Gründung der WTO auch das General Agreement für Trade and Services (GATS)³⁵⁶ in Kraft.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass die USA sich sehr für die Aufnahme des Dienstleistungssektors in die Verhandlungen eingesetzt haben. GATS ist das erste multilaterale Abkommen, das für den Handel mit Dienstleistungen abgeschlossen worden ist.

Schwierig ist manchmal die Abgrenzung des Begriffes „Dienstleistung“. Zu den „Dienstleistungen“ gehört ein weites Spektrum von Produkten, wie Tourismus, Banken- und Versicherungsleistungen, Ingenieurdienstleistungen, der Verkauf von Filmen und Fernsehrechten, Telekommunikations- und Finanzdienstleistungen. Hinzu kommt noch, dass manche Dienstleistungen besonderen staatlichen Schutz genießen.

In den MERCOSUR-Staaten, mit Ausnahme Brasiliens, fand daher eine umfassende Privatisierung statt, die fast den vollkommenen Ausverkauf von staatlichen Unternehmen verursacht hat. So wurden z. B. in Argentinien im Bereich der Telekommunikation, Funk-, Fernseh- und Bankendienstleistung fast alle Bereiche ganz privatisiert.

In Brasilien hat der Staat den Weg der staatlichen Zusammenarbeit mit dem Privatsektor gewählt. Hier kommt das Grundprinzip der Nicht-Diskriminierung zur Anwendung, wenn ausländische Anbieter auf Gleichbehandlung mit Inländern in Bezug auf Zölle, Quoten oder administrative Hürden bestehen. Gerade Letzteres greift unter Umständen massiv in die politische Gestaltungsfreiheit des Nationalstaates ein.³⁵⁷

iii. Das Recht des geistigen Eigentums

Das Abkommen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums, kurz TRIPS genannt oder Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights, wurde im

³⁵⁶ GATS. Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services). Es wurde im Rahmen der Uruguay-Runde des GATT (1986–1993) erarbeitet und ist mit der Gründung der neuen Welthandelsorganisation (WTO) am 1.1.1995 in Kraft getreten. www.wto.org (Besuch 15.01.2007)

³⁵⁷ Zeitung Standard, Printausgabe vom 11./12.10.2003.

Rahmen der Uruguay-Runde des GATT verhandelt und ist mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 1995 zur Vertragsgrundlage der WTO geworden.

Die MERCOSUR-Staaten, vor allem Brasilien, und andere Entwicklungsländer wehrten sich zunächst gegen die Aufnahme des Rechts des geistigen Eigentums in die GATT-Verhandlungen und verweisen auf die kompetenzrechtlichen Bereiche der Weltorganisation für geistiges Eigentum.

Das Forum des WIPO wird von den MERCOSUR-Staaten benutzt, um neue Vorschläge zu erarbeiten oder Debatten zu initiieren, da die Bestimmungen im TRIPS-Abkommen im Vergleich zu denen des WIPO-Abkommens verschärft wurden.

Die Definition des geistigen Eigentums ist ausführlicher in Art. 2 des WIPO-Vertrages geregelt. Dieser unterscheidet geistiges Eigentum von „ungeschütztem, allgemein zugänglichem Wissen“ und definiert folgende Schutzrechte: Patente, Gebrauchsmuster, Sortenschutzrechte, Marken, Urheberrechte, gewerbliche Muster und Modelle sowie *Know-how*.

Das Abkommen wird vom Rat für geistiges Eigentum der WTO überwacht, der zu Beginn seiner Tätigkeit zunächst mit einer Bestandsaufnahme nationaler Gesetzgebungen zum Thema begonnen hat. Der Rat soll zudem mit der WIPO ein Abkommen über gegenseitige Zusammenarbeit aushandeln.³⁵⁸

iv. Investitionen

Das Abkommen über handelsrelevante Investitionsmaßnahmen (Trade Related Investment Measures), im folgenden TRIMS genannt, ist Teil der Ergebnisse der Uruguay-Runde des GATT und damit auch Vertragsgrundlage der WTO.

Ziel des TRIMS-Abkommens ist laut Vertrag „neben der Förderung des Welthandels und der Stärkung der Liberalisierung in der Weltwirtschaft, die Schaffung von

³⁵⁸ Lit.: Faupel, R.: „Gatt und geistiges Eigentum“. In: GRUR int., 1990, S. 255; Correa, C. M.: „The GATT-Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights. New Standards for Patent Protection“. In: EJPR 1994, S. 327; Flitner, M.: „Sammler, Räuber und Gelehrte. Die politischen Interessen an pflanzengenetischen Ressourcen 1895–1995“. Frankfurt/New York 1995; Schäfers, A.: „Normsetzung zum geistigen Eigentum in internationalen Organisationen: WIPO und WTO – ein Vergleich“. In: GRUR int. 1996, S. 763; Straus, J.: „Bedeutung des TRIPS für das Patentrecht“. In: GRUR int. 1996, S. 179.

positiven Rahmenbedingungen für das schnelle Wachstum von ausländischen Direktinvestitionen“³⁵⁹

Es gibt eine Reihe von Teilabkommen der WTO, die wie das TRIMS-Abkommen ausdrücklich Vereinbarungen zum Abbau von Beschränkungen ausländischer Investitionen enthalten.³⁶⁰

Wie bereits dargestellt wurde, haben auch die MERCOSUR-Staaten zahlreiche Investitionsschutzabkommen abgeschlossen.

TRIMS wurde besonders auf Druck der USA auf die Agenda der GATT-Runde gesetzt. Die Reichweite des TRIMS war nämlich laut Auffassung der entwickelten Länder sehr begrenzt.

Vor allem die USA versuchten deshalb, ein multilaterales Abkommen über Investitionen mit unbeschränkten Rechten für die Investoren und kaum Staatseinfluss durchzusetzen. Dieses sogenannte MAI-Abkommen ist auf multilateraler Ebene gescheitert, aber das Thema bleibt auch in Bezug auf die ALCA weiterhin ein Verhandlungsknoten, da der MERCOSUR der Übernahme des Art. 11 des NAFTA-Vertrages in den ALCA-Vertrag, wie im zweiten Teil dargestellt wurde, eine klare Absage erteilt hat. Auf multilateraler Ebene sollte das Ergebnis nicht anders sein.

c. Die Organe der WTO

Das Hauptorgan ist der Allgemeine Rat, der seine Funktionen zwischen den Tagungen der Ministerkonferenz³⁶¹ ausübt und gleichzeitig für das

³⁵⁹ Die ADI haben sich von 1985 bis 1995 von rund 60 Milliarden US-Dollar auf 315 Milliarden US-Dollar verfünffacht. Zu dieser Entwicklung haben verschiedene Ursachen beigetragen. Die Revolution in den Kommunikationstechnologien, verbunden mit neuen Informationstechnologien hat die technischen Voraussetzungen geschaffen, um globale Produktionsprozesse mit auf mehrere Länder verteilten Fertigungs-, Zuliefer- und Vertriebsnetzen überhaupt steuern zu können. Ebenda.

³⁶⁰ Lit.: Caves R. E.: „Multinational Enterprises and Economic Analysis“, Cambridge, U. K., 1990; Grimwade, N.: „International Trade Policy“. London, New York 1996; OECD: „International Direct Investment Statistics Yearbook“. Paris 1996; OECD: „Recent Trends in Foreign Direct Investment“. In: Financial Market Trends, 64, S. 37–64; WTO: Annual Report 1996, Special Topic: „Trade and Foreign Direct Investment“. Genf 1996.

³⁶¹ Seit der Gründung der WTO fanden folgende Ministerkonferenzen statt: Uruguay 1995; Singapur 1997; Seattle 1999; Doha 2001; Cancún 2003. Die nächste Ministerkonferenz ist für Dezember 2005 in Hongkong geplant. www.wto.org. (Besuch 12.10.2006)

Streitbeilegungsverfahren und für die Überwachung der Handelspolitik der Vertragsparteien zuständig ist.

Neben dem Allgemeinen Rat gibt es drei weitere Spitzenorgane: den Rat für den Handel mit Gütern (GATT), den Rat für den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und den Rat für handelsbezogene Aspekte von Schutzrechten für geistiges Eigentum.

Zusätzlich gibt es verschiedene, teilweise bereits vom GATT übernommene Ausschüsse der Ministerkonferenz bzw. des Allgemeinen Rates, wie den Ausschuss für Handel und Entwicklung, den Ausschuss für Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz, den Haushaltsausschuss, den Finanzausschuss und den Verwaltungsausschuss. Neu geschaffen wurde der Ausschuss für Handel und Umwelt.

In der Regel gilt in den Organen der WTO das Konsensprinzip. Falls ein Konsens nicht möglich ist, gilt das Mehrheitsprinzip. Für verschiedene Entscheidungsbereiche sind Quoten festgelegt: Für eine Änderung der Prinzipien (z. B. Entscheidungsverfahren, Meistbegünstigung bei allen drei Verträgen) ist eine Einstimmigkeit und für alle anderen Vertragsänderungen eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

II. Der MERCOSUR und die Politik des „dritten Weges“

Die Politik des *dritten Weges* zeigt sich durch die Schwerpunktsetzung auf Südamerika in der Kooperation zwischen den Entwicklungsländern als eine alternative Lösung, falls die bilateralen Verhandlungen nichts erreichen. Beginnend mit der WTO-Konferenz in Doha 2001 hat Brasilien, als Hauptführer des MERCOSUR, in der Debatte um die Liberalisierung des Welthandels erfolgreich auf die Probleme der Entwicklungsländer aufmerksam gemacht.

In der WTO hat sich seit der Ministerkonferenz in Mexiko ein Trend zur Bildung von diversen Interessengruppen³⁶² entwickelt. Im Hinblick auf die Doha-Runde, welche

³⁶² G10: Die Gruppe der Netto-Agrarimportländer wurde kurz vor der Cancún-Konferenz (September 2003) gegründet. Mitglieder: Bulgarien, Island, Israel, Japan, Lichtenstein, Mauritius, Norwegen, Schweiz, Südkorea, Taiwan. Sie schützt ihre heimischen Agrarmärkte durch hohe Zölle und fordert mehr Transparenz in den Agrarverhandlungen sowie eine Ausweitung des Prinzips der Multifunktionalität der Landwirtschaft, d.h. über die Nahrungsversorgung hinaus zusätzliche Aufgaben der Landwirtschaft (z.B.: nachwachsende Energieträger, Gestaltung der Kulturlandschaft etc.).

bis 2005 erfolgreich abgeschlossen werden sollte, wird zunehmend nur noch zwischen diesen Gruppen verhandelt. Dabei gibt es oftmals Verwirrung, was die Länder-Zusammensetzung der einzelnen Gruppen betrifft.

Brasilien, als Hauptführer des MERCOSUR, strebt im Sinne des Multilateralismus eine Stärkung der UNO und eine Reform mit Beachtung der Entwicklungsländer an und gehört deswegen verschiedenen Gruppen an, die die Interessen des MERCOSUR vertreten.

Die Gruppe der G3, Brasilien, Südafrika und Indien, bildet den Kern der Süd-Süd-Allianz. Diese Länder haben ein ähnlich großes Entwicklungsgefälle und ähnlich hohe Wirtschaftsleistungen auf regionaler Ebene.

In dieser oben genannten Kooperation des Südens wird versucht, die bisherige Handelsgeographie zu verändern, was bereits in der Einleitung zum Thema Multilateralismus analysiert wurde. Diese Entwicklungsländer versuchen, als Gegenpol bei den Verhandlungen mit den entwickelten Ländern zu wirken, um die starke Konzentration von Verhandlungen mit diesen Ländern zu reduzieren, indem sie trotzdem eine weitere enge Zusammenarbeit anstreben.

Und genau die Gruppe G3 hat außerdem eine andere, in Bezug auf die Agrarpolitikverhandlungen noch stärkere Gruppe initiiert: die G20.³⁶³ Bis auf Uruguay

Im Gegensatz dazu die G-20: Die Gruppe der Industrieländer gegründet 1999 auf Anraten der G7. Sie besteht aus den 19 reichsten Industrieländern sowie der EU. Mitglieder: Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, China, EU, Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Korea, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Türkei, USA. Tritt für eine Stärkung der internationalen Finanzstruktur ein. Tritt in Handelsfragen der WTO allerdings nicht als Block auf.

G33: Die Gruppe der erweiterten Entwicklungsländer besteht aktuell aus über 40 Mitgliedern unter Führung von Indien und China. Einige Länder sind ebenfalls Mitglied der G20+, während die G20+ offensiv eigene Positionen vertritt, ist die G33 auch ein Forum für (defensivere) Entwicklungsländer, die lediglich ihren heimischen Agrarsektor schützen wollen.

Die Afrikanische Union wurde 1999 gegründet und besteht aus 53 afrikanischen Ländern, ist nicht auf WTO-Themen beschränkt, sondern greift alle Themen auf.

G90: Die Gruppe der ärmsten Länder besteht aus den 90 ärmsten Ländern (Least Developed Countries), darunter die Afrikanische Union und die AKP-Staaten (Afrikanische, Karibische, Pazifische Staaten) und fordert die Streichung der Singapur-Themen aus der Doha-Agenda.

Cairns-Gruppe. 1986 in Australien gegründet. Mitglieder: Kanada, Australien, Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Guatemala, Indien, Indonesien, Kolumbien, Malaysia, Neuseeland, Paraguay, Philippinen, Thailand, Uruguay. Tritt für eine Senkung der Subventionen und Einfuhrzölle im Agrarsektor ein. www.wto.org (Besuch 12.10.2006)

³⁶³ G20/G21/G22/G20+: Die Gruppe der Entwicklungsländer. Wurde während der Cancún-Konferenz 2003 als loser Zusammenschluss gegründet. Aktuelle Mitglieder: Ägypten, Argentinien, Bolivien, Brasilien, China, Chile, Indien, Indonesien, Kuba, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Südafrika, Thailand, Tansania, Venezuela, Zimbabwe. Die weiteren Begriffe wurden geprägt, weil sich

sind alle MERCOSUR-Länder Mitglieder der G20 und Brasilien tritt als ihr Wortführer auf. Sie fordern den Verzicht der entwickelten Länder der EU und der USA auf Agrarsubventionen als Grundvoraussetzung für die nachhaltige Entwicklung der Länder des Südens.

In diesem Kontext wird das Verhältnis des MERCOSUR zur WTO noch verständlicher. Seit die G20 die Agrarsubventionen während der WTO-Treffen in Mexiko nicht akzeptiert hat, stellt diese Gruppe eine wichtige politische Gegenmacht zur EU und den USA dar.

In einer anderen Koalition, der G5, arbeiten gerade die zwei Hauptländer des MERCOSUR mit drei weiteren wichtigen Entwicklungsländern zusammen: der Volksrepublik China, Indien und Südafrika.

Für die Zukunft stellt sich die Frage, wenn diese Gruppe weiterhin bestehen bleibt, ob aus dieser Zusammenarbeit eine neue aktive Politik der Entwicklungsländer im Sinne der Verminderung der Ungleichheit zwischen den entwickelten Ländern des Nordes und den Entwicklungsländern des Südens entsteht.

Trotz dieses Machtspiels, „Entwicklungsländer versus Industriestaaten“, ist die Politik des dritten Weges ein völlig neues Gebiet für den MERCOSUR. Und diese Medaille hat zwei Seiten: Zum einem sollen die sogenannten neoliberalen Ziele in eine positive Richtung gelenkt werden, damit die Entwicklungsländer bei der Vertretung der eigenen Interessen eine stärkere Stellung haben. Und zum anderen müssen die allgemeinen Interessen im Sinne von Menschenrechten und Umweltschutz berücksichtigt werden, wenn eine nachhaltige Entwicklung, nicht nur für die Entwicklungsländer des MERCOSUR, tatsächlich gewährleistet werden soll. Dieses Thema wird anschließend im vierten Teil betrachtet.

a. Der „freie“ Handel und die WTO-Agenda für die Entwicklungsländer des MERCOSUR

Nach der europäischen und nordamerikanischen Auffassung sind die MERCOSUR-Staaten, als Vertragsparteien der WTO, rechtlich bindende Vereinbarungen

seitdem die Zusammensetzung der Gruppe mehrfach änderte. Teilweise traten Länder der G20 bei (z.B. El Salvador, Costa Rica) und wieder aus. www.wto.org (Besuch 12.10.2006)

eingegangen und müssen diese nun einhalten, wobei irgendwelche Veränderungen folglich Zugeständnisse ihrerseits erfordern würden.

Diese Auffassung verheißt nichts Gutes für die Zusammenarbeit im Rahmen der WTO und erklärt auch, warum die Mitgliedsstaaten des MERCOSUR die sogenannte Rechtssicherheit für die EU durch die Schaffung supranationaler Organe nicht gewährleisten möchten; dabei belassen sie den Integrationsprozess so flexibel wie bisher, obwohl diese Haltung des MERCOSUR sich weiterhin nicht als erfolgreich bestätigen kann.

Im nächsten Abschnitt werden die bezüglich des MERCOSUR umstrittenen Punkte der WTO-Vertragsgrundlage analysiert: Investitionen, Wettbewerbsbestimmungen, Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen, Handelserleichterung und Agrarpolitik.

i. Investitionen

Die aktuelle Vertragsgrundlage bildet das TRIMS-Abkommen. Angesichts des Scheiterns des MAI-Abkommen auf multilateraler Ebene im Rahmen der WTO sowie des Scheiterns einer ALCA-Vertragsklausel vergleichbar mit dem Artikel 11 des NAFTA-Vertrages, werden die entwickelten Länder und vor allem die USA sicherlich noch weitere Versuche auf multilateraler Ebene vornehmen, um die Rechte der Investoren zu erweitern.

Es ist offensichtlich, dass die WTO beabsichtigt, die Investitionen unter den Schutz der Inländerbehandlungs- und Meistbegünstigungsprinzipien zu stellen. Diese Haltung benachteiligt die Entwicklungsländer des MERCOSUR.

Khor stellt Folgendes über diesen Schutz fest: „Investition ist kein Gegenstand des Handels. Sie in den Geltungsbereich der WTO einzubringen, wäre eine Fehlentwicklung und würde zu einer Verzerrung des Handelssystems führen. Es ist überhaupt nicht deutlich, warum die Prinzipien der WTO (einschließlich der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung), die für den Handel mit Waren

gelten, auch auf Investitionen anwendbar sein sollen, und auch nicht, falls sie auf sie anwendbar wären, ob dies zum Vorteil der Entwicklungsländer wäre“.³⁶⁴

Die Auswirkung für den MERCOSUR könnte die Gefährdung seines Weiterbestehens sein, da die MERCOSUR-Staaten traditionell die Freiheit und das Recht haben, Eintritt, Bedingungen, Etablierung und Operation von ausländischen Investitionen nach eigenen staatlichen Interessen zu regulieren.

Eine Beschränkung dieser Rechte, wie von der WTO beabsichtigt wird, könnte sogar verursachen, dass nationale Unternehmen vor allem in der wachsenden Industrie Brasiliens nicht mehr bestehen können.

ii. Wettbewerbsbestimmungen

Gegenwärtig fehlt ein Konsens oder ein Abkommen, das die Wettbewerbspolitik koordinieren oder sogar harmonisieren könnte. Das Thema Wettbewerbsrecht und Wettbewerbspolitik ist daher sehr komplex und wird zwischen den Ländern der WTO ebenfalls sehr unterschiedlich behandelt.

Deshalb haben die entwickelten Länder, auf Anregung der EU, ein multilaterales Abkommen vorgeschlagen, das die nationalen Wettbewerbsrechte und Bestimmungen mit den Kernprinzipien der WTO in Einklang bringen soll.

Der EU-Vorschlag versucht offensichtlich, das europäische Modell nach Lateinamerika zu exportieren. Dieser stößt jedoch auf Kritik, da die besonderen Voraussetzungen in Lateinamerika nicht berücksichtigt werden, sondern eine reine Gesetzesübernahme vorgesehen ist.

Es wiederholt sich der geschichtliche Fehler in Bezug auf die Zusammenarbeit EU – MERCOSUR, weil die MERCOSUR-Staaten die Gesetzestexte quasi aus Europa

³⁶⁴ Khor, Martin: „Die globale Wirtschaft und die Entwicklungsländer“. In: Schwarzbuch Globalisierung. „Eine fatale Entwicklung mit vielen Verlierern und wenigen Gewinnern“, hrsg. von Jerry Mander und Edward Goldsmith. Originalausgabe erschienen unter dem Titel: „The Case against the Global Economy“. London 2001. Ins Deutsche übersetzt von Helmut Dierlamm und Ursel Schäfer bei Riemann Verlag. 2002 . S. 267.

erhalten. Damit wird das interne Rechtssystem zusammenbrechen, da die spezifischen inländischen Probleme nicht berücksichtigt wurden.

Insbesondere müssen die Entwicklungsländer des MERCOSUR genau aus diesen Gründen weiterhin die Flexibilität haben, ein Wettbewerbsrecht und eine Wettbewerbspolitik auszuwählen, die sie für ihren Entwicklungsstand und ihre Entwicklungsinteressen als geeignet erachten.

Was die Antidumpinggesetze betrifft, nutzen vor allem die USA sie als protektionistische Maßnahme gegen die Wettbewerbsfähigkeit von Produkten aus den Entwicklungsländern des MERCOSUR. Umgekehrt werden die gleichen Antidumpingmaßnahmen von den MERCOSUR-Staaten als wettbewerbschädlich bezeichnet.

Das Argument gegen die Verwendung von Antidumpinggesetzen und für Reformen des Wettbewerbsrechts im MERCOSUR sollte folgendes sein: Wettbewerbsverständnis statt Wettbewerbsbestimmungen aus den Industriestaaten der EU zu übernehmen. Die Entwicklungsperspektive des MERCOSUR braucht den Wettbewerbsschutz, den das Wettbewerbsrecht gewährleisten sollte, wie zum Beispiel die enorme Privatisierungswelle im MERCOSUR zu begrenzen, damit die nationale Emerging-Industrie überhaupt eine Chance haben kann.

Und nur dieser Prozess von innen (MERCOSUR) nach außen (EU) gestaltet eine reale Perspektive für den MERCOSUR. Wie der Name schon sagt, ist es ein Prozess und keine automatische Übernahme von Normen.

Der Staat sollte hier eine große Rolle spielen und die Aufgabe des Pflagens, Subventionierens und Ermutigens einheimischer Firmen übernehmen; d. h. im Mittelpunkt sollten die primären Bedürfnisse und Strategien des MERCOSUR stehen, und die Wettbewerbspolitik und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen sollten diesen gerecht werden.³⁶⁵

³⁶⁵ Kohr plädiert darüber hinaus für eine Zusammenarbeit im Rahmen der UNCTAD, die bereits über eine Reihe von Prinzipien zu restriktiven Handelspraktiken verfügt. „Wenn darüber hinaus die Absicht besteht, für die Kooperation zwischen Wettbewerbsbehörden einzelner Länder zu sorgen, dann ist die WTO als Ort dafür unnötig und ungeeignet.“ Khor, Martin: „Die globale Wirtschaft und die Entwicklungsländer“, a. a. O., S. 230.

iii. Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen

Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen würde einen zu offenen Zugang zu den südamerikanischen Märkten verschaffen, der nicht mehr zu bremsen wäre.

Das Thema wird auch unterschiedlich in den Ländern des MERCOSUR behandelt. In Brasilien, dem Hauptland des MERCOSUR, sind z. B. noch viele Bereiche des öffentlichen Beschaffungswesens verfassungsrechtlich geschützt.

In Argentinien dagegen wurde das Recht zur Autonomie in der Politik des Beschaffungswesens weiträumig genommen. In diesem Kontext war sogar eine gravierende Ursache für die argentinische Krise 2001, dass der Privatsektor in wichtigsten Sektoren seine Niederlassungen in Argentinien sofort geschlossen hat. Die Bevölkerung hatte keine Chance, z. B. Lebensmittel zu kaufen, weil die privaten Unternehmen sich geweigert hatten, ihre Produkte zu verkaufen.

Wenn bestimmte Sektoren, die als Entwicklungsmechanismen dienen könnten, noch in staatlichen Händen gewesen wären, wäre die Situation in Argentinien sicherlich nicht so drastisch gewesen.

Die Folgen der Privatisierungswelle in Lateinamerika haben bereits große Dimensionen erreicht. Einige Länder könnten aber wichtige Sektoren, die ihrer nationalen Industriepolitik helfen können, noch in staatlichen Händen behalten oder andere Wege wählen, wie z. B. die Regierung Brasiliens, die die Joint Ventures zwischen dem Privatsektor und dem Staat als eine bessere Lösung gewählt hat.

iv. Handelserleichterung

Die Handelserleichterung sollte im MERCOSUR durch technische Unterstützung, anstatt durch zahlreiche Verpflichtungen in der WTO-Agenda erreicht werden.

Die Erklärungen beim ersten Gipfeltreffen der WTO in Doha 2001 regelte bereits die wesentlichen Punkte zum Thema Handelserleichterung. Deswegen können die

Entwicklungsländer, u. a. die MERCOSUR-Staaten, nur hoffen, dass keine neuen Bestimmungen zu diesem Thema auf multilateraler Ebene festgelegt werden.

Die Doha-Erklärung stellt in § 27 fest, dass der Rat für den Handel mit Gütern relevante Aspekte der Artikel V, VIII und X des GATT 1994 erneut prüfen und, wo angemessen, klarstellen und verbessern sowie die Bedürfnisse und Prioritäten in Bezug auf Handelserleichterungen von Mitgliedern, besonders der Entwicklungsländer, identifizieren soll.

Der Art. V befasst sich mit der Transitfreiheit, Art. VIII mit Gebühren und Formalitäten in Zusammenhang mit Import und Export und Art. X mit der Veröffentlichung und Verwaltung von Handelsregularien.

v. Agrarpolitik

Die Agrarpolitik ist der wichtigste Verhandlungspunkt für den MERCOSUR, insbesondere bei den Verhandlungen mit der EU. Aber auch mit den USA braucht der MERCOSUR eine Einigung.

Nur die Verhandlungsbasis ist unterschiedlich, denn während die USA als konkurrierender Partner eingestuft wird, entsprechen die Handelsaktivitäten mit der EU der klassisch-traditionellen Beziehung, in der die Entwicklungsländer des MERCOSUR hauptsächlich Agrarprodukte verkaufen, während die entwickelten Länder der EU ihre Spitzentechnologie verkaufen.

Trotzdem unterstützen nicht nur die USA, sondern auch die EU weiterhin ihre Landwirtschaft durch Subventionen.

Was die multilateralen Gespräche zwischen dem MERCOSUR und den USA betrifft, konkurrieren MERCOSUR und USA um den europäischen Markt.³⁶⁶ Ein Anliegen des MERCOSUR ist es, die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen der Regierungen in Argentinien und Brasilien mit der EU zu intensivieren. Sowohl Argentinien als auch Brasilien kooperieren lieber mit der EU als mit den USA.

³⁶⁶ Es ist eine sehr unfaire Konkurrenz, weil sich die MERCOSUR-Staaten im Gegenteil zu den USA keine Subventionen leisten können, auch wenn Brasilien, z. B. mit dem Export von Soja, der nur für den Export bestimmt ist, zur Zeit eine wettbewerbsfähige Agrarpolitik betreibt.

Und vor allem Brasilien, aber auch Argentinien und die übrigen Entwicklungsländer, fordern als große Agrarländer allerdings eine Verbesserung des letzten Angebots³⁶⁷ in diesem Bereich. Dagegen erwarteten die entwickelten Länder eine Zollreduzierung in den Bereichen Industrie und Dienstleistungen; dies könnte die Basis für eine Einigung im Agrarbereich sein.

Aber eine andere Aussage aus der EU spricht dagegen: „Die EU will die Importzölle für Agrarprodukte nicht mehr als um 46 Prozent senken.“ So EU-Agrarkommissarin Fischer-Boel vor dem letzten WTO-Treffen in Hongkong.³⁶⁸

Sie kritisierte vor allem die Haltung Brasiliens wie folgt: „Die Brasilianer sind sehr offensiv bei den Agrarzöllen.“ Brasilien hat aber „eine extrem effiziente wettbewerbsfähige Landwirtschaft.“ Wenn die EU die Zölle so weit senken würde, dass sie direkt mit Brasilien im Wettbewerb stünde, „dann würden sich unsere Landschaften komplett verändern“, sagte die Agrarkommissarin. Und weiter: „Wir wollen aber Produkte mit hoher Qualität herstellen und die Umwelt schützen.“

Der MERCOSUR und die EU fanden während des WTO-Gipfeltreffens in Hongkong³⁶⁹ weiterhin keine Einigung für die Agrarpolitik. Es herrscht aber auch kein Konsens, weder zwischen der EU und den USA noch innerhalb der EU selbst, wie z. B. die starre Haltung Frankreichs gegenüber der Öffnung der Agrarpolitik zeigt.

³⁶⁷ Das derzeitige Angebot umfasst eine Reduzierung der handelsverzerrenden Agrarsubventionen von bis zu 70 Prozent sowie den Abbau der höchsten Agrarzölle um bis zu 60 Prozent. Vor allem Brasilien bezeichnet die Realität als sehr unausgewogen: So liege der maximale Zollsatz auf Industrie-Produkte in Brasilien bei 35 Prozent, der Maximalzoll in der EU für Agrarprodukte dagegen bei 150 Prozent bis 160 Prozent. Siehe Interview mit dem Tagesspiegel 13.11.2005 vor dem WTO-Gipfeltreffen in Hongkong.

³⁶⁸ Siehe Interview mit dem Tagesspiegel 13.11.2005 vor dem WTO-Gipfeltreffen in Hongkong.

³⁶⁹ „Dabei sollte eine Einigung im Sinne aller Beteiligten erfolgen. Laut einer Studie der Weltbank würden nämlich alleine bis 2015 weltweit 300 Mrd. Dollar an zusätzlichem Einkommen entstehen, davon 45 Prozent in den Entwicklungsländern. Zwei Drittel dieser Summe würden durch tiefgreifende Agrarreformen erzeugt werden können.“ Siehe Erkaerung zum Gipfel unter www.wto.org (Besuch 12.10.2006)

Vierter Teil: Analyse der Perspektiven des MERCOSUR

In dem letzten Teil dieser Arbeit werden die realen Perspektiven des MERCOSUR als ein politischer Integrationsprozess, der mit der Problematik der Vertiefung seiner Integration konfrontiert wird, betrachtet.

Einen weiteren Aspekt bilden die Zusammenarbeit des MERCOSUR mit der EU einerseits und mit den USA im Rahmen der ALCA andererseits. Dabei wird eine kritische Auseinandersetzung anhand konkreter Ergebnisse während der letzten Gipfeltreffen ermöglicht.

Anschließend erweitert sich die Analyse auf die WTO-Entscheidungen im Streitbeilegungsverfahren, die nicht mit der Gewährleistung der nachhaltigen Entwicklung in den Entwicklungsländern des MERCOSUR und mit Menschenrechten zu vereinbaren sind.

I. MERCOSUR: Vertiefung eines politischen Integrationsprozesses?

Der MERCOSUR entwickelte sich Ende der 90er Jahre in einem zügigen Tempo und befand sich gleichzeitig auf dem Sprung ins 21. Jahrhundert inmitten einer wirtschaftlichen Krise, und zwar aufgrund der Spannungen, die Brasiliens Abwertung des Real im Jahr 1999 und die argentinischen Probleme angesichts der größten Wirtschaftskrise im Jahr 2001 hervorgerufen haben.

Brasilien begann deswegen, im Übermaß nationale Schutzmaßnahmen zu nutzen, die zu einem großen Hindernis für den Handel innerhalb des MERCOSUR geworden sind.

Für die daraus entstandenen Streitigkeiten zwischen den MERCOSUR-Staaten wurde im damaligen Ad-hoc-Verfahren im Rahmen des MERCOSUR kein wirksames Mittel gefunden, um die diesbezüglichen Unstimmigkeiten zu lösen.

Das Konsensprinzip zwischen allen MERCOSUR-Staaten hat bisher sehr gut funktioniert, aber in dieser Krisensituation hat es sich als unzureichend erwiesen. Darüber hinaus räumte der institutionelle zwischenstaatliche Charakter des

MERCOSUR jedem einzelnen Mitglied die Möglichkeit ein, Handelspräferenzen mit Drittländern separat auszuhandeln.³⁷⁰ Was die MERCOSUR-Staaten stark betrieben haben und dabei haben sie sich noch mehr distanziert.

Der MERCOSUR hat sich als politischer Integrationsprozess ebenfalls als unzureichend erwiesen. In diesem Zusammenhang gewinnt erneut die Frage nach supranationalen Organen an Bedeutung.

Im MERCOSUR herrscht aber die Auffassung, dass die Vorteile des Integrationsprozesses zwar bedeutend sind, aber nicht ausreichen, um dafür die staatliche Souveränität zu begrenzen. Die supranationale Frage wird auch im Gründungsvertrag von Asunción nicht beantwortet, der lediglich eine institutionelle Struktur in der „*Übergangsphase*“ zum gemeinsamen Markt in Artikel 9 des Gründungsvertrages festlegte.

Sicherlich kann der MERCOSUR aber auch es zahlreiche Erfolge verzeichnen. Der Integrationsprozess des MERCOSUR ist dabei, die geplante Vervollständigung³⁷¹ der Zollunion bis 2006 durch den allmählichen Abbau der länder- und produktspezifischen Sonderregelungen zu erreichen.

Auch bei der Entwicklung einer gemeinsamen Handelspolitik, vor allem im Bereich der Textil-, Automobil- und zuckerverarbeitenden Industrie, haben die MERCOSUR-Staaten durch die *binacionales* bzw. Joint Ventures Argentinien – Brasilien die kleinen und mittelständischen Unternehmen stärker gefördert.

Was die Gesetzesharmonisierung und die Koordination bestimmter Politikbereiche betrifft, wird auch die notwendige Formulierung einer gemeinsamen Wirtschafts-, Industrie-, Agrar- und Energiepolitik oder zumindest einer gemeinsamen Strategie in den Schlüsselsektoren der Wirtschaft von den MERCOSUR-Staaten schrittweise in die Wege geleitet, wie die bestehenden gemeinsamen Protokolle und beispielsweise das Wettbewerbsprotokoll oder das Harmonisierungsprotokoll zum Schutz des geistigen Eigentums bestätigt.

³⁷⁰ Aus diesen Gründen traf Chile die Entscheidung, ein bilaterales Abkommen mit den USA im Rahmen der NAFTA zu schließen, anstatt die Vollmitgliedschaft mit dem MERCOSUR einzugehen, was den MERCOSUR schwer getroffen hat.

³⁷¹ Die Vervollständigung wird von der EU stark unterstützt. Siehe unter <http://www.europa-digital.de/aktuell/dossier/aussenhandel/mercosur.shtml> (Besuch 15.01.2007)

Weiter streben die MERCOSUR-Staaten die Schaffung einer sozialen Harmonisierung mit dem Abkommen über die freie Personengrenzkontrolle an.

Dies sind maßgebende Aspekte, die zusammen mit dem Supranationalitätsprinzip zu der geplanten Schaffung eines gemeinsamen Marktes führen können. Und genau diese anderen Themen, wie die Vorbereitung eines gemeinsamen Marktes mit freiem Waren-, Kapital-, und Dienstleistungsverkehr sowie der Ausbau der internationalen Beziehungen des MERCOSUR stellen sich als die jetzige große Herausforderung für den MERCOSUR dar. Eine Vertiefung des Integrationsprozesses im Sinne der Schaffung einer supranationalen Organstruktur erscheint in diesen Zusammenhang wichtiger als je zuvor.

Die EU bestimmt sogar die Schaffung des gemeinsamen Marktes nach dem EU-Vorbild mit supranationaler Organstruktur als Voraussetzung für die Unterzeichnung des Freihandelsabkommens mit dem MERCOSUR.

Diese Situation macht deutlich, dass sich die institutionelle Struktur des MERCOSUR mit ihrem flexiblen Entscheidungsverfahren zwar positiv auf seine Anfangsdynamik mit flexiblen Entscheidungen ausgewirkt hat, zugleich aber auch seine größte Schwäche sein kann.

Paradoxerweise wird der MERCOSUR langfristig ohne eigene supranationale Organe kaum funktionsfähig sein, wenn er weiterhin sich rein als ein politischer Integrationsprozess behaupten will.

Aber vorher muss der MERCOSUR eine weitere schwierige Aufgabe erledigen und zwar eine Reform, die den Menschen in den MERCOSUR-Staaten eine reale Verbesserung ihres Sozialstandards ermöglicht und damit zu einer Verminderung von Kriminalität, Armut und Korruption in den Rechtssystemen führt. Als Folge könnten die MERCOSUR-Staaten nur dann die Gesetze durchsetzen.

In diesem Zusammenhang könnte dem MERCOSUR eventuell eine alternative Lösung für die Problematik mit dem Supranationalitätsprinzip entsprechen, indem durch eine langsame Anpassung nach und nach Prinzipien für bestimmte Bereiche etabliert werden.

II. Der MERCOSUR und die EU: Handelsliberalisierung mit dem MERCOSUR oder die Enteuropäisierung Lateinamerikas

Die EU ist eine einzigartige Gemeinschaft gemeinsamer Werte, Prinzipien und Rechtsgrundsätze, die bereits erfolgreich den Weg zur Schaffung einer internationalen Gemeinschaft von Demokratien und einer großen integrierten Wirtschaftsregion aufgezeigt hat. Dabei soll für den MERCOSUR die Lösung vielmehr sein, von den europäischen Erfahrungen im Integrationsprozess zu lernen, als diese zu kopieren.

Der MERCOSUR nimmt eine herausragende Stellung im Vergleich zu den anderen lateinamerikanischen Staatengruppen für die EU in Lateinamerika ein. Er ist mit Abstand der wichtigste Handelspartner der EU in diesem Kreis.³⁷²

Die Beziehungen EU – MERCOSUR wurden durch das Rahmenabkommen von 1995 institutionalisiert, das den anfänglichen Weg zu einer politischen Zusammenarbeit wählte, um perspektivisch eine Freihandelszone zwischen beiden zu schaffen.

Dieser Vertrag sieht neben einer Intensivierung der politischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit sowie einer engeren Kooperation in zahlreichen Bereichen, wie Umweltschutz, Energiegewinnung, Technologie und Wissenschaft sowie Drogenbekämpfung, auch einen allmählichen Abbau der tarifären und nichttarifären Handelsschranken vor, die Bildung einer gemeinsamen Freihandelszone mit dem MERCOSUR später unterstützen soll.

Auf der Verhandlungsagenda des geplanten Freihandelsabkommens zwischen der EU und dem MERCOSUR stehen neben der Landwirtschaft auch die Bereiche Investitionen, öffentliches Beschaffungswesen, Marktzugang für Industriegüter sowie Dienstleistungen im Finanzsektor, der Telekommunikation und dem maritimen Handel, natürliche Ressourcen und die Biodiversität der MERCOSUR-Staaten.

³⁷² Der Mercosur hat nicht nur das größte wirtschaftliche Potential, auch der Handelsanteil der EU ist dort mit 25 Prozent höher als in den anderen lateinamerikanischen Ländern. Trotzdem erreichen die Verhandlungen sehr langsam konkrete Ergebnisse.

Ein wunder Punkt in den künftigen Verhandlungen über den Abbau der Handelsbarrieren ist zweifellos der Agrarsektor³⁷³, da die Exportprodukte des MERCOSUR als Gefahr für die Agrarpolitik der EU weiterhin betrachtet werden.

Aber bis zu dieser Freihandelszone muss noch ein weiter Weg zurückgelegt werden. Sollte eine Freihandelszone vereinbart werden, dürfen laut Artikel 24 der WTO in keinem Sektor permanente Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Die MERCOSUR-Staaten drängen auf eine rasche Einbeziehung des Agrarsektors in die vorgesehene Freihandelszone, eine Forderung, der einige EU-Mitgliedsstaaten und potentielle Konkurrenten des MERCOSUR, wie vor allem Frankreich und Osteuropa, nicht gerne entgegenkommen.

Aus der Sicht des MERCOSUR besteht gerade aufgrund der frühen negativen Erfahrungen mit den USA großes Interesse an einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der EU, obwohl er nicht erneut von einem einzigen Partner abhängig werden möchte. Damit ist auch offen, ob die Beziehung zu den USA aufrechterhalten wird.

Die Gespräche um das Freihandelsabkommen zwischen der EU und dem MERCOSUR scheiterten z. B. während des Gipfeltreffens in Mexiko 2004, weil die EU sich weigerte, Zugeständnisse in der Landwirtschaft zu machen, während die MERCOSUR-Staaten es ablehnten, weitere Marktliberalisierungen im Bereich von Industrie und Dienstleistungen vorzunehmen.

In den Bereichen öffentliche Beschaffung, Dienstleistungen und Investitionsregeln verhält sich die EU offensiv und fordert z. B. gleichen Zugang zu den öffentlichen Aufträgen der MERCOSUR-Regierungen in den Bereichen Wasser, Transport und Energie.³⁷⁴

Die EU bot zwar einen verbesserten Marktzugang im Agrarbereich an, wollte aber einen Teil davon nur im Rahmen der WTO-Agrarverhandlungen gewähren. Auf dem letzten Gipfeltreffen in Wien gab es keinerlei Entscheidungen zur Weiterführung der

³⁷³ Der Handelsprotektionismus der EU zielt darauf, die aus Osteuropa eingeführten Waren und vor allem den französischen Agrarmarkt zu schützen.

³⁷⁴ Siehe Aussenbeziehung http://europa.eu/index_de.htm *Besuch 15.01.2007)

Verhandlungen zwischen der EU mit dem MERCOSUR. Sie stagnieren also weiter.³⁷⁵

Trotz der ermutigenden Impulse, die vom Gipfeltreffen von Wien 2006³⁷⁶ ausgingen, sind die Verhandlungen noch weit von ihrem Abschluss entfernt, da diese vom Abschluss der WTO-Verhandlungen des vorherigen Gipfeltreffens in Hongkong 2005 abhängig sind. Es wird hier der Sensibilität bestimmter Erzeugnisse und den Regeln der WTO Rechnung getragen.

Die Perspektiven einer konkreten Zusammenarbeit hängen einerseits vom MERCOSUR ab, wenn er sich für die Vertiefung seines Integrationsprozesses auch im Sinne der Schaffung von supranationalen Organen entscheiden würde. Seitens der EU sind die Chancen für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit dadurch beschränkt, dass zurzeit der MERCOSUR offensichtlich keine Priorität für Europa darstellt.

Aber nur wenn die ALCA-Verhandlungen sich erfolgreich weiterentwickeln, könnte dies für die EU die sogenannte „*Enteuropäisierung Lateinamerikas*“ bedeuten. Um dies zu vermeiden, sollte das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und dem MERCOSUR vor dem ALCA-Vertrag die ersten Erfolge zeigen.

III. Der MERCOSUR und die ALCA: Die drei möglichen Szenarios

Der MERCOSUR betrachtet ohne Zweifel die ALCA aus der Perspektive der wirtschaftlichen Monroe-Doktrin zur Nordamerikanisierung Lateinamerikas. Demzufolge möchten die USA nicht mehr, als ihre politische Position festigen, um durch Bündnisse mit den lateinamerikanischen Staaten eine bessere Verhandlungsposition in anderen internationalen und multilateralen Foren zu haben.

Das erste Abkommen mit den USA wurde 1991 während des ersten Gipfeltreffens für die ALCA unterzeichnet. Die geplanten Zielsetzungen über die Verwirklichung einer panamerikanischen Freihandelszone im Jahr 2005 sind nicht erreicht worden, da der

³⁷⁵ Erschienen in: Info-Blatt 68 des Ökumenischen Büros München, Mai 2006. www.oekubuero.de.

³⁷⁶ Gipfeltreffen 11. bis 13. Mai 2006. Siehe noch von Harberman, Birgit EU Lateinamerika – Vielfältige Aspekte einer wissenschaftlichen wirtschaftlichen Zusammenarbeit. KEF FACT SHEET 01.08.2006. http://www.oew.ac.at/kef%20info%20factsheets/KEF_factsheet_2006_no2_de_HQ.pdf (Besuch 15.01.2007)

MERCOSUR die USA-Forderungen nicht akzeptiert hat. Es kam aber zu einer neuen Version des Vertrages, der sog. „ALCA light“.

Im Grunde genommen wissen die MERCOSUR-Staaten zwar, dass die USA kein Staatengemeinschaftsbündnis in Lateinamerika unterstützt oder unterstützen wird, trotzdem akzeptieren sie die steigenden nordamerikanischen Investitionen im MERCOSUR, die sogar höher sind als die aus der EU, solange mit der EU keine Einigung vereinbart wird. Es wird bereits die NAFTA-Erweiterung vorgenommen, zumindest nach und nach.

Aus der Betrachtung der Beziehung MERCOSUR – ALCA lassen sich drei mögliche Wege für den MERCOSUR ableiten:

Die eine Möglichkeit wäre eine große Allianz zwischen dem MERCOSUR und der Andengemeinschaft. Damit hätte der MERCOSUR seine Stellung in Lateinamerika behauptet, und die NAFTA ihre in Nordamerika.

Aufgrund der bilateralen Verträge der USA mit Kolumbien als Vertragspartei der Andengemeinschaft hat Venezuela als Gegengewicht das Assoziierungsabkommen mit dem MERCOSUR bereits unterschrieben. Der MERCOSUR verstärkt sich zwar mit Venezuela, aber eine große Allianz wurde hiermit nicht abgeschlossen.³⁷⁷

Die zweite Möglichkeit wäre die Schaffung der ALCA, wie ursprünglich geplant, in ganz Lateinamerika, was wiederum das Ende des MERCOSUR wäre. Dies kann aber nicht geschehen, solange der MERCOSUR die Bedingungen der USA ablehnt.

Die Perspektiven für die Schaffung der ALCA, wie von den USA vorgeschlagen, wurden erneut während der letzten Gipfeltreffen 2005 und 2006 von den MERCOSUR-Staaten abgelehnt.

³⁷⁷ Beitrag von Ramm, Tommy. Bis 2013 soll Venezuela die Vollmitgliedschaft im MERCOSUR erhalten. Chaves will dem Versuch der USA, wieder Einfluss auf dem nach links tendierenden Kontinent zu gewinnen, entgegensteuern und seine Idee eines vereinigten südamerikanischen Kontinents voranbringen. Hierfür tanzt er auf mehrere Hochzeiten und Scheidungen gleichzeitig. Neben der Ankuendigung, aus dem G/3 Bündnis mit Mexiko und Kolumbien austreten zu wollen, erklärt er die Andine Wirtschaftsgemeinschaft (CAN) ist tot, nachdem er Peru und Kolumbien Anfang 2006 Freihandelsabkommen mit den USA beschlossen haben. Unser beitriff zum MERCOSUR festigt die Mauer gegen die Freihandelsabkommen, sagte Chaves. Mit Kuba und Bolivien arbeitet Chaves an dem alternativen Bolivarianischen Bündnis für Lateinamerika und die Karibik (ALBA), das auch im Mai konkretisiert wurde. Artikel aus Neues Deutschland, 13. Juni 2006. <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Venezuela/mercosur2.html> (Besuch 15.01.2007)

Schließlich könnte der MERCOSUR den Weg des Bilateralismus wählen. Und tatsächlich hat der MERCOSUR bilaterale Abkommen zwischen den MERCOSUR-Staaten und den USA auf der Basis vier plus eins den Vorzug gegenüber einem Abkommen zwischen dem MERCOSUR und der ALCA gegeben.

Damit ist eine *ALCA light* entstanden, die zwar die langsame NAFTA-Süderweiterung in Lateinamerika gewährleistet, aber für den MERCOSUR strategisch eine gewisse Zeit einräumt, um mit der EU einige weitere Verhandlungen zu führen, die zur Unterzeichnung des Freihandelsabkommens führen könnten.

Wahrscheinlich hat der Wirtschafts-Nobelpreisträger Joseph Stiglitz genau dieses Ergebnis im Sinne gehabt, als er dem MERCOSUR empfohlen hat, für bessere Bedingungen zu kämpfen, wie folgt: „Aus der Nord-Süd-Perspektive USA versus MERCOSUR besteht gerade für Entwicklungsländer die Gefahr einer Deindustrialisierung und damit einer Rückentwicklung, die auch durch die mit Nord-Süd-Abkommen verbundenen Investitions- und Wachstumsgewinne nicht wettgemacht werden. Joseph Stiglitz empfahl Lateinamerika deshalb, mit den USA ein Abkommen auszuhandeln, das mehr Gerechtigkeit und Ausgleich enthält.“³⁷⁸

IV. Das WTO-Streitbeilegungsverfahren und die Entwicklungsländer in den Menschenrechten und im Umweltrecht

Hier geht es hauptsächlich um die Klärung einer einzigen Frage, und zwar, ob die MERCOSUR-Staaten weiterhin zulassen werden, dass die finanziellen Gewinne den Vorrang vor Umwelt- und Menschenrechtsstandards haben.

Die entwickelten Länder der EU und die USA drängen weiter auf neue Abkommen über Investitionen, Wettbewerb und das öffentliche Beschaffungswesen. Sollten diese zustande kommen, würden die neuen Regulierungen die Aussichten der Entwicklungsländer auf Entwicklung beeinträchtigen oder sogar vernichten.

Die internationalen Konzerne verlegen im Rahmen der Globalisierung ihren Herstellungssitz ins Ausland, d. h. zum Beispiel in die Entwicklungsländer des

³⁷⁸ Zit. Nach der Zeitung „El Espectador“ (Bogotá – Kolumbien), 11.3.2003.

MERCOSUR, wo die schwachen Rechtssysteme die Durchsetzung von bestehenden Sozial- und Umweltschutzgesetzen nicht erlauben. Sie stellen Produkte her, die nicht mehr in den entwickelten Länder zugelassen sind, weil sie umwelt- oder menschengeschädlich sind. Die gleichen Produkte werden aber in den Entwicklungsländern weiterhin verkauft. In den MERCOSUR-Ländern geschehen täglich Skandale, die z. B. mit der EU- und nordamerikanischen Pharmaindustrie verbunden sind.

Die WTO-Entscheidungen im Streitbeilegungsverfahren unterstützen eine einseitige Liberalisierung des Handels. Das Verfahren wird durch das Konsensprinzip geleitet, indem der Schiedsspruch durch die Ablehnung einer einzelnen Vertragspartei abzuwenden ist. Die Nichteinhaltung von rechtskräftigen Entscheidungen wird durch hohe Geldstrafen geahndet. Diese Strafe ist oft der Hauptgrund für eine vorzeitige Vereinbarung über die Änderung eines nationalen Gesetzes; vor allem wenn es sich um Entwicklungsländer handelt, da diese oft die hohen Kosten nicht auf sich nehmen wollen, auch wenn es darum geht, dass sie eine Gefährdung der nachhaltigen Entwicklung durch die industriefreundliche Haltung der Entscheidungen im Rahmen der WTO akzeptieren müssen.

In diesem Zusammenhang stellt Oppermann³⁷⁹ fest, dass das WTO-Streitbeilegungsverfahren wegen seiner „*politischen Gebundenheiten*“ nicht als trans- oder gar internationale Gerichtsbarkeit bezeichnet werden kann.

Weiter stellt Khor in diesem Kontext Folgendes fest: „Tatsächlich wird die grundlegende Interpretation des Internationalen Rechts durch die WTO-Schiedsgerichte von Völkerrechtlern unlängst in verschiedenen Artikeln als fehlerhaft kritisiert. Trotz dieser enormen strukturellen Mängel sind die Urteile der WTO-Tribunale mit starkem Nachdruck verbunden, denn im Gegensatz zu den Bestimmungen anderer internationaler Abkommen kann die WTO ihren Regeln durch Wirtschaftssanktionen Geltung verschaffen. Wenn ein nationales Gesetz bei der WTO erfolgreich beanstandet wurde, hat das unterlegene Land nur drei Möglichkeiten: Es kann das Gesetz aufheben oder ändern; es kann sich mit dem

³⁷⁹ Vgl. Oppermann, a. a. O. S. 123

klagenden Land auf eine finanzielle Entschädigung einigen, oder es muss Wirtschaftssanktionen in Kauf nehmen.³⁸⁰

Die drei konkreten Beispiele für die einseitigen WTO-Entscheidungen im Streitbeilegungsverfahren stammen sowohl aus entwickelten Länder, wie der EU und den USA, als auch aus Entwicklungsländern, wie Brasilien, Venezuela oder Guatemala und erklären die oben genannte Problematik.

Das erste Beispiel ist das europäische Verkaufsverbot für mit Hormonen behandeltes Rindfleisch, das von der WTO für regelwidrig erklärt wurde, obwohl die EU es auf inner- und außereuropäische Produkte anwandte.

Durch diese Entscheidung wurde die EU gezwungen, entweder das von den Verbrauchern geforderte Verbot hormonverseuchten Fleisches aufzuheben oder Wirtschaftssanktionen der USA in Kauf zu nehmen.³⁸¹

Die USA wiesen das EU-Angebot zurück, solange Entschädigung an sie zu zahlen, bis die EU die von der WTO vorgeschlagenen Untersuchungen zur Risikobewertung durchgeführt hatte. Die USA vertrat die Auffassung, dass ein Staat nach den WTO-Bestimmungen die Gesetze abschaffen muss, die den WTO-Regeln nicht entsprechen. Aber eigentlich hat das Gesundheitsschutzniveau, das die EU ihren Verbrauchern bieten will, nichts mit Handel zu tun.

Ein anderes Beispiel ereignete sich in Lateinamerika zwischen der Regierung Guatemalas und dem nordamerikanischen Konzern für Babynahrung *Geber*.

Ziel eines Gesetzes in Guatemala war, das Stillen bei Säuglingen zu fördern, um diese in Schutz zu nehmen. Daher verbot das Gesetz die Verwendung von Säuglingsbildern auf den Etiketten von Babynahrung, wenn diese für Kinder unter zwei Jahren bestimmt war, weil diese Bilder bei analphabetischen Eltern die Vorstellung von gesunden, wohlernährten Kindern wecken könnten.

³⁸⁰ Khor, Martin, a. a. O., S. 267.

³⁸¹ Ebd., S. 268 f.

Nach der Verabschiedung des Gesetzes ging die Kindersterblichkeit in Guatemala beträchtlich zurück.

Die WTO-Staaten waren nach dem damals verabschiedeten Abkommen über das Recht auf geistiges Eigentum verpflichtet, Warenzeichen wie das vertraute fette Geber-Babygesicht zu schützen. Die Firma Geber drohte daher der Regierung Guatemalas, Rechtsmittel einzulegen. Um die Kosten eines Verfahrens oder eventuelle Sanktionen zu vermeiden, änderte Guatemala deshalb das Gesetz.

Da die WTO ihrer Tradition treu bleibt, im Zweifel gegen öffentliche Gesundheits- und Verbraucherschutzbestimmungen zu entscheiden, etabliert sich der neue Trend, dass Unternehmen und Staaten nicht mehr Klage erheben, sondern die bloße Drohung mit Sanktionen der WTO nutzen, um eine Verwässerung nationaler Gesundheits- oder Arbeitsschutzgesetze zu erreichen.³⁸²

Ein anderes Beispiel geschah zwischen Brasilien und Venezuela gegen die USA. Beide Länder haben, um die eigene Ölindustrie zu schützen, eine Bestimmung des US-amerikanischen „Saubere Luft-Gesetzes (oder Clean Air Act)“ zum Schadstoffgehalt von Kraftstoffen angefochten. Dieses US-Gesetz verlangte von den Ölraffinerien sauberes Benzin zu produzieren, um eine bessere menschen- und umweltfreundliche Lösung zu haben.

Die Entscheidung der WTO fiel zugunsten Venezuelas und Brasiliens. Als Folge wurde der Clean Air Act geändert. Die Entscheidung gestand zwar zu, dass die Luft eine schutzwürdige natürliche Ressource sei, meinte aber, dass die von den USA zu diesem Zweck eingesetzten Mittel nicht den WTO-Regeln entsprachen.³⁸³

Als Folge werden Raffinerien aus allen Ländern die nationale Standard-Option nur dann nutzen, wenn sie ihnen einen schwächeren Umweltschutz gewährleistet und sie so unreineres Benzin in die USA verkaufen können. Die WTO eröffnet also Firmen die Möglichkeit, Regelungen anzufechten, die sich in der nationalen Politik durchgesetzt haben.

³⁸² In: Schwarzbuch Globalisierung, a. a. O., S. 274.

³⁸³ In: Schwarzbuch Globalisierung, a. a. O., S. 278.

Die dargestellten Fälle zeigen, dass das Recht von Unternehmen ohne Zweifel einen höheren Stellenwert hat als das Lebensrecht von Völkern und der Umweltschutz. Aus diesen Gründen sind die WTO-Entscheidungen für die einseitige Liberalisierung des Handels mit Nachteilen vor allem für die Entwicklungsländer verbunden.

Zwar wurden als neue Ziele für die WTO zusätzlich die Förderung nachhaltiger Entwicklung und der Umweltschutz in der Präambel verankert, diese sind jedoch mit den Rechtsentscheidungen der WTO im Streitbeilegungsverfahren beim besten Willen nicht zu vereinbaren.

In diesem Kontext wird der Staat als vollkommen unfähig eingestuft, mit seiner demokratisch gewählten Regierung für die öffentliche Gesundheit, die soziale Sicherheit und Umweltfragen zu sorgen und selbst zu entscheiden.

Als ein weiteres gravierendes Beispiel wird der Kyoto-Vertrag betrachtet, weil er nicht mit dem WTO-Grundsatz der Nicht-Diskriminierung übereinstimmend ist.

Der nordamerikanische Kongress begründet seine Ablehnung des Kyoto-Abkommens damit, dass Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen, wie sie im Kyoto-Abkommen bestimmt sind, der nordamerikanischen Wirtschaft schaden könnten.

Damit würden die USA-Konzerne, wie es bereits in anderen Industriestaaten geschehen ist, ihre Produktionsstätten in die Entwicklungsländer verlagern. Diese Entwicklungsländer sind nämlich nach dem Kyoto-Protokoll nicht verpflichtet, ihre Emission zu reduzieren.

Durch das Kyoto-Protokoll werden die Unterzeichner angehalten, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz in maßgeblichen Bereichen der Volkswirtschaft zu ergreifen – ein entscheidendes Ziel bei der Abschwächung des Klimawandels.

Eine wichtige Methode, um dies zu erreichen, ist die Verabschiedung von Energiesparvorschriften bei Konsumprodukten, wie z. B. Kraftfahrzeugen.³⁸⁴ Mit dem Export, zum Beispiel von Kraftfahrzeugen, kam es zu unterschiedlichen Steuerklassen, was den Grundsatz der Nicht-Diskriminierung im Rahmen der WTO-Regeln verletzt. Damit besteht ein rechtliches Problem zwischen den Bestimmungen der WTO und denen des Kyoto-Vertrages.³⁸⁵

Während nach den WTO-Regeln kein Unterschied zwischen „gleichartigen Waren“ nach dem oben genannten Grundsatzprinzip gemacht werden darf und sie nicht aufgrund ihrer Herstellung oder ihres Herstellungsorts diskriminiert werden dürfen, verlangt das Kyoto-Abkommen bei den drei wichtigsten Mechanismen zu seiner Umsetzung die Unterscheidung zwischen verschiedenen Herstellungstechniken und -verfahren, zwischen Unterzeichnern des Abkommens und anderen Staaten und zwischen Industriestaaten mit höheren Emissionen und Entwicklungsländern mit geringeren Emissionen. Ohne solche Unterscheidungen ist eine Reduktion der Treibhausgase letztlich unmöglich, da, um das Klima zu verändern, bestimmte Technologien benachteiligt werden müssen.³⁸⁶

Aus dieser Perspektive sind die WTO, ihre Abkommen und ihre Entscheidungen im Streitbeilegungsverfahren möglicherweise der gefährlichste Angriff auf die nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern. Das Umweltrecht und die Menschenrechte spielen offensichtlich eine untergeordnete Rolle.

³⁸⁴ Japan brachte mit das sparsamste Fahrzeug auf den damaligen Markt. Die EU hatte sich mit dem Verrband der europaeischen Autohersteller geeignigt, die Treibhausgasemissionen auch zu reduzieren.Siehe mehr unter Agenda 21 Treibhausgase – Daten/ Statistiken/ Infografiken. [Http://www.learn-line.nrw.de/angebote/agenda21/daten/treibhausgase.htm](http://www.learn-line.nrw.de/angebote/agenda21/daten/treibhausgase.htm) *Besuch 15.01.2007).

³⁸⁵ In: Schwarzbuch Globalisierung, a. a. O., S. 382.

³⁸⁶ In: Schwarzbuch Globalisierung; a. a. O., S. 284.

Abschließende Betrachtung

Die Bilanz der ersten fünfzehn Jahre des MERCOSUR ist trotz der wirtschaftlichen Krisen in Brasilien und Argentinien überwiegend als positiv zu bezeichnen. Alles deutet darauf hin, dass die Integration im MERCOSUR ein unwiderruflicher Prozess ist, der auf einem neuen Sui-generis-Entwicklungsmodell in Lateinamerika basiert.

In diesem Sinne werden Erfolge und Rückschläge des MERCOSUR wegweisend für ganz Lateinamerika sein. Der neue Erweiterungskurs hat sich positiv für den MERCOSUR mit dem Assoziierungsabkommen mit Chile, Peru, Bolivien, Venezuela und den neuesten Gesprächen mit Kuba weiterentwickelt. Der MERCOSUR ist somit der bisher erfolgreichste Integrationsansatz in Lateinamerika und der erste ernsthafte Versuch, gemeinsam eine Exportkultur zu entwickeln, sich stärker an die Nachfrage anzupassen und das wirtschaftliche Potential Lateinamerikas zu nutzen. Er wird weiterhin andere lateinamerikanische Länder anziehen.

Was die Vertiefung bzw. die Weiterentwicklung des Integrationsprozesses angeht, hat zweifellos die Integrationsgeschwindigkeit im Vergleich zur dynamischen Anfangsphase im Laufe der Jahre abgenommen. Ein deutlicher Hinweis dafür war die allmähliche Abschwächung der zwischenstaatlichen Struktur des MERCOSUR in Krisensituationen. Sowohl die Finanzkrise in Brasilien als auch die Rezession in Argentinien zeigten die Grenzen des „Erfolgsmodells“ MERCOSUR, der nur mit der Schaffung supranationaler Organe die angestrebte Rechtssicherheit sowohl innerhalb des erweiterten MERCOSUR-Raums als auch außerhalb im außerregionalen Kontext gewährleisten kann.

In diesem Zusammenhang könnte eine Zusammenarbeit mit der EU, als lang bestehendem gemeinsamen Markt, von großem Nutzen sein. Obwohl beide Integrationsprozesse sich sehr unterschiedlich entwickelt haben, waren die EU und der MERCOSUR ursprünglich „Geschwister-Projekte“, zumindest aus der Sicht Südamerikas, weil sogar die Gründung des MERCOSUR aufgrund der Integrationsidee der EU stattfand.

Nach Jahren zahlreicher Krisen hat der erfolgreiche Integrationsprozess der EU inzwischen eine gewisse Reife erreicht und spielt daher eine übergeordnete Rolle für die neue Entwicklung der Definition von Staatssouveränität im Völkerrecht, während

der MERCOSUR, noch relativ jung, mit der Vertiefung des Integrationsprozesses gerade erst beginnt. Aus den EU-Erfahrungen zu lernen, könnte für den MERCOSUR neue Ansätze für die Schaffung supranationaler Organe bringen, auch wenn dies anfänglich in begrenzter Weise stattfinden sollte.

Das derzeitige Verhältnis zum nationalen Recht im MERCOSUR und die schwache zwischenstaatliche Struktur seines institutionellen Rechts bietet keine Rechtsicherheit für die getroffenen Entscheidungen sowohl zwischen den Mitgliedsstaaten und den Assoziierungsmitgliedern des MERCOSUR als auch außerhalb bei den Verhandlungen mit der EU und mit den USA im Rahmen der ALCA. Somit kann keine von den nationalen Rechtsordnungen unabhängige Weiterentwicklung des Gemeinsamen Markt des Südens, wie im Gründungsvertrag bestimmt wurde, gefördert werden. In diesem Sinne kann das Gemeinschaftsrecht viel beitragen, obwohl die MERCOSUR-Staaten nicht beabsichtigen, das EU-Modell zu kopieren, sondern dieses an die eigenen Bedürfnisse mit der Schaffung supranationaler Organe schrittweise anzupassen.

Sogar das Wettbewerbsrecht im MERCOSUR mit dem verabschiedeten Wettbewerbsprotokoll erscheint, aufgrund des Verhältnisses des MERCOSUR-Rechts zur nationalen Rechtsordnung, als nicht anwendbar, weil das Protokoll immer in der Normenpyramide unter den nationalen Wettbewerbsgesetzen liegt.

Darüber hinaus werden, aufgrund des nordamerikanischen Rechtseinflusses, die Antitrustgesetze, als protektionistische Maßnahmen zum Schutz der eigenen Industrie, im MERCOSUR weiterhin häufig verwendet. Und dies geschieht, obwohl, aufgrund des zunehmenden europäischen Rechtseinflusses, bereits Wettbewerbsgesetze vorhanden sind, die diese Antidumpinggesetze grundsätzlich ablehnen.

Im Grunde genommen sind die Wettbewerbsgesetze quasi aus Europa importiert worden. Aber, wie im geschichtlichen Überblick der Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika gezeigt wurde, liegt die Problematik nach wie vor bei der Durchsetzung dieser Normen. Diese finden oft keine Anwendung, wenn sie mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Problemen dieser Länder konfrontiert werden. Die Rechtsentwicklung hängt ohne Zweifel mit den sozialen und wirtschaftlichen Aspekten zusammen.

Im Fall des MERCOSUR hemmen vor allem die korrupten Institutionen und Regierungen, die Kriminalität und die steigende Arbeitslosigkeit die Durchsetzung. In diesem Zusammenhang verstärkt sich die Bedeutung der Verbesserung des Lebensstandards, des Umweltschutzes und der Menschenrechte sowie die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung als wichtiger Aspekt für die effektive Zusammenarbeit mit dem MERCOSUR.

Auch das Recht des geistigen Eigentums befindet sich in dieser Sackgasse, da einerseits die entwickelten Länder der EU und der USA weiterhin einen umfangreichen Marktzugang, Technologietransfer und ausländische Investitionen fördern, andererseits sich immer weniger Chancen für die MERCOSUR-Staaten bieten, mit den vorhandenen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums realen Schutz zu gewährleisten, weil sie die eigene Industrie nicht weiterentwickeln können. Die sogenannte Entwicklung findet weiterhin nur in der Theorie statt.

Die politischen Prognosen für die Zukunft des MERCOSUR sind damit eng mit der Trilogie EU, ALCA und WTO verbunden. Seitens der EG geht es hauptsächlich darum, das Freihandelsabkommen zu unterzeichnen und umzusetzen, da im Rahmen dessen bereits eine umfangreiche Zusammenarbeit vorgesehen ist.

In der Weiterverhandlung im Rahmen der ALCA gewinnen die bilateralen Verträge an Bedeutung, weil diese allmählich ein anderes Bild der ursprünglich geplanten ALCA in Lateinamerika mit der sog. *ALCA light* gestalten.

Auf multilateraler Ebene sollten erneut die Gespräche zwischen dem MERCOSUR und den beiden Integrationsprozessen EU und ALCA im Rahmen der WTO intensiviert werden, weil die zunehmenden Allianzen zwischen dem MERCOSUR und anderen Entwicklungsländern die Chancen seines internationalen Handelswettbewerbs erweitern.

Was die EU betrifft, ist sie weiterhin der größte Geldgeber Lateinamerikas.³⁸⁷ Doch die wirtschaftliche Entwicklung in diesen Ländern hängt nicht vom Entwicklungshilfe, sondern vom Freihandel³⁸⁸ ab. Und es ist genau dieser Punkt, bei dem sich die EU weigert, die Länder Lateinamerikas zu unterstützen.

Der Agrarbereich zeigt das größte Wirtschaftspotential für die MERCOSUR-Staaten. Dagegen verschließt der europäische Protektionismus in der EU-Agrarpolitik den MERCOSUR-Staaten den Weg zu wirtschaftlicher Entwicklung. Die EU stellt die Öffnung ihrer Märkte unter die Bedingung, dass die MERCOSUR-Staaten Arbeitsmarkt- und Umweltregulierungen übernehmen, die nach der Auffassung des MERCOSUR sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit und das wirtschaftliche Wachstum auswirken würden.

Aber auch der MERCOSUR muss seine Agrarpolitik anders lenken, damit die sog. nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden kann. Und um nur Brasilien als Beispiel zu nehmen, tragen heute die modernen, großen, mechanisierten und chemisierten Monokulturen für Soja praktisch nichts zur Ernährung der eigenen Bevölkerung bei, da fast nur für den Export und die Bereicherung einiger weniger gearbeitet wird.

Die Agrarpolitik, die diese Art von Landwirtschaft fördert, hat außerdem dazu beigetragen, dass das brasilianische Bauerntum heute vor dem Aussterben steht. Grundnahrungsmittel sind inzwischen knapp, sogar schwarze Bohnen, die praktisch zu jeder brasilianischen Mahlzeit gehören, müssen oft aus Mexiko oder aus den USA importiert werden.³⁸⁹ Dabei sollten mit den modernen Methoden im Agrarbereich eigentlich die brasilianischen Hungerprobleme längst gelöst sein.

³⁸⁷ Diese alte Rolle hat die EU weltweit. Siehe mehr unter Taetigkeitsbereich der EU Entwicklungspolitik. Handel und Hilfe. Unter www.europa.eu.int/pol/dev/overview-de.htm (15.01.2007)

³⁸⁸ Zum Beispiel zeigt der Index ökonomischer Freiheit, der vom kanadischen Fraser Institute veröffentlicht wird, dass das BIP pro Kopf im Fünftel der Staaten mit den größten Handelsbeschränkungen im Jahr 2002 nur bei 1.883 Dollar lag. Die Länder jenes Fünftels, das mehr auf Freihandel setzt, glänzten im selben Jahr hingegen mit einem BIP pro Kopf von 23.938 Dollar. Unter homepage ZEW Zentrum fuer Eropaeische Wirtschaftsforschung. http://www.zew.de/de/presse/php?action=article_show&LFDNR=367 (15.01.2007)

³⁸⁹ Die brasilianischen Schwarzbohnen werden heutzutage aus Chile, Argentinien, Bolivien, Mexiko und sogar aus dem USA importiert. Unter http://www.cnpaf.embrapa.br/publicacao/comunicadotec/comt_43.pdf (Besuch 15.01.2007)

Die bilateralen Verhandlungen EU – MERCOSUR für das Freihandelsabkommen sollten endlich den Ansatz verfolgen, der für beide Seiten Vorteile bringt, aber auch die Nachteile müssen in Kauf genommen werden. Ansonsten wird die Enteuropäisierung Lateinamerikas, vor allem wenn die ALCA sich weiterentwickelt, nicht zu vermeiden sein, und dies kann geschehen, obwohl es in Lateinamerika weiterhin keine gemeinsame Linie für die ALCA gibt.

Die Rechtsgrundlagen mit zahlreichen bilateralen Verträgen zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten und Assoziierungsstaaten des MERCOSUR umfassen zwar alle Bereiche der Zusammenarbeit, aber die EU hat den MERCOSUR als Bündnis nicht in ihrer Prioritätenliste. Es wird von der EU noch nicht wahrgenommen, dass die Rolle des MERCOSUR als Bündnis in Lateinamerika sich verstärkt hat und damit auch das Interesse der lateinamerikanischen Länder steigt, den MERCOSUR zu nutzen und stärker am internationalen Handelswettbewerb teilzunehmen.

Mit dieser Haltung sind für die EU große Nachteile im MERCOSUR-Raum verbunden, und es wird, wie es mit der NAFTA in der EU-Mexiko-Beziehung damals geschah, die Enteuropäisierung Lateinamerikas vorausgesagt. In Hinblick auf Mexiko ist es für die EU trotz der nachträglichen Unterzeichnung des umfangreichen Freihandelsabkommens nicht mehr möglich die Entwicklung nachzuholen.

Was die ALCA betrifft, ist das gigantische ALCA-Projekt für die zwei Amerikas von enormen Entwicklungsdisparitäten geprägt. Die unterschiedlichen Entwicklungsstadien der lateinamerikanischen Länder, die zum Teil durch die Entstehungsgeschichte und die konsequente Entwicklung von zwei Amerikas zunächst zu begründen sind, bilden das Hauptproblem,. Es gibt zu viele verschiedene Interessen, die durch bilaterale Verträge zum Teil geschützt werden. All das zeigt, dass die angebliche sog. „Einigung für die Amerikas“ fast unmöglich wird. Vor allem die Mehrheit der Länder im MERCOSUR und in der Andengemeinschaft betrachtet die ALCA, in ihrer ursprünglichen Fassung, weiterhin als den Versuch der USA, die Nordamerikanisierung Lateinamerikas voranzutreiben.

In diesem Kontext hat die Erweiterung des MERCOSUR ermöglicht, dass er die Hauptrolle als Vertreter der lateinamerikanischen Interessen in den Verhandlungen

mit den USA übernommen hat. Es ist so weit gekommen, dass die ALCA-Verhandlungen tatsächlich zwischen den USA und Brasilien, als Hauptführer des MERCOSUR, stattfinden.

Mit dieser Haltung hat der MERCOSUR sogar erreicht, die ursprüngliche Fassung der ALCA bisher erfolgreich abzulehnen. Dagegen reagiert die USA mit der erstmaligen Unterzeichnung von bilateralen Verträgen mit den einzelnen Ländern Lateinamerikas als Versuch, das Bündnis MERCOSUR im Hintergrund der ALCA-Verhandlungen ohne Erfolge zu stellen. Obwohl die Verhandlungen sehr schwierig zwischen beiden Ländern geführt werden, führen sie – wenn auch sehr langsam – zu konkreten Ergebnissen, wie die sog. Version der ALCA light.

Bei der Zusammenfassung der Vor- und Nachteile für den MERCOSUR in der ALCA überwiegen die Nachteile die Vorteile. Zum Beispiel der umfangreiche Verlust an Souveränität ist ein gravierender Nachteil für den MERCOSUR, da dieser die Förderung von kleinen und mittelständischen mitgliedsstaatlichen Unternehmen betrifft. Aber auch die Umweltregelungen und die Maßnahmen zum Schutz besonders sensibler Wirtschaftsbereiche oder Bevölkerungsgruppen werden in der ALCA nicht berücksichtigt.

Was die Vorteile der ALCA betrifft, ist alles eine Frage der Perspektive. Um Vorteile zu genießen, müsste der MERCOSUR zunächst die ALCA-Logik akzeptieren, d. h. im internationalen Handels-, Investitions- und Dienstleistungswesen wettbewerbsfähig werden, dafür aber Rückschritte in Sachen Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechtsstandard hinnehmen, was wiederum mittel- und langfristig betrachtet keine Vorteile bedeutet.

Die ursprünglichen ALCA-Bedingungen zu akzeptieren, würde im Grunde genommen für den MERCOSUR bedeuten, quasi den gleichen Weg wie Chile zu wählen, als dieses Land Assoziierungsmitglied der NAFTA geworden ist, aber mit dem feinen Unterschied, dass es vor allem in Brasilien eine Industrie mit einem hohen Potential gibt und deswegen die MERCOSUR-Staaten viel zu riskieren hätten.

Die Erfahrungen mit der NAFTA am Beispiel Mexiko als Entwicklungsland zeigte außerdem, dass die Gewinne in den Privatsektor gehen, während die Verluste vom Staat getragen werden, wenn er z. B. die Unternehmen für „vermeintlich entgangene“ Gewinne entschädigen muss. Darüber hinaus zeigte die NAFTA, dass bei der Verminderung der Arbeitslosigkeit und beim stabilen Wachstum kein positives Ergebnis erreicht wurde.

In der Betrachtung der Politik des dritten Weges sollte eigentlich für den MERCOSUR bei der sechsten WTO-Ministerkonferenz in Hongkong die versprochene Doha-Entwicklungsrunde vorangetrieben werden, die den Entwicklungsländern fairere Bedingungen gewähren soll. Doch anstatt die Entwicklungsaspekte ins Zentrum zu stellen, verlangen die entwickelten Länder von den Entwicklungsländern weitere Marktöffnungen für ihre Unternehmen.

Es wurde zwar in der Erklärung festgelegt, dass die entwickelten Länder die Abschaffung aller Agrarexportsubventionen bis ins Jahr 2013³⁹⁰ gewährleisten sollen, obwohl das Datum eigentlich früher als 2013 angesetzt werden sollte. Diese Entscheidung bietet aber eine neue Chance für die MERCOSUR-Staaten, die Existenz von Kleinbauern zu sichern, da deren Produkte mit den billigen von großen inländischen Unternehmen nicht wettbewerbsfähig sind, sie verlieren dabei ihr Auskommen und ihre Existenzgrundlage. In diesem Sinn wird für nachhaltige Entwicklung plädiert.

Weiter ist vereinbart worden, dass die Entwicklungsländer für ihre Produkte den zoll- und quotenfreien Zugang zu den Märkten der entwickelten Länder erhalten sollen³⁹¹. Obwohl dieser Aspekt positiv für die MERCOSUR-Staaten zu bewerten ist, handelt es sich aber um keine rechtlich gültige Zusage, sondern lediglich um eine Absichtserklärung, die keine Rechtssicherheit gewährleistet. Darum kann im Falle einer Nichtbefolgung das WTO-Schiedsgericht nicht angegangen werden.

Im Grunde genommen heißt das jedoch in der Realität, dass sich die entwickelten Länder weiterhin gegen den Import bestimmter Produkte, durch die sie sich bedroht fühlen, schützen können.

³⁹⁰ Siehe unter www.wto.org (15.01.2007).

³⁹¹ Bsp.: ebenda.

Es wird von den entwickelten Länder verlangt, dass ein weitgehender Zollabbau bei den Industriegütern vorgenommen wird. Dabei soll eine so genannte *Swiss-Formula*³⁹² angewendet werden, mit der die höheren Zölle von Entwicklungsländern ungleich stärker gesenkt werden müssen. Dies wurde trotz des heftigen Widerstands der Mehrheit der Länder³⁹³, wie der MERCOSUR-Länder mit Brasilien und weiter der Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifiks sowie der Afrikanischen Union (zusammen sind dies an die hundert Länder), durchgesetzt.

Hervorzuheben ist schließlich der sogenannte Annex C, ein Anhang zur Ministererklärung in Hongkong, der die Liberalisierung des Dienstleistungssektors behandelt³⁹⁴, obwohl keinerlei Konsens zwischen den WTO-Vertragsparteien bestand.

Dieser Annex stellt die bisherige Flexibilität des WTO-Dienstleistungsabkommens GATS in Frage. So soll nun auch ein sog. plurilaterales Vorgehen erlaubt sein, d. h., dass alle an einem speziell liberalisierten Dienstleistungssektor interessierten WTO-Vertragsparteien Verhandlungen mit demjenigen Land aufnehmen können, zu dem sie sich für ihre Unternehmen den Marktzutritt wünschen.

Es dürfte für den MERCOSUR schwieriger werden, Nein zu Liberalisierungsforderungen zu sagen, wenn er nicht nur von einem, sondern von zum Beispiel zwanzig Ländern mit gemeinsamen Forderungen konfrontiert wird. Die MERCOSUR-Staaten müssten sich hier verpflichten, ganze Sektoren und nicht nur wie bisher einzelne Subsektoren zu liberalisieren, beispielsweise den ganzen Tourismus, wenn danach verlangt wird.

³⁹² Hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist das NAMA-Abkommen. NAMA steht für „Non Agricultural Market Access“, zu deutsch Industriegüter. Die Schweiz nimmt in den NAMA-Verhandlungen eine harte Haltung ein. Da sie an neuen Märkten für ihre Maschinen, Pharmaprodukte und Uhren interessiert ist, fordert sie von den Entwicklungsländern einen weit gehenden Zollabbau auf Industriegüter. Dadurch verlieren diese einerseits den nötigen Schutz für ihre Industrien, andererseits entgehen ihnen wichtige Zolleinnahmen. Siehe NAMA-Abkommen unter <http://www.weltpolitik.net/Sachgebiete/Weltwirtschaft%20und%20Globalisierung/Institutionen%20und%20akteure/WTO/Spezialthemen/Hongkong/Grundlagen/wto-minister.html> (Besuch 15.01.2007)

³⁹³ <http://www.weltpolitik.net/Sachgebiete/Weltwirtschaft%20und%20Globalisierung/Institutionen%20und%20akteure/WTO/Spezialthemen/Hongkong/Grundlagen/wto-minister.html> (Besuch 15.01.2007)

³⁹⁴ <http://www.weltpolitik.net/Sachgebiete/Weltwirtschaft%20und%20Globalisierung/Institutionen%20und%20akteure/WTO/Spezialthemen/Hongkong/Grundlagen/wto-minister.html> (Besuch 15.01.2007)

Die MERCOSUR-Staaten sind sicher als WTO-Vertragsparteien an die WTO-Vertragsgrundlagen gebunden, aber wie können sie alle WTO-Forderungen erfüllen und gleichzeitig eine vernünftige Entwicklungspolitik durchführen? Sie müssen wettbewerbsfähiger in der Industrie werden und damit hängen auch weitere Themen wie die Nahrungsmittelsicherheit und die Gewährleistung von Gesundheit und medizinischen Bedürfnissen zusammen. Aber um dieses Ziel zu erreichen wird die technologische Verbesserung der Entwicklung einheimischer Industrien unentbehrlich, dafür benötigen sie gewisse Zeit und vor allem die fehlende Unterstützung der entwickelten Länder.

In diesem Zusammenhang kann der angestrebte umfangreiche Marktzugang die Abschaffung des MERCOSUR bedeuten, da keine einheimische mitgliedstaatliche Industrie wettbewerbsfähig ist, um weiterbestehen zu können.

Die kritische Analyse der MERCOSUR-Staaten, dass sie die eigene Agrarpolitik neu überdenken müssen, ist zwar berechtigt und wird vor allem von der EU unterstützt, aber auch das Überleben und das Wachstum einheimischer Bauern und der Landwirtschaft können nicht von den MERCOSUR-Staaten gewährleistet werden, wenn sie die Agrarprodukte nicht exportieren können.

Trotz vieler Entwicklungsrhetorik in Sinne von Menschenrechten und Umweltschutz, die die nachhaltige Entwicklung für die Entwicklungsländer sichern sollten, zeigt das Schlussergebnis der Ministererklärung von Hongkong, dass diese Länder weiterhin wenig bekommen, aber erneut viel geben müssen.

Bei der Thematik des WTO-Streitbeilegungsverfahrens und der Menschenrechte und des Umweltrechts in den Entwicklungsländern ist zurzeit sichergestellt, dass mit den WTO-Entscheidungen auch kein Raum für eine nachhaltige Entwicklung mit der Gewährleistung von Umweltschutz und Menschenrechten möglich sein kann.

Um diese Situation gerechter für die Entwicklungsländer zu gestalten, müsste zuerst die Macht der WTO vermindert werden. Sie hat legislative, exekutive und judikative Befugnisse, mit denen sie Entscheidungen von Staaten in wichtigen Bereichen wie Bank-, Versicherungs-, Informations- und Kommunikationswesen, im Bereich der

Medien und in Dienstleistungsbereichen wie Recht, Medizin, Tourismus, Buchhaltung, Werbung und sogar Gesundheit, Bildung und Umweltschutz aufheben kann.

Damit wären die Grundvoraussetzungen geschaffen, neue Wege für eine neue Welthandelsorganisation zu beschreiten, die auch die Interessen der Umwelt und der Menschenrechte neben den Interessen der internationalen Konzerne berücksichtigen kann. Es geht nicht darum, lediglich eine Absage zu erteilen und Kritik zu äußern, sondern schrittweise neue Lösungen zu finden, die sich mit dieser Problematik befassen.

Eine drastische Wende ist auch in den MERCOSUR-Staaten notwendig, damit sie die gerechte Verteilung von Vermögen, Einkommen und Ressourcen in ihre Prioritätenliste aufnehmen. Hier sollte der MERCOSUR bereit sein, seine Hausaufgaben zu machen und den Integrationsprozess so weit zu bringen, dass dieser ausreichende Rechtssicherheit gewährleisten kann. So können auch die in seinem Rahmen getroffenen Entscheidungen endlich geltend gemacht werden.

All das scheint eine unmögliche Aufgabe für die MERCOSUR-Staaten zu sein, da sie zugleich an den Prozess der Globalisierung gekoppelt sind, in dem Freihandel gleich Gewinn bedeutet und dabei vieles unbeachtet bleibt.

Es ist jedoch fraglich, ob nur der Freihandel eine nachhaltige Entwicklung für den MERCOSUR und damit für Lateinamerika schaffen kann, vor allem, wenn der Freihandel weniger mit Freiheit und demokratischen Staaten zu tun hat, wie im Fall der WTO-Rechtsentscheidungen und der bis dato geführten Verhandlungen mit der EU und mit den USA für die ALCA – vor allem, wenn diese weiterhin nur die Rechte der Konzerne unterstützen. Ob dies dem MERCOSUR gelingen wird, bleibt eine offene Frage.

Die Länder Lateinamerikas kennen den Weg, den die entwickelten Länder gegangen sind und dessen Folgen mit Umweltzerstörung und scheinbarer Verbesserung des Lebensstandards, und einfach diesen Weg nachzugehen, als ob dies Fortschritt bedeuten würde, ist sinnlos. Der Zusammenhang ist klar und die Konsequenzen für die Umwelt sind ebenfalls bekannt: Klimawandel und Naturkatastrophen. In den

MERCOSUR-Staaten steigt zwar zumindest das kollektive Bewusstsein für diese Thematik, es ist aber noch ein langer Weg, bevor konkrete Ergebnisse erreicht werden können.

Auch die Reform der Justiz im MERCOSUR hängt mit der Verbesserung des Lebensstandards zusammen, d. h. Arbeitslosigkeit zu reduzieren, die korrupten Institutionen, Regierungen und Unternehmen zu bekämpfen und vor allem die Kriminalität zu vermindern. Wenn diese Voraussetzungen geschaffen sind, können die bereits vorhandenen Gesetze oder künftige Gesetze durchgesetzt werden.

Es ist sicher keine leichte Aufgabe für die Entwicklungsländer des MERCOSUR, diesen neuen Weg zu beschreiten, weil dies quasi die Entwicklung und Umsetzung einer neuen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die umweltbewusste Grundsätze sowie Menschenrechte garantiert, bedeutet. Aber es ist sicher keine unmögliche Aufgabe. Und wenn sie jetzt ihre Entscheidung nicht schrittweise in diese Richtung lenken, geht es sicher in die andere Richtung, die sie bereits täglich erfahren und die, mittel- und langfristig betrachtet, keine Vorteile mit sich bringt.

Schließlich können alternative Wege und Lösungen, die sowohl den Handel als auch eine nachhaltige Entwicklung berücksichtigen, für den MERCOSUR die richtige Perspektive bedeuten, wenn er seine Weiterentwicklung als Bündnis von Völkern und Regierungen in Lateinamerika nicht ablehnt. Es geht hauptsächlich darum, neue Impulse zu geben, indem der MERCOSUR die Vertiefung seines Integrationsprozesses ernst und rasch wahrnimmt. Je stärker diese Länder zusammenhalten können, umso eher finden sie das Interesse der entwickelten Länder der EU und der USA, und sie können sicher bessere Bedingungen schaffen.

In diesem Kontext bedeuten auch die zunehmenden Allianzen im Rahmen der WTO mit anderen Entwicklungsländern im außerregionalen Rahmen eine reale Chance für den MERCOSUR. Die Ergebnisse des letzten Ministertreffens haben die Stärke dieser Gruppierung bewiesen und wenn sie weiterhin zusammenhält, wird sie sicher noch mehr erreichen.

Der MERCOSUR wird, unabhängig von den künftigen Entwicklungen in Lateinamerika, in den kommenden Jahren weiterhin ein bedeutender Markt mit

einem enormen Entwicklungspotential und einem wachsenden Gewicht im Welthandel sein, und genau aus diesem Grund muss er die Chance auch auf regionaler Ebene jetzt nutzen, indem er dem neuen Kurs „Vertiefung versus Erweiterung“ mit der Schaffung von supranationalen Organen neue Impulse gibt, um eine Rechtssicherheit innerhalb und außerhalb des MERCOSUR sowie auch auf multilateraler Ebene mit zunehmenden Allianzen mit anderen Entwicklungsländern, die mit ähnlichen Problemen und Zielen konfrontiert sind, zu gewährleisten.

Literaturverzeichnis

A) Bücher

ALBUQUERQUE, José Augusto G. „A Alca na política externa brasileira” *Política Externa*, Vol. 10, No.2, pp.7-20.2001.

ALEIXO, José Carlos Brandi. “O Brasil e o Congresso Anfitiônico do Paraná”. *Revista Brasileira de Política Internacional*, Vol.43, No.2, pp.170-191.2002.

ALMEIDA, Elizabeth Accioly Pinto de. “Mercosul e União Européia, Estrutura Jurídico-Institucional. Editora Jurá, Curitiba 1996.

ALMEIDA, Paulo Roberto de. “Dez anos de Mercosul: uma visão brasileira.” Mimeo. 2001. Und “*Mercosul: Fundamentos e perspectivas*”. São Paulo, LTr. 1998

ALTERINI, Atílio Aníbal / BODORINI, Maria Cristina. “El Sistema Jurídico en el MERCOSUR. Estructura General. Instrumentos Fundacionales y Complementários. Abeledo-Perrot. Buenos Aires. 1995.

ARBILLA, José María. “arranjos institucionais e mudança conceitual nas políticas externas argentina e brasileira (1989-1994)”. *Contexto Internacional*, Vol.22 No. 2, pp.337 – 386.2000.

BAPTISTA, Luis Olavo. “Le Traité d’Assunción établissant le Marché Commun du Sud (Mercosul), in : *Revue de Droit des Affaires Internationales (RDAI)*. 1992.

BAPTISTA, Luis Olavo. « O Impacto do Mercosul sobre o sistema legislativo brasileiro, in : *Revista dos Tribunais*. 1993.

BAPTISTA, Luis Olavo. “O Mercosul, suas Instituições e ordenamento jurídico”. São Paulo. 1998.

BAPTISTA, Luis Olavo. “Le Mercosul – ses institutions et ordennancement juridique”. Paris, Montchrestien. 2001.

BATISTA, Paulo Nogueira (1994). « O Mercosul e os interesses do Brasil ». *Estudos Avançados*, Vol.8, No.21, pp. 79-95. Und “A política externa de Collor: modernização ou retrocesso?” *Política Externa*, Vol. 1, No.4, pp.106-135. 1993.

BARBOSA, Rubens. O Brasil e a integração regional: a ALALC e a ALADI (1960-1990)”. In ALBUQUERQUE, J. A. Guillon (Org.). *Sessenta Anos de Política Externa Brasileira (1930-1960)*. Vol. 2 (Diplomacia para o desenvolvimento). São Paulo, NUPRI-USP/Cultura Eds. Associados, pp. 135-168. 1996.

BARBOZA; Mário Gibson. “O Brasil e a Alca.” In: Jornal do Brasil. Rio de Janeiro, 09/07/2001.

BAUDENBACHER, Carl, Das europäische Modell bei Kartellverbot und Missbrauchsaufsicht – ein Exportartikel?, in: Schwerpunkt des Kartellrechts 1997, FIW-Schriftenreihe Heft 175, Heymanns, Köln, 1998, S. 9-26

BAUMANN, Jürgen. „Einführung in die Rechtswissenschaft – Rechtssystem und Rechtstechnik. Verlag C. H. Beck. München. 1989

BAUMANN, Renato. „A geopolítica da integração na América Latina. Uma perspectiva sul-americana.” In: Lima, M.C. (Org.). *Op. Cit*, pp.445-471. 2001.

BEHAR, Jaime. “Cooperation and Competition in a Common Market. Studies on the Formation of MERCOSUR”.

BELOTTO, Manoel L. & CORRÊA, Anna Maria. “Bolívar e a luta pela independência da América: ação e pensamento político”. In: BELLOTTO, M. L. & CORRÊA, A. M. (Orgs.). *Simón Bolívar: política*. São Paulo, Ática, pp. 9-39. 1983.

BERNAL-MEZA. “As relações entre Argentina, Brasil, Chile e Estados Unidos: política exterior e Mercosul”. *Revista Brasileira de Política Internacional*, Ano 41, No. 1, pp.89-107. 1998.

BEVILAQUA, Clóvis. “Direito Público Intenacional” Tome II. Rio de Janeiro, Freitas Bastos. 1939.

BISCHOFF-EVERDING, Peter. “Wettbewerbsrecht im MERCOSUR”. Nomos Verlag. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades des Fachbereiches Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg. Wirtschaftsrecht des MERCOSUR. Im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Band 5. Hamburg. 2003.

BLECKERMANN, Albert. „Europarecht“. Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München 1996.

BONILLA, Selon Sergio Abreu. „MERCOSUR y Integración. Montevideo. 1994.

BONILLA, Selon Sergio Abreu. “MERCOSUR: Una década de Integración. Montevideo. FCU. 2000.

BORGES, Bruno de Moura. “O Brasil no Grupo do Rio: dilemas e perspectivas”. Trabalho apresentado no XXv Encontro Anual da ANPOCS. Caxambú, 16 a 20 de outubro de 2001. Der Integrationsprozesse in den Amerikas. Institut für Iberoamerika-Kunde, Hamburg; Verbund Stiftung Deutsches Übersee-Institut (Schriftenreihe Band 56). Vervuert Verlag. Frankfurt am Main. 2002.

BREITENMOSER, Stephan/ BÜHLER, Stephan P. „Praxis des Europarechts“. Schuthess Polygraphischer Verlag. Zürich 1996.

CALCAGNOTTO, Gilberto/ NOLTE, Detlef. „Südamerika zwischen US-amerikanischer Hegemonie und brasilianischem Führungsanspruch. Konkurrenz und Kongruenz.

CARRILLO, Fernando Floréz (Ed.) (20019). „*Democracia en Déficit: Gobernalidad y Desarrollo en América Latina y el Caribe*”. Washington-D.C., BID, 2001.

CARVALHO de Carvalho, Rita de Cássia. “das interregionale Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem MERCOSUR. Magisterarbeit zur Erlangung LL.M. (magister legum) des Fachbereiches Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg Universität Mainz bei der Lehrstuhl von Prof. Dr. Jur. Dieter Dörr für Europa-, Völker- und Medienrecht. 1997.

CASELLA, Paulo. “Mercosil: exigências e perspectivas. São Paulo. 1996

CEPIK, Marco. “Brasil y el Plan Colombia: notas sobre ‘ajenamiento’ y diplomacia Presidencial”. *Conjuntura Política*, N. 33, Abril de 2002. [<http://cevep.ufmg.br/bacp>]. 2002.

CERVO, Amado Luiz (2000). “Sob o signo neoliberal: as relações internacionais da América Latina”. *Revista Brasileira de Política Internacional*, Ano 43, No. 2, pp.5-27.

COSNTANT, Benjamin. “Da liberdade dos antigos comparada à dos modernos”. *Filosofia Política*, No. 2, pp.9-25. 1985.

COSTA, Wanderley Messias. “Políticas Territoriais Brasileiras no Contexto da Integração Sul-Americana”. Trabalho apresentado na Conferência Internacional sobre a Amazônia como Tema da Política Internacional e de Segurança Humana, Campinas – SP, 13 e 14 de setembro de 1999.

DANESE, Sérgio. “Brasil e América do Sul: apontamentos para a história de uma convergência.” *Política Externa*, Vol. 9, No. 4, pp.49-71. 2001.

DIEDRICHS, Udo. “Die Politik der Europäischen Union gegenüber dem MERCOSUR. EU als internationaler Akteur. Leske + Budrich/VVA.

DIEDRICHS, Udo. Lateinamerikapolitik, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1998/99 sowie 1999/2000, hg. Von Werner Weidenfeld und Wolfgang Wessels, Bonn 1999f.

DORATIOTO, Francisco. *Espaços Nacionais na América Latina. Da Utopia Bolivariana à Fragmentação*. São Paulo, Brasiliense. 1994.

DROMI, Roberto/ POZO, Carlos Molin del. “Acuerdo MERCOSUR-Unión Europea” Ed. Ciudad Argentina, Buenos Aires. 1996.

DUCKWITZ, Edmund. “Rechtsfolgen bei Verletzung völkerrechtlicher Verträge, Duncker Humboldt, Berlin. 1975.

ERNST, M. Christoph. „Le MERCOSUR et L’union européenne. Un rapprochement économique prometteur ? ». Transfer Regensburg.

ESSER, Klaus. « Globalisierung, Regionalisierung und interregionale Beziehungen. Anforderungen an den MERCOSUR und eine EU-MERCOSUR Partnerschaft. Deutsches Institut für Entwicklungspolitik.

FARIA, Luiz Augusto E. „*A economia brasileira recente.*“ In: Ciências e Letras. Porto Alegre, 2000. n° 28. (p.167-174).

FERNADES, J. A. & RIOS, S. P. “*ALCA e UE: elementos para a formação de uma estratégia negociadora*” In: Política Externa. São Paulo, 1999. v. 8 n°1. (p.16-48).

FERREIRA, Oliveiros S. . *A Crise da Política Externa. Autonomia ou Subordinação?* Rio de Janeiro, Revan. 2001.

FERRER, Aldo. “A relação Argentina-Brasil no contexto do Mercosul e a integração sul-americana”. *Política Externa*, Vol.9, No. 2, pp. 5-17. 2000.

FONSECA JR., G. & CASTRO, S.H.N. (Orgs.). *Temas de Política Externa Brasileira II*. Vol. 1. São Paulo, Paz e Terra/IPRI, pp. 49-78. 1994.

FRITZ, Barbara. “Der MERCOSUR: Zwei Schritte vor, einer zurück, in: Jahrbuch Dritte Welt Daten, Übersichten, Analyse. München. 1996.

FURTADO, C.: *Die wirtschaftliche Entwicklung Brasiliens*, Fink, München, 1975.

GALEANO, E.: *Die offenen Adern Lateinamerikas*, Hammer, Wuppertal, 1992.

GARCIA, Eugênio Vargas. Cronologia das Relações Internacionais do Brasil. São Paulo: Ed. Alfa-Omega, 2001.

GEIGER, Rudolf. “Kommentar zum EG-Vertrag”. Verlag CH. Beck, München. 1993.

GEIGER, Rudolf / KAHN, Daniel Erasmus. „Europarecht“. CH. Beck Verlag. München. 1997.

GOMES, E. B. rotocolo e Olivos: alterações no sistema de solução de controvérsias do Mercosul e perspectivas. In.: *Revista de Direito Constitucional e Internacional*, n. 42, p.. 79-88, 2003.

GONCALVES, Reinaldo. “Vagão descarrilhado – O Brasil e o futuro da economia global”. Rio de Janeiro. Record. 2002.

GRAU, Eros Roberto. “La doppia destrutturazione de diritto – Una teoria brasiliana sul “interpretazione”. Milano. Unicopli. 1996.

GUIMARAES, Samuel Pinheiro. *Quinhentos anos de periferia*”. UFRGS/Contraponto. Porto Alegre / Rio de Janeiro. 1999.

HABERMAS, Jürgen. “... em alemão!!! Après L’Etat-nation – une nouvelle constellation politique” Fayard. Paris, 2000

LAFER, Celso & FONSECA JÚNIOR, Gelson. “Questões para a diplomacia no contexto internacional das polaridades indefinidas (Notas analíticas e algumas sugestões)”. In:

LAMPREIA, Luiz Felipe (1999). *Diplomacia Brasileira: palavras, contextos e razões*. Rio de Janeiro, Lacerda Editores. 1999. Und “A Política Externa do Governo FHC: continuidade e renovação”. *Revista Brasileira de Política Internacional*, Ano 42, No. 2, pp. 05-17. 1998.

LENZ, Carl Otto. “Kommentar zu den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft”. *Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft GmbH*, Köln. 1994.

LESSA, Antônio Carlos. „A diplomacia universalista do Brasil: a construção do sistema contemporâneo de relações bilaterais”. *Revista Brasileira de Política Internacional*, Ano 41, No. Especial 40 Anos, pp.29-41. 1998.

LIMA, Marcos Costa. *O lugar da América do Sul na nova ordem mundial*. São Paulo, Cortez Editora. 2001.

LIMA, Maria Regina Soares de. “Instituições democráticas e política exterior”. *Contexto Internacional*, Vol.22, No.2, pp.265-304. 2000. Und “Ejes analíticos y conflicto de paradigmas en la política exterior brasileña”. *América Latina/Internacional*, Vol.1, No.2, pp.27-46. 1994.

LLANA, Carlos Pérez. El Regreso de la Historia. La política internacional durante la posguerra fría -1989/1997. Buenos Aires: Editorial Sudamericana/Universidad de San Andrés, 1998.

LOSCHKY, Alexander. “MERCOSUR UND EU: Eine vergleichende Betrachtung des institutionellen und materiellen Rechts. Viademica Verlag. Berlin.

LUDWIG, Emil. *Bolívar, cavaleiro da glória e da liberdade*. Porto Alegre, Ed. Globo. 1943.

LUMMERTZ ; Vinicius. “A Alca e os pequenos negócios.” In: Jornal Gazeta Mercantil. São Paulo, 31/05/2001.

MACE, Gordon & THÉRIEN, Philippe (Eds.). *Foreign Policy and Regionalism in the Americas*. Boulder-CO, Lynne Rienner Publishers. 1996.

MARTINS, Renata Rocha de Melo. “Verfassungskonformität des MERCOSUR in Brasilien. Nomos Verlag.

MINISTÉRIO DAS RELAÇÕES EXTERIORES (1998). *Informação No. 453: Assinado Protocolo de Emenda ao Tratado de Cooperação Amazônica (TCA)*. Brasília, MRE.

MINISTÉRIO DAS RELAÇÕES EXTERIORES (2000). *Comunicado de Brasília da I Reunião de Presidentes da América do Sul*. Brasília, MRE.

MOESTAS, H.; Erze und Metalle – ihre Kulturgeschichte im Experiment, Springer, Berlin, Heidelberg, New York, 1983.

MOLINA del Pozo, Carlos Francisco, Integración Euro latinoamericana, Buenos Aires 1996.

MOLS, Manfred, Integration und Kooperation auf zwei Kontinenten, Stuttgart 1996.

MOLS, Manfred, Die Europäische Union und Lateinamerika, in: Jahrbuch der Europäischen Integration 1996/97, hg. Von Werner Weidenfeld u. Wolfgang Wessels, Bonn 1997.

MONTENEGRO, Manuel. „Política externa e cooperação amazônica: a negociação do Tratado de Cooperação Amazônica”. In: ALBUQUERQUE, J. A. Guillon (Org.). Sessenta Anos de Política Externa Brasileira (1930-1990). Vol. 4 (Prioridades, Atores e Políticas). São Paulo, NUPRI-USP/Annablume, pp.355-380. 2000.

MORAES, H. C. O novo sistema jurisdicional do Mercosul – Um primeiro olhar sobre o protocolo de Olivos. In.: Revista de Direito Constitucional e Internacional, n. 39, p. 57-71, 2002.

MORE, T.: Utopia, Washington Square Press, New York, 1965.

MUÑOZ, Heraldo & TULCHIN, Joseph (Eds.). Latin American Nations in World Politics. Boulder-CO, Westview Press. Second Edition. 1996.

OPPERMANN, Thomas. “Europarecht” . Verlag C. H. Beck. München. 1996.

PABST, Haroldo. „Mercosul: direito de integração”. Editora Forense. Rio de Janeiro. 1997.

PADRÓS, Enrique S. “NAFTA, Mercosul, ALCA e a luta pela Integração Hemisfério”. In: Ciências e Letras. Porto Alegre, 1997. n° 19 (p.149-162).

PEREZ OTERMIN, Jorge. “El Mercado Común de Sur: Desde Assunción a Ouro Preto – Aspectos jurídico-institucionales. Fundación de Cultura Universitária. Montevideo. 2000.

PEREZ OTERMIN, Jorge. “Solución de controversias en el MERCOSUR”, Montevideo. 1992.

PINHEIRO; Leticia. “Traídos pelo desejo: um ensaio sobre a teoria e a prática da política externa brasileira contemporânea”. *Contexto Internacional*. Vol. 33, No. 2, pp.305-336. 2000.

POHL, Thomas. “10 Jahre MERCOSUR eine Bilanz. Kosten und Nutzen regionales Integration. Institut für Iberoamerika Kunde.

PROENÇA Jr., Domício & DINIZ, Eugênio. *Política de Defesa no Brasil: uma análise crítica*. Brasília, Ed. UnB. 1998.

PUCCI, Adriana. "Arbitragem Comercial nos países do Mercosul". Ltr. São Paulo. 1997.

PUCCI, A. N. A Solução de controvérsias no Mercosul: mediação. In: Oliveira, Angela (Coord.). Métodos de resolução de controvérsias. São Paulo, Ltr, p.45-56, 1999.

RAMOS, Dante M. "Das Wettbewerbsschutz-Protokoll des MERCOSUR. Eine Darstellung anhand der Wettbewerbsordnungen Argentiniens und Brasiliens und im Vergleich mit der Europäischen Gemeinschaft. Peter Lang Verlag. Frankfurt.

RICUPERO, Rubens. „O Brasil, a América Latina e os EUA desde 1930: 60 anos de uma relação triangular”. In: RICUPERO, R. *Visões do Brasil. Ensaios sobre a história e a inserção internacional do Brasil*. Rio de Janeiro, Record, pp. 325-357. 1995.

ROJAS, Francisco A. (ED.) *Multilateralismo: perspectivas latinoamericanas*. Santiago, Flasco-CL/ Editorial Nueva Sociedad. 2000

ROSENTHAL, Gert. "El regionalismo abierto en la CEPAL". *Pensamiento Iberoamericano*, Madrid, No. 26, pp. 47-65. 1995.

SABBATINI, Rodrigo. "Multilateralismo, regionalismo e o Mercosul". *Indicadores Econômicos FEE*, Porto Alegre, Vol.29, No. 1, pp. 30-55. 2001.

SANTOS, Norma Breda dos. "Cinquenta anos de OEA: o que comemorar?" *Revista Brasileira de Política Internacional*, Ano 41, No.2, pp.159-164. 1998.

SHILLING, Paulo R. MERCOSUR – Integration oder Beherrschung? Edition Lateinamerika Berlin 1993.

SCHRIM, Stefan A. „Kooperation in den Amerikas. NAFTA, MERCOSUR und die neue Dynamik regionaler Zusammenarbeit. Nomos Verlag.

SCHREIBER, Till. „Das argentinische Gesetz 25. 156 zum Schutz des Wettbewerbs. Eine rechtsvergleichende Darstellung unter besonderer Berücksichtigung des Protokolls zum Schutz des Wettbewerbs im MERCOSUR und der Rechtsprechung der Comisión Nacional de la Competencia. Lang, Peter Verlag Frankfurt.

SCHWEITZER, Michael / HUMMER, Waldemar. „Europarecht: Das Recht der Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EG, EAG) mit Schwerpunkt EG. Luchterhand Berlag GmbH Neuwied, Kriftel, Berlin. 1996.

SEIDL-HOHENFLEDERN, Ignaz. „Völkerrecht“. Carl Heymanns Verlag, München. 1994.

SEIDL-HOHENFLEDERN, Ignaz / LOIBL, Gerhard, Das Recht der internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften. Köln. 1996.

SEITENFUS, Ricardo. „Nationalregierungen und MERCOSUR: Ziele und Zeitplan als politisches Instrument, in: Lateinamerika – Analysen, Daten, Dokumentation, Nr. 22. 1993.

SEITENFUS, Ricardo. „Manual das Organizações Internacionais“. Livraria do Advogado. Porto Alegre. 2000.

SEITENFUS, Ricardo / Ventura Deisy.. „Introdução ao direito internacional público.“ Livraria do Advogado. Porto Alegre. 2001.

SEITENFUS, Ricardo. „Para uma nova política externa brasileira“. Livraria do Advogado. Porto Alegre. 1994.

SOARES, Guido. “O Direito Supracional nas Comunidades Europeias e na América Latina”. RT-668: 11-34, São Paulo. 1996.

STRAATMANN, Ueliolinda. “Internationale Unternehmenskooperationen. Eine theoretische und empirische Analyse unter besonderer Berücksichtigung des MERCOSUR. Kovac, J.

SILVA, Alexandra de Mello e. „O Brasil no continente e no mundo: atores e imagens na política externa brasileira contemporânea“. *Estudos Históricos*, Vol.8, No.15, pp.95-118. 1995.

SOUTO MAIOR, Luiz A.P.. “Mercosul: hora de acertar os ponteiros?” *Carta Internacional*, Ano X, No. 107/108, pp.22-25. 2002. Und “América Latina: o regionalismo continental revisitado.” *Revista Brasileira de Política Internacional*, Ano 39, No.2, pp. 107-124. 1996.

TRÜB, L.: “Gold”. Verlag NZZ, Zürich, 1992.

VAZ, Alcides da Costa (2002). Cooperação, integração e processo negociador. A construção do Mercosul. Brasília, IBRI. 2002. Und “Mercosul aos dez anos: crise de crescimento ou perda de identidade?”. *Revista Brasileira de Política Internacional*, Ano 44, No.1, pp. 43-54. 2001.

VÁZQUEZ, Marta G. Loza. “El integracionismo en América Latina: neoliberalismo y neopanamericanismo”. Trabalho apresentado no XXII Congresso Internacional da Asociación de Estudios Latinoamericanos, Miami, Florida. 2000.

VENTURA, Deisy de Freitas Lima. “As assimétrias entre o Mercosul e a União Europeia: (os desafios de uma associação inter-regional). Editora Manole. Barueri, São Paulo. 2003.

VENTURA, Deisy de Freitas Lima. “Direito Comunitário do Mercosul. Livraria do Advogado. Porto Alegre. 1997.

VENTURA, Deisy de Freitas Lima. “A ordem jurídica do Mercosul”. Livraria do Advogado. Porto Alegre. 1996.

VIZENTINI, Paulo. "Dez anos do Mercosul: a crise da integração e o desafio da ALCA". *Indicadores Econômicos FEE*, Porto Alegre, Vol.29, No. 1, pp.9-29. 2001. Und "Venezuela e Brasil na Política Internacional: Cooperação Bilateral e Inserção Mundial." *Contexto Internacional*, Vol. 18, No. 1, pp.121-141. 1996.

VIZENTINI, Paulo. Dez anos que abalaram o século XX. Porto Alegre: Ed. Novo Século, 1999.

VOLPE MARTINCUS, Christian. "Economic Integration, Fiscal Policy, and Location Economic Activities: The case of MERCOSUR". Shaker.

WEHNER, Ulrich. "Der MERCOSUR. Rechtsfragen und Funktionsfähigkeit eines neuartigen Integrationsprojektes und die Erfolgsaussichten der interregionalen Kooperation mit der Europäischen Union. Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1998/1999. Wirtschaftsrecht des MERCOSUR. Im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Band 1). Nomos Verlag. Baden-Baden. 1999.

WEIDENFELD/ WESSELS. Europa von A-Z, Taschenbuch zur europäischen Integration, hg. Von Werner Weidenfeld u. Wolfgang Wessels, Bonn 2000.

ZWEIGERT, Konrad / KÖTZ, Hein. „Einführung in die Rechtsvergleichung“. J. C. b. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen. 1996.

B) INTERNETADRESSE

Offizielle Dokumente

Futurum-Website: Ratifizierung des Vertrags über eine Verfassung für Europa (Übersichtskarte und Hintergrundinformationen)

<http://www.mercosul.uy>

<http://www.mre.gov.br>

<http://www.jusvigilantibus.com.br>

Eurobarometer-Umfrage: The Future Constitutional Treaty (März 2005)

Eurobarometer-Umfrage: The European Constitution – Post-referendum survey in Spain (März 2005)

Vertrag über eine Verfassung für Europa: Vollständiger Text der Verfassung
Rat: Information on the Constitutional Treaty – „rolling document“ (28. Oktober 2004)
Stellungnahmen von EU-Akteuren
Federal Union (UK): Europe needs a constitution

Offizielle FTAA-Homepage (Engl.) www.ftaa-alca.org/ FTAA-Seite der US-Regierung-
United States Trade Representative
(Engl.) www.ustr.gov/regions/whemisphere/ftaa.shtml

Lateinamerika – Allgemein:

Base de datos bibliográfica de América Latina: Hervorragende bibliographische Suchmaschine, die nach Thema, Land, Autor etc. kombinierte Literaturrecherchen ermöglicht:

<http://www.lanic.utexas.edu/project/clacso/birla/english.html>

Latin American Network Information Center: Eine zentrale Adresse, von der aus nach Land, Thema oder Quelle weitergeforscht werden kann: lanic.utexas.edu/

Latin American Studies Association: Seite der US-amerikanischen Vereinigung für Lateinamerika-Studien, die u.a. auch Zugang zu Forschungspapieren gewährt: lasa.international.pitt.edu/

Political Database of the Americas: Ein schier unerschöpflicher Fundus von Dokumenten und Analysen zu politischen Institutionen und Akteuren (Verfassungen, Wahlgesetzgebung, Parteien) sowie mit statistischem Material zu Zivilgesellschaft, öffentlicher Meinung etc.: www.georgetown.edu/pdba/english.html

Latin America on the Net: Kiosco Latino Virtual mit Adressen zur lateinamerikanischen Presse, nach Ländern geordnet: www.latinworld.com/special/kiosco.html

World Economic Forum: Website des World Economic Forum, das jährlich die Weltwirtschaftstagungen in Davos organisiert und einen Competitiveness Report herausgibt, der über die internationale Wettbewerbsfähigkeit aller Länder (inklusive eines Rankings) Auskunft gibt. Auch einzelne Länderberichte sind hier zu erhalten: www.world-economic-forum.org/

Newsgroup für Lateinamerikanisten:
lanic.utexas.edu:80/la/region/news/arc/lasnet/1999

The World Bank Latin American and the Caribbean Technical Department:
www.worldbank.org/html/extdr/offrep/lac/lac.htm

Pool de Nuevas Agencias de América Latina – wöchentlicher Pressedienst lateinamerikanischer Presseagenturen (Startseite auf Deutsch): www.npla.de/poona1

Internationale Politik – Dokumente zur Wirtschaftsentwicklung in Lateinamerika (auf Deutsch): www.dgap.org/IP/ip0109/doku0109.htm

Allgemeine Wirtschaftsseite über Lateinamerika mit ganz vielen Links und Informationen (auf Englisch): www.latin-focus.com/
Detaillierte Daten zu den einzelnen Ländern (Engl.): ftaa-hdb.iadb.org/chooser.asp?Idioma=Ing

Summit of the Americas Center – Florida International University – Latin American & Caribbean Center (Engl.) www.americasnet.net/

Summit of the Americas – Informationsnetzwerk (Engl.) <http://www.summit-americas.org/>

Global Exchange – Internationale Menschenrechtsorganisation (Engl.) <http://www.globalexchange.org/>

Elcano Royal Institute – spanische, unabhängige wissenschaftliche Stiftung (Engl.) www.realinstitutoelcano.org/default_eng.asp

Nachrichten Lateinamerika (Span.) – America Economica <http://www.americaeconomica.net/> Informationen zu Nachhaltigkeit (Span.) <http://www.ambiental.net/>

Informationen zu Wirtschaft, Integration und Entwicklung in Lateinamerika – Integración Sur (Span.) <http://www.integracionsur.com/>

Nationales Zentrum für Studien zur nachhaltigen Entwicklung (Span.) www.cep.cl/Arcis/Visiones0100/Visiones0103.html

The World Factbook – Informationen über alle Länder (auf Englisch): www.odci.gov/cia/publications/factbook/index.html

Deutsche Stiftung für Internationale Entwicklung (DSE) – Informationen über alle Länder (auf Deutsch): www.dse.de/za/lk/laender.htm

Internationale Organisationen und speziellen Themen

CEPAL mit Zugang zu den neuesten Wirtschafts- und Sozialstatistiken: <http://www.eclac.cl>

FIEL: Fundación de Investigaciones Economicas LATinoamericanas: Publikationen, Wirtschaftsdaten etc.: <http://www.fiel.org>

Inter-American Development Bank (IDB) Home Page mit aktuellen Wirtschafts- und Sozialstatistiken: <http://www.iadb.org/>

International Monetary Fund: <http://www.imf.org/>. IWF – Länderberichte (komplette Texte im Adobe-Format): <http://www.imf.org/external/pubs/CAT/scr.cfm>

Internationale Arbeitsorganisation (ILO): <http://www.ilo.org/>

International IDEA: The Institute for Democracy and Electoral Assistance: Seite mit Informationen zu Demokratie und Wahlen/Wahlmanagement: <http://www.idea.int/institute/inst-intro.html>

OECD: Von der Homepage der OECD aus sind zahlreiche Online-Dokumente im PDF-Format abzurufen, die z.T. auch für Lateinamerika relevant sind (Themenbereiche z.B. Handel, Technologie, Agrarwirtschaft, Bildung, Umwelt). Es gibt auch eine „Task Force“ zum internationalen Problem der Geldwäsche: <http://www.oecd.org/>

OAS (Organization of American States): mit Zugang zur politischen Agenda der OAS, Konferenzberichten etc: <http://www.oas.org/>

The World Bank Group: Von dort aus zahlreiche Verbindungen zu Regionen, Länderberichten und entwicklungspolitischen Themen: <http://www.worldbank.org/>

The World Bank Latin American and the Caribbean Technical Department <http://www.worldbank.org/html/extdr/offrep/lac/lac.htm>

UNCTAD: <http://www.unctad.org/en/enhome.htm>

United Nations Development Program: <http://www.undp.org/>

United Nations Research Institute for Social Development UNRISD: <http://www.unrisd.org/>

United Nations Home Page: <http://www.un.org/>

WTO: Website der Welthandelsorganisation mit einer Fülle von Informationen und Datenmaterial: <http://www.wto.org>

World Social Forum – Fórum Social Mundial: Allgemeine Informationen und Dokumente zum FSM 2002: <http://www.forumsocialmundial.org.br/>

Daten für den Handel: <http://www.nationmaster.com/>

Transparency International eine interessante Adresse für Leute, die sich für Korruption und Korruptionsbekämpfung interessieren: <http://www.transparency.de/>

Seite der Lateinamerikanischen Freihandelszone: <http://www.aladi.org/>

Sistema Económico Latinoamericano (SELA): lanic.utexas.edu/~sela/

Comunidade Andina: Informationen zum Andenpakt: www.comunidadandina.org/

NAFTA: Text des Abkommens sowie Links zu Seiten, die sich mit NAFTA befassen: www.jus.uio.no/lm/toc/x.00-free.trade.html#us

NAFTA (Global Trade Watch/Public Citizen Report): Texte und Presseartikel zur NAFTA, Teile des Abkommens: www.citizen.org/pctrade/nafta/naftapg.html

Menschenrechte in Chile: Versuch, die Menschenrechtsverletzungen während der Pinochet-Diktatur aufzuarbeiten: <http://www.derechoschile.com/english/about.htm>

Amnesty International: Bericht von 1996 über die Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen und den Umgang mit Pinochet mit sehr guten

Querverweisen zu anderen Dokumenten:
<http://www.amnesty.org/ailib/aipub/1996/AMR/22200196.htm>

Menschenrechte in Peru: <http://www.aprodeh.org.pe/>
Menschenrechte in Peru: Eine recht umfassende Seite einer Menschenrechtsorganisation mit guten Links: <http://www.derechos.org/nizkor/peru/>

Menschenrechte in Venezuela: Sehr gute Seite mit aktuellen Informationen, Links zu diversen Menschenrechtsorganisationen: <http://www.derechos.org/ve/principsf.html>

Casa Alianza: Informative Seite einer Menschenrechtsorganisation, die sich vor allem um Straßenkinder in der Region kümmert: <http://www.casa-alianza.org/EN/index.shtml>

The Memory of Silence: Bericht der guatemaltekischen Wahrheitskommission zu den Menschenrechtsverletzungen: <http://hrdata.aaas.org/ceh/report/english/toc.html>

Aktuelle Wahlergebnis

<http://www.psr.keele.ac.uk/election.htm>

eine Sammlung von Zeitungsberichten über Wahlen weltweit:
<http://www.klipsan.com/results.htm>

Wahlergebnisse aus aller Welt: <http://dodgson.ucsd.edu/lij/>

Latin America Election Statistics: A Guide to Sources:
<http://dodgson.ucsd.edu/las/index.html>

Entwicklungsprojekte

FIDAMERICA: Eine Liste von Projekten zur Bekämpfung der ländlichen Armut:
<http://www.fidamerica.cl>

Developmentgateway: Plattform zu Entwicklungsarbeit, Organisationen etc. mit dem Ziel der Armutsbekämpfung: <http://www.developmentgateway.org/>

Center for World Indigenous Studies: Nicht nur für Lateinamerikanisten interessante Links für entsprechende Themen: <http://www.cwis.org/>
Menschenrechte

Eine zentrale Seite für Menschenrechtsfragen – und –organisationen:
<http://www.derechos.org/>

Digital Freedom Network: Informationen, Nachrichten zu Menschenrechten auf der Welt, nach Regionen zugänglich: <http://www.dfn.org/>

Inter-American Human Right Data BAe: Menschenrechtsberichte der Inter-American Commission of Human Rights seit 1960:
<http://www.wcl.american.edu/pub/humright/digest/index.html>

Amnesty International On-Line: <http://www.amnesty.org/>

Transparency International eine interessante Adresse für Leute, die sich für Korruption und Korruptionsbekämpfung interessieren: <http://www.transparency.de/>

Gateway to Development Information: Interessante Seite, die nach Themen und Institutionen Zugang zu einer Vielzahl von entwicklungspolitischen Themen bietet und sich dabei nicht nur auf Lateinamerika beschränkt:
<http://nt1.ids.ac.uk/eldis/eldbr.htm>

Entwicklungspolitik online: Vielfältiges Informationsangebot von aktuellen Nachrichten über einen Presseauschnittsdienst, Berichten von NGO-Kampagnen bis zu Jobangeboten und Analysen einzelner Themenschwerpunkte. <http://www.epo.de/>

Freedom House: Institution zur weltweiten Beobachtung der Menschenrechtssituation, somit von Relevanz für alle Lateinamerika-Interessierten.
<http://www.freedomhouse.org/>

Newsgroup für Lateinamerikanisten:
<http://lanic.utexas.edu:80/la/region/news/arc/lasnet/1999/>

Argentina Human Rights Information: Eine Menschenrechtsorganisation, welche die Verbrechen des Militärregimes von 1976-1983 aufzuarbeiten versucht, mit vielen thematischen Links: <http://www.derechos.org/human-rights/argentina.html>

Abuelas de Plaza de Mayo: Intranetseite von Großmüttern, die gegen die Menschenrechtsverletzungen des Militärregimes von 1976-1983 protestiert haben, und die nach wie vor nach verschwundenen Familienangehörigen suchen:
<http://www.wamani.apc.org/abuelas>

Integrationsrecht MERCOSUR und Amerika

Seite der Lateinamerikanischen Freihandelszone: <http://www.aladi.org>

Sistema Económico Latinoamericano (SELA): <http://lanic.utexas.edu/~sela/>

Comunidad Andina: Informationen zum Andenpakt:
<http://www.comunidadandina.org/>

NAFTA: Text des Abkommens sowie Links zu Seiten, die sich mit NAFTA befassen:
<http://www.jus.uio.no/lm/toc/x.00-free.trade.html#us>

NAFTA (Global Trade Watch/Public Citizen Report): Texte und Presseartikel zur NAFTA, Teile des Abkommens: <http://www.citizen.org/pctrade/nafta/naftapg.html>

Americas Net: Informationen, Konferenzberichte und –dokumente, Links zum Thema der amerikanischen Integration:

http://www.americasnet/Trade_Integration/index.htm

North American Free Trade Agreement: Text des Abkommens:

<http://www-tech.mit.edu/Bulletins/nafta.html>

MERCOSUR: <http://www.MERCOSUR.com/>

Mercopress (South Atlantic's News Agency): Regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht Informationen, und Statistiken zum MERCOSUR sowie zu den Falklands/Malvinas: <http://www.falkland-malvinas.com/>

Suchmaschine in den Seiten des MERCOSUR: <http://fp.chasque.net.8081/ngonet/trade/procesos/MERCOSUR/index.html>

Red Académica Uruguay: MERCOSUR: Linkseite zum MERCOSURvertrag, Analysen, allgemeinen Informationen, Presseberichten und Publikationen zum Thema: <http://www.rau.edu.uy/MERCOSUR/>

Summit of the Americas Information Network: Informationen zu den summits, Aktionpläne etc.: <http://www.summit-americas.org/>

Integration in Lateinamerika: MERCOSUR, FTA, NAFTA etc.: <http://www.eulabis.com/integra.htm>

Free Trade Area of the Americas: Amerikanische Freihandelszone: <http://www.ftaa-alca.org>

US – House of Representatives: Western Hemisphere Subcommittee: Stellungnahmen von Mitgliedern und Hearings des Komitees und über die amerikanische Lateinamerikapolitik:

http://www.house.gov/international_relations/wh/whhear.htm

US – State Department, Bureau of Western Hemisphere Affairs: Länderberichte, politische Stellungnahmen und Äußerung von Regierungsmitgliedern zur Lateinamerikapolitik der USA: <http://www.state.gov/www/regions/wha/#topics>

US-AID: Latin America and the Caribbean: Länderinformationen sowie Zugang zu Wirtschafts- und Sozialstatistiken der Region sowie Statistiken zum Handel USA – Lateinamerika: <http://www.info.usaid.gov/regions/lac/>

The National Security Archive: Enthält deklassifizierte Dokumente aus dem genannten Archiv der USA, u.a. Dokumente zur amerikanischen Chile-Politik unter Allende und Pinochet, zur Guatemala – Politik der USA etc.: <http://www.gwu.edu/~narchiv/>

Historisches Testarchiv für Lateinamerika:

<http://www.geocities.com/Athens/Forum/9061/latin/latam.html>

AmericasNet: Informationen, Konferenzberichte und –dokumente, Links zum Thema der amerikanischen Integration:

http://www.americasnet.net/Trade_Integration/index.htm

MERCOSUR: www.MERCOSUR.com/Mercopress

US-AID: Latin America and the Caribbean: Länderinformationen sowie Zugang zu Wirtschafts- und Sozialstatistiken der Region sowie Statistiken zum Handel USA – Lateinamerika: www.info.usaid.gov/regions/lac/

ALCA-Opposition und Zivilgesellschaft

Alianza Social Continental (ASC): <http://www.asc.-hsa.org/> Convergence of Movements of the Peoples of the Américas: www.composite.org/English/indexing.htm

Metabase de Datos: Sehr gute bibliographische Suchmaschine: <http://www.acceso.or.cr/metabase/>

CEIBA Base de Datos: Eine Suchmaschine für Nicht-Regierungsorganisationen in der Region: <http://www.arias.or.cr/ceiba/>

Internetadresse der betroffenen Ländern

Argentinien

Konsulatseite (nur auf Spanisch): www.embarg.org.br/ArtRGiav160401.htm

Latinworld: Argentinien: Linksseite zu allen Bereichen der Wirtschaft, Kultur und Politik des Landes (einschließlich der Regierungsbehörden):

www.latinworld.com/sur/argentina/

AAEP: Asociación Argentina de Economía Política: <http://www.aaep.org.ar/>

Latinworld: Argentinien: Linksseite zu allen Bereichen der Wirtschaft, Kultur und Politik des Landes (einschließlich der Regierungsbehörden):

<http://www.latinworld.com/sur/argentina/>

Instituto Nacional de Tecnología Industrial: Seite mit Informationen zur Forschung und Entwicklung und industriellen Standardisierung: <http://inti.gov.ar/>

Seguridad Regional: Zeitschrift mit sicherheitspolitischen Themen: <http://.ser2000.org.ar/>

Secretaría de Ciencia y Tecnología: Informationen aus dem Ministerium für Kultur und Erziehung zur Forschungsförderung und zur Forschungs- und Entwicklung in Argentinien: <http://.secyt.gov.ar/home.htm>

Bolivien

Gemeinsame Website der Andenstaaten (Engl.) – Andean Community www.comunidadandina.org/endex.htm Basisdaten (Engl.) - Andean Community www.comunidadandina.org/ingles/lwho/e_bolivia.htm Weiterführende Links zu privaten und öffentlichen Akteuren (Spanisch) – Andean Community www.comunidadandina.org/ingles/links/bolivia.htm . Bolivia Web: Eine Seite, die Zugang zu allen möglichen Themen sowie bolivianischen Institutionen gewährt: www.boliviaweb.com/index.htm
Bolivia Web: Eine Seite, die Zugang zu allen möglichen Themen sowie bolivianischen Institutionen gewährt: <http://www.boliviaweb.com/index.htm>
Lanic – Bolivien: Zentrale Linkseite zu bolivianischen Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art <http://lanic.utexas.edu/la/sa/bolivia/>

Brasilien

BNDES : Business Bank Brasiliens: <http://www.bndes.gov.br/>
LANIC Brasil: Zentrale Linkseite zu brasilianischen Institutionen, Behörden, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art: <http://www.lanic.utexas.edu/la/brazil/>
Brasilien im Internet: Eine von Jörg Meyer-Stamer, Institut für Entwicklung und Frieden, Universität Duisburg, zusammengestellte Linkliste: <http://www.meyer-stamer.de>
Brazilian Embassy in London: mit vielen Links zu Brasilien, Regierung etc: <http://www.brazil.org.uk>
Central Unica dos Trabalhadores: Seite der größten brasilianischen Gewerkschaftszentrale <http://www.cut.org.br/>
Movimento sem Terra: Seite der politisch sehr aktiven brasilianischen Landlosenbewegung: <http://www.mst.org.br/>
Movimento Sindical: Linkseite zu brasilianischen Gewerkschaften: <http://www.sindicato.com.br/index.html>
INCRA: Seite des brasilianischen Agrarreformbehörde: <http://www.incra.gov.br/>
IPEA: Instituto de Pesquisa Economica Aplicada: Publikationen: Texto para discussão: Einige zum herunterladen in pdf-Format: <http://www.ipea.gov.br/pub/td/td.html>
Serviço Brasileiro de Justiça e Paz (SEJUP): Menschenrechtsnachrichten aus Brasilien: <http://www.oneworld.org/sejup/>
Die Brasilianische Verfassung von 1988 und ihre Revisionen: <http://www.georgetown.edu/LatAmerPolitical/Constitutions/Brazil/brazil.html>
Fundação Getulio Vargas: Seite einer der wichtigsten brasilianischen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitutionen: <http://www.fgvsp.br/>
Instituto Brasileiro de Geografia e Estatística: Zensusdaten und anderen Statistiken: <http://www.ibge.gov.br/>
Serviço Brasileiro de Justiça e Paz: <http://www.oneworld.org/sejup/>
IPEA – Instituto de Pesquisa de Economia Aplicada: Der Planungsbehörde zugeordnetes Forschungsinstitut: <http://www.ipea.gov.br/>
Unabhängiger Nachrichtenpool (Engl.) – Indymedia www.brasil.indymedia.org/front.php3?article_id=1001&group=webcast

Central Unica dos Trabalhadores: Seite der größten brasilianischen Gewerkschaftszentrale:

www.cut.org.br/

Movimento sem Terra: Seite der politisch sehr aktiven brasilianischen Landlosenbewegung:

www.mst.org.br/

INCRA: Seite des brasilianischen Agrarreformbehörde: www.incra.gov.br

Chile

Dokument zur Sozialpolitik Chiles (Span.)

cep.cl/sw2002/Informe_Chile/SW2002_Chile_Informe.html

Direcon: Website der Generaldirektion für internationale Wirtschaftsbeziehungen (Dirección General de Relaciones Económicas Internacionales) des chilenischen Außenministeriums mit einer Fülle von Dokumenten (Vertragstexten), Daten und Analysen zu den chilenischen Handelsbeziehungen: www.direcon.cl/

Gobierno de Chile: Site mit Links zu Ministerien und vielem mehr:

<http://www.eojeda.com/presiden.htm>

Lanic - Chile: Zentrale Linkseite zu chilenischen Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art: <http://lanic.utexas.edu/la/chile/>

Chile Information Project (CHIP): Website mit allgemeinen Informationen zu Chile, auf der man u.a. auch Anzeigen aufgeben kann: <http://www.chip.cl/>

Chilenischer Kongreß: Führt zum Repräsentantenhaus, Senat und zur Kongressbibliothek: <http://www.congreso.cl/>

Direcon: Website der Generaldirektion für internationale Wirtschaftsbeziehungen (Dirección General de Relaciones Económicas Internacionales) des chilenischen Außenministeriums mit einer Fülle von Dokumenten (Vertragstexten), Daten und Analysen zu den chilenischen Handelsbeziehungen: www.direcon.cl/

U.S. Responsibility for the Coup in Chile: Aufsatz zu diesem Thema mit beigefügten CIA- und FBI-Dokumenten: <http://www.pir.org/chile.html>

Instituto Nacional de Estadísticas: Statistik-Institut Chiles mit vielen sozioökonomischen Daten: <http://www.ine.cl>

Ecuador

Gemeinsame Website der Andenstaaten (Engl.) www.comunidadandina.org/endex.htm Basisdaten (Engl.)

www.comunidadandina.org/ingles/who/e_ecuador.htm .Links zu privaten und öffentl.

Akteuren (Span.) www.comunidadandina.org/ingles/links/ecuador.htm

EcuNet: Sehr gute Linkseite zu staatlichen Institutionen, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaft, Kultur etc: www.ecnet.ec/

Ecuador: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art:

<http://www.lanic.utexas.edu/la/ecuador/>

Guia de Ecuador: Zentrale Linkseite zu staatlichen Institutionen, Wirtschaft, Universitäten etc: <http://www.guiaecuador.com/>

EcuNet: Sehr gute Linkseite zu staatlichen Institutionen, Nichtregierungsorganisationen, Wirtschaft, Kultur etc: <http://www.ecnet.ec/>

Ecuador Economy at Cornell University: Sehr gute Linkseite zu nationalen und internationalen Institutionen mit einem Bezug zur Wirtschaft des Landes: <http://instruct1.cit.cornell.edu/Couses/crp522/ecuador.htm>

Zentralbank von Ekuador mit Zugang zu Wirtschaftsstatistiken: <http://www.bce.fin.ec/>

Honduras

Webportal der Zeitung La Prensa (auf Spanisch): <http://www.laprensahn.com/>

Kanada

Department of Foreing Affairs and International Trade (auf Englisch): <http://www.dfait-maeci.gc.ca/>

Karibik

Cweek.com: The Gateway to the Caribbean: Nachrichtenüberblicke für alle Länder der Karibik und Zentralamerikas: www.cweek.com/

Seite des CARICOM: Umfangreiche Seite mit Konferenzberichten, der politischen Agenda des CARICOM und Handelsstatistiken: www.caricom.org/expframes.htm

Dominikanische Republik: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art: <http://lanic.utexas.edu/la/cb/dr/>

Haiti: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art: <http://lanic.utexas.edu/la/cb/haiti/>

HAITI Nouvelles: Magazin mit Nachrichten und Analysen zu Haiti: <http://www.chrd.org/>

Orientation Haiti: Eine Linkseite zu Themen der Politik, Wirtschaft, und Kultur des Landes: <http://ht.orientation.com/eg/home.html>

Jamaica: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art: <http://lanic.utexas.edu/la/cb/jamaica/>

Caribbean News Agency: <http://www.cananews.com/>

Cweek.com: The Gateway to the Caribbean: Nachrichtenüberblicke für alle Länder der Karibik und Zentralamerikas: <http://www.cweek.com/>

The Georgetown University Caribbean Project: <http://sfswww.georgetown.edu/sfs/programs/clas/Caribe/main.htm>

Caribbean Amerindian Communities and Educational Resources: Linkseite zu Themen, welche die indianischen Gemeinschaften in der Karibik betreffen: <http://pages.hotbot.com/current/mcforte/>

The Virtual Institute of Caribbean Studies: Seite einer Forschungseinrichtung mit politischen und kulturellen Themen: <http://pweb.netcom.com/~hhenke/index.htm>

M I T Caribbean Web Resources: Linkseite zu politischen, kulturellen etc. Themen, zu Universitäten: <http://www.nchr.org/>

Seite des CARICOM: Umfangreiche Seite mit Konferenzberichten, der politischen Agenda des CARICOM und Handelsstatistiken: <http://www.caricom.org/expframes.htm>

Aristide Foundation for Democracy: Seite einer Stiftung des ehem. Präsidenten von Haiti: <http://www.fonaristide.org/>

Sites zu Haiti: <http://www.haitifocus.com/haitie/otherlinks.html>

Institute of Commonwealth Studies: Seite mit Informationen über das Programm des Instituts und weiterführenden Links: <http://www.ihr.sas.ac.uk/ics/mm.html>

Kolumbien

Andean Community – Gemeinsame Website der Andenstaaten (auf Englisch):
www.comunidadandina.org/endex.htm

Basisdaten über Kolumbien, ebenfalls von Andean Community (auf Englisch):
www.comunidadandina.org/ingles/who/e_colombia.htm

Links zu Kolumbien, ebenfalls von Andean Community (auf Englisch):
www.comunidadandina.org/ingles/links/colombia.htm

Pontificia Universidad Javeriana, Facultad de Ciencias Políticas y Relaciones Internacionales Santafé de Bogotá (auf Spanisch):
venus.javeriana.edu.co/cpolitic/db.html

Presidencia de la República: Seite des Präsidialamtes mit Informationen zur politischen Agenda (einschließlich einer ausführlichen Dokumentation zu den bisherigen Friedensbemühungen):

www.presidencia.gov.co/webpresi/index2.htm

FARC: Seite der größten Guerilla-Gruppe des Landes mit zahllosen Verlautbarungen: burn.ucsd.edu/~farc-ep/

Colombia: Zentrale Linkseite zu kolumbianischen Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art
<http://lanic.utexas.edu/la/colombia/>

Colombia Analítica: Zeitung online: <http://colombia.analitica.com/>

Colombia Support Network: Nachrichtensammlung über Gewalt und Bürgerkrieg in Kolumbien, dazu einige weiterführende Links: <http://www.igc.apc.org/csn/>

Presidencia de la República: Seite des Präsidialamtes mit Informationen zur politischen Agenda (einschließlich einer ausführlichen Dokumentation zu den bisherigen Friedensbemühungen):

<http://www.presidencia.gov.co/webpresi/index2.htm>

FARC: Seite der größten Guerilla-Gruppe des Landes mit zahllosen Verlautbarungen: burn.ucsd.edu/farc-ep/

Kuba

Cuba – Sitio del Gobierno de la República de Cuba: sehr gute Seite mit Zugang zu Ministerien und Informationen zu z.B. Sozial- und Wirtschaftsentwicklung:
<http://www.cubagov.cu/>

Lanic – Kuba: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art:
<http://lanic.utexas.edu/la/cb/cuba/>

Cubaweb: Offizielle Adresse mit Verbindungen zur Presse, Politik und Kultur:
<http://www.cubaweb.cu/>

Cubanet: <http://www.cubanet.org/>

Kuba-Informationen: Informationen über die politische Führung und die politischen Institutionen des Landes; Text der kubanischen Verfassung einschließlich deren Änderungen: http://polisci.home.mindspring.com/cuba_government.html

GRANMA: Seite des Parteiorgans Granma: <http://www.granma.cu/>

Prensa Latina: Seite der kubanische Nachrichtenagentur, die neben gebührenpflichtigen Zugängen auch einiges gratis anbietet: <http://www.prensa-latina.org/>

Radio Havana mit aktuellen, mehrsprachigen Nachrichtenüberblicken und einem Archiv: <http://www.radiohc.org/>

Zeitschrift „El Economista“, in der von kubanischen Autoren verfaßte, oft auch fachwissenschaftliche Beiträge zur Wirtschaftspolitik und wirtschaftlichen Lage des Landes erscheinen, in denen z.T. auch die wirklichen Probleme angesprochen werden: <http://www.eleconomista.cubaweb.cu/>

Mexiko

US-Amerikanische Botschaft in Mexiko (auf Englisch und Spanisch): www.usembassy-mexico.gov/emenu.html

Documents on Mexican Politics: Eine sehr umfangreiche Sammlung von Adressen zu Parteien, Presse, Wirtschaft, NAFTA, Chiapas, Regierungsdokumenten etc.: <http://www.cs.unb.ca/~alopez-o/polind.html>

Instituto Nacional de Estadística, Geografía e Informática: Wirtschafts- und Sozialdaten Mexikos: www.inegi.gob.mx/

Mexico Web: Eine ebenfalls sehr umfassende Linkseite zu einem breitem Spektrum von Themen: mexico.web.com.mx/

Mexiko: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art: <http://lanic.utexas.edu/la/mexico/>

MEXICO'S INDEX alles, was Sie immer über Mexiko wissen wollten: Politik, Geschichte, Wirtschaft, Kultur, wirklich alles: <http://www.trace-sc.com/index1.htm>

Documents on Mexican Politics: Eine sehr umfangreiche Sammlung von Adressen zu Parteien, Presse, Wirtschaft, NAFTA, Chiapas, Regierungsdokumenten etc.: <http://www.cs.unb.ca/~alopez-o/polind.html>

Instituto Nacional de Estadística, Geografía e Informática: Wirtschafts- und Sozialdaten Mexikos: <http://www.inegi.gob.mx/>

Instituto Federal Electoral: Informationen zur Institution und zu den Wahlen, inkl. Wahlergebnisse: <http://www.ife.org.mx/>

Tribunal Electoral del Poder Judicial de la Federación: Gesetzestexte und Zeitschriften zum Herunterladen: <http://www.trife.org.mx/>

Ley Electoral Mexicana: Verschiedene Artikel des Wahlgesetzes Mexikos: <http://www.gerogetown.edu/LatAmerPolitical/Electoral/Mexico/mexley.html>

Mexico Web: Eine ebenfalls sehr umfassende Linkseite zu einem breitem Spektrum von Themen: <http://mexico.web.com.mx/>

Mexico Online: Eine weitere, umfangreiche Linkseite zu zahlreichen Themen: <http://www.mexonline.com/websites.htm>

Zapatistas in Cyberspace: eine gigantische Linkseite zu Analysen, Dokumenten und Adressen, die sich mit den Zapatistas in Chiapas befassen: <http://www.eco.utexas.edu/Homepages/faculty/Cleaver/zapsincyber.html>

Ya Basta!: Seite der EZLN (Zapatistischen Befreiungsbewegung): <http://www.eznl.org/>

Frente Zapatista de Liberación Nacional für Leute, die sich über den Standpunkt der Aufständischen in Chiapas informieren wollen: <http://spin.com.mx/~floresu/FZLN/>

Mexikanische Zeitungen:

La Jornada: <http://www.jornada.com.mx>

Reforma: <http://www.reforma.com/>

Nexos: <http://www.nexos.com.mx>

Proceso: <http://www.proceso.com.mx>

Paraguay

Paraguay: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art: <http://lanic.utexas.edu/la/sa/paraguay/>
Politik in Paraguay: Links zu staatlichen Institutionen, Verfassung, Parteien, Presse: <http://www.georgetown.edu/LatAmerPolitical/Countries/paraguay.html>

Peru

Andean Community – Gemeinsame Website der Andenstaaten (auf Englisch): www.comunidadandina.org/endex.htm
Basisdaten über Peru, ebenfalls von Andean Community (auf Englisch): www.comunidadandina.org/ingles/who/e_peru.htm
Links zu Peru, ebenfalls von Andean Community (auf Englisch): www.comunidadandina.org/ingles/links/peur.htm . Webportal El comercio peru (auf Spanisch): www.elcomercioperu.com.pe/online/. Indymedia Peru (auf Spanisch): peru.indymedia.org/ . Botschaft der Republik Peru in Deutschland (auf Deutsch): www.embajada-peru.de/index_main.php
Instituto Nacional de Estadística e Informatica (auf Spanisch): www.inei.gob.pe/
Instituto Nacional de Estadística e Informatica: Seite des Statistikbüros der Regierung mit Zugang zu wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Statistiken: www.inei.gob.pe/wltginei3.htm
Peru: Zentrale Linkseite zu peruanischen Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art: <http://lanic.utexas.edu/la/peru/>
Peru: Eine Seite mit vielen Verbindungen zu politischen und wissenschaftlichen Institutionen sowie zur Presse: <http://www.rcp.net.pe/>
Peru – Links: Eine umfangreiche Linkseite zu Politik, Wirtschaft, staatlichen Institutionen, Universitäten, etc. <http://members.aol.com/Perulinks/index.htm>
Instituto Nacional de Estadística e Informatica: Seite des Statistikbüros der Regierung mit Zugang zu wirtschaftlichen, sozialen und demographischen Statistiken <http://www.inei.gob.pe/wltginei3.htm>
Sendero Luminoso: A Pathfinder: enthält Forschungsmaterialien, Dokumente und Links, die mit der Guerillaorganisation „Leuchtender Pfad“ zu tun haben: <http://ils.unc.edu/~marsc/sendero.htm>
Sendero Luminoso: Die Seite der Organisation mit Unmengen von Propagandamüll: <http://www.blythe.org/peru-pcp/>

Uruguay

Uruguay: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Thema aller Art: <http://lanic.utexas.edu/la/uruguay/>
Politik in Uruguay: Links zu staatlichen Institutionen, Verfassung, Parteien, Presse: <http://www.georgetown.edu/LatAmerPolitical/Countries/uruguay.html>
Lanic – Uruguay: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art: lanic.utexas.edu/la/uruguay/
Politik in Uruguay: Links zu staatlichen Institutionen, Verfassung, Parteien, Presse: www.georgetown.edu/LatAmerPolitical/Countries/uruguay.html

USA

American Enterprise Institute for Public Policy Research (auf Englisch): www.aei.org/

Global Exchange – Internationale Menschenrechtsorganisation (auf Englisch): www.globalexchange.org/campaigns/ftaa/news2001/usatoday110300.html

Office of the United States Trade Representatives (auf Englisch): www.ustr.gov/regions/whemisphere/ftaa.shtml

Artikel von Dr. Adrian H. Krieg zum FTAA (auf Englisch): www.kriegbooks.com/ftaa.html

Friedrich Ebert Stiftung (auf Deutsch) www.fes.de/fulltext/stabsabteilung/00503006.htm

Institute of Brazilian Business and Public Management Issues – George Washington University (auf Englisch): <http://www.gwu.edu/~ibi/minerva/Fall1997/Lydia.Rego.html>

U.S. Department of State – Suchergebnisse zu FTAA (auf Englisch) www.firstgov.gov/fgsearch/. Information des US-Department of State zu „The Americas“: usinfo.state.gov/regional/ar/ar.htm

US – State Department, Bureau of Western Hemisphere Affairs: Länderberichte, politische Stellungnahmen und Äußerungen von Regierungsmitgliedern zur Lateinamerikapolitik der USA: www.state.gov/www/regions/wha/#topics

Venezuela

Lanic – Venezuela: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art: <http://lanic.utexas.edu/la/venezuela/>

Venezuela en el Web ein zentraler Link für Regierungsinstitutionen, Wirtschaftsverbände und –informationen, Presse und Kultur in Venezuela: <http://taquion.ivic.ve/inst.html>

Venezuela in the Net: Linkseite zu u.a. Politik, Erziehung, Wirtschaft und Kultur des Landes: <http://www.latinworld.com/sur/venezuela/index.html>

Political REsources: Venezuela: Adressensammlung mit einem Schwerpunkt auf Parteien und Wahlen: <http://www.agora.stm.it/politic/venez.htm>

Venezuelasite: Suchmaschine zu verschiedenen Sachgebieten und Institutionen in Venezuela: <http://www.venezuelasite.com/>

Zentralamerika

Sistema de la Integración Centroamericana (SICA): Informationen und Dokumente zu zentralamerikanischen Integrationsansätzen: <http://www.sicanet.org.sv/sica/index.html>

Parlamento Centroamericano: Seite des zentralamerikanischen Parlaments: <http://www.parlacen.org.gt/>

Costa Rica: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art: <http://lanic.utexas.edu/la/ca/cr/>

Info Costa Rica: Eine zentrale Linkseite zu Politik, Wirtschaft, Kultur etc. des Landes: <http://www.info.co.cr/>

Latinworld Costa Rica: Noch eine zentrale Linkseite zu Politik, Wirtschaft, Kultur etc. des Landes: <http://www.latinworld.com/centro/costarica/index.html>

Bienvenido a la Internet e Costa Rica: Sehr gute Linkseite zu Regierungseinrichtungen und Nicht-Regierungsorganisationen alle Art: <http://www.cr/>

Guatemala: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art: <http://lanic.utexas.edu/la/ca/guatemala>

Honduras: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art: <http://lanic.utexas.edu/la/ca/honduras/>

Hondunet: Linkseite zu Ministerien, Universitäten und Statistiken in Honduras: <http://hondunet.net/>

Nicaragua: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art: <http://lanic.utexas.edu/la/ca/nicaragua/>

Nikaragua: Seite eines Nikaragua-Projekts „Experience Nicaragua“ mit Informationen zur Geschichte, Wirtschaft und Kultur des Landes (letzteres multimedial): <http://library.advanced.org/17749/history.html>

Sandino: Biographisches sowie Briefe und Proklamationen von Augusto C. Sandino: <http://www.pagusmindi.com/sandino/sandino/htm>

Panama: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art: <http://lanic.utexas.edu/la/ca/panama/>

Presidencia de la República de Panama: enthält die politische Agenda der neuen Regierung: <http://www.presidencia.gob.pa/portada.htm>

Karibik und Zentralamerika

Cweek.com: The Gateway to the Caribbean: Nachrichtenüberblicke für alle Länder der Karibik und Zentralamerikas: <http://www.cweek.com/>

Rigoberta Menchú: Seite der Friedensnobelpreisträgerin und ihrer Organisation: <http://www.indians.org/welker/menchu.htm>

Links zu Rigoberta Menchú: Seite mit links zur Arbeit, Artikeln u.ä. von und mit Rigoberta Menchú (links zu englischen und spanischen sites): <http://www.wellesley.edu/Spanisch/Span251/menchu.html>

Accord: An International Review of Peace Initiatives: Enthält die kompletten Texte der verschiedenen Teile des Friedensabkommens in Guatemala sowie Reihe von Analysen des Friedensprozesses und des Friedensvertrags: http://www.c-r.org/acc_guat/Contents.htm

UNRISD: Projekt zum Friedensprozeß in Guatemala: Ein Forschungsprojekt des War-torn Societies Project: <http://www.unrisd.org/wsp/gfin/toc.htm>

Sistema de la Integración Centroamericana (SICA): Informationen und Dokumente zu zentralamerikanischen Integrationsansätzen: www.sicanet.org.sv/sica/index.html

Lanic – El Salvador: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art: <http://lanic.utexas.edu/la/ca/salvador>

Info Costa Rica: Eine zentrale Linkseite zu Politik, Wirtschaft, Kultur etc. des Landes: www.info.co.cr/

Lanic Guatemala: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art: <http://lanic.utexas.edu/la/ca/guatemala/>

Hondunet: Linkseite zu Ministerien, Universitäten und Statistiken in Honduras:
www.hondunet.net/

Lanic – Nicaragua: Zentrale Linkseite zu Institutionen, Behörden, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Ministerien, Zeitungen und Themen aller Art:
<http://lanic.utexas.edu/la/ca/nicaragua/>

D) PRESSE

IBERO-ANALYSEN: www.iber-analysen.de/

Diarios y Revistas en Latinoamérica: Nach Ländern geordneter Zugang zu lateinamerikanischen Tages- und Wochenzeitungen sowie zu Nachrichtenagenturen:
www.iadb.org/exr/englisch/PRESS_PUBS/press_pubs.htm

World Economic Forum: Website des World Economic Forum, das jährlich die Weltwirtschaftstagungen in Davos organisiert und einen Competitiveness Report herausgibt, der über die internationale Wettbewerbsfähigkeit aller Länder (inklusive eines rankings) Auskunft gibt. Auch einzelne Länderberichte sind hier zu enthalten:
<http://www.world-economic-forum.org/>

Latin American Newsletters: <http://www.latinnews.com/>

Matices: Zeitschrift zu Lateinamerika, Spanien und Portugal: Artikel zu Politik, Kultur, Büchern und Schwerpunktthemen: <http://www.matices.de/>

CNN auf Spanisch: <http://www.cnnenapnol.com>

vLex España: <http://v2.vlex.com/es/asp/degault.asp>

Angabe der Adresse und Druckfirma
HUMBIRD Beijing China
www.bjhbd.com Email: beijinghbd@263.net